



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph: "Gesetz und Verfahren" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 8.7.2020)

All rights reserved.

Gesetz und Verfahren

Vorwort

I. Die Medien des Gesetzes

1. Die Krise der Rechtssprache

Die medientheoretische Reflexion antwortet auf ein Problem: den Vertrauensverlust der Sprache des Buches. Diese Sprachkonzeption hat dem Recht eine doppelte Einheit garantiert. Einmal die Einheit von Gesetz und Anwendung. Aber damit diese Einheit als kontinuierliche Ableitung der Entscheidung aus dem Gesetz möglich wird, muss das Recht selbst eine Einheit bilden. Die Theorie einer im Sinnanzug des Buches ruhigestellten Sprache garantiert diese doppelte Einheit. Heute verschwindet die Einheit des Gesetzbuches in der Vielzahl zum Teil widersprüchlicher Positivierungen und auch die Anwendung des Gesetzes fügt sich nicht mehr dem Schema der kontinuierlichen Ableitung. Die klassische Lehre wollte das richterliche Urteil als gewaltlosen Verstandesakt durch rein formale Operationen aus der Sprache des Gesetzes ableiten.¹ Heute kann man nicht mehr darauf vertrauen, dass das Gesetz spricht. Die bequeme Position der Anwendung ist dem Streit um das Richterrecht gewichen.

Die Krise des Gesetzbuches ist die Krise seiner Sprache. Seine Einheit ist bedroht durch die Vielzahl der Lektüren. Nur eine stabile Sprache kann seine Integrität bewahren.

a) Das Schwinden der stabilen Sprache

Die Krise der Sprache beginnt nicht im Zentrum, sondern zunächst in den Außenbezirken von Philosophie und Literatur. Sprache wird im Ausgang des 19. Jahrhunderts „plötzlich als eine ‚Lüge‘ empfunden.“² Nach Nietzsche, heißt „wahrhaft zu sein (...) ‚die usuellen Metaphern zu brauchen‘ und ‚herdenweise

¹Nachweise bei DIETER SIMON, Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt 1975, 5.

²HARTMUT WINKLER, Docuverse, Zur Medientheorie der Computer, München 1997, 201.

in einem für alle verbindlichen Stile zu lügen.' Der gesamte, beeindruckende Begriffsapparat mit seiner pyramidischen Ordnung, seinen Gesetzen, Privilegien, Unterordnungen und Grenzbestimmungen sei auf gleitenden Grund errichtet und seine innere Starrheit eine Abwehrstruktur; aus der menschlichen Praxis hervorgegangen sei die Sprache, ihrem Wahrheitsanspruch zum Trotz, ‚durch und durch anthropomorphisch‘:³

Ihr „kanonisierte(s) Zeugnis“⁴ hat die Sprachkrise in Hugo von Hofmannsthals Brief des Lord Chandos aus dem Jahr 1902 gefunden.⁵ Der Brief bringt nicht nur die Krise der Sprache auf den Punkt. Er macht zugleich jenes Grundmoment einer Erschütterung des Vertrauens in das Zeichen sichtbar, die dann im technischen Bild als Spur des Realen eine Lösung sucht.⁶

Hofmannsthal terminiert die Klage seines textuellen Ich über die Sprache auf das Jahr 1603. Also auf die Umbruchzeit hin zum naturwissenschaftlichen Denken, welche gauklerischen „Idole“ hinter sich lassen will. Der Name des fingierten, wenn auch alles andere als fiktiven Adressaten macht dies mehr als deutlich. Es ist Sir Francis Bacon.⁷ Ihn bittet der Lord in seinem Brief um Nachsicht dafür, dass aus all seinen hochfliegenden literarischen Plänen nichts geworden ist und nun wohl auch nie etwas werden wird. Ihm sei, so Chandos, „völlig die Fähigkeit abhanden gekommen, über irgend etwas zusammenhängend zu denken oder zu sprechen.“⁸ Jeder Versuch, dagegen noch einmal anzugehen, ist zum Scheitern verurteilt, denn die „Worte, deren sich doch die Zunge naturgemäß bedienen muss, um irgend welches Urtheil an den Tag zu geben, zerfielen mir im Munde wie modrige Pilze.“⁹

Dem Lord hat es buchstäblich die Sprache verschlagen. Es beginnt, noch ganz nah an der alltäglichen Erfahrung von deren referentiellen Tücken, mit

³HARTMUT WINKLER, Docuverse, 200 mit Verweis auf FRIEDRICH NIETZSCHE, Über Wahrheit und Lüge im außermoralischen Sinne, in: DERS., Werke. Bd. 5, München / Wien 1980, S.309 ff., 314, 316.

⁴HARTMUT WINKLER, Docuverse, 194 ff.

⁵

Siehe HUGO VON HOFMANNSTHAL, Ein Brief, in: DERS., Gesammelte Werke, Prosa. Bd. II, Frankfurt am Main 1951, 7 ff. Hier und im weiteren zit. nach <http://www.mauthner-gesellschaft.de/mauthner/hist/hofm1.html>. Dazu GOTTHART WUNBERG, Der Chandos-Brief, in: DERS., Der frühe Hofmannsthal - Schizophrenie als dichterische Struktur, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1965. Online <http://www.mauthner-gesellschaft.de/mauthner/hist/hofm2a.html>

⁶HUGO VON HOFMANNSTHAL, Ein Brief. Dazu MICHAEL WETZEL, Die Enden des Buches oder die Wiederkehr der Schrift, Weinheim 1991, 163 ff.

⁷

Siehe FRANCIS BACON, Neues Organ der Wissenschaften, Darmstadt 1981. Dazu hier, selbst als radikaler Sprachkritiker, FRITZ MAUTHNER, Bacon's Gespensterlehre, in: DERS., Wörterbuch der Philosophie, Leipzig 1910/11. Online: <http://www.mauthner-gesellschaft.de/mauthner/wbbac.html>

⁸Dazu MICHAEL WETZEL, Die Enden des Buches, 119 ff.

⁹HOFMANNSTHAL, Ein Brief.

den Abstrakta, deren ‚hohlem Ton‘ er keinen Sinn mehr abzulauschen vermag. „Zuerst wurde es mir allmählich unmöglich, ein höheres oder allgemeineres Thema zu besprechen und dabei jene Worte in den Mund zu nehmen, deren sich doch alle Menschen ohne Bedenken geläufig zu bedienen pflegen. Ich empfand ein unerklärliches Unbehagen, die Worte ‚Geist‘, ‚Seele‘ oder, ‚Körper‘ nur auszusprechen.“¹⁰ Simpelste kommunikative Aufgaben werden zur Sisyphosarbeit gegen die Sprache, zum eitlen Wortewälzen. Der Lord ertappt seine kleine Tochter bei einer „kindische(n) Lüge“. Doch die Zurechtweisung, „immer wahr zu sein“, will nicht mehr gelingen. Woraufhin wollte er sie noch in diese Pflicht nehmen können, wenn alle ihm „im Munde zuströmenden Begriffe plötzlich eine solche schillernde Färbung annahmen und so ineinander überflossen“?¹¹ Einmal ausgebrochen breitet sich der Verfall des Ausdrucks epidemisch aus „wie ein um sich fressender Rost“¹². Von Sprache bleiben nur noch Trümmer. Nichtssagende Wortfetzen. „Es zerfiel mir alles in Teile, die Teile wieder in Teile und nichts mehr ließ sich mit einem Begriff umspannen.“¹³ Und auch das Überlieferte und Gängige vermag keinen Rettungsanker mehr zu bieten. Es zerbricht in seiner Selbstverständlichkeit. Mit dem Verlust sprachlicher Einheit ist zugleich das diskursive Urvertrauen verloren. „Es wurden mir auch im familiären und hausbackenen Gespräch alle die Urtheile, die leichthin und mit schlafwandelnder Sicherheit abgegeben zu werden pflegen, so bedenklich, dass ich aufhören musste, an solchen Gesprächen irgend teil zu nehmen.“¹⁴ Wo die Worte keinen Halt mehr bieten, vermag auch Konversation nichts mehr zu besagen. „Mit einer unerklärlichen Zorn, den ich nur mit Mühe notdürftig verbarg, erfüllte es mich, dergleichen zu hören wie: diese Sache ist für den oder jenen gut oder schlecht ausgegangen; Sheriff N. ist ein böser, Prediger T. ein guter Mensch; Pächter M. ist zu bedauern, seine Söhne sind Verschwender; ein anderer ist zu beneiden, weil seine Töchter haushälterisch sind; eine Familie kommt in die Höhe, eine andere ist am Hinabsinken.“ Und was die Dinge und Ereignisse, die Themen angeht, gelingt es ihm nicht mehr, „sie mit dem vereinfachenden Blick der Gewohnheit zu erfassen.“¹⁵

Für den Zugang des Briefs im Recht muss man eine längere Postlaufzeit einrechnen. Aber der Brief des Lord Chandos beschränkt sich nicht auf die Symptomatik eines persönlichen Leidens an der Sprache. Dies macht ihn für die Situation des Rechts interessant. Der Brief formuliert das „Grauen vor der Arbitrarität“ in deren doppelten Bestimmung.¹⁶ Zum einen nimmt die Arbitrarität als „Willkür im Sinne einer wahlfreien Festlegung/Vereinbarung“ der Sprache jeglichen Anhalt in der Welt, auf die sie sich doch beziehen soll. Sie führt in jene „Leere“, die Lord Chandos als Sturz der „Worte der Sprache ins Bodenlose“ so schmerzlich verspürt. Die damit einhergehende Verzweiflung muss

¹⁰HOFMANNSTHAL, Ein Brief.

¹¹HOFMANNSTHAL, Ein Brief.

¹²HOFMANNSTHAL, Ein Brief.

¹³HOFMANNSTHAL, Ein Brief.

¹⁴HOFMANNSTHAL, Ein Brief.

¹⁵HOFMANNSTHAL, Ein Brief.

¹⁶Vgl. WINKLER, Docuverse, 214.

dem Signifikat gelten, das in einer Kette von Signifikanten verschwindet. Diese Signifikanten sind äußere Zeichen ohne inneren Zusammenhang mit der Wirklichkeit. Mit ihrer Verwendung wird der Sprecher in die Sprache als willkürliche Gewohnheit eingeordnet. Um zum anderen in Gegenbewegung wenigstens noch als Signifikant zum Sinn tauglich zu sein, verweist die Arbitrarität auf jene dem Diskurs entäußerten Zeichen, die es nolens volens in Gebrauch zu nehmen gilt, um sich verständlich zu machen. Der gemeinten Bedeutung geben aber diese nicht Ausdruck. Sie muten ihr vielmehr die überkommenen Inhalte zu. „Die Zeichen haben in der Welt keine zuverlässige Stütze, was sie in einen gefährlichen Schwebezustand versetzt, und sie sind – an die Geschichte gekettet – eben doch keineswegs ‚frei‘; ihr Vereinbarungscharakter tritt jedem abweichenden Sprechen als ein Widerstand entgegen; und von jeder ‚Wahrheit‘ weit entfernt, verweisen sie höhnisch auf die vergangenen Diskurse (die Lügen und Irrtümer der Vergangenheit) zurück.“¹⁷

Das Leiden daran verdankt sich keineswegs nur literarischer Feinnervigkeit. Vielmehr gehört solches Unbehagen der Sprache zum täglichen Brot des Juristen, der Recht sprachlich in Arbeit zu nehmen hat. Wenn er das Gesetzbuch zur Hand nimmt, um sich für eine maßgebliche Meinung zum Fall oder dessen Entscheidung eine Begriff vom Recht zu machen, währt die Hoffnung auf ein klares Wort dazu nicht lang. Dabei sind es im Recht nicht nur die allgemeinen Begriffe, wie „Kunst“, „Religion“, „Meinung“ usw., deren Bedeutung im Streit zerfällt. Derselbe Vorgang zeigt sich schon bei scheinbar konkreten Begriff wie „Zugang“ oder „Klageerhebung“. Schon bei einer so einfachen Frage, wann es denn „Nacht“ sei, ergeht es ihm nicht anders als dem Lord, indem ihm „alles in Teile, die Teile wieder in Teile (zerfällt), und nichts mehr (...) sich mit einem Begriff umspannen (lässt)“. Wie dunkel muss es sein, dass wir von Nacht reden? Genügt der Einbruch der Dämmerung oder wollen wir uns am Sonnenuntergang orientieren? Aber wann ist dieser vollendet und wer entscheidet das? Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eines polizeilichen Eingriffs kann dies eine wichtige Frage sein.

Der Versuch, mittels des Begriffs zu entscheiden, kollidiert mit der Wendigkeit der Sprache. Was eben noch klare Regel war, von der Nacht zu reden, kann sich beim nächsten Argument schon wieder als fragwürdig erweisen. Denn die Formulierung einer Regel bringt immer die Möglichkeit einer Negation mit sich¹⁸ Die Entscheidung über Korrektheit und Konformität von Äußerungen kann nicht durch Sprache vorgegeben sein. Nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen bewegt. Und schon gar nicht vermag der Begriff, bzw. die Regel eindeutig und unwiderruflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall gilt.¹⁹ Der sichere Rechtsbegriff stürzt damit in die offene Frage seiner Bedeutung.

¹⁷WINKLER, Docuverse, 214.

¹⁸Vgl. HANS JÜRGEN HERINGER, Praktische Semantik, Stuttgart 1974, 26.

¹⁹Siehe das von SAUL A. KRIPKE, Wittgenstein über Regeln und Privatsprache. Eine elementare Darstellung, Frankfurt am Main 1987 insgesamt entwickelte skeptische Argument.

Daran zerbricht nicht nur der Traum der Juristen von einer „Herrschaft über das Gegebene“ durch seine Unterwerfung unter den Begriff. In ihrer Arbitrarität ist Sprache systemisch gezeichnet von jener Paradoxie einer stets an sich selbst zerfallenden Stabilität, die Lord Chandos in der Leere der Worte erfährt. Auch die Rechtssprache ist daher von einem solchen Wechselspiel von Regel und Ausnahme durchzogen.²⁰ Nur dass die juristische Sicht der Sprache dies leugnet. Sprache gilt im Regelfall als bestimmt und dient als sicheres Instrument juristischer Auslegung. Ausgangspunkt ist daher ein Wunsch. Als Regelfall gilt der in seiner Bedeutung klare und in seinem Umfang bestimmte Begriff, der ohne die Notwendigkeit einer eigenständigen Wertung durch für die Subsumtion bereitsteht. Die Einteilungen der Begriffslehre indes arbeiten sich an dem Trauma ab, in das diese Idee juristische Praxis stürzt. Die Art und Weise, in der ein jeweils fraglicher Begriff von dieser Regel abweicht, bestimmt seine Einordnung in der juristischen Begriffslehre.

Als eine solche Ausnahme ist zunächst der „unbestimmte Rechtsbegriff“²¹ zu nennen, der meist dadurch definiert wird, dass Zweifel über seine Anwendung bestehen. Der „normative Begriff“²² bedarf einer Wertung, bevor er im Einzelfall angewendet werden kann. Der „Ermessensbegriff“²³ geht über die Unbestimmtheit und Wertbezogenheit noch dadurch hinaus, dass er eine persönliche Einstellung des Rechtsanwenders ins Spiel bringt und gerade erst dadurch eine der Einzelfallgerechtigkeit entsprechende Anwendung ermöglicht.

b) Die juristische Wunschkonstellation

Das Wuchern der Ausnahmen und mehr noch das in ihrer Systematisierung liegende Eingeständnis, dass sie eher die Regel sind, perforieren unablässig und unvermeidlich die juristische Idee vom Normalfall sprachlichen Funktionierens. Danach sollte Recht in den Begriffen des Gesetzes eindeutig vorgegeben sein, so dass es ohne weiteres anwendbar ist. Auf den Zerfall dieser Idee in der Praxis reagieren Juristen nun allerdings nicht mit der resignativen Verzweiflung des Lord Chandos. Gegen das Verstummen, das ihnen ohnehin durch das Gebot zur Entscheidung verwehrt ist, treten sie die Flucht nach vorn in die Theorie an, um sich all ihrer Arbitrarität zum Trotz dennoch eines stabilen Zentrums von Sprache zu versichern.

Exemplarisch dafür sind die methodischen Ausführungen, die das Bundesverfassungsgericht anlässlich der „Soraya“-Entscheidung macht: „Der Richter ist nach dem Grundgesetz nicht darauf verwiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden. Eine solche Auffassung würde die grundsätzliche Lückenlosigkeit der positiven staatlichen

²⁰Verschiedene Aspekte zur Einteilung der Rechtsbegriffe benennt ROLF WANK, Die juristische Begriffsbildung, München 1985 6 ff.

²¹Vgl. die Nachweise bei KARL ENGISCH, Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl. Stuttgart 1983, 257 ff., Fn. 118b, 118c, 119, sowie JAN CATTEPOEL, Der unbestimmte Rechtsbegriff als Problem der Rechtssprache, in: Rechtstheorie 1979, 231 ff.

²²Vgl. die Nachweise bei ENGISCH, Einführung, 259, Fn. 120.

²³Vgl. ENGISCH, Einführung 260 ff., Fn. 123 m.w.N.

Rechtsordnung voraussetzen, einen Zustand, der als prinzipielles Postulat der Rechtssicherheit vertretbar, aber praktisch unerreichbar ist. Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt der bewertenden Erkenntnis, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren. Der Richter muss sich dabei von Willkür freihalten; seine Entscheidung muss auf rationaler Argumentation beruhen. Es muss einsichtig gemacht werden können, dass das geschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt. Die richterliche Entscheidung schließt dann diese Lücke nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den ‚fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft‘ „.²⁴

Diese Äußerungen zeigen jene Grundbewegung, die die juristische Zuflucht zu einem transzendentalen Signifikat stabilisierendes Zentrum ausmacht. Die Erwägungen des Gerichts beginnen beim Verfassungsrecht und münden in die Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft. Ausgangspunkt ist, dass der Richter nicht darauf verwiesen sei, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortlauts auf den Einzelfall anzuwenden. Damit wird zwar eingestanden, dass sich eine für den Fall ausschlaggebende Bedeutung nicht unmittelbar aus dem Gesetzesbegriff gewinnen lässt. Der Jurist kann also gar nicht verpflichtet sein, dem Gesetzesbegriff unmittelbar seine Bedeutung als Recht zu entnehmen. Aber jetzt wird er an eine zweite Rechtsquelle weiter gereicht. Die fehlende Bedeutung wird zur Lücke. Wenn das Gesetz keine vorgegebene Bedeutung hat, so müssen andere Maßstäbe in die Bresche springen. An erster Stelle sind dies die Wertungen, zu denen sich der Jurist durch seinen Fachverstand hat anzuleiten lassen. Damit er dabei aber nicht abirrt, hat er sich an einem durchgreifend höheren Ganzen zu orientieren: den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft.

Die Stationen vom Gesetz über die Lücke und der Wertung zu ihrer Füllung bis hin zur Berufung auf die Idee der Gerechtigkeit markieren exemplarisch die Grundbewegung jener Flucht in das transzendente Signifikat. In konzentrischer Führung zu einer Mitte hin sollen die von der Sprache ausgehenden Irritationen durch Delegation an eine Objektivität ruhig gestellt werden. In der kanonischen Formulierung durch Larenz soll die Rechtsidee als außertextuelles Organisationszentrum die Semantisierungen des Normtextes stabilisieren. Der Weg dahin führt vom Gesetzesbegriff über den Typus oder Gattungsbegriff zu den Rechtsprinzipien, die wiederum eine solche Interpretation anleiten und die Erkenntnis von Recht frei von subjektiver Willkür halten sollen. Auf diese Weise soll jener „Kreislauf zwischen Problementdeckung, Prinzipienbildung und

²⁴BverfGE 34, 269 ff., 293.

Systemverfestigung“²⁵ in Gang gesetzt und gehalten werden, der sich immer wieder den „Geist“ des Rechts entdeckt. Die Sinneinheit der Rechtsordnung als perspektivische Zusammenfügung isolierter Texte unter dem Gedanken der Gerechtigkeit soll so ebenso Bedingung wie zugleich Ziel der juristischen Arbeit an Recht sein. Das richtige Verstehen einzelner juristischer Texte bedarf eines Vorgriffs auf den Sinnzusammenhang der Rechtsordnung und dieser garantiert in der Bewegung eines hermeneutischen Einkreisens die Stabilität der Einzelbe deutungen.

So formuliert sich die juristische Sprachkonzeption. Der Jurist soll mit Hilfe der Begriffe den Rechtsstoff beherrschen. Er muss also allein aus der Sprache heraus über die Richtigkeit und Angemessenheit der diversen Verwendungen eines Begriffs befinden können. Dazu allerdings müsste es ein Sprachgesetzbuch geben, dem die unumstößlichen Regeln richtigen Sprechens ohne weitere Interpretation zu entnehmen sind. Bei Robert Alexy nimmt es die Gestalt eines Gesetzbuches diskursiv praktischer Vernunft an.²⁶ Danach soll der Geltungsanspruch jenes normativen Sprechaktes, den die Entscheidung von Recht anhand der Normtexte darstellt, durch Herbeiführen eines Konsenses eingelöst werden. Dieser springt in die Bresche, wenn sich die semantische Regel in Vagheit verflüchtigt. Die geforderte Übereinstimmung allerdings darf aber keine zufällige sein. Sie hat begründet zu sein, um nicht wieder in die Kontingenz der Arbitraritäten zurückzufallen. Das heißt, der Konsensus ist daraufhin zu überprüfen, ob er auch in einer idealen Sprechsituation Bestand hätte, die sich nach bestimmten Regeln beschreiben lässt. Der Prozess der Rechtserzeugung wird an eine normative Argumentationstheorie gekettet. An die Stelle des positiv-rechtlichen Gesetzbuches tritt nun eben das durch diese Theorie erlassene ideale Gesetzbuch der praktischen Vernunft. Die zunächst realistischere anerkannte Rechtserzeugung wird unvermittelt an „anthropologisch tiefsitzende“ Strukturen gebunden, welche mit dem Gedanken des idealen Konsensus jeder Interpretation einen gemeinsamen Fluchtpunkt verschaffen sollen, an einen „immer schon“ vorausgesetzten universalpragmatischen Code, welcher die richterliche Regelgenerierung durch eine bestimmte Begründungsdynamik überwachen soll.²⁷ Die Idee eines der Rechtserkenntnis vorgegebenen idealen Gesetzbuches wird damit nicht aufgegeben, sondern nur in die sprachliche Begründungsdynamik zurückgenommen. Die Sprache bleibt damit feste Burg der Rechtserkenntnis.

Juristen beschreiben die Sprache nach dem Muster einer ursprünglichen agrarischen Gemeinschaft. Bei allen Sprachteilnehmern wird dasselbe Regel-

²⁵Vgl. KARL LARENZ Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 9. Aufl., 2004, 161. Kritisch zur Typuslehre FRIEDRICH MÜLLER / RALPH CHRISTENSEN, Juristische Methodik. 9. Aufl., Berlin 2004, Rnn. 230 f.

²⁶Dazu RALPH CHRISTENSEN, Gesetzesbindung oder Bindung an das Gesetzbuch der praktischen Vernunft – Eine skeptische Widerrede zur Vorstellung des sprechenden Textes, in: RUDOLF MELLINGHOFF / HANS-HEINRICH TRUTE (Hrsg.), Die Leistungsfähigkeit des Rechts. Methodik, Gentechnologie, Internationales Verwaltungsrecht, Heidelberg 1988, 95 ff.; 104 ff.

²⁷Dazu auch ALEXANDER SOMEK, Unbestimmtheit: Habermas und die Critical Legal Studies, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 41, 1993, 62 ff; sowie DIETRICH BUSSE, Juristische Semantik, Berlin 1993, 172 ff.

wissen redundant vorgehalten. Sollte es doch einmal zu Divergenzen kommen, kann man die Ältesten nach den Prinzipien fragen und zur Not erhebt der Druide die Stimme der Gerechtigkeit. Die Plausibilität, die einer solchen Geschichte immer noch zukommt, ist nur erklärbar mit der Stärke eines Unifizierungswunsches, der dem Differenzierungsdruck der Praxis um jeden Preis entkommen will.

Wie jede Verdrängung, so rächt sich auch die des Traumas der Arbitrarität durch seine permanente Wiederkehr. Um vom Höchsten zu kündigen, muss der Druide seine Stimme erheben. Und Orakel haben es nun einmal an sich, alles andere als deutlich zu sein. Eher provozieren sie eine Vielfalt der Deutungen, von denen der ganze Berufsstand ihrer Kündiger lebt.

Die juristischen Formulierungen des transzendentalen Signifikats deuten dies schon an. Das Bundesverfassungsgericht etwa, wenn es von den Maßstäben der praktischen Vernunft und den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft im Plural spricht. Weder die praktische Vernunft noch die Gerechtigkeitsvorstellungen sind in einer pluralistischen Gesellschaft hinreichend homogen, um zu garantieren, dass sich ihre Bezeichnungen gegen einen einzigen Sinn austauschen lassen. Wenn sich aber auch diese Größen sich im Sprechen verändern, ihre ruhige Identität gegen eine Vielheit von Bedeutungserklärungen austauschen, dann gleitet das ganze scheinbar feste und geschlossene System in die Schwereelosigkeit.

Nicht anders ergeht es dem Versuch, das Gesetzbuch als Sinneinheit zu restituieren. Einerseits muss die Rechtsidee als stabilisierendes Zentrum außerhalb jeder juristischen Rede vom Recht stehen, die es ja in ihrer Vielfalt bannen und in die Zucht nehmen soll. Zugleich aber muss sie genau dafür nicht nur jederzeit, sondern auch in jedem der unvorhersehbaren Einzelfälle dem Juristen passgenau verfügbar und zur Hand sein. Beide Anforderungen indes arbeiten einander entgegen. Jedes Aussprechen und Bestimmen der Gerechtigkeit substituiert die reine Bedeutung durch eine Kette von Zeichen, so dass das Zentrum nacheinander verschiedene Namen und Formen erhält. Der vorgebliche Mittelpunkt wird damit genau dem Spiel der Ersetzung unterworfen, das er doch als reiner und mit sich selbst identischer Punkt kontrollieren sollte. Auch dem Versuch, die ideale Sprechsituation in Regeln zu fassen, geht es nicht anders. Mit ihrer Fixierung stellt sich die darin formulierte universelle Vernunft als partikulär heraus.

Die Gemeinsamkeit des Scheiterns aller Versuche, Einkehr zu nehmen in das Paradies einer in sich ruhenden Bedeutung von Sprache kommt hier nicht von ungefähr. Sie weist auf ein strukturelles Problem hin. Immer dann, wenn ein transzendentales Signifikat in Anspruch genommen werden soll, ist es genau dadurch keines mehr. Es bedarf zumindest des erneuten Sündenfalls eines Verweises darauf. Mit diesem aber geht alle Transzendenz ab, da es so schon wieder Signifikant, ist und als solcher aller Willkür seiner Semiose und Befremdlichkeit seines Gebrauchs ausgesetzt. Der Kokon des Zeichens, der das Signifikat sicher bergen sollte, platzt und entlässt sogleich durch seinen Gebrauch wiederum die entgrenzte Ökonomie der Semantisierungen. Die Paradoxie liegt, so die

bezeichnende Ironie der Derridaschen Begriffsbildung überhaupt, genau in dem Anspruch der letzten Voraussetzung, „denn als *Transzendental* ist die Bedeutung dem sie Bezeichnenden vorausgedacht, das sie erst ermöglicht, als *Signifikat* trägt sie aber schon alle Bestimmungen der nachträglichen Bezeichnungen an sich.“²⁸

Das ideale Gesetzbuch wird deswegen nur in Sonntagsreden beansprucht. Dem tatsächlichen Differenzierungsdruck der Praxis kann es keinen Widerstand entgegen setzen. Die Berufung auf die Idee der Gerechtigkeit oder die ideale Sprechsituation kann nur als rhetorische Fassade dienen, hinter der sich die faktische Vermehrung und Ausdifferenzierung der Rechtspraxis verbirgt.

Andererseits hat aber die Praxis das legitime Bedürfnis die immer größere Flut von Rechtsinformationen übersichtlich und zugänglich zu machen. Dieses Strukturierungsproblem wird durch die Rhetorik des idealen Gesetzbuches nicht gelöst, sondern erfordert eine Beobachtung der Vervielfältigung des Gesetzes in der Schrift.

c) Was man von Medien erwarten kann

Die Medientheorie als „diensthabende Fundamentaltheorie“²⁹ kann zur Klärung dieser Wunschkonstellation beitragen. Was können Juristen realistischweise von Medien erwarten.

Ein entscheidender Hinweis für die Konstellation, aus der heraus dann auch die Funktion der Medien zu bestimmen ist, gibt wiederum der Chandos-Brief. Nicht von ungefähr terminiert er die Sprachkrise zurück auf den Umbruch zur Moderne und nicht von ungefähr macht er dies durch den Namen seines Adressaten kenntlich, Francis Bacon. Er lokalisiert damit die Krise in einer historischen Situation, in der sich in besonderem Maße die Arbeit des Denkens gesellschaftlich teilt, um eine konsequente Professionalisierung der Wissenschaft zu ermöglichen. Damit aber wird zugleich ein grundlegendes Problem der Orientierung und Vermittlung virulent, die der Frage nach der Rolle der Medien dabei besondere Brisanz verleiht. „Es gibt einen wachsenden Berg von Forschungen. Aber gleichzeitig wird zunehmend klar, dass wir uns in einer immer stärkeren Spezialisierung festfahren. Der Forschende ist überwältigt durch die Ergebnisse und Schlussfolgerungen tausender anderer Arbeitender - Schlussfolgerungen, die aufzufassen er keine Zeit findet, geschweige denn sie zu erinnern, wie sie erscheinen. Dennoch wird die Spezialisierung zunehmend wichtig für den Fortschritt und die Bemühung zwischen den Disziplinen Brücken zu schlagen, ist entsprechend oberflächlich. Im professionellen Bereich sind unsere Methoden der Übermittlung und Durchsicht von Forschungsergebnissen Generationen alt und den gegenwärtigen Aufgaben in keiner Weise angemessen.“³⁰

²⁸ WETZEL, Die Enden des Buches, 14 f.

²⁹ JOCHEN HÖRISCH, Sinn und Sinne, Frankfurt am Main 2001, 17.

³⁰

VANNEVAR BUSH, As We May Think, in: The Atlantic Monthly, 1945, 101

Der Prozess einer Teilung der Arbeit am gesellschaftlichen Wissen bringt auf der einen Seite zwar für den Einzelnen eine Entlastung mit sich. Er braucht nun nicht mehr selbst alle relevanten Informationen vorrätig zu halten und kann sich so auf seinen Teil daran konzentrieren. Zugleich aber stellt sich damit aber für den Einzelnen auf der anderen Seite das Problem, wie er dann zu jenen besonderen Informationen kommt. Der Prozess der Freisetzung bringt also das „Folgeproblem“ der Rückkopplung und Reintegration mit sich, „so dass die Teilung der Arbeit eine Unzahl von Kommunikationsprozessen initiiert und notwendig macht.“³¹ Durch diese Prozesse hat sich der Einzelne dann zugleich ein Wissen um das Ganze der Gesellschaft zu erhalten, das jedoch nicht seine spezifische Kompetenz überwältigen darf. Es kommt zu einer Spaltung, die Hartmut Winkler griffig mit einer „Theorie der zwei Köpfe“ beschreibt. „*Statt* eines Kopfes, so könnte man sagen, benötigt jeder nun zwei Köpfe - *einen* nach Fachkompetenz differenzierten Arbeits-Kopf, dessen Spezialisierung ihn zumindest der Tendenz nach von allen anderen spezialisierten Köpfen isoliert, und daneben einen 'allgemeinen', mit dem er 'Mensch' und kommunikationsfähig bleibt. Sache des zweiten Kopfes wäre es, diejenigen Wissensbestände vorzuhalten, die nach wie vor redundant bei jedem Gesellschaftsmitglied vorausgesetzt werden müssen.“³² Entsprechend ihrer Prädisposition und Funktion finden die Köpfe sich dann auch unterschiedlich in ihr jeweiliges Medium ein.

Medium und Metier des ersten, des „Arbeitskopfes“ mit seiner Disposition des geordneten und sich immer wieder zu einer festgeschriebenen Gültigkeit einfindenden „Fachkopfes“ sind „vor allem historisch zurückliegende Medien (...), im wesentlichen Bücher und Praxen“, rundum Texte also, in denen sich der Arbeitskopf notgedrungen mit den ihm nötigen Informationen versorgt. Denn ihm kommt es, was derer Verarbeitung „auf gesellschaftlicher Ebene angeht“, zu, die dafür jeweils spezifischen Wissensbestände bereit zu halten und in ihren beständigen Ausarbeitung und Detaillierung zu pflegen. Diese Zuteilung steht im Dienst einer die Ökonomie der Diskurse zusichernden „Eliminierung von Redundanz“. „Einzelne für die Produktion notwendige Wissensbestände müssen nicht mehr hunderttausendfach, sondern nur noch hundertfach redundant vorgehalten werden, was den Rest der Köpfe und der Körper für neue Wissensbestände freimacht.“³³

Dem zweiten Kopf hingegen kommt es zu, vor allem jene Weltbilder und übergreifenden Allgemeinheiten aufrecht zu erhalten und zu pflegen, die Integration

(Übersetzung durch HARTMUT WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe. Versuch, eine der Wunschstrukturen zu rekonstruieren, auf die das Datenuniversum eine Antwort ist, in: Lab. Jahrbuch 1996/97 für Künste und Apparate. Köln 1997, 250 ff. Online: <http://www.uni-paderborn.de/~winkler/zweikopf.html> Siehe auch VANNEVAR BUSH, As we may Think. Kommentar: Hartmut Winkler. Übersetzung aus dem Amerikanischen: Regina Winter, in: Form Diskurs, Nr. 2, I/19. Online: <http://www.uni-paderborn.de/~winkler/bush-d.html>

³¹WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe.

³²WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe.

³³WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe.

und Kohärenz zusichern und damit Kommunikabilität unterstützen und erhalten sollen. Genau hier entfaltet sich der Unifizierungswunsch. Die Hoffnung nämlich auf die „Etablierung eines zentrierten Diskurses“, der in der Lage ist, „gesellschaftliche Totalität zu repräsentieren“,³⁴ so dass überhaupt, „die Bild- und Unterhaltungsmedien, die „dem zweiten Kopf zuzuordnen sind, wenn man diesen als den ‚Freizeit‘-Kopf ansieht, der dem Arbeitskopf gegenübersteht“³⁵ „Die Behauptung ist nun, dass exakt diese Trennung in zwei Köpfe den systematischen Ort beschreibbar macht, den die *Massenmedien* einnehmen. Die Trennung als gültig unterstellt, nämlich fällt auf, dass die klassischen technischen Medien es fast ausschließlich mit dem zweiten, dem ‚allgemein menschlichen‘ Kopf zu tun haben. Ihn zu stärken und mit Weltbildern auszurüsten, die der Gefahr der Zerreiung und der Verselbständigung möglichst erfolgreich widerstehen, ist die Leistung die das Kino, der Rundfunk und das Fernsehen einhundert Jahre lang souverän erbracht haben.“³⁶

Die Spaltung der zwei Köpfe hebt in sich den historischen Umbruch von zweierlei Gesellschaftsformationen auf, der nichtsdestotrotz als Spannung wirksam und virulent bleibt. In dieser Spannung zwischen arbeitsteiliger Streuung von Wissen und Information und der Notwendigkeit kommunikativer Reintegration liegt auch das, zumindest aber ein Grundmovens der Mediengeschichte. Denn „Kommunikation findet im wesentlichen statt, um die differierenden Wissensbestände miteinander in Beziehung zu setzen, oder klarer formuliert: Arbeitsteilung und (Medien-) Kommunikation sind systematisch und komplementär miteinander verbunden.“³⁷

Das jeweilige Überwiegen der einen Seite nun lässt jeweils den Wunsch nach Kompensation durch ein neues Medium auftauchen. In einer undifferenziert in sich kohärenten „Gemeinschaft“ etwa den Wunsch nach der Entlastung von Redundanzen.³⁸ Historisch ist dies in den agrarischen Gemeinschaften der Fall, in denen ein jeder für das Ganze zu sorgen hat. Um dies zu sichern, ist es notwendig, „dass die entsprechenden Basisqualifikationen bei jedem einzelnen ihrer Mitglieder, und da heißt gesellschaftlich in einem hohen Maße redundant vorgehalten werden.“³⁹ Entsprechend der damit einhergehenden Anforderung der beständigen Teilhabe eines jeden daran, ist das spezifisch bevorzugte Medium unmittelbar Kommunikation selbst. In der mündlichen Überlieferung der die Gemeinschaft bildenden und sichernden Mythen, durch die sich die Gemeinschaft des Einzelnen versichern, sowie umgekehrt von diesem immer wieder buchstäblich einverleibt wird, werden die zu ihrer Reproduktion nötigen Fähigkeiten gesichert.

³⁴WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe.

³⁵WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe.

³⁶WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe.

³⁷WINKLER, Docuverse, 203.

³⁸Grundlegend dazu PETER M. HEJL, Wie Gesellschaften Erfahrungen machen oder was Gesellschaftstheorie zum Verständnis des Gedächtnisproblems beitragen kann, in: SIEGFRIED J. SCHMIDT (Hrsg.), Gedächtnis. Probleme und Perspektiven der interdisziplinären Gedächtnisforschung, Frankfurt am Main 1991, 293 ff.

³⁹WINKLER, Docuverse, 203.

Die Notwendigkeit aufgrund des Anwachsens der Gemeinschaft über die Grenzen ihrer Ressourcen hinaus treibt die Gemeinschaft allerdings sehr schnell über ihre Grenzen hinaus. „Seine Schranke hat das (...) System darin, dass es mit der inneren Komplexität auch bestimmte Entwicklungsmöglichkeiten blockiert, und dies vor allem deshalb, weil die Gedächtniskapazität der einzelnen Mitglieder limitiert ist.“⁴⁰ Für den Umbruch zur Gesellschaft ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das nötige Wissen aus dem Einzelnen auszulagern, seine Produktion in spezialisierender Delegation zu verteilen, um Kapazitäten und Ressourcen des Einzelnen differenziert zu optimieren. Für die „Informationsverarbeitung“ „bedeutet dieser Prozess die Eliminierung der Redundanz. Einzelne für die Produktion notwendige Wissensbestände müssen nicht mehr hunderttausendfach, sondern nur noch hundertfach redundant vorgehalten werden, so dass der Rest der Köpfe und der Körper für neue Wissensbestände freigemacht werden.“⁴¹

Sein Medium findet dieser Prozess in den „Aufschreibesystemen“⁴² bis hin zu deren fulminanter Kumulation im Druck, die genau diese Anforderungen zu erfüllen vermögen. Als Vermittlung von Kommunikation sichern Buchstabe und Buch die Unabhängigkeit des Wissens und bewahren und bevorraten es zugleich für den Bedarfsfall, wobei dies zudem den Vorteil hat, nicht nur raum-, sondern zugleich auch zeitübergreifend zu sein.

Mit dem Siegeszug des Buchstabens zeigt sich jedoch als Kehrseite jenes zweite Moment, dass Mediengeschichte nicht nur initiiert, wie der Wunsch, sondern sie zugleich permanent treibt und nicht zur Ruhe kommen lässt. Es ist dies das Moment der Enttäuschung, das hier zunächst auf die Zugänglichkeit, Zuverlässigkeit und Sicherung von Wissen zu beziehen ist. Mit der Verbreitung des Geschriebenen nämlich vermehrt sich nicht nur das Wissen auf eine Weise, vor der die Bemühungen um eine enzyklopädische Wiederversammlung geradezu als Mut der Verzweiflung erscheinen und von vornherein zum Scheitern verurteilt sein müssen.⁴³ Es kommt zu einer förmlichen Explosion des Wissens, gegen die von nun an durch die Institutionen und Mechanismen eines übergreifend gesellschaftlichen Austausches permanent angearbeitet werden muss. Max Baumann erläutert das dem entsprechende Bild sich ausbreitender Detonationswellen folgendermaßen: „Der Kernbereich stellt eine historisch frühe Stufe dar, auf welcher Kommunikation und gesellschaftliche Organisation in gleicher Weise alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe umfassen. Hauptkommunikationsmittel (nebst Tanz, Gesang, Ritual) in diesen archaischen Kleingesellschaften ist die gesprochene Sprache. Jeder weiß alles über jeden, die Übermittlung ist schnell, und es existiert kein Informationsmonopol. Herrschaftsstrukturen sind kaum entwickelt, Religion, Sitte und Recht bilden eine Einheit. Darum herum liegen drei konzentrische Kreise, die gleichsam die Wellen der Explosion der

⁴⁰ WINKLER, Docuverse, 202.

⁴¹ WINKLER, Docuverse, 202.

⁴² Dieser Ausdruck nach FRIEDRICH KITTLER, *Aufschreibesysteme 1800 – 1900*, München 1989. Grundlegend dazu hier auch WETZEL, *Die Enden des Buches*, 43 ff.

⁴³ Medientheoretisch dazu FRANK HARTMANN, *Medienphilosophie*, Wien 2000, 72 ff.

gesellschaftlichen Organisation wie der in den jeweiligen Systemen verfügbaren Informationen und Kommunikationsmittel darstellen. Die zeitlichen Abstände dieser Explosionswellen werden dabei immer kürzer. Was im Schema gleich groß dargestellt wurde, entspricht in der geschichtlichen Realität ungefähr Zeiträumen von 5.000 Jahren, 500 Jahren, 5 Jahrzehnten, während wir am äußersten Rand bereits in Kurz- und Kürzestperioden von wenigen Jahren oder zum Teil nur nach Monaten zu rechnen haben.“⁴⁴

Mit der allgemeinen Alphabetisierung und Universalisierung des Geschriebenen geht eine unkontrollierbare Differenzierung einher, die den Wissensbestand zunehmend durch Divergenzen aufstört. Die Sicherung schlägt in Unübersichtlichkeit um und die Zugänglichkeit in Desorientierung. In dem Maße also, indem das Geschriebene seine Funktion zu erfüllen vermag, versagt es sich dem Gesellschaftlichen, dem es doch dienen soll. „Für die Sprache“, die doch in das Buch gebannt werden sollte und auf die das Recht so unbedingt angewiesen ist, „bedeutet dies, dass sie mit dem Voranschreiten der Arbeitsteilung zunehmend belastet wird. Als Instanz der gesellschaftlichen Vermittlung muss sie die auseinanderstrebenden Fachsprachen und Sprachspiele auf jene Sprache im Singular zurückbeziehen, die die Gesellschaftsmitglieder nach wie vor teilen; und die Sprache muss in ihrer inneren Struktur die entstehende Spannung abfangen.“⁴⁵ Um dieses leisten zu können, ist sie allerdings für ihre Überlieferung und Bewahrung genau auf die gleichen Mechanismen wie das Wissen angewiesen und nimmt an deren Scheitern teil. Jeder Buchstabe, durch den sie in Wörterbuch, Grammatik und Konvention festgeschrieben wird, setzt wiederum explosiv das Gleiten der sich vervielfältigenden, streuenden und divergierenden Bedeutungen frei. Die Sprache fällt in jene Krise der Arbitrarität, die Lord Chandos so eindrücklich schildert; eine Krise, die eben „im Kernbereich auftreten wird. Die zentralen Kategorien, die Abstrakta, werden zunehmend perspektiviert, ihre generalisierende Kraft wird nicht mehr ausreichen, um die differenten Verwendungen zu überbrücken; sie verlieren das Vertrauen und werden in destruktiver Weise schillernd/ambig.“⁴⁶ Mit der Enttäuschung der Sprache aber gerät die Semantik des Gesetzbuches, welche der Rechtserzeugung ihren Halt im Buch garantieren sollte, in die Krise.

2. Die Frage nach den Medien

Die Einleitung ist eine Konvention der Buchkultur. Sie dient dazu, den Leser zu dem Sinn hinzuführen, den der Text als Totalität verkörpert. Sie will ihm dabei helfen, die Zeichenoberfläche zu durchdringen, indem er die toten Buchstaben mit Sinn belebt. Deswegen liefert ihm die Einleitung ein erstes Vorverständnis, das der Leser mit weiterer Lektüre präzisiert, bis er es nach Verarbeitung des letzten Satzes zur Totalität des Verstehens rundet.

⁴⁴MAX BAUMANN, Recht - Sprache - Medien oder Die Notwendigkeit der interdisziplinären Öffnung der Rechtswissenschaft, in: Gesetzgebung heute, 1995/3, 11 ff., 23 f.

⁴⁵WINKLER, Docuverse, 205.

⁴⁶WINKLER, Docuverse, 205.

Soviel Hermeneutik ist uns als Wahrheit und Methode selbstverständlich. Denn wir, die Autoren und auch Leser, sind alphabetisierte Charaktere. Wir fühlen uns wohl in der Welt des Buches, für die wir sozialisiert wurden. Es ist unsere Welt, die sich in der Hermeneutik formuliert.

Die Grenzen dieser Welt wurden schon sichtbar, als mit Telegrafie, Rundfunk, Film und Fernsehen andere Medien zum Buch in Konkurrenz traten. Aber die Massenmedien konnten die Welt des Buches und seine stille Hermeneutik zunächst nicht gefährden. Erst mit den digitalen Medien hat der Text die Grenzen des Buches als Sinntotalität verlassen. Jetzt werden Probleme sichtbar, die bisher im Schatten der hermeneutischen Selbstverständlichkeiten lagen. Die Triangulierung des Verstehens in Text, Autor und Leser mit vorgeprägten Rollen verliert ihren Halt im Buch mit dem Übergang zum Hypertext. Der Autor wird anonym, der Leser übernimmt seine Funktion und dem Text fehlen objektiv vorgegebene Grenzen. Es gilt also, das Verstehen neu zu denken.

Gerade im Recht ist dieses Problem besonders dringlich. Denn das Recht ist auf Legitimität angewiesen. Bisher wurde Legitimität vom Gesetzbuch her gedacht. Das Gesetzbuch bildet die Grundlage der Entscheidung, welche im Wege der Erkenntnis gewonnen werden muss. Der Richter ist damit ein besonders qualifizierter Leser. Über die buchstäbliche Bedeutung des Textes hinaus, welche auch dem Laien zugänglich sein kann, hat er durch entsprechende Ausbildung den Zugang zum rechtlichen Sinn. Und im Unterschied zur interessengebundenen Wahrnehmung der Parteien hat er den objektiven Zugang zur Sinnmitte der Gerechtigkeit.

Heute sieht man, dass der über das Gesetzbuch gebeugte Leser einen Schatten wirft. Genau in diesem Schatten liegen die für die Legitimität des Rechts entscheidenden Faktoren. Der Richter muss die Entscheidung nämlich nicht nur treffen. Eine Entscheidung könnte ja auch anders getroffen werden. Er muss die Entscheidung vielmehr begründen. Aus dem Leser wird damit der Autor eines Textes. Die Souveränität des Richters als Autor ist aber eingeschränkt. Er muss in seiner Begründung den Bezug zum Gesetzestext wahren und die im Verfahren vorgebrachten Argumente verarbeiten. Im Medium Buch findet sich also nicht der von der Hermeneutik gesuchte objektive Sinn, sondern es findet sich ein anderes Medium: die im Verfahren gesprochene Sprache. Auch dieses Medium findet seinen Sinn nicht in der aktuellen Äußerung, sondern im Hinblick auf ein anderes Medium: die Begründungsschrift. Der Richter liest also nicht nur im Gesetz, sondern er leitet ein Verfahren und schreibt eine Begründung. Dies alles verschwindet, wenn man das Recht ausschließlich unter dem medialen Paradigma des Buches begreift. Das Recht ist mehr als das Gesetzbuch. Es ist eine Medienkonstellation. Das Buch wird von gesprochener und geschriebener Sprache ergänzt. Das Problem der Legitimation des Rechts liegt gerade im Zusammenspiel dieser Medien. Dabei sind Medien in einem ersten Zugriff als dynamischer Vermittlungszusammenhang zu begreifen, in dem sich nicht nur etwas abspielt, sondern auch bestimmte Weichen gestellt werden. Wenn man eine Konstellation von Medien auf ein einziges Medium reduziert, droht man

wichtige Weichenstellungen zu übersehen. Der Legitimationszusammenhang zwischen dem Gesetz als Text und dem Recht als Entscheidung wird damit zerrissen. Die Weichenstellungen können nicht mehr überprüft werden. An die Stelle von Legitimitätsüberprüfung tritt dann ein Legitimitätsmythos.

Allerdings ist diese Blindheit nur schwer zu vermeiden. Denn es ist für Medien geradezu kennzeichnend, dass sie als Mittel der Erkenntnis dieser entzogen sind. Sie liegen, solange sie funktionieren, im blinden Fleck. Erst die heutige Situation einer Medienkonkurrenz erlaubt es, diesen blinden Fleck partiell aufzuhellen. Der Beobachter kann das Medium wechseln und damit etwas von dem sehen, was er beim Gebrauch des anderen Mediums nicht sieht. Der reflektierte Umgang mit den medialen Voraussetzungen des eigenen Tuns wird damit auch für die Rechtswissenschaft zum unverzichtbaren Handwerkszeug. Solange man nur vom Buch her denkt, bleibt das meiste der juristischen Praxis unbegriffen. Es bedarf daher einer Erweiterung des juristischen Sichtfensters. Das mediale Paradigma des Rechts muss ersetzt werden, damit die Analyse des Zusammenspiels einer Medienkonstellation sichtbar wird. Vom Text muss man übergehen zur Performanz. Denn das Gesetz verwirklicht sich nicht im Lesen. Es braucht die Argumentation und die Begründung. Erst diese drei Größen zusammen genommen bilden das Verfahren und damit die Performanz des Rechts.

a) Recht und Medientheorie

Rechtstheorie ist eine Grenzpostendisziplin und macht das Recht sensibel für die Umwelt. Dazu gehört neustens die Medientheorie, entweder als selbstständige Disziplin oder als unterscheidbare Fragestellung. Hier soll nicht der Entwicklungsstand referiert und anschließend deduktiv angewendet werden. Vielmehr wird versucht, mit der Beobachtungsperspektive der Medientheorie im Rahmen des Rechts zu arbeiten.

aa) Was beobachtet Medientheorie? Um Medien zu beobachten, muss man sie unterscheiden können. Wenn uns im alltäglichen Leben jemand danach fragen würde, was Medien sind, könnten wir ihm natürlich sofort antworten. Zeitungen, Bücher, Filme, Fernsehen und das Internet, das sind Medien. Aber diesen selbstverständlichen Sprachgebrauch gibt es erst seit wenigen Jahrzehnten. Vorher kamen Medien nur in der Parapsychologie, der Physik oder der Syllogistik vor. Heute dagegen redet man Medienrecht, Medienkompetenz, Mediendemokratie und meint damit die Massenmedien und ihre Auswirkungen auf menschliches Erkennen und Handeln in der Gesellschaft.

Für die Beobachtung des Funktionierens von Medien braucht man allerdings mehr als das Alltagsverständnis. Sonst endet man auf Allgemeinplätzen. Hier stellt sich aber eine grundlegende Schwierigkeit. Denn Medium ist als theoretischer Begriff nur im Plural verfügbar: "Wenn überhaupt in irgendeinem Punkt, so ist sich die breite medientheoretische Forschung, die zudem aus so verschiedenen Bezugsfächern wie den Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaften, der Semiotik, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, der Soziologie, Infor-

mationstheorie und Kybernetik stammt, darin einig, dass ihre Überlegungen bisher nicht zu einem einheitlichen Verständnis des Begriffs 'Medien' geführt haben. So stellen die im Umlauf befindlichen Definitionen mal die technische Basis (von Pyramide über Telegrafmast bis Internet), mal die Funktion (Zeichenvorräte oder Kanäle für Kommunikation bereitstellen, Speicherung von Information oder Interaktion in sozialen Teilsystemen ermöglichen) und mal gesellschaftliche Bezüge (wie etwa Konstruktionen kultureller Gegenstände) in den Vordergrund. Eine Wesensbestimmung des Medialen schlechthin ist aber so wenig in Sicht, dass sich niemand ernsthaft an einer Medientheorie mit übergreifendem, vielleicht sogar historisch übergreifendem Geltungsanspruch abarbeitet." Diese Unschärfe wird häufig beklagt. Aber dieses Problem ließe sich nur vermeiden, wenn es eine einzige Theorie der Medien gäbe. Dann wäre die Rolle des Begriffs Medium in der Theorie ziemlich klar. Aber für diesen Vorteil müsste man einen hohen Preis zahlen. Der theoretische Pluralismus als Bedingung für jeden Erkenntnisfortschritt würde damit geopfert. Präzision würde um den Preis des Stillstands erkaufte. Deswegen muss man die begriffliche Vielfalt nicht als Manko, sondern als Chance begreifen. Sie führt unmittelbar zum Anschlussproblem einer notwendigen Übersicht.

bb) Wie beobachtet Medientheorie? Medientheorie untersucht den Zusammenhang von Sinn und Verkörperung. Linguistisch wäre das die Unterscheidung von Bedeutung und Wirkung oder die Frage, wie Bedeutung funktioniert. Dabei wird die Funktion nicht einfach aus der Bedeutung abgeleitet, sondern die Differenz ernst genommen. Um sie zu bearbeiten muss man auf die Verkörperungsbedingungen achten. Herkömmlich wird dabei Sinn, bzw. Bedeutung als die aktive und dominante Seite gefasst, während die Verkörperung als passiv und untergeordnet erscheint. Das sieht man etwa an der Unterscheidung von langue/parole und Kompetenz/Performanz in der Linguistik. Aber auch die Sprechakttheorie mit der Differenz von Illokution/Perlokution folgt diesem Schema: "Das Wesentliche liegt dann 'hinter den Phänomenen' und ist also unsichtbar. Essenz und Existenz, Intelligibles und Sinnliches, Wesen und Erscheinung gehören damit verschiedenen Seins-Registern an: eine 'Zwei-Welten-Ontologie' ist die Folge. Die in den Geisteswissenschaften übliche Unterscheidung zwischen einem universellen Schema (auch: Form, System, Muster, Regelwerk, Programm) und seinem partikulären Gebrauch (auch: Realisierung, Instantiierung, Anwendung, Aufführung) ist eine methodologische Version dieses Topos." Medientheorie verschiebt diese Wertigkeit, indem sie die Hierarchie von Sinn und Verkörperung in Frage stellt und dadurch den herkömmlichen Gegensatz disloziert: "Medien phänomenalisieren und machen also Bezugnahme möglich. Doch indem Medien 'erscheinen lassen', wird das, was dabei erscheint, zugleich transformiert, manchmal auch unterminiert. Kraft seiner Medialität birgt ein Vollzug immer auch einen Überschuss gegenüber dem, was vollzogen wird. Auf dieses Surplus des Gebrauchs gegenüber seinem Programm zielt die Reflexionsfigur der 'Performativität'. Die Phänomene sind stets reicher als die Begriffe, die wir uns von ihnen machen." Es geht also um den Versuch, etwas,

das bisher vernachlässigt wurde, genauer zu untersuchen. Dabei wird hier nicht angenommen, dass mit dem Übergang vom linguistic turn zum medial turn die letzte tragende Schicht der Wirklichkeit erreicht sei. Auch die Frage nach den Medien bildet keinen archimedischen Punkt, von dem aus sich alles beherrschen ließe. Sonst würde man nur die Rolle des transzendentalen Subjekts neu besetzen. Solche Überanstrengungen einer Reflexionsebene enden immer peinlich. Das letzte Fundament ist uns nicht zugänglich, und wir beginnen immer inmitten vieler Texte. Dieser Dimension von Medialität entkommen wir auch nicht, wenn wir behaupten, sie zu durchdringen. Die mediale Reflexion liefert uns weder die letzten Ursachen aller Probleme, noch deren endgültige Lösung. Aber sie liefert uns mit der Frage nach der Verkörperung von Sinn ein neues Problem: die Performanz.

In der wissenschaftlichen Verwendung des Begriffs "Performanz" liegt eine Ambivalenz: „Seit seiner Einführung zeichnet sich der Performanzbegriff durch ein Pendeln zwischen funktionaler und phänomenaler Bestimmung aus.“ Schon die Spannbreite des ursprünglichen Ausdrucks „performance“ reicht von der Aufführung, dem Auftritt, der Ausführung über die Durchführung, den Durchsatz, die Leistung, die reale Umsetzung, bis hin zur Kinovorstellung, Theateraufführung, Verrichtung, Vorführung und Vorstellung, aber auch zu Verwendungen wie Fahrverhalten Gedeih, Güte und Wertentwicklung. Eine gelungene Performance zu bieten kann demnach heißen, eine gute Vorstellung oder Darstellung zu geben, eine gute Schau mitunter. Börsianer und Analysten beispielsweise sprechen gern von Performanz, wenn sie die Wertentwicklung von Depots bezogen auf den Marktdurchschnitt im Auge haben. Und in der Computerbranche bezeichnet dies die Geschwindigkeit, mit der Rechner bestimmte Operationen ausführen. Performanz meint, so scheint es, den Einsatz von gewissen Fähigkeiten, die Ausführung, den Vollzug. Hier stößt man auf die Ambivalenz. Denn eine Performance ist nicht nur die Umsetzung von etwas Vorgegebenen, sondern sie fügt mit ihrer Aktion etwas hinzu. Seit in den 60er Jahren Performance Künstler auf den Plan traten, weiß man, dass in diesem Sinne Performanz eine Aktion meinen kann, die genau das ist, was sie durchführt. Führt Performanz also lediglich etwas aus, setzt sie lediglich etwas in die Realität um, das ihr vor und zu Grunde liegt? Ist sie, praktisch gesehen, nur der Einsatz bestimmter Fähigkeiten, die fertig zu Grunde liegen? So kennt man natürlich den Begriff der Performanz aus der Linguistik. Performanz meint demnach die Aktualisierung eines als Kompetenz angelegten Sprachvermögens in den konkreten Äußerungen eines Sprechers. Die konkrete Ausführung genereller sprachlicher Strukturen. Hier liegt ein referentiell repräsentatives Verständnis von Performanz vor. Oder ist Performanz, performance nicht vielmehr ein Vollzug, der in seiner Bedeutung nichts anderes ist als Vorgang und Geschehen. Hier wäre umgekehrt ein indexalisch präsentatives Verständnis zugrunde gelegt.

Die Ambivalenz beginnt schon, als Austin Sprache als Handeln entdeckte. Seine Vorlesungen galten eben nicht so einer „Theorie der Sprechakte“, wie es der verunglückte Titel der deutschen Ausgabe weismachen will. Es war die Frage,

„how to do things with words“, die ihn bewegte. Das hat die deutsche Ausgabe mit etwas schlechtem Gewissen ihrer Titulierung in Klammern hinzugefügt. An dieser Spannweite des Problems konnte die dekonstruktive Kritik ansetzen, um dem Begriff der Performanz sein pragmatisches Potenzial zurückzuerstatten. Denn dieses hatte der Begriff von seinem Weg von Chomsky über Searle in die Transzendentalpragmatik verloren. Austin selbst ist sich übrigens immer über die angedeuteten Schwierigkeiten mit der Rede von Performanz im Klaren gewesen. „Es ist durchaus verzeihlich, nicht zu wissen, was das Wort performativ bedeutet. Es ist ein neues Wort und ein garstiges Wort, und vielleicht hat es auch keine sonderlich großartige Bedeutung.“ Bedeutend ist der Begriff der Performanz auf jeden Fall geworden. Hatte er zunächst im Gefolge der Rezeption von Chomskys Generativer Transformationsgrammatik Karriere gemacht, so ist er inzwischen in Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften allgegenwärtig. Entsprechend schillernd sind seine Verwendungen: „Auf die Frage, was der Begriff Performanz eigentlich bedeutet, geben Sprachphilosophen und Linguisten einerseits, Theaterwissenschaftler, Rezeptionsästhetiker, Ethnologen oder Medienwissenschaftler andererseits sehr verschiedene Antworten. Performanz kann sich ebenso auf das ernsthafte Ausführen von Sprechakten, das inszenierende Aufführen von theatralen oder rituellen Handlungen, das materiale Verkörpern von Botschaften im ‚Akt des Schreibens‘ oder auf die Konstitution von Imaginationen im ‚Akt des Lesens‘ beziehen. Seine Vieldeutigkeit und seine ubiquitäre Anwendbarkeit haben auch dazu beigetragen, dass der Performanzbegriff von Anfang an heftig umstritten war (...) und heute, im Kontext des eingeläuteten performativen Turn der Kulturwissenschaften, erneut Hochkonjunktur hat. Wissenschaftsgeschichtlich betrachtet hat sich der Begriff der Performanz von einem terminus technicus der Sprechakttheorie zu einem umbrella term der Kulturwissenschaften verwandelt, wobei die Frage nach den ‚funktionalen Gelingensbedingungen‘ der Sprechakte von der Frage nach ihren ‚phänomenalen Verkörperungsbedingungen‘ abgelöst wurde.“

Mit seiner Entwicklung durch die Kulturwissenschaften rückt für den Performanzbegriff „rücken die Aspekte der Medialität und der Materialität performativer Akte in den Fokus des Interesses“ und machen ihn so auch für die Rechtstheorie interessant. „Während die sprachphilosophische Fragerichtung die kommunikative Funktion der Sprechakte thematisierte und insofern die funktionalen Bedingungen der Möglichkeit des kommunikativen Gelingens problematisiert, untersuchen die kulturwissenschaftlichen Performanzkonzepte die Wirklichkeit der medialen Verkörperungsbedingung. Diese Verkörperungsbedingungen werden maßgeblich von der Dynamik der Reproduzierbarkeit und der Iterierbarkeit bestimmt, also von ‚den stummen Prozeduren, der lautlosen Materialität der Medien, in denen unsere Sprachlichkeit sich vollzieht?‘“ Damit ist endgültig jene Verkürzung des Performanzbegriffs überwunden, die ihn der Differenz von Bezug und Anwendung, der Regelanwendung in Bezug auf ein System von Sprache oder Kompetenz unterworfen hatte. In dieser Weise hatte ihn Chomsky in die Linguistik eingeführt und wurde er von Searle zu einer Sprechakttheorie fortgeschrieben. Bei der Performanz soll es sich hier noch

um die Umsetzung von Strukturen bzw. Regularitäten handeln, die in der Kompetenz als dem anleitenden und maßgeblichen Systems für die Generierung sprachlicher Praktiken abgelegt sind. Die ganze Figur des Nachvollzugs gegenwärtig Vorgegebenen bleibt hier noch erhalten. Gegen sie richtet sich die dekonstruktive Kritik vom Performativen her. Es gibt in Zeichenketten keinen gegenwärtigen Sinn, den man nur zu exekutieren bräuchte. Die Verabschiedung dieser Grundannahme der Präsenzmetaphysik ist Voraussetzung, um zur Praxis zu gelangen. Texte führen keinen Sinn als gegenwärtigen mit sich. Der Sinn ist immer durch Kontexte aufgeschoben und umstritten. Damit entfällt die Steuerung der Performanz durch die Hinterwelt des Regelsystems. Der Vollzug verschiebt die Struktur. Performanz wird damit zur Performance. Die Anwendung wird zur Rezipitation, die, wie auch Davidson unterstreicht, an nichts anderem bemessen werden kann, als dass sie wahrgenommen, erfasst und dadurch mit einem Eigensinn versehen wird. Das Dargebotene, die Figurierung von Zeichenketten in Texten oder die Konfiguration von Bewegungen zu Akten, kann allenfalls Anlass für eine Leistung des Rezipienten sein. Der ist damit auch die produktive Instanz, die aus Wahrnehmung Vollzug generiert. In der Rezeptionsästhetik hat man dies beispielsweise treffend als eine Instruktionsemantik von Texten beschrieben. Text stellt sich im „Akt des Lesens“ her, vollzieht sich als ein solcher Akt. Eine anleitende Wirkung entfaltet das diesem als Anlass dargebotene Zeichen“gewebe“, indem es an die Stelle einer amorphen Offenheit einen Cluster von Leerstellen bietet, die dazu einladen, hier mit Sinn einzuspringen und sich dabei zugleich den die Leere konstituierenden Rändern zu fügen. Lesen ist ein Füllen von Rahmen, das diese dadurch zugleich als solche ins Werk setzt. Wenn man also überhaupt von einer Regulierung des Verstehens sprechen will, dann kann dies allenfalls eine Selbstregulierung des Lesens durch dessen Vollzug meinen. Performance eben. Vom Text her gesehen tritt an die Stelle einer ihm herkömmlichen Bedeutung, die es „durchzuführen“ gilt, eine Wirkung, die in Szene zu setzen ist.

cc) Welche Beobachtung ermöglicht Medientheorie im Recht? Für das Problem des Erfassens von Text als Recht bedeutet dies, dass der juristische Leser nicht den gegenwärtigen Sinn es Textes passiv erfasst, sondern aktiv fortschreibt. Der Akt des Lesens, aber auch der des Schreibens wie überhaupt Sprache allein als Aktion hat keine andere Bedeutung als eben die, vor sich zu gehen. Damit gibt es auch keine weitere Instanz, auf die bedeutungsverleihend zu rekurrieren wäre. Gerade der Hypertext macht dies deutlich. Texte im Netz werden fortgeschrieben. Man kann nicht länger annehmen, dass man Elemente mit gegenwärtig vorgegebener Bedeutung manipuliert. Schon durch die Zusammenstellung der Textteile schafft man Sinn. Damit arrangiert man einen Vollzug von Verkörperungen, dem man durch sein Arrangement für sich Bedeutung zukommen lässt. Performance eben. Die Bedingungen dafür, dies in einer nachvollziehbaren Weise zu tun, bestimmen sich aus einer Dynamik von Iterierbarkeit als „den stummen Prozeduren, der lautlosen Materialität der Medien, in denen unsere Sprachlichkeit sich vollzieht“. Dieses Aufgehen in mediale

Materialität und die damit einhergehende Überantwortung aller Bedeutung an den Vollzug erinnert natürlich nicht von ungefähr gleich wieder an Hypertext. Bei ihm handelt es sich, was eine Bedeutung von Text angeht, im besonderen um eine „unabschließbare semantische Bewegung, in der die Identität des aufzufindenden Sinnes prinzipiell ‚aufgeschoben‘ bleibt.“ Wenn man sich nach alteuropäischem Verständnis auf einen ursprünglichen Sinn des Gesetzes berufen will, stößt man auf ein Paradox. Der Ursprung hat seinen Ort in der „Nachträglichkeit von Sprache“. Denn Sprache erscheint mit der Performance von Sinn. Erst in der Entscheidung von Recht hört die Verschiebung von Sinn vorläufig auf.

Ausgangsfrage ist also, ob das herkömmliche Problem der Rechtsanwendung präzisiert werden kann, wenn man die Dimension der Verkörperung von rechtlichem Sinn berücksichtigt. Rechtsanwendung wurde bisher unter dem medialen Paradigma des Buches als Erkenntnis eines vor und unabhängig vom Verfahren bereits vorhandenen Maßstabs begriffen. Entscheiden war Lesen. Natürlich wurde darüber gestritten, wie weit die Sprache des Gesetzes die Entscheidung vorgeben kann und wann es eine Ergänzung durch Rechtsprinzipien und die Idee der Gerechtigkeit bedarf. Aber einig war man sich, dass die toten Zeichen des Gesetzes vom Geist belebt werden müssen und sich damit zur Totalität eines objektiv vorgegebenen Sinns runden. In der Selbstreflexion der Jurisprudenz stößt man damit auf die ‚Zwei-Welten-Ontologie‘ des Buches. Danach stehen hinter den Zeichen des Gesetzes die Rechtsprinzipien bereit, und falls diese in Konflikt liegen, werden sie geordnet von der Idee der Gerechtigkeit. Der wörtliche Sinn erlaubt den Einstieg. Der professionell verarbeitete Sinn führt zu den Prinzipien, und der Zentralsinn der Gerechtigkeit gibt dem Ganzen eine Ordnung. Dies ist die Idee des Buches. Das Buch wird damit als Gesetzbuch zum Gegenstand und zur Grundlage richterlicher Erkenntnis.

Das Verfahren und damit die Verkörperung von Recht ist nur ein rein nachträgliches und dienendes Instrument. Die Anwendung des Rechts, die Argumentation der Beteiligten und die Wirklichkeit des Verfahrens gelten als defizitäre und nachträgliche Verkörperungen der Gerechtigkeit, die von ihrer Anwendung vollkommen unberührt bleibt. Das Verfahren ist ein gegenüber dem Inhalt der Rechtsidee neutrales Mittel der Rechtsfindung. Es kostet Zeit und Geld und wird häufig kritisiert, weil es sich gegenüber dem Erkenntniszweck verselbstständigt. Aber wie jeder Diener ist es eben schwer entbehrlich. „Die juristische Diskussion um die Nebenfolgen des Verfahrens konzentrierte sich lange auf die negativen Aspekte. Erst in neuerer Zeit werden zunehmend auch positive Funktionen des Verfahrens diskutiert. Den Anstoß dazu gaben Soziologen und Psychologen. Unter der Überschrift ‚Procedural Justice‘ haben sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Verfahren mehr leistet als ein Instrument zur Suche nach Wahrheit und Recht, indem es unabhängig von seinem Ergebnis dazu beiträgt, die Akzeptanz der Entscheidung bei den Betroffenen zu verbessern, und darüber hinaus teilweise sogar materielle Gerechtigkeit zu ersetzen vermag.“ Neben der Rolle als Diener der Erkenntnis wächst dem Verfahren hier noch eine pädagogische Rolle zu. Aber prägend bleibt die Vermittlung eines Ergebnisses, dessen Maßstäbe außerhalb des Verfahrens

liegen. Heute beginnt man nach der konstitutiven Rolle des Verfahrens für die Gerechtigkeit zu fragen: "Bei Gericht wird das Recht nicht festgestellt, sondern mehr oder weniger erst hergestellt." Das Mehr oder Weniger wäre zu präzisieren. Wird die Gerechtigkeit wie im Gottesurteil vom Verfahren substituiert, wird eine vorgeordnete Substanz lediglich konkreter gemacht oder wird das Recht etwa von der Argumentation im Verfahren erst konstruiert?

3. Traditionen der Medientheorie

„The medium is the message.“ Mit diesem „Satz der Sätze“ leitete Marshall McLuhan die Wende hin zur Medientheorie ‚Mutter aller Disziplinen‘ ein. Zwar galt Medientheorie zunächst nicht unbedingt als seriöser Kandidat für eine Wissenschaft. In dem Maße aber, in dem die Entwicklung der Medien von den audiovisuellen bis hin zu den elektronischen mit rasant eskalierte, in dem Maße etablierte sich auch Medientheorie als Versuch, sich mit diesen Tendenzen reflektierend auseinander zu setzen. Und in dem Maße, in dem dabei in der Medienrealität eine Vorherrschaft des alphabetisch Verbalen in Frage gestellt wurden, in dem Maße wurden nun auch die herkömmlichen Traditionen der Grundlegung in Wissenschaft und Philosophie fragwürdig. War man eben noch mit dem „linguistic turn“ bei der Sprache angekommen und mit dem „pragmatic turn“ auf die Praxis als Fundament allen Sinn und Seins, schien nunmehr der „medial turn“ unabdinglich. Mit Blick auf die einmal aus ihrem stillen Wirken hervorgekehrten Medien kann Sprache nur noch als eines von vielen, mit zunehmender Tendenz vielleicht nicht einmal mehr als das Wichtigste erscheinen. Und unter dem Eindruck des nicht nur durchgreifend ubiquitären, sondern zugleich auch hinterrücks alle Akteurschaft in Frage stellenden Wirkens der Medien mag Praxis allenfalls noch als einer ihrer Effekte erscheinen. Der radikalste Glaube daran vermag dem Wirken der Medien dann nicht einmal mehr einen Sinn zuschreiben, sondern sie selbst in ihrer Technik allein zur umfassenden Realität erheben so, als gäbe überhaupt keine Software, kein sinngenerierendes Bedeuten durch die Technologie von Aufbewahrung, Verarbeitung und Vermittlung mehr.

Wie sinnvoll immer die Enden sein mögen, zu denen es das Nachdenken über Medien im einzelnen treibt. Unbestreitbar geht nirgends mehr etwas ohne. Und in dem Maße, in dem Medientheorie allgegenwärtig wurde, in dem Maße diffundierte und diversifizierte sie zur Unübersichtlichkeit genau so, wie von ihrem grundlegenden Begriff der „Medien“ nur im ausufernden Plural die Rede sein kann. Hier soll erst gar nicht versucht werden, Dämme gegen die Flut der Medientheorien zu errichten oder diese in ordnende Kanäle zu leiten. Vielmehr kommt es darauf an, sich in einer Momentaufnahme jener Ansätze von Medientheorie zu versichern, die dann für eine solche des Rechts in besonderer Weise relevant werden. Und zwar insbesondere in Hinblick auf die „die vorsemantische, die sinnerzeugende Rolle des Sinnlichen.“ Über die drei hauptsächlichen Traditionskreise westlichen Denkens hinweg interessieren dabei die englischsprachigen, französischen und deutschen Ansätze. In ersterem kann mit

dem Wirken der „Toronto School of Communication“ der Ursprung heutiger Medientheorie aufgesucht werden. In der hier gewählten Perspektive kann es nicht ausbleiben, dass auch manches als Medientheorie in den Blick kommt, was sich selbst gar nicht einmal ausdrücklich so versteht. Dies betrifft im vorliegenden Kontext interessanterweise die französische Poststrukturalismus, der unter diesem Blickwinkel eine neuerliche Lektüre erfahren kann. Allerdings finden sich hier nicht von ungefähr angesichts der immer aufdringlicher aktuell gewordenen Frage nach den Medien natürlich auch dezidierte Auseinandersetzungen mit ihnen als Problem. Durchgehend thematisch ist dies dann in der deutschen Medientheorie, die sich vom Pol eines radikal technizistischen Verständnisses über ein sich nüchtern gebendes systemtheoretisches hinweg zum Pol eines sich neuerlich rehabilitierend zeichen- bzw. sprachtheoretisch gebenden Verständnisses aufspannt.

a) Die angelsächsische Toronto School

McLuhans ikonischer Satz bringt den Umbruch auf den Punkt, den seine Arbeiten im Verständnis von Medien eingeleitet haben. So weit mochte man Medien, wenn überhaupt die Rede darauf kam, lediglich als passiv wirkendes „Vehikel“ der Übermittlung oder Übertragung von Inhalten betrachtet haben. Damit macht McLuhan Schluss. Medien sind nicht ein belangloser, letztlich gleichgültiger Behälter oder Träger Inhalten, gleich wie ein Objektträger beim Mikroskopieren, auf die es dann unter Vernachlässigung des Boten „Medium“ eigentlich ankommt. Vielmehr sind Medien selbst Inhalt, sind sie die „Botschaft“. Ohne sie ist alle Botschaft zu nichts. „Alles, was wir über die Welt sagen, erkennen und wissen können, das wird mit Hilfe von Medien gesagt, erkannt und gewusst.“ Diese Auffassung mag auch heute noch auf den ersten Blick allzu überspitzt erscheinen. Ihre Pointiertheit klärt auch, dass McLuhans Popularität zunächst eher eine in der Öffentlichkeit war, zumal er einen eklektizistisch essayistischen Schreibstil pflegte, der bewusst selbst schon Ausdruck dessen sein sollte, was er zu sagen hatte. Aber schon das erste nähere Hinsehen verschafft der pointierten These einige Plausibilität so, wie sich die Wissenschaft in dem Maße in Gestalt von Medientheorien mit ihr anfreunden konnte, indem ihre Berechtigung angesichts des Endes der „Gutenberg-Galaxis“ immer unübersehbarer wurde.

Um die Rolle von Medien in aller Konsequenz und Schärfe gegen deren Abtauchen unter einer vermittelnden Funktion hervorarbeiten zu können, betrachtet McLuhan sie unter Absehung all jener Inhalte, die durch sie artikuliert und wahrgenommen werden. „When I study the media, I do not study their content.“ Was aber soll dann „Botschaft“ heißen? Um dies zu sehen, ist zunächst einmal McLuhans Medienbegriff zu betrachten. Dieser ist äußerst weit gefasst. Medien sind für ihn zuallererst „Infrastruktur“. Das heißt in ihnen sind die Wahrnehmungsweisen und sinngenerierenden Formen einer Zeit aufgehoben, die den Umgang der Menschen miteinander prägen. Von daher kann es der Medientheorie auch im Unterschied zum subjektorientierten Idealismus einer carte-

sianischen Ära auch nicht mehr darauf ankommen, „was Men-schen mit Medien machen (können), sondern eher umgekehrt, was Medien mit der Gesellschaft und dem Menschen machen.“ Medien sind so gesehen also „zu be-greifen als strukturelle Bedingungen der Möglichkeit, sich kulturell zu artikulieren.“ Das heißt aber weiter, dass kann es der Medientheorie als auch nicht mehr darauf ankommen kann, was auf diesem Wege nun im einzelnen in Umlauf gebracht wird. Will man dies in seiner Eigenheit verstehen, so ist man doch wieder auf das Ver-ständnis der Medien angewiesen, denen es sich in seiner Besonderheit verdankt. In diesem Sinne trifft denn auch die Betrachtung von Medien immer wieder nur auf Me-dien. „Der »sinnhafte Inhalt« eines Medium wird seiner-seits zum Medium, denn um operieren zu können, muss das Medium konkrete Operationen durchführen, d.h.(...) ‚Inhalte‘ erzeugen.“

Auch die Beobachtung, sofern sie etwas besagen soll, kann sich den Medien nicht entziehen. Sie kann keinen analytisch extramedialen Standpunkt einnehmen. Was sie sich erkennen mag, ist nichts, was den Medien unter ihrer Vernachlässigung ent-nommen werden könnte. Vielmehr stellt alles, was man als Inhalt, Übermitteltes oder Vermitteltes feststellen mag, immer als ein Effekt medialen Wirkens ein. Und das e-ben ist McLuhan zufolge genau auch die „Botschaft“, „the message“. „Denn die ‚Bot-schaft‘ jedes Mediums oder jeder Technik ist die Veränderung des Maßstabs, Tem-pos oder Schemas, die es der Situation des Menschen bringt.“ Das heißt, „die Bot-schaft eines Mediums ist also das, was es mit Menschen macht und nicht etwa, wie das Alltagsverständnis suggeriert, der Inhalt desselben.“ Wenn es so entgegen dem gemeinen Verständnis auf den Inhalt nicht ankommt, sondern ausschließlich auf die Wirkung, dann tritt auf einmal sehr viel mehr und weitaus anderes als Medium zuta-ge. Vieles, von dem man dies nach dem gewöhnlichen Verständnis vielleicht nie er-wartet hätte. Ein eklatantes Beispiel ist etwa das elektrische Licht in seiner Wirkung auf die Formen menschlichen Wahrnehmens und Zusammenlebens. Dessen „Bot-schaft“ sind nicht etwa die Werbeaussagen von Neonreklamen. Sondern „Autos können die ganze Nacht fahren, Ballspieler die ganze Nacht spielen und Fenster bei Gebäuden kann man weglassen. Mit einem Wort, die Botschaft des elektrischen Lichts ist die vollkommene Veränderung. Es ist reine Information, ohne jeden Inhalt, der sein Verwandlungs- und Informationsvermögen schmälern könnte. Der Medien-forscher braucht nur über das Vermögen dieses Mediums des elektrischen Lichtes nachzudenken, kraft dessen jede Raum- und Zeitordnung und jede Arbeits- und Ge-sellschaftsordnung, das es durchdringt oder berührt, umwandeln kann, und er hat schon den Schlüssel zum Verständnis der Art von Kraft, die in allen Medien steckt, jede Lebensform, die sie berühren, umzugestalten.“ Die Nutzung des elektrischen Stroms ebenso, wie überhaupt von „Technik verändert so die Dimensionen von Raum und Zeit und bestimmt generell die Schemata, in denen die Welt wahrgenom-men wird.“ Zugleich wird damit schlagartig deutlich, wie die Fixierung auf den Inhalt von Medien den Blick auf sie verstellt. Konzentriert man sich auf ein „Übermitteltes“, so verschwindet hinter dem Schleier eines vermeintlich allein relevanten Inhalts die Tatsache, das dieser „Inhalt“ allein Effekt zu sein vermag. Er hängt sich gewissermaßen vor das

Medium als Vorhang. Das Fatale daran ist, dass nunmehr das ihn formierende Moment der Technik, dem er sich verdankt, nicht mehr durchschaut zu werden vermag, der Inhalt genommen wird, als könne er für sich selbst sprechen. Die entsprechende Reaktion darauf würde also ins Leere laufen. Gegenüber einer solchen Auffassung, in der Medien um den Preis der Blindheit für ihr prägendes Moment zum bloßen Instrument degenerieren, ergibt erst die „Kopplung“ von Technik und Form aufgrund der damit vorgezeichneten Wirkmächtigkeit das Medium. Fragt man von dieser denkbar weiten Auffassung von Medien zurück, was denn nun eigentlich zu solchen werden kann, dann kann die Antwort nur lauten: Eigentlich alles, sofern es nur Wirkung der genannten Art zeigt. Buch und Fernsehen genau so wie die Eisenbahn oder eben Elektrizität. Nahezu alles, nahezu jeder Gegenstand taugt zum Medium, sofern er nur in der Rolle einer vermittelnd strukturierenden Technik in Anspruch genommen werden kann. Das heißt aber auch, dass kein Weg an Medien vorbei führt, es sei denn eben um den Preis einer Verdrängung ihrer Wahrnehmung.

Die Grundidee zu diesem Medienbegriff, nach dem „das Medium Ausmaß und Form des menschlichen Zusammenlebens gestaltet und steuert“, hat McLuhan von seinem Freund und Lehrer Innis übernommen, der damit so recht eigentlich als Gründervater der Medientheorie betrachtet werden kann. Zusammen mit McLuhan und später in der Nachfolge McLuhans auch mit Derrick de Kerckhove ist er der führende Kopf der „Toronto School of Communication“. Innis war von Haus aus Wirtschaftshistoriker. Bei seinem Studium vergangener Gesellschaftsformationen wie etwa der Alt-ägyptens, des römischen und byzantinischen Reiches bis hin zur amerikanischen Gegenwartsgesellschaft kam er zu dem Schluss, dass nicht die Taten großer Gestalten oder die materiellen und kulturellen Produktionen einer Epoche sind, die Reiche und Gesellschaften wesentlich begründen und formieren. Es kommt für die Strukturierung und Steuerung der ökonomischen und kulturellen Bewegungen in diesen Gesellschaftsformationen auch nicht vordergründig auf die Transportwege an, die sie topographisch durchziehen und mit deren Analyse Innis seine Studien begonnen hatte. Vielmehr sind die „Transformationen“ der sozialen Verhältnisse entscheidend, die sich aus den dadurch initiierten und konstituierten Kommunikationsverhältnissen ergeben, und die sich in einer entsprechenden Indienstnahme von Materialitäten wie Ton, Papyrus oder Pergament für informationelle Prozeduren zeigen. Wesentlich sind, allgemein gesprochen, also die „Effekte“, „die das Medium in der Psyche einzelner Personen ebenso zeitigt wie in der Formierung des ‚Geistes‘ einer ganzen Gesellschaft.“ Entscheidend sind die Wege und Weisen der Kommunikation, die kommunikativen Technologien wie Oralität, Schriftlichkeit, Alphabetisierung, Bildlichkeit und späterhin natürlich auch Digitalisierung in ihrer spezifischen Gestalt und Entwicklung über Form und Struktur, sowie den Aufstieg und den Niedergang von Organisationen und Epochen menschlichen Zusammenlebens. „Wir können wohl davon ausgehen, dass der Gebrauch eines bestimmten Kommunikationsmediums über einen langen Zeitraum hinweg in gewisser Weise die Gestalt des zu übermittelnden Wissens prägt. Auch stellen wir fest, dass der überall vorhandene Einfluss des Mediums irgendwann eine Kultur schafft, in der

Leben und Veränderungen zunehmend schwieriger werden, und dass schließlich ein neues Kommunikationsmittel auftreten muss, dessen Vorzüge eklatant genug sind, um die Entstehung einer neuen Kultur herbeizuführen.“ Kurzum es sind an erster Stelle die einer Kultur verfügbaren und in ihr, sowie aus ihr heraus entwickelten Medien, die nicht nur „deren Realität formen und transformieren“, sondern die, sofern daher nichts an Realität der Medialität entgeht zugleich „darin selbst ihre eigene Realität konstituieren“.

Nach Innis „gelten“ daher „Medien im weitesten Sinne (...) nicht nur als Träger von Inhalten, sondern als Dispositive der gesellschaftlichen Kommunikation und der kulturellen Produktion.“ Auch McLuhan, der sich ausdrücklich den Ansatz von Innis zueigen macht, gewinnt sein entsprechendes Medienkonzept unter anderem aus einer historisierenden Perspektive ab, rückblickend aus „Gutenberg-Galaxis“ das zweite große Schlagwort, dem McLuhan seine Popularität verdankt. Deren Wandel und Umbruch als die für McLuhan aktuelle Gegenwart macht unübersehbar aufmerksam auf die durchgreifende Rolle von Medien. Blickt man unter dieser Perspektive zurück, so lassen sich nach McLuhan im wesentlichen die folgenden Formationen als Medienkonstellationen erkennen, die durch einen in ihnen ausgelösten und sie dann sprengenden jeweiligen Wandel ineinander übergehen, wobei „mehr als synthetische Charakterisierungen denn als rigide, in »objektiver« Einstellung intonierte Typologien verstanden werden“ sollten. Am Anfang steht die orale Stammeskultur, bzw. „oralmythische Kultur“. Die Welt dieser Kultur ist „eine ‚Welt des Ohres‘, denn die Menschen, die nur über das Medium der gesprochenen Sprache verfügen, leben im akustischen Raum. Und ganz entsprechend der Flüchtigkeit des Schalls und der begrenzten Reichweite der Stimme ist das Zusammenleben ein unmittelbares, eines des eingegrenzten „Dorfes“. In der ausgreifenden Utopie McLuhans von einer wiedergewonnenen Unmittelbarkeit im Zeitalter der Elektrizität sollte wird als das „globale Dorf“, „global village“ wiederkehren, das dritte große Stichwort, dem McLuhan seine Popularität verdankt Sowohl die Kommunikation als auch die Überlieferung des Wissens finden sprachlich statt, somit ist das Ohr wichtigstes Sinnesorgan. Die Wahrnehmungswelt des Ohres zeichnet sich durch Dynamik, Diskontinuität und Simultaneität aus: Geräusche und Klänge treten zunächst als chaotisches Wirrwarr auf und sind im Vergleich zu optischen Eindrücken schwerer zu identifizieren und klassifizieren. Im Bereich der Akustik gibt es kein Zentrum und keine festen Grenzen, Töne sind schwer lokalisierbar und definierbar. Die Orientierung anhand des Gehörsinns richtet sich daher nach anderen Regeln als den visuellen Prinzipien der Kausalität. Den Stammesverband oraler Kulturen charakterisiert McLuhan als Geflecht totaler gegenseitiger ‚Abhängigkeit und Wechselbeziehung‘, das Individualität ebenso zulässt, wie das Gehör einen einzelnen Ton aus Geräuschen isolieren kann. Die Überbeanspruchung des Ohres lässt kein Wechselspiel der Sinne zu, statt dessen erzeugt sie eine ‚Tyrannei‘ des Ohres.“ Denn die Kehrseite der medialen Medaille ist die als Ausgeliefertsein unbedingte Angewiesenheit auf Simultaneität auf Gedeih und Verderb.

Das ändert sich mit dem Umbruch zur „literalen Manuskriptkultur“. Das Bedürf-

nis sich aus dem „Terror“ der Unmittelbarkeit zu lösen und sich distanzierend mediale Effekte entgegen stellen zu können, bringt das Auge ins Spiel. Der Blick ermöglicht zugleich Stellung und überwindet unbedingte Verstricktheit. „Das Auftauchen des Mediums Schrift erzeugt eine einschneidende Veränderung, denn es führt den Menschen aus dem Stammesdasein in die Zivilisation, gibt ihm ‚ein Auge für ein Ohr:‘“ Der entscheidende Übergang dafür ist aber der zum „phonetischen Alphabet“, sofern es in der Wahrnehmung der medialen Effekte gegenüber den durch piktographische oder ikonographische Codierungen noch umfassend beteiligten Sinnen das Auge in eine Schlüsselstellung rückt. „Das Auge nimmt, anders als das Ohr, diskrete Erscheinungen in räumlicher Ordnung wahr. Optische Eindrücke bieten (...) eher als andere sinnliche Empfindungen eine Grundlage für das Erkennen von Regel- und Gesetzmäßigkeiten.“ Das heißt, und eben dies macht nach unseren Begriffen den Schritt in eine Zivilisation aus, „das Visuelle begünstigt das Explizite, das Uniforme und das Kontinuierliche, sei es in der Malerei, der Dichtung, in der Logik und der Geschichte.“ Vollends vollzogen wird dieser Schritt mit dem Eintritt der „Gutenberg-Galaxis“. Die Manuskriptkultur der früheren literalen Epoche hatte noch ein unmittelbares Engagement unter Beteiligung aller Sinne, der Lektüre für eine ‚Verfertigung‘ des Textes aus dem Buchstaben gefordert, vor allem auch des taktilen im Akte des manuellen Schreibens und lesenführenden Gleitens über die sonst nur schwer im Register zu haltenden Zeilen hinweg. Die Handschriften mussten stets neu entziffert werden und konnten sich nur durch beständiges Abschreiben und damit auch Weiterschreiben verbreiten, durch beständiges Prozedieren also. Der Rezipient war so immer auch Produzent und so ist die Manuskriptkultur eher ein „Fluss, an dem unzählige Produzenten teilhatten. Das Ergebnis hatte selten einheitliche Form: Ständiger Wechsel in Tonfall, Stil und Standpunkt war die Regel, und Stilmittel der Rhetorik überwogen die logische Argumentation. Wissen und Wissenschaften hatten demzufolge eine weitgehend offene, unabgeschlossene Struktur.“

Das ändert sich mit der Erfindung des Buchdrucks radikal. Er bedeutet an erster Stelle eine Mechanisierung der Technologie von Texten, durch die deren Produktion dem Menschen buchstäblich „aus der Hand“ genommen wird. Zugleich bedeutet diese Mechanisierung eine Reproduzierbarkeit von konstant wiederkehrend Gleichem. Da-durch vermag Text und Textur zum Objekt werden und in der Folge sich überhaupt eine Denkweise der Analytik und Resynthesierung eröffnet. Denn die Konstanz in der Verschiedenheit gelingt durch das Zerlegen und wieder Zusammensetzen von sich in sich treu bleibenden Elementen, zunächst den in hartes Material gegossenen Lettern, weiter dann abstraktiv erzeugt etwa in einer wissenschaftlich analytischen Denkweise. Dadurch wird ermöglicht das, was also vorher noch ganz und beständig in Bewegung war, „in eine chronologische Abfolge ‚statischer Momentaufnahmen‘ zu übersetzen. Der dynamische Ablauf wurde ‚visuell arretiert und aufgespalten‘, analytisch zerlegt und maschinell umgesetzt. Diese erste ‚Übersetzung‘ konnte im Anschluss auf andere Handlungen übertragen werden und stellt den Ausgangspunkt der industriellen Mechanisierung dar. Das Produkt des ‚Fließbands

beweglicher Ty-pen", das gedruckte Buch, war anders als das Manuskript ein ‚Massenprodukt‘. Der Druck lieferte das erste uniforme und wiederholbare ‚Konsumgut‘:“ Was die enga-gierten sinnlichen Qualitäten angeht, kommt es zu entsprechend zu einer Reduktion der Vielfalt ihres Engagements endgültig zur alleinigen Dominanz der Gesichtssinns. „Typographische Kultur drängt die Vielfalt der Sinnesempfindung in den Hintergrund, indem sie die Wahrnehmung ‚visuell homogenisiert‘:“ Die Folge dieser Auszeich-nung des „Gesichts-„ bzw. „Standpunktes“ ist dann die ganze Signatur der Moder-ne. Konzentration und Zentrierung bis zu der von Macht. „Die Zerlegung von Pro-zessen in einzelne Segmente erlaubte nicht nur die Rekonstruktion von Handlungen in Gestalt mechanischer Apparaturen, sie ließ sich auch zur wissenschaftlichen Me-thode systematisieren.“ Uniformierung, Homogenisierung von Sprache und Denken, sowie daraus eine dies in Umkehr wiederum unterstützende linear „reduktionistische Logik“, um nur einiges wesentliches zu nennen, all das, kennzeichnet die Gutenberg-Galaxis, mit der es aufgrund der „Technik, die danach strebt, Erfahrungen einem homogenisierenden Prozess zu unterwerfen“, auch erst so recht „zu einer Herrschaft über die Naturkräfte und „zu einer Organisation menschlicher Anstrengung“ kommen kann.

Mit der Gutenberg-Galaxis ist allerdings das letzte Wort medial gründender Formatie-rung noch nicht gesprochen. In sie bricht das mit dem Auftreten des „Mediums Elekt-rizität“ das elektronische Zeitalter ein. Seine Vorboten sind etwa die Technologien des Fernsehens, seine vollendete Realisierung findet es in den medialen Effekten des Computers. Von dem her lassen sich die Sig-naturen des elektronischen Zeital-ters unschwer erschließen. An die Stelle der vereinzelnenden Aufspaltung tritt die Ver-netzung. Linearität wird durch Simul-tanität ersetzt, schon mit der potentiell global gleichzeitigen Wahrnehmung der Angebote des Fernsehens. Die Welt des Den-kens, Wissens, Wahrnehmens und Kommunizierens wird, wie eben schon einmal regional partiell in der oralen Stammeskultur, zu einer des nunmehr „globalen Dor-fes“. Für McLuhan wird damit die Zertrümmerung und Isolierung der Wahrneh-mungsprozeduren über-wunden. Dies geschieht allerdings nicht, indem einfach nur vordergründig die Sinne wieder zusammengeschlossen werden. Vielmehr „(stellt) das elektrische Netz (...) nach McLuhan ein ‚naturgetreues Modell‘ des Zentralner-vensystems dar, mit ihm verlegt der Mensch die seine Sinne koordinierende Instanz nach außen. Während es sich bei allen früheren Ausweitungen des Körpers - der Hand, des Fußes, des Auges - um einzelne Segmente handelte, die in separate Ap-paraturen umgesetzt wurden, stellt die Elektrizität einen Zusammenhang her. Ge-genüber der ‚beschränkten‘ und ‚atomistischen‘ mechanischen Technik, die aus der Zerlegung von Bewegungsabläufen hervorging, ist die elektrische ‚total und umfas-send‘. Sie schafft eine ‚organische Einheit von ineinander-greifenden Abläufen‘, einen organischen Funktionszusammenhang.“ Die Konse- quenzen sind abermals weitrei-chend und führen McLuhan geradezu zur Eu-phorie einer Utopie. Indem sich der Mensch nun ganzheitlich in allem, was ihn als wahrnehmenden und denkenden ausmacht, in das elektronische Netz ver- legt, vermag er sich im Umschlag auch e-benso umfassend und durchgreifend

in dessen medialen Effekt, als dessen Botschaft zu erkennen. Er wird sich, wie McLuhan meint, entgegen all den Delegationen an die Mechanistik der Gutenberg-Galaxis im wahrsten Sinne des Wortes wieder „greifbar“ und vermag sich mit der steuernden Programmierung des elektronischen Netzes als dessen Effekt zu gestalten. Fast ein wenig paradox anmutend kommt also der Mensch gerade durch seine radikal ganzheitliche Veräußerung an das elektronische Netze in der Perspektive ebenso ganz wieder zu sich. Denn das „Zeitalter der Elektrizität“ „ist bezeichnenderweise auch das Zeitalter, in dem wir uns des Unbewussten bewusst sind. Mit unserem systematisch betäubten Zentralnervensystem wird die Aufgabe des bewussten Erfassens und Ordnen auf das physische Leben des Menschen übertragen, so dass er zum erstenmal die Technik als eine Ausweitung seines natürlichen Körpers bewusst erlebt. Offenbar hätte es dazu vor dem Zeitalter der Elektrizität, das uns die Möglichkeit eines augenblicklichen Erfassens des Gesamtfeldes gab, nicht kommen können.“ Gar nicht so paradox ist dies angesichts von McLuhans Medienbegriff, nach dem „alles, was wir über die Welt sagen, erkennen und wissen können, das wird mit Hilfe von Medien gesagt, erkannt und gewusst.“ Dann ist es leicht sich vorzustellen, dass, hat man nur die „Hand“ auf dem Medium. Und gerade der Sinn der Taktilität ist für McLuhan der umfassend integrierende. So hat man damit sich „in der Hand“. „Die Elektrizität erzeugt ein organisches Ganzes, mit dem konfrontiert das Denken nicht länger bei analytischen Trennungen und Abgrenzungen stehen bleiben kann, sondern die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Technik begreifen muss. Diese Einsicht ist jedoch nicht mit einer Befreiung von Technik gleichzusetzen, denn die Verknüpfung der sinnlichen Wahrnehmung mit technischen Medien ist unauflösbar. Sie mag auch einen neuerlichen Totalitarismus und Terror mit sich bringen. Sie muss es aber gerade im elektronischen Zeitalter nicht mehr, da der Zugriff auf das Medium auch ebenso total kritisch und kreativ zu sein vermag. So besteht die Chance, dass die Menschen nicht in den Datenströmen von anonymen Mächten verrechnet werden, sondern dass sich ein jeder als Künstler schöpferisch entfalten kann. „Es ist das Bild des Goldenen Zeitalters als einer Welt der vollständigen Metamorphose oder Übertragung der Natur in menschliche Kunst, die sich unserem Zeitalter der Elektrizität nun eröffnet.“ Die Chance dazu „liegt nicht in der Überwindung der Medienwirkungen, sondern im bewussten Umgang mit ihnen. Zuerst gilt jedoch, diese Chance zu ergreifen.“ Nur würden Medienapokalyptiker und Kulturpessimisten wie Neil Postman dann McLuhan genau die Möglichkeit des-sen bestreiten, andere, wie Vilém Flusser ihm durchaus zustimmen. Nicht nur die nahezu in Lichtgeschwindigkeit zwischen den modular vernetzten, dezentralisierten Personal Computern zirkulierenden Daten, sondern gerade auch das Internets, das McLuhan natürlich noch nicht kannte, erweisen seine Vision indes als eminent tragfähig realistisch. Etwa gerade in Gestalt des Web 2.0, in dem in Echtzeit, weltläufig, unmittelbar aufeinander reagierend und ohne Dazutun intervenierender Agenturen wie Providern die Nutzer in ihren Artikulationen auf der Bildschirmoberfläche erscheinen.

An dem historischen Durchgangs McLuhans wird dreierlei erkennbar. Zum er-

sten „besteht die Leistung eines Mediums in seiner Formatierungsleistung. Wer ein Medium mit McLuhan begreifen möchte, „der muss zu erkennen suchen, wie es Kommunikation, Erleben und Handeln jeweils formatiert. Medien »enthalten« andere Medien (beispiw. der Buchdruck die Schrift) und diese mediale Verschachtelung potenziert ihr evolutionäres Potential, katalysiert die Entstehung immer neuer Medien. Die Antwort auf die Frage, wie Evolution sich selbst steuert und vorantreibt, lautet: mit Hilfe der Medien.“ Zum zweiten wird deutlich, was Medien für McLuhan sind, bzw. worin sie ihren Ursprung haben. Sie stellen gewissermaßen Verlängerungen der sinnlichen Vermögen, bzw. überhaupt von körperlichen Fähigkeiten des Menschen dar. Deren Spezifität prägt nicht nur die medialen Formationen, sondern initiiert darüber hinaus dann einen ganzen Rattenschwanz weiter reichender Effekte. Medien sind „sensory extensions of deep human significance“. Zum dritten wird deutlich, dass die mediale Expansion menschlicher Fähigkeiten in die Technologie kulturell kommunikativer Gesellschaftsformationen und die damit einhergehende Delegation von Anstrengung an das Medium immer auch den Preis einer Verdrängung und Beschneidung hat, die erst wieder eine weitere medial konstitutive Initiative kompensieren kann. „Jede Entlastung bringt neue Belastung mit sich. Mit anderen Worten: Hat die Ausweitung des Körpers einmal begonnen, wird der Prozess zum Selbstläufer.“

Wenn es also vordergründig so scheinen mag, als sei der Ansatz McLuhans strikt mediendeterministisch, so erweist sich spätestens hier dieser Eindruck als trügerisch. Medien sind und bleiben anthropologisch rückgebunden. Gerade dies macht in Konsequenz auch die ganze Dynamik der Medienentwicklung aus. Der Mensch ist für McLuhan keineswegs aus der Welt aus Medien verschwunden. Vielmehr ist er Quelle der Medien, die ihn dann allerdings in ihren Effekten in sich einziehen und einbegreifen, indem sie seine Wahrnehmungsweisen formieren. Medien sind für McLuhan in ihrem Ursprung Körperverlängerungen, „Ausweitung unserer eigenen Person“, „extensions of man“. „Der Mensch projiziert Organe, Glieder oder Funktionen seines Leibes in die Außenwelt und vergegenständlicht sich selbst zu Objekten“. Darin macht sich zunächst durchaus ein Werkzeugcharakter von Medien bemerkbar. Ganz offenkundig kann sich das Medium aber nicht in einer reinen Instrumentalität erschöpfen. Die Veräußerung menschlicher Kapazitäten in Medien ähnelt eher „Phänomenen der dritten Art.“ Medien verdanken sich einer „unintendierte Intentionalität“. Sie stellen „in besonderer Form die bedingte Aktivität und Autonomie des Menschen dar und unterstellen ihn aufgrund der systematischen Heterogenität medialer Systeme einer ‚sekundären Passivität‘ oder ‚aktiven Bedingtheit‘.“ Die gestaltende Kraft und Vielfalt, die die Medien in diesem Oszillieren von ‚passivem‘ Erzeugtsein und ‚aktiver‘ Wirkungsmächtigkeit entfalten, enthebt sie einem bloß mechanistischen Werkzeugcharakter. Und was das Verhältnis von Passivität und Aktivität lassen sich dann nach McLuhan in Hinblick auf die Rückwirkung und den Rückschlag der Medien in die menschlichen Wahrnehmungsweisen hinein entsprechend „heiße“ und „kalte“ Medien unterscheiden, je nachdem wie sie den Benutzer bedienen oder aber fordern. Heiße

Medien „fordern vom Rezipienten nur geringe persönliche Beteiligung und sind im höchsten Maße dazu befähigt, Lebensformen zu beeinflussen und zu verändern“. Ein Beispiel wäre das Fernsehen, dass vielfältige Informationen einer mehr oder weniger bloßen Aufnahme durch den Zuschauer darbietet, ohne dass er sich diese eingreifend mit erarbeiten müsste. Dies ist bei den „kalten Medien“ der Fall. Sie „sprechen keinen Sinn auf detailreicher Ebene an. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie Beteiligung oder Vervollständigung erwarten.“ Das Beispiel par excellence wäre hier wohl der Computer. Wie immer aber vom Medium Engagement gefordert wird oder nicht. Stets kommt es auf die Wirkung des Mediums auf die Wahrnehmungs- und Verhaltensweisen an.

Aus dieser Rückwirkung von Medien erwächst dann allerdings auch eine spezifische Fatalität. Sind die Fähigkeiten und Kapazitäten einmal Medien übereignet, so können diese enteignend zurückwirken. ganz generell könnte man sie als die Wirkung einer prinzipiellen Medienvergessenheit ansehen. „Alle Kulturen versuchen (...) in einer Art Abwehrreflex, neue Umwelten und Mediologiken mit den Logiken der vorhergehenden Epochen und Medienformationen zu erfassen. Dabei befinden sie sich, angesichts je aktueller medialer Bearbeitungen menschlicher Körperlichkeit, wie sie alle Medien begleiten, in einem durchaus wörtlich zu verstehenden Zustand einer Dauer-Ansteckung oder Betäubung. Dieser macht sie für die wesentlichen Formen und Wirkungen der neuen Medien blind.“ Rückbezogen auf den Einzelnen spricht McLuhan hier in aller drastischen Klarheit von „Amputation“. Zwar weitem Medien als Körperextensionen die menschlichen Fähigkeiten dadurch, „dass die persönlichen und sozialen Wirkungen jedes Mediums - das heißt jeder Ausweitung unserer eigenen Person - sich aus dem neuen Maßstab ergeben, der durch jede Ausweitung unserer eigenen Person oder durch jede neue Technik einführt wird.“ Zugleich werden die entsprechenden Körperlichkeiten vollkommen an die Technik delegiert und ihr überschrieben. Sie entziehen sich damit dem Bewusstsein. Positiv gesprochen wird damit eine Entlastung von dem Stress erreicht, den ansonsten eine Bewältigungsleistung abverlangen würde. Negativ gesprochen folgt dem dann ein Schock des Verlustes auf dem Fuße, der verdrängend der Wahrnehmung entzogen wird, um in einer Art negativen Bewältigung ausgeblendet zu werden. „Die Ausgrenzung eines Organs stellt einen schweren Eingriff in den Körper dar und verursacht einen Schock. Automatisch wird die Wahrnehmung blockiert, der so gelähmte Mensch ist keiner Erkenntnis fähig.“ Ausweglos ist diese Situation allerdings nicht, sofern letztlich, sofern „Medien selber (...) immer Teil der phänomenal und praktisch zugänglichen Welt des Menschen“ bleiben. „All these technologies and the mechanisms they create are profoundly human.“ Sie bewahren damit wenigstens prinzipiell einen Rest an Verfügbarkeit, der in einer neuerlich expandierenden Anstrengung wieder praktisch eingeholt werden kann. Genau dieses Verhältnis liegt etwa der Wiedergewinnung von Ganzheit im elektronischen Zeitalter zugrunde und bewahrt vor der Kapitulation eines Medienfatalismus. Denn immerhin bleibt so zumindest die Möglichkeit, die abgedrängte Delegation durch ihre Thematisierung als mediale Form wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit zu

stellen und damit als ‚Fleisch von eigenem Fleisch‘, als Technik von eigenem Körpers Gnaden erfahrbar und bearbeitbar zu machen. „Je-de Erfindung oder neue Technik ist eine Ausweitung oder Selbstamputation unseres natürlichen Körpers, und eine solche Ausweitung verlangt auch ein neues Verhältnis oder neues Gleichgewicht der anderen Organe und Ausweitungen der Körper unter-einander.“ Dies mit seinen Arbeiten zu erreichen macht für McLuhan deren aufklä-rerischen Impetus aus. Er sieht sie als „Versuch, alle Medien sowie die Konflikte, aus welchen sie entstehen, und die noch größeren Konflikte, zu welchen sie Anlass ge-ben, zu verstehen, diese Konflikte durch zunehmende Autonomie des Menschen zu verringern“

b) Französischer Poststrukturalismus

Medienformationen als durchgreifende Wahrnehmungs- und Verkehrsdispositionen, Medialität als vielfach disponible Materialität signifikanter Effekte, die Abkehr von der Dominanz eines Alphabetismus als epochenrelative Auszeichnung von Inhalt vor dem Zeichen und schließlich der immer zumindest implizit eigene antimetaphysische Drive gegen neuzeitlichen Subjektivismus und Rationalismus, all lässt zum Thema Medientheorie nicht von ungefähr sofort an den französischen Poststrukturalismus, bzw. französische Semiologie denken. So lässt sich etwa der Ansatz von Innis und dann auch McLuhans als eine „macht- bzw. herrschaftstheoretische Betrachtung der Mediengeschichte“ durchaus auf die Foucaultschen Diskursanalysen beziehen. Denn „mit der Betonung der generierenden Bedeutung der Medien- und Technikgeschichte für die Gesellschaft setzt Innis, vor und gleichsam in Ergänzung zu Michel Foucaults Diskursanalyse, der traditionellen subjekt-zentrierten Geschichtsauffassung recht früh eine strukturalistische entgegen.“ Hält man sich das Konzept einer prinzipiellen Medialität von allem und jedem vor Augen, aus der der jeweiligen Gesellschaftsformation geradezu „mediale Grammatiken der Kultur“, erwachsen und die jeweiligen zu Medien kompilierten Artefakte als „Archetypen“ sinngenerierender Dis-kurse fungieren, so lässt dies durchaus an Roland Barthes Semiologie der „My-then“ als „Weisen des Bedeutens“ denken. „Jedes Artefakt entspricht einem Arche-typ, und die unablässige kulturelle Rekombination von alten und neuen Artefakten ist die Antriebskraft des Erfindungsreichtums.“ Zumindest, wenn man dabei „Bedeu-ten“ intransitiv nicht als „etwas bedeuten“, sondern ganz im Sinne von McLuhans Medienbegriff als „jemandem bedeuten“ nimmt, also jeweils als medialen Effekt. Be-trachtet man weiter McLuhans nachhaltige Betonung der Priorität des Mediums vor dem Inhalt, so mag dies durchaus an Derridas Denken einer „Loslösung der Referen-ten vom textuellen Zeichensystem“ erinnern, ganz zu schweigen von einem durchaus dekonstruktivistem Ansatz McLuhans in Hinblick auf die Rationalität der Moderne in Gestalt der Gutenberg-Galaxis.

Natürlich ist der Poststrukturalismus nicht dezidiert Medientheorie. Und ausge-rechnet einer von derjenigen, den man am ehesten noch als Medien-theoretiker reins-ten Wassers nehmen kann, Baudrillard, postuliert: „Es

gibt keine Medientheorie.“ Quergedachte Bezüge, wie die eben gezeigten, lassen es aber dennoch lohnenswert erscheinen, den französischen Poststrukturalismus in die Vergewisserung der Grundlagen für eine Medientheorie des Rechts mit einzubeziehen. Leitend dabei können Fragen sein, wie die nach Medien als „Formationen und Apparaturen des Wissens“, die nach Medien als „Materialität semiotischer Prozesse“ oder aber die „nach dem Status von Medien-Ereignissen“. Die Konzepte der Poststrukturalisten und Semio-logen fügen sich nämlich unübersehbar genau in die Wandlung des Medienbegriffs von seiner rein instrumentalistischen Prägung hin zu einem Basiskonzept von Effekten auf gesellschaftlich kulturelle Formationen und Wahrnehmungsstrukturen ein und ergänzen diese. Am auffälligsten und nahelegendsten ist dies angesichts der Vorstellungen durchgreifend generierender medialer Kommunikationsverhältnisse vielleicht für das Dispositivkonzept von Foucault.

Medien konstituieren Wahrnehmungs-, Sinn- und damit auch Wissensformationen genau unter den Bedingungen, die durch sie gegeben sind. Ähnlich wie McLuhan sieht auch Foucault die wesentlichen Sinn- und Wissensstrukturen einer Epoche, bzw. Gesellschaft nicht als die Produktionen der Subjekte an, die sich dabei der entsprechenden materiellen Derivate als Mittel bedienen. „Man muss sich vom konstituierenden Subjekt, vom Subjekt selbst befreien, d.h. zu einer Geschichtsanalyse gelangen, die die Konstitution des Subjekts im geschichtlichen Zusammenhang zu klären vermag.“ Somit sind, bei Foucault allerdings mit einem deutlich weniger anthropozentrisch humanistischen Akzent als bei McLuhan, die Subjekte selbst produktive Effekte der diskursiven Formationen, die ihren Niederschlag in den entsprechenden Materialisierungen finden, von der Architektur, etwa der Gefängnisse, bis hin zu den spezifischen Formationen von Aussagen als symbolischen Medien. Ganz so, wie die Medientechnologien die signifikanten Effekte ausüben, formieren bei Foucault die Dispositive die jeweils kulturell relevanten signifikanten Strukturen, von denen abhängt, was einer Gesellschaft oder Epoche einschließlich des Selbstbildes der Subjekte konstitutiv von Bedeutung ist und was nicht. Dabei ist das Dispositiv für Foucault „erstens ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wohl wie Ungesagtes umfasst. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann.“

Medientheoretisch gesehen umschreibt das Dispositiv also nicht so sehr die einzelnen Materialitäten und Artefakte in ihren jeweiligen Effekten. Vielmehr sieht Foucault diese von vornherein in der Verwobenheit eines Netzes arbeiten. Medialitäten in die-sem Sinne wären also von vornherein immer ganze Ensembles von Artefakten, die entsprechend auch ganze diskursive Formationen von Grund auf strukturieren und bestimmen. „Diese als Netz verbundenen Elemente des Dispositivs bilden vorherrschende Strukturen, die ihrerseits in Form von Regeln Antworten auf dringende gesellschaftliche Probleme und Sachlagen

bereitstellen.“ Das heißt, es kommt ihm insbesondere auf die „Verbindung“ an, „die zwischen diesen heterogenen Elementen sich herstellen kann.“ Das mediale Moment entspricht ganz dem auch von McLuhan konstatierten. In den Dispositiven sind die Strukturen möglicher Wahrnehmung und möglichen Wissens manifest, die damit prädestinieren, was von Bedeutung sein kann und was nicht. Wirksam werden sie durch die sich aufgrund dieser Möglichkeiten entfaltenden diskursiven Praktiken. Das heißt, „den Individuen wird durch das Dispositiv ein Wissen möglich, das sie dazu bringen kann, sich auf nützliche Weise (...) zu sich selbst und zur Welt zu verhalten.“ Indem also das Dispositiv eine bestimmte Konstitution des Subjekts bewirkt, wirkt dieses auf sein diskursives Environment zurück. Etwa mit einem prominenten Beispiel Foucaults, durch die Be- und Verhandlung sexueller Praktiken als Perversionen oder aber durch die Be- und Verhandlung von Verhaltensweisen als Wahnsinn. „Diskurse enthalten Wissen, Wissen bildet auch die Grundlage für Handeln und damit auch für die Gestaltung von Wirklichkeit.“ Dem Dispositiv kommt dabei die Rolle einer Vernetzung der diskursiven Aktivitäten und den präformierenden Materialitäten bis hin zu denen einer Signifikanz von Verhaltensweisen zu. All das macht im Zusammenspiel aus, was als „Wissen und Wahrheit“ bis hin zu ganzen Wirklichkeiten gesellschaftlicher Formationen zu gelten vermag. Und all das, was bei Foucault nie zu vergessen ist, wird bezogen auf den Einzelnen in spezifischen Formen von Macht wirksam.

Natürlich üben auch Medien Macht aus. „Immer erzwingt der Apparat in wechselseitiger Beeinflussung mit den anderen Elementen des Dispositivs eine bestimmte Haltung der Rezipienten, die diese zum Apparat einnehmen müssen, um partizipieren zu können.“ Medien bemächtigen sich in ihrem Effekt des Subjekts und werden ihm in Umkehr auch Handhabe zur Ausübung von Macht. „Wer bestimmt, wer mit wem sich worüber austauschen darf, besitzt Macht und Einfluss. In diesem Sinne üben mediale Institutionen Macht aus und kontrollieren den Zugang zur Öffentlichkeit.“ Macht liegt also subtil im Moment der fundierenden Konstellation vermerkt werden, das das Dispositiv ausmacht und das so dann auch ohne weiteres Medienformationen als solcherart Dispositiv zugesprochen werden kann. „Wo Wissen ist, da ist Macht; wo Vergegenständlichungen vorliegen, waren Macht und Wissen am Werk und sind weiter am Werk, da sonst die Vergegenständlichungen ihre Bedeutung verlieren und verrotten.“ Macht ist hier also nicht nur in einem verengten gemeinen Verständnis als Bemächtigung repressiv zu sehen. Vielmehr kommt ihr auch als eine Ermächtigung durch die sie eröffneten Strategien von Signifikanz als Ermächtigung zu Bedeutung ein genuin produktives Moment zu, natürlich im Foucaultschen Sinne einer „Strategie ohne Strategie“. Auch das gilt insbesondere für Mediendispositive, wie etwa Hicketier anhand seiner Film- und Fernsehanalysen zeigt. Mit dem Begriff des Dispositiv gelingt es, die Wirkung zu durchschauen, die sich eigentlich erst aus der Interaktion der an einer Produktion beteiligten Apparaturen und Arrangements ergibt. Vereinzelt für sich betrachtet, kann diesen fälschlicherweise nur ein instrumenteller Charakter, bzw. der Charakter eines äußerlichen Rahmens zugesprochen werden. Dies verstellt aber

über materiellen Erscheinung der an der Komposition des media-len Ereignisses beteiligten Elemente dessen Konstituierung erst durch das „Zusammen-spiel von Apparate-Anordnung und Zuschauerpositionierung, von Organisations-form der Produktion von Sendungen und ihrer Ausstrahlung, von Erwartungsformulierungen und dem Bild, das von einer technischen Erfindung als einem neuen Medium entsteht.“ Erst durch das Arrangement der einzelnen Momente zu einem ganzen wirkungsmächtigen Ensemble ergibt die Wahrnehmungsweise des Films, die wieder-um als mediales Dispositiv zurückschlägt auf die „kulturelle(n) Traditionen der Wahr-nehmung und psychische(n) Verarbeitungsprozesse, fotografische(n) Abbildungsver-fahren, gesellschaftliche(n) Konventionen und psychische(n) Verarbeitungsformen“ insgesamt.

Alles in allem zeigt Begriff des Dispositivs seine medientheoretische Relevanz darin, dass er „die institutionelle, technische, programmliche Entfaltung der Medien im Zu-sammenhang mit der Entfaltung von Wahrnehmungsstrukturen beschreibbar macht“. Während sich Foucault eher für dessen übergreifend strukturierenden As-pekt interessiert, konzentriert sich Roland Barthes mit seinem unter medientheoreti-schen Gesichtspunkten durchaus in Beziehung zu setzenden Begriff des Mythos e-her auf den Aspekt der Semiose entsprechender Materialitäten. Dafür setzt sich Bar-thes bewusst über den gängigen Sinn von Mythos als einer großen Gründungserzäh-lung hinweg, um diesem Begriff einen besonderen semiologischen Sinn zu geben. „Mythos“ ist für ihn überall dort am Werk, wo eine semantische Aufladung von Zei-chen diese aus der Mitteilung in die mediale Präsentation transponiert. Der Mythos ist in einem auch an Foucault erinnernden Sinne „Aussage“. Er umfasst generell „die für eine Gesellschaft unbewussten und kollektiven Bedeutungen, die sie ,von einem semiotischen Prozess ableitet‘ “ Ein Kleidungsstück etwa signalisiert nicht mehr nur. Vielmehr präsentiert es einen komplex signifikanten Zusammenhang von Bedeutung, der, ganz medial, kulturell prägend wirkt. „Ein Zeichen des ersten Systems (ein schwarzes Kleid, das einen festlichen Anlass bedeutet) wird zum Signifikanten des zweiten Systems, dessen Signifikat die Modeideologie oder Moderhetorik bildet.“

Das macht zuerst einmal schlaglichtartig deutlich, dass der Mythos als „ein Mittei-lungssystem“, „eine Botschaft“ nicht an die verbale Sprache im engeren Sinn ge-bunden ist. Auch Barthes steht in der Reihe derjenigen, denen es um eine Überwin-dung des abendländischen Logozentrismus geht. Ausdruck des Mythos kann die einzelne Photographie ebenso sein, wie Musik oder Malerei, eine Farbe oder Farb-kombination oder aber, auch hier wieder, eine ganze Architektur. In seiner Materiali-tät ist der Mythos also nicht an bestimmte Erscheinungsformen gebunden. Mythos sein kann prinzipiell alles. „Da der Mythos eine Aussage ist, kann alles wovon ein Diskurs Rechenschaft ablegen kann, Mythos werden. Der Mythos wird nicht durch das Objekt seiner Botschaft definiert, sondern durch die Art und Weise, wie er diese ausspricht.“ Zeigt der Mythos so also zu dieser Seite seines Auftretens hin alle Zü-ge eines Mediums, so zeigt er diese ebenso auch zur anderen Seite hin, nämlich zur Botschaft. Der Mythos ist nicht auf bestimmte Inhalte beschränkt. Überhaupt geht es hier ja nicht um irgendwelche Repräsentationen, die der Mythos mit sich tragen wür-de. „Es gibt

formale Grenzen des Mythos, aber keine inhaltlichen.“ Es kommt also ersichtlich allein auf den Effekt von Signifikanz an, der dem Mythos zueigen ist. Aus der jeweiligen Gesellschaft geboren wirkt der Mythos durch eine Transformation von Wirklichkeiten in Bedeutsamkeiten auf sie. In seinem Effekt „richtet sich auf alles, was im Prozess vor, in und nach dem Bezeichnen und Bedeuten, seiner Räume und der daran Beteiligten und nicht Beteiligten geschieht oder auch nicht geschieht.“ Fast schon müßig zu sagen, dass damit auch für Barthes das Subjekt als Ursprung von Text, der Autor, obsolet wird. Indem sich der Mythos den Subjekten über-schreibt, schreiben diese sich nurmehr dementsprechend nach.

Interessant für eine Medientheorie des Rechts, die es doch immer mit textuellen Signaturen zu tun hat, ist, dass Barthes den durch und durch medial konstituierten Mythos an das Zeichen rückbindet, womit auch dieses selbst umgekehrt genuin medial bestimmt wird. Nicht mehr die traditionelle Verknüpfung von Signifikat und Signifikant spielt die entscheidende Rolle. Entsprechend steht, wie schon betont, das Zeichen auch nicht mehr für einen Bezug, der ihm irgend zu entnehmen wäre. Der Mythos erweist das Zeichen als nicht referentiell repräsentativ, sondern durch und durch als ein eine prädzierende Markierung setzend präsentativ. Damit zeigt der Mythos als semiologisches Phänomen, dass das Zeichen für eine ihm synthetisierend aufgeladene Bedeutsamkeit einsteht und in dieser Weise seine Wirkung als Aussage zu entfalten mag. „Man denke an einen Rosenstrauß: ich lasse ihn meine Leidenschaft bedeuten. Gibt es hier nicht doch nur ein Bedeutendes und ein Bedeutetes, die Rose und meine Leidenschaft? Nicht einmal das, in Wahrheit gibt es hier nur die ‚verleidenschaftlichten‘ Rosen. Aber im Bereich der Analyse gibt es sehr wohl drei Begriffe, denn diese mit Leidenschaft besetzten Rosen lassen sich durchaus und zu Recht in Rosen und Leidenschaft zerlegen. Die einen ebenso wie die andere existierten, bevor sie sich verbanden und dieses dritte Objekt, das Zeichen, bildeten. Sowenig ich im Bereich des Erlebens die Rosen von der Botschaft trennen kann, die sie tragen, so wenig kann ich im Bereich der Analyse die Rosen als Bedeutende den Rosen als Zeichen gleichsetzen: das Bedeutende ist leer, das Zeichen ist erfüllt, es ist ein Sinn.“ Die herkömmliche Dualität der Zeichenrelation ist nunmehr auf eine Trinität hin zu sehen. In die Beziehung des Zeichen und eines von ihm Bedeuteten tritt von Gesellschafts Hand abermals Bedeutung ein. „Neben der rein materiellen Seite der Dinge, tritt durch die Aussage über die Dinge ein gesellschaftlicher Gebrauch zu den Dingen hinzu.“ Das meint es, dass im Mythos das Zeichen „aufgeladen“ wird. Es kann nicht mehr als eine für einen Inhalt einstehende Materialität angesehen werden. Vielmehr kontaminiert dies im Gesamt seiner signifizierenden Beziehung in dem nunmehr medial vermittelten Effekt. Das meint es, dass die dem Zeichen aufgeladene Bedeutsamkeit mit ihm synthetisiert. Barthes bezeichnet dies als ein „sekundäres semiologisches System“. In die „assoziative Gesamtheit“ des Zeichens aus Bedeutendem und Bedeutetem tritt wiederum eine Bedeutsamkeit ein, die sich dieser Gesamtheit als Bedeutendem bedient. Wenn von sekundär die Rede ist, so ist das also nicht dahingehend mißzuverstehen, das hier ein primäres Zeichens als Träger fungieren würde. Es ist vielmehr eine innere Beziehung gemeint, die durch und

durch medial auf eine Vermittlung verweist, eine, die wiederum in ihrem Gesamt den Effekt der Aussage des Mythos bewirkt. „Man muss hier daran erinnern, dass die Materialien der mythischen Aussage (Sprache, Photographie, Gemälde, Plakat, Ritus, Objekt usw.), so verschieden sie auch zunächst sein mögen, sich auf die reine Funktion des Bedeutens reduzieren, sobald der Mythos sie erfasst. Der Mythos sieht in ihnen ein und denselben Rohstoff. Ihre Einheit besteht darin, dass sie alle auf den einfachen Status einer Ausdrucksweise zurückgeführt sind.“

Fokussiert man mit Barthes die Frage nach Medialität auf das Zeichen, so stellt sich nahezu von ungefähr auch der Gedanke an Derrida ein. Dies vor allem mit Blick auf Derridas Rehabilitation der Schrift gegenüber dem abendländischen Phonozentrismus, für den sie lediglich zur repräsentativen Markierung herabgewürdigt wurde. „Schrift ist dann nicht einfach Repräsentation eines in sich ruhenden Sinns, sondern bildet eine zeichenrelationale Verweisungsstruktur ohne eigentlichen Ursprung, die Derrida ‚différance‘ (...) nennt.“ Medientheorie überhaupt zeichnet sich dadurch aus, dass sie die „Zeichen“, die Signen und Signaturen aus einer bloß dem Transfer dienenden Rolle befreit und in ihr eigenes Recht als signifikante und ihre Effekte signierende Instanz einsetzt. In diesem Sinne lässt „trägt“ auch „Derridas Dekonstruktion des Phonozentrismus (...) explizit medienwissenschaftliche Züge. Sie richtet der Schrift eine autonome Sphäre ein und vervielfältigt und erweitert damit zugleich ihren Begriff. Einem derart erweiterten Schriftbegriff gehört die phonetische Schrift der gesprochenen Sprache ebenso an wie die formalen Sprachen der Mathematik, er beinhaltet die Aufschreibesysteme technischer Medien (wie Phonographie oder Photographie) ebenso wie die Programmiersprachen digitaler Computer, Notenschriften ebenso wie Kymographen, und er macht keinen Unterschied zwischen Sprachen mit oder ohne vorgängige(r) Oralität, mit oder ohne extrasymbolische(n) Bezügen.“

Um sich den medientheoretischen Ertrag Derridas vor Augen zu führen ist es nützlich noch einmal am Zeichenverhältnis anzusetzen. Dem herkömmlichen, bzw. linguistisch orientierten Verständnis gilt das Zeichen kraft Konvention als Bedeutungsträger. Diese Bestimmung greift, wie die vielfältigen Reinterpretationen der Zeichenrelation jedoch systematisch zu kurz. Ihr gegenüber ist die Medialität von Zeichen wie überhaupt jedweder signifikanten Ereignisse ernst zu nehmen. Denn diese graviert sich sozusagen dem Zeichenverhältnis ein. „Die Prägekraft eines Mediums (...) entfaltet sich in der Dimension einer Bedeutsamkeit jenseits der Strukturen einer konventionalisierten Semantik. Und es ist die Materialität des Mediums, welche die Grundlage abgibt für diesen ‚Überschuss‘ an Sinn, für diesen ‚Mehrwert‘ an Bedeutung, der von den Zeichenbenutzern keineswegs intendiert und ihrer Kontrolle auch gar nicht unterworfen ist. Kraft ihrer medialen Materialität sagen die Zeichen mehr, als ihre Benutzer damit jeweils meinen.“ Wie auch schon bei Barthes’ Mythos wird in seiner Verfasstheit als signifikantes Ensemble das Zeichen selbst als Gesamtheit signifikant durch den Effekt eines dadurch bewirkten und ausgelösten Bedeutens. Man denke auch noch einmal an McLuhans Wahrnehmungsformationen oder an Fou-

caults Dispositiv. Anhand von Derridas Analyse der Stimme lässt sich dann eine Vorstellung davon gewinnen, wie dieser Überschuss, bzw. Mehrwert durch das Prozedieren des Zeichens als medialer Effekt wiederum dieses Prozesses zustande kommt. „Die Stimme ist das Medium der Rede, aber sie dient ihr nicht einfach als Werkzeug und agiert nicht bloß als ihre Vollstreckerin. Die Stimme macht Aussagen, aber sie kommentiert auch das Gesagte.“ Damit zieht die Stimme als mediale Materialität des Gesagten eine „Spur“, die wiederum selbst als eigene Bedeutsamkeit wahrgenommen wird, bzw. auch eine Wahrnehmung ihrer ureigenen Signifikanz aufprägt. Mit ihrer Wahrnehmung aber ist die Stimme als das jeweils immer wieder solitäre Ereignis des Bedeutens schon verschwunden. Medientheoretisch verallgemeinert auf eine Materialität von Zeichen bedeutet das, dass „die sinnprägende Rolle von Medien (...) nach dem Modell der Spur eines Abwesenden gedacht werden“ muss. Das heißt, „das Medium ist nicht einfach die Botschaft; vielmehr bewahrt sich an der Botschaft die Spur des Mediums.“

Entscheidend ist nun, dass von daher dann auch eine Identität des Zeichenereignisses immer wieder aufgeschoben ist. Als medialer Effekt ist es vollkommen gegenwärtig und kann so auch jeweils immer nur wieder auftreten. Das heißt, das Zeichen kann nicht gewissermaßen eine bleibende Trasse von Bedeutung ziehen, auf die sich sein Verständnis, die Wahrnehmung seines medialen Effekts dann begeben und sozusagen einfädeln könnte. Vielmehr hat es immer wieder erneut zu spüren. Der Effekt von Signifikanz ereignet sich jeweils unbedingt erneut und trifft sich allein aufgrund eines unvermeidlichen zeitlichen und räumlichen Breaks nie wieder sich selbst. Genau das hat Derrida mit dem Begriff der „différance“ belegt und damit auf eine „unumgängliche Nachträglichkeit und unmögliche Unmittelbarkeit jeder Identitätszuschreibung, jeder Präsenz“ verwiesen. Dass Derrida hier nicht einfach von einer Differenz spricht hat seinen Grund im Oszillieren dieses Verhältnisses. Denn wenn man davon spricht, dass sich eines nicht identisch sein kann, sondern vielmehr durch die Verschiebung und Fortschreibung aus sich heraus verschoben ist, dann kann dies, damit die Rede davon differentiell Sinn machen kann, andererseits nicht jeweils ein ganz anderes sein. Es bleibt sich also zugleich dennoch bezogen. Auf das Medienverhältnis bezogen kann dieses verbindende und damit auch verbindliche Moment in der Materialität gesehen werden, in der das Zeichen auf den Plan des Bedeutens tritt. Der Effekt im Auftreffen auf seine Wahrnehmung und, wenn man will, auch Interpretation ist indes ein in genau diesen Moment mit all seinen rückschlagenden Wirkungen auf die jeweilige Generierung von Signifikanz hin verschobener. „Es ist somit Bruch und Verbindung zugleich.“ Dies führt dann auch wieder zurück zu Derridas Analyse der Schrift. Ihr als eigens medial vermittelter Zeichenhaftigkeit kann nun nicht mehr irgendeine Repräsentationsfunktion zugeschrieben werden. Dazu müsste sie in ihrem Auftreten stabil bleiben, um überhaupt sagen zu können, was denn nun mit diesem Zeichen jetzt und dann immer wieder vermeint ist. Demgegenüber werden die „binäre(n) Bedeutungsoppositionen (...) durch Verzeitlichung und Verräumlichung aufgelöst (...). Die *différance* ist weder Name noch Begriff, eher ein Umstand, ein Bündel von Verweisen, Texten

und Kontexten, von Sinn- und Kraftlinien; sie ‚ist‘ nicht, sie hat kein Zentrum und keine Ursache, vielmehr zeigt sie sich als Spur der Existenz.“ Indem die Spur, die Materialität zieht, selbst signifikant wird, fällt überhaupt auch die herkömmliche Teilung des Zeichens in Bedeutungsträger und Bedeutung. Sie synthetisiert, ähnlich wie auch schon bei Barthes’ Mythos gesehen, in der Bedeutsamkeit als medialer Effekt. Das heißt, das Signifikat ist seinerseits „immer schon in der Position des Signifikanten“ und damit auch nicht dem Spiel des Bedeutens außen vor, sondern in dieses immer mit eingesogen. Wenn aber die-ses Spiel sich nur in den Differenzen fortschreibt, dann bleibt nichts diesem ständig intervenierenden Schieben entzogen. Das mediale Ereignis ist, allgemein gesprochen, beständig außer sich, beständig verrückt. Es gibt immer nur „Zeichen von Zeichen, Signifikant von Signifikanten. Mit dieser Verkehrung soll vor allem gezeigt werden, dass die Materialität des Signifikanten zum Sinn nicht etwa nachträglich und äußerlich hinzutritt, sondern umgekehrt, dass der Sinn Effekt einer immer schon nachträglichen Signifikation ist.“

Dieses beständige „Nagen“ an einer Feststellbarkeit und damit auch ruhigen Verfügbarkeit des Zeichenverhältnisses, das sich als überspielendes Drittes in die traditionell binär gesehene Zeichenrelation schiebt, ebenso wie das mediale Signifikanz erst intervenierend synthetisierende Dritte des semilogischen Systems bei Barthes, sowie zum dritten auch der Aufschub, dem nach Derrida kein Zeichen entgeht und der es unaufhaltsam einer sich stets verschiebenden Fortschreibung überantwortet, all das wird zusammengefasst von Michel Serres’ medientheoretischem Konzept radikalisiert. Das signifikante Verhältnis vollzieht sich immer erst im medialen Effekt, jedes Eintreten dieses Effekts kann und muss eigentlich, weil er allein mit dem Wiedereintreten Zeit und Raum schon gewechselt hat, sich verschieben, kann sich nicht identisch treu bleiben, insgesamt mit Derrida nun weitaus dynamischer als etwa noch McLuhan. Medien als signifikantes Ereignis, so kann man von Derrida lernen, vollziehen sich somit in steter Wandlung, sind unstet und schieben sich daher auch immer auf. Das heißt, die Frage, was ein Medium ist, ist eigentlich absurd. Allenfalls lässt sich immer wieder fragen, was denn da eigentlich als Medium vorgegangen ist. Und für die Frage, was dabei eigentlich über eine bloße, selbst noch recht offene Kennzeichnung als „différance“ hinaus, immer intervenierend, die Ruhe des medialen Zeichens in sich aufstörend am Werke ist, beantwortet Michel Serres ebenso überraschend wie originell mit der Fabel vom Parasiten.

„Es lud einmal die städtische Ratte die Ratte von dem Felde ein, Weil sie ein Braten-restchen hatte von Ortolanen, zart und fein. Die Tafel fanden sie gedeckt auf einem türkschen Teppich reich; Wie prächtig hat es da geschmecket Den beiden Freundin-nen zugleich. Hoch ging es her bei diesem Feste, Der guten Dinge gab’s genug Doch wurden aufgestört die Gäste, Wie grade sie im besten Zug. Sie hatten ein Geräusch vernommen, Das nahete des Saales Tür. Stadtrat suchte zu entkommen, Und die Gefährtin folgte ihr. Doch das Geräusch verzog sich wieder, Die Ratten kamen aus dem Spalt. ‚Setz wieder dich beim Braten nieder‘, Begann die Städterin alsbald. ‚Nein, ‚s ist genug‘, sprach die vom Lande, ‚und morgen speisest du bei mir. Bring ich auch freilich nicht zustande.

Solch königliches Mahl wie hier. Doch Unterbrechung kommt mir nimmer, Ich esse, wie es mir gefällt. Leb wohl.' - Bedrohet Furcht sie immer, ist's um die Freude schlecht bestellt.“

Serres bezieht die Geschichte vom Parasiten auf das Zeichen- bzw. Kommunikationsverhältnis. Von Haus aus Mathematiker greift er dabei auf das schlichte informationstheoretische Modell von Shannon und Weaver zurück. Sender und Empfänger, zwei informationell aneinander gekoppelte Instanzen sind verbunden durch den Kanal, als verbindend vermittelnde Relationierung. „Und schon sind die Ratten wieder da. Sie sind, wie es heißt, immer schon da. Sie gehören zum Bauwerk. Irrtum, Ungewissheit, Verwirrung und Dunkelheit gehören zur Erkenntnis, das Rauschen gehört zur Kommunikation - die Ratte gehört zum Haus. Ja, mehr noch, sie ist das Haus.“ Das klingt einigermaßen kryptisch, wird aber sofort deutlich, wenn man sich nun vom Stichwort „Rauschen“ her Serres' Interpretation des Nachrichtentechnischen Kommunikationsmodells anschaut. Er nutzt dabei eine „Doppeldeutigkeit des französischen parasite zunutze: neben Schmarotzer bedeutet es als bruit parasite auch Rauschen im Nachrichtentechnischen Wortsinn.“ Dieses Rauschen schiebt sich in den Kanal, der zwischen Sender und Empfänger informationell vermitteln soll. Nun interveniert dieses Rauschen aber nicht einfach nur störend. Vielmehr wird es, indem es sich einmal eingemischt hat, Kanal und generiert diesen damit als bedeutsam. „Die Abweichung gehört zur Sache selbst, und vielleicht bringt sie diese erst hervor.“ Die Störung, das Rauschen, die Irritation sind nicht äußerlich zufällig, bloße Randscheinung. Vielmehr mischen sie sich als ein Drittes in die zunächst scheinbar bloß relationierte Zweisamkeit von Sender und Empfänger aktiv ein. Und „das ist der Anfang der Medientheorie, jeder Medientheorie: "Es gibt ein Drittes vor dem Zweiten; es gibt einen Dritten vor dem anderen.“ Als ein Drittes haben Störung, das Rauschen, die Irritation Teil am Gesamt des Geschehens, das sich unschwer in seinen Komponenten wieder als mediales Ereignis ansehen lässt. Mehr noch, sie sind als Medien das Geschehen. „Es gibt stets ein Medium, eine Mitte, ein Vermittelndes.“

Das Rauschen, das heißt medientheoretisch überlegt, der intervenierende Eigensinn der Materialität, stört die Zweisamkeit von Anstoß und erzeugtem Effekt von Signifikanz auf, indem es sich genau in dieser breit macht, oder schlicht gesagt, wiederum als Anstoß eines medialen Effekts wahrgenommen wird. Das Entscheidende ist nun, dass es dabei nicht bleibt. Denn nunmehr ist ein Verhältnis erstellt, das wiederum eine Materialität hat, in der Rauschen, Störung, kurzum der Parasit neuerlich Nahrung findet. Der Parasit lädt zu neuerlichem Schmarotzen ein. Die Rollen wechseln, das Verhältnis treibt sich neuerlich fort, nichts anderes letztlich als auch der Derrida'sche Aufschub also. Die Pointe bei Serres ist, dass sich das Wirken des Störers produktiv entfaltet, ganz so wie das Moment des Dritten in Barthes' Mythos also, dass also „jener Dritte nicht nur Störer erfolgreicher Kommunikation ist, sondern gleichzeitig ihr Bereicherer.“ Und dies hat in dem unablässigen Fortwirken dieses Verhältnisses nie ein Ende. Stören wird als Bedeutsamkeit Einladung

zum Stören, das den Effekt von Signifikanz evoziert, der Stören herbeilockt ad infinitum. Immer kippt und oszilliert das mediale Verhältnis in dieser Trinität, worüber denn auch die einzelnen Positionen über dem in Gestalt der Störung von Bedeutsamkeit übertönenden Kanal nicht mehr wahrgenommen werden können. Das heißt aber inbegriffen des Kanals als eine dieser Positionen, so dass nichts wahrnehmbar ist als eine Medialität, die zugleich nicht als Medialität wahrgenommen werden kann über einem beständigen geräuschvollen Nagen, Schmatzen und Kauen, sprich Wirken des medialen Effekts. „Der Parasit hält nicht ein, er hält nicht ein mit Essen, Trinken, Schreien, Rülpsen; er hört nicht auf, tausenderlei Geräusche zu machen und den Raum mit seinem Wu-chern und seinem Getöse zu erfüllen. Der Parasit ist Expansion, er läuft, er wächst. Er dringt ein und besetzt.“

Und was nun, wenn man weiterdenkt? Was, wenn angesichts der durchgreifenden Medialität all unserer Wahrnehmung, unseres Denkens und Wissens sich das Rau-schen, der Parasit ebenso umfassend, durchgreifend und undurchschaubar vor jegliche Möglichkeit von Signifikanz als Bezug auf ein ihr äußerlich Gegebenes und durch sie hindurch Greifbares schiebt? Baudrillards Antwort streicht das konditionale „wenn“, denn ihm ist alles Simulation, auch die Medien, die, indem sich vor alles als ein Mitgeteiltes setzen selbst auch nicht mehr als ein Vermittelndes fasslich sind. Das ist eigentlich das „Paradox“, das auch Serres sieht. „Der Parasit ist das Sein der Relation“, sprich Medium überhaupt, das sich so über einer dann wirklich nur noch von und mit ihm bewirkten Bedeutsamkeit unsichtbar, ungreifbar macht. Und das eben ist der Grund, warum es dann für Baudrillard angesichts einer radikal auf die Spitze zu treibenden Medientheorie keine Medientheorie mehr geben kann. Was wäre denn ihr „Gegenstand“, wenn Medialität selbst in der Simulation aufgeht? Um die zunächst verstörende Radikalität der These ein wenig genießbarer zu machen, ist an der Grundstruktur medialen Geschehens anzusetzen, so wie Baudrillard sie sieht. Ebenso wie Serres knüpft er an das traditionelle nachrichtentechnische Modell von Shannon und Weaver an. Im Unterschied zu Serres geht es Baudrillard dann aber nicht um das dadurch geschaffene Grundverhältnis. Vielmehr richtet sich seine Aufmerksamkeit auf die Interpretation des damit modellierten Prozesses als Tausch. Seine radikale These wird dann aus der Kritik verständlich, die er wiederum an der marxistischen Kritik der entsprechenden massenmedialen Verhältnisse und Ereignis-se übt., vor allem bei Enzensberger.

Das herrschende Kommunikationsmodell, das dann in Komplizenschaft auch von den einschlägigen Wissenschaften wie der Linguistik, Semiotik oder der Informatik immer wieder bekräftigt und gerechtfertigt wird, ist für Baudrillard das einer Interaktion zwischen Sender und Empfänger „als einer vom einen zum anderen im Austausch sich herstellenden persönlichen Korrelation“. An diese Konstellation knüpft sich eine emanzipatorische Hoffnung der marxistischen Kritiker. Sie konstatieren, dass ganz analog der ökonomischen Tauschverhältnisse unter kapitalistischen Bedingungen, sonderlich die massenmedialen Produktivkraft Bedeutung, bzw. Sinn den Rezipienten enteignet ist. Im Rahmen

eines Umbruchs aber soll es möglich sein, die Medien wieder zu vergesellschaften und damit dem Rezipienten eine Souveränität über die medialen Effekte zurück zu geben. Die Kette „Sender“, „Botschaft“, „Empfänger“ soll nicht mehr von einem Sender beherrscht werden können, in dessen Hand die Techniken medialer Vermittlung sind. Vielmehr soll sich neuerlich dem Empfänger seinerseits die Möglichkeit eröffnen, Medien in die Hand zu bekommen und damit seinerseits seine Botschaft laut werden lassen zu können. All diese Hoffnung jedoch ist für Baudrillard müßig. Sie ist pure Illusion, „Kommunikation-Utopie“, die einem ganz entscheidenden, von den Sprach- und Kommunikationswissenschaften geförderten Irrtum aufsitzt. Dem Irrtum nämlich, dass es sich bei der medialen Triade um eine über die Botschaft vermittelte reziproke Beziehung handelt, die sich prinzipiell unter Austausch ihrer Polaritäten in jede Richtung kehren lässt.

Dem hält Baudrillard entgegen, dass Medien als „Rede ohne Antwort“ fungieren. „Massenmedien sind dadurch charakterisiert, dass sie antimediatorisch sind, intransitiv, dadurch, dass sie Nicht-Kommunikation fabrizieren - vorausgesetzt man findet sich bereit, Kommunikation als Austausch zu definieren, als reziproken Raum von Rede und Antwort, als Raum also einer Verantwortung.“ Medialität kann also nur monodirektional gedacht werden kann. Unter den Bedingungen vor allem einer durchgreifenden Herrschaft der Massenmedien ist es schlichtweg undenkbar, dass „inwiefern Massenmedien tatsächlich Instrumente der Kommunikation sein können. Kommunikation benötigt immer die Reversibilität von Sender und Empfänger, das heißt, der Sender muss auch zum Empfänger werden können und umgekehrt.“ Das mediale Verhältnis ist dadurch unumkehrbar, dass der Sender die Botschaft ab-sorbiert, nur noch gibt und damit gegen jeglichen Empfang abgeschottet ist. Im medialen Effekt geht jegliche Realitierung auf, mehr noch, sie selbst ist als Teil der Medialität absorbiert. „Die Unumkehrbarkeit des Austausches ist eine Seite, die andere besteht darin, dass die funktionale Ausrichtung der Massenmedien die oft mehrdeutigen und uneindeutigen Botschaften, die den Kommunikationsprozess normalerweise ausmachen, durch die Eindeutigkeit und Unhintergebarkeit technisch-instrumenteller Codes gleichsam auslöscht. Die Massenmedien untersagen also die Antwort und abstrahieren und neutralisieren damit gesellschaftliche Ereignisse und Kommunikationsverhältnisse.“ Es bleibt, und das ist entscheidend für den nächsten Schritt, nur noch Botschaft, nur noch Code, der damit jeglichem Verhältnis, in das er noch gesetzt werden könnte, entzogen ist. Kommunikation selbst wird damit Teil jener Botschaft, die der mediale Effekt nur noch vorgibt.

Durch diese „Universalisierung von Botschaften durch den Code“ werden sie in keinsten Weise mehr beziehbar. Und das heißt, auch nicht auf irgendwelche Realitäten, als deren Ausdruck sie irgend fungieren könnten. Die Totalität der Präsenz im Code kontaminiert überhaupt Ausdruck und Inhalt, Zeichen und Bezeichnetes im medialen Effekt. Für Baudrillard bedeutet dies in letzter Konsequenz die „Liquidierung aller Referentiale“, das heißt, die „Substituierung des Realen durch Zeichen des Realen, (...) eine dissuasive Operation, (...) die

Dissuasion realer Prozesse durch ihre operationale Verdoppelung, eine programmatische, fehlerlose Signalmaschine-rie, die sämtliche Zeichen des Realen und Peripetien (durch Kurzschließen) er-zeugt.“ Das ist für Baudrillard das Signum der Moderne. Das Zeichen der Realität tritt ununterscheidbar in das mediale Verhältnis als Realität ein. Seine Distanzierung zu einem von ihm Bezeichneten verschwindet, geht in dem einen medialen Effekt auf. Das Medium absorbiert alles von ihm vorgeblich Vermittelte in seine Materialität als Mittel und Mittler, von dem so dann natürlich auch nicht mehr geredet werden kann. Denn „im Kern bedeutet Simulation (...) die Absorption der Wahrnehmbarkeit der Differenz von Zeichen und Realem. Die technischen Medien nehmen eine wichtige Funktion als Simulationsapparaturen ein, die Wahrnehmung, Wissen und Erkenntnis der Welt in starkem Maße prägen“. In gewisser Weise radikalisiert Baudrillard also auch den McLuhanschen Ansatz, nach dem die Technik „als Medium, als Form und Prinzip jeder neuen Sinnproduktion“ begriffen werden muss. Die Radikalisierung besteht darin, dass Medien dabei „nur in eine einzige, zuvor programmierte und deshalb festgelegte Richtung gebraucht werden“. Sie machen also durchgreifend und schillernd Sinn, indem sie nunmehr allein sind, was Sinn macht.

Baudrillard beschreibt mit seinem Medienkonzept nun nicht etwa eine Realität der Simulation, auf die sich eine immerhin kritische Medientheorie noch beziehen könnte. Dies würde natürlich seinen eigenen Ansatz sabotieren. Simulation kann nicht referiert werden, sondern allenfalls in ihr. Sie selbst ist wiederum kontingent Resultat und Effekt einer Entwicklung von Konzepten einer Realität, die, unterstützt durch die je-weils entsprechenden Metaphysiken, als eine Bewegung der steten Ablösung vom Verhältnis eines Bezugs von der „Imitation“ von Realien in der Renaissance über deren „Produktion“ im industriellen Zeit bis hin zur „Simulation“ führt, in der der Begriff des Realen dann eben überhaupt obsolet wird. Die steht dank der sich in steter Hartnäckigkeit gegenüber allem ihr Widerständigen in der Alleinherrschaft des Code durchsetzenden Medialität nunmehr historisch am Ende der Strasse., aber eben nur historisch. Simulation als Bedingung „des Auftauchens von Realitäten“ ist für Baudrillard ein „historisches Apriori“ genau so, wie es für Foucault „Bedingungen des Auftauchens von Aussagen“ sind. Es gibt kein Außen der Medien mehr, ebenso wenig im übrigen, wie es für Derrida ein Außen von Text geben kann. „Alles was heute für uns ist, enthält Medien als seine Voraussetzung.“ Damit ist klar, warum es nach Baudrillard keine Medientheorie mehr geben kann. Auch sie gerät, selbst als medial vermittelt in den Sog der Simulation. Was sie über eine Realität der Medien sagen mag, kann nicht mehr sein als ein undurchdringlicher Schleier, der sich vor diese „Realität“ legt. Wo aber alles Simulation ist, ist auch diese mangels eines Widerparts in Realien als solche nicht mehr auszumachen, keine Medien mehr mithin, nur noch Aufgehen in was auch immer dann. Die nihilistische Pointe darin nimmt Baudrillard bewusst in Kauf. Das letzte Wort der Medientheorie kann demnach immer nur ein vorletztes Wort der Medien sein. The message is medium.

c) Deutsche Medientheorie

Geradezu als Gegenschlag aber zugleich auch als Komplement zu Baudrillards Medientheorie lässt sich die von Friedrich Kittler sehen. Während Baudrillard Bedeutungen und Sinn ganz in die medialen Effekte, bzw. Botschaften der Simulation, der materialen Seite der Codes, aufgehen sieht, bleiben für Kittler mit der durchgreifenden Präsenz des Medialen nichts mehr als Programme, Formalitäten des Codes, eingebrannt in „Schaltungen“. Medien sind für ihn grundsätzlich Techniken, „deren Funktionen im Speichern, Übertragen und Verarbeiten von Information bestehen.“ Letztendlich geht jegliches signifikante Geschehen, ja, sogar alle Realität für ihn so in Hardware auf. „Nur was schaltbar ist, ist überhaupt.“ Gibt es also für Baudrillard aufgrund der durchgreifenden Medialität von allem nicht einmal mehr Medien, so gibt es für Kittler aufgrund der durchgreifenden Medialität von allem nur noch Medien in ihrer Materialität. Wenn nun alles Simulation sein soll, liegt dann nicht der Gedanke nahe, dass auch die Signifikanz des Effekts, der Botschaft des Mediums sein soll, eine Illusion ist, die sich lediglich vor die ‚nackte‘ Realität ihrer Materialität schiebt? Friedrich Kittler jedenfalls scheint zu dieser Ansicht zu neigen, wenn er postuliert, „es gebe eigentlich gar keine Software, da sie gewissermaßen immer nur ein Effekt der bestehenden Hardware ist.“

Dieser Technizismus Kittlers ist die radikale Konsequenz seiner Transponierung der Analyse von Sinn- und Bedeutungsformationen überhaupt nur noch in eine Medienanalyse. Kittler ist von Haus aus Literaturwissenschaftler. Allerdings, und das ist für seine Medientheorie prägend sein, haben ihn nach eigenem Bekunden die Lektüre von Lacan und Foucault, sowie die Musik von Pink Floyd und Jimi Hendrix vor den Versuchungen von Sprachphilosophie und kritischer Theorie und letztlich auch vor allen hermeneutischen Anfechtungen bewahrt. Kittlers Ansatz erinnert in der Tat stark an die Foucaultsche Diskursanalyse, die in den Ensembles signifikanter Materialitäten die Bedingungen der Aussagenformationen, also Sinnproduktionen einer Epoche sieht. Kittler gewinnt sein Konzept aus der Analyse von „Aufschreibesystemen“. Dabei bezeichnet „Aufschreibesystem“ „das Netzwerk von Techniken und Institutionen (...), die einer gegebenen Kultur die Adressierung, Speicherung und Verarbeitung relevanter Daten erlauben.“ Die nehmen bei Kittler den Platz ein, der bei Foucault noch den Diskursen, bzw. diskursiven Formationen vorbehalten war. Mit dieser Umdeutung macht sich hier der Primat der Materialität von Grund auf definitiv bemerkbar. Für die Aufschreibesysteme stellt Kittler entscheidende Umbrüche um 1800 und um 1900 fest, die im ganzen System der Wahrnehmung und medialen Sinnvermittlung weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen. Aktuell sind sie dann einer neuerlichen durchgreifenden Transformationen durch das Medium des Computers ausgesetzt. Nicht die Erfindung des Buchdrucks selbst und damit der Eintritt in die Gutenberg-Galaxis ist für Kittler entscheidend. Mit dieser treten zwar die späterhin prägenden Momente auf „wie die Entwicklung der Konzepte von Autorschaft und Urheber, die Herausbildung von Hilfsmitteln wie Adressierung von Büchern durch Nennung des Autors, Ausgestal-

tung des Titelblatts und Paginierung so-wie Mechanisierung, Standardisierung, Normierung und schließlich beginnende Au-tomatisierung der Prozesse und Verfahren, die Veränderung des Lautlesens zum Stillesen“. Wirkungsmächtig für die gesamte Formierung der Denk-, Wahrneh-mungs- und Wissenssysteme werden diese aber erst mit der um 1800 einsetzenden umfassenden Bildung und Al-phabetisierung. Die Folge ist eine Periode des „alphabe-tischen Monopols“ , die zu einer Linearisierung des Denkens, dem Aufblühen der vor allem positiven Wis-senschaften und, vor allem aufgrund der sich auch in einem weiteren kollektiven Sinne durchsetzenden „Autorität der Autorschaft“ einer Natio-nalisierung von Sprache und Gesellschaft führt. Das ändert sich um 1900 mit dem Aufkommen der ”technischen Urmedien“ wie Schreibmaschine, „typewriter“, Pho-nograph und Film. Als Aufzeichnungssysteme, die das Zeitalter der „technischen Daten-speicherung“ einläuten , brechen sie das alphabetische Monopol und entthronen die Information zu Sinn synthetisierende Schrift als allein dominierendem Medi-um in einem Maße, dass diese nun überhaupt erst als Medium sichtbar wird und kontrastiv mit ihr natürlich dann auch die neu aufkommenden Auf-schreibesysteme. „Erstmals in der Geschichte müssen Informationen nicht in Zeichen, also Buchsta-ben, Zahlen, Noten, übersetzt werden, um ihre Verbre-itung zu ermöglichen.“ Dies Folge ist der Umbruch der Kulturen zu einer der Analytik, des Messens, der Samm-lung und der Auswertung. Jegliche Bedeut-samkeit verschwindet in den Kompilatio-nen der so erstellten Daten. „Nicht auf die Zeichen, nicht auf die Kommunikation und nicht einmal auf die Informatio-nen sind die Medien unmittelbar bezogen, sondern auf die Daten, die physikalischen ‚Träger‘ von Information. Medien strukturieren mit ihren Leistungen das Terrain von Datenverarbeitung: Sie speichern, übertragen und verar-beiten Sig-nale.“ Seine Radikalisierung und damit wiederum neuerliche Transforma-tion findet dies mit dem Aufkommen und der Verbreitung des Computers. Die Digita-lisierung aller Daten nivelliert nunmehr auch die Differenzen, die in den analogen Aufzeichnungssystemen noch zwischen optischen und akustischen Vorkommens-elementen bestanden. Indem der Computer alles der gleichförmigen Digita-lisierung unterwirft absorbiert er zugleich alles an Medialem und an Differenz, das dieses ma-terialiter so weit noch in sich haben mochte. „Denn der Computer ist im Begriff, ein neuerliches Monopol zu errichten, das durch die allgemeine Digitalisierung sowohl die differenten Medien als auch ihren Begriff kassieren wird.“ Von der technischen Seite her konstatiert also Kittler letztlich ebenso das Verschwinden des Mediums aufgrund seiner Totalität, wie es Baudrillard von der Seite des medialen Effekts her getan hat. Die Folge ist ”totale Medienverbund auf Digitalbasis”; der nun auch eine durchgreifende technische Verarbeitung der Speicherung, der Übertragung und der in den Programmen ohne jedes weiter Zu-tun ablaufenden Manipulation erlaubt. In diesem Sinne stellt Kittler als Effekt fest, dass „statt Techniken an Leute anzuschlie-ßen, (...) das absolute Wissen als Endlosschleife (läuft).“

Fast müßig zu sagen, dass das Subjekt als aktiv produktives hier natürlich keinen Platz mehr hat, sondern nur als ein bewirktes eine Rolle spielen kann, dessen sich das Medium vollkommen bemächtigt, dass also „Menschen die

Informationsmaschinen nicht erfunden haben können, sondern sehr umgekehrt ihre Subjekte sind." Natürlich werden Computer von Menschen entworfen und montiert und Programme von ihnen geschrieben. Menschen sitzen mit der Maus in der Hand vor den Monitoren. Vor dem totalen medialen Effekt des Wirkens der Technologie ist das für Kittler jedoch vollkommen irrelevant. Denn die Technologie allein bringt Information hervor und damit im Sinne des Aufschreibesystems das ganze Netz signifikanter Formationen und Institutionen. Indem der Computer derart dem Menschen gegenübertritt und ihn damit konstituiert und formiert, hat er allein auch Macht über ihn. Diese ist vom Menschen als nunmehr bloßem „User“ nicht mehr revidierbar. Die Monodirektionalität lässt abermals in Analogie an Baudrillard denken. Denn „wenn die User (...) nicht mehr über die Codes verfügen können - sei es, dass sie sie nicht kennen, sie nicht beherrschen, oder aber, dass sie ihnen bewusst vorenthalten werden - dann haben wir eine Situation, in der, wie Kittler in 'Protected Mode' schreibt, ‚zivile Anwender in eine undurchschaubare Simulation' verwickelt werden.“ Der Weg der Daten jedenfalls ist für Kittler eine Einbahnstrasse. Ihre Genese und Manipulation ist durch den „protected mode“ der Quellcodes jeglichem Zu- und Eingriff entzogen und realisiert sich somit in einem totalen Wirken, mehr noch Bewirken. Die Bewegungen und das Klicken der Maus über die graphischen Oberflächen, das Klappern der Tastaturen, all das ist nur der schöne Schein, dort etwas zu tun, wo alles durch die letztlich in die Architektur der Chips und Platinen eingebrennte Programmierung angetan wird. Die „Benutzeroberfläche“ ist im wahrsten Sinne des Wortes nur „oberflächlich“, da die Verrechnungen, auf die es allein ankommt, wirkungsmächtig und ungreifbar darunter rumoren. In diesem Sinne ist für Kittler dann „Software“ auch „nur ein gigantisches kommerzielles Unternehmen, das den user dumm und abhängig macht. Zudem verstoßt sie gegen die Logik der Computertechnik, denn diese hat das aus der Epoche der Schrift stammende Konzept geistigen Eigentums überholt.“ Was im übrigen für Kittler umstandslos etwa auch „für die virtuellen Welten des Cyberspace“ gilt. „Wer die simulierte Welt betritt, kann in diese zwar gestaltend eingreifen, aber nur soweit das Programm es erlaubt.“

Spätestens mit dieser Zuspitzung wird das Prinzipielle von Kittlers Medientechnizismus fragwürdig. In gewisser Weise ist sie, nur die Macht der Softwareindustrie vor Augen, selbst betriebsblind geworden. Schon für die von der Softwareindustrie vertriebenen Anwendungen lässt sich eine Hermetik der Quellcodes nicht mit der Universalität behaupten, wie es Kittler tut. Die Hersteller stellen teilweise sogenannte SDKs, Software Development Kits, zur Verfügung, mit denen sich zuteilen die Programme nach den jeweiligen Bedürfnissen umarbeiten und gestalten lassen. Ganz zu schweigen vom offenen Betriebssystem Linux. Erst recht zweifelhaft, wenn man den doch von der Technologie etwas unvoreingenommenen Blick auf die Verhältnisse des Internets richtet. „Intuitive Technikaneignung, wie sie von tausenden Webdesignern gepflegt wird, kommt bei Kittler nicht vor.“ Und schon gar nicht verschwendet Kittler einen Gedanken Open-Source-Bewegung, die schon seit etlicher Zeit hier in breitem Umfang wirkungsmächtig ist und die praktisch erweist, „dass

die technische Grundlage nicht zwingend die gesellschaftliche Bedeutung einer Technologie erschließt. So hat sich in jüngster Zeit das Internet als ein wesentlich soziales Phänomen entwickelt und nicht als ein rein technisches; seine Existenz verdankt es nicht ausschließlich den Besonderheiten der Hardware (der Computerarchitektur).“ Durch die Open-Source-Bewegung im besonderen sind nicht nur eine Unzahl von Programmen bis hin zu komplexen Anwendungen auf professionellem Niveau entwickelt und über das Internet zur Verfügung gestellt worden, so dass im Grunde jeder Benutzer heutzutage seinen Softwarebedarf daraus decken kann. Das wesentliche ist vielmehr, dass die Quellcodes der Programme nicht nur jedermann offen gelegt werden, sondern die interessierte Gemeinde ausdrücklich aufgefordert ist, an diesen Codes zu arbeiten und die eigenen Entwicklungen in die Anwendungen einzubringen, die dann wiederum zumeist als offene Lizenz wiederum frei verfügbar gemacht werden. Insbesondere betrifft das, was den „Kern“ der Datenverarbeitungstechnologien, die Programmiersprache selbst angeht, auf die für die Erstellung und das Betreiben dynamischer Websites auch im kommerziellen Bereich inzwischen dominante Skriptsprache PHP, Hypertext Preprocessor zu. Sie selbst ist wiederum ein Open-Source-Project. Und sie zeigt in besonderem Maße die Übertriebenheit des Kittlerschen Verdikts vom Verschwinden der Software. PHP wird von vornherein auf Anwendung, das heißt auf ein Handling durch den Benutzer hin geschrieben. Die damit zumeist im Verbund mit der offenen Datenbankanwendung MySQL erstellten Lösungen reichen von einfachen Feedbackformularen auf Websites bis hin zu komplexen Internetshops und Content Management Systemen. Diese Systeme wiederum bilden auch die Grundlage für jene Technologien des Web 2.0 die, etwa in Gestalt der sogenannten Blogs, Webtagebücher, die unmittelbare Gestaltung und Verbreitung von Inhalten auf den „Oberflächen“ des World Wide Web erlauben. Geht man über all das nicht in technizistischer Voreingenommenheit hinweg, dann zeigt sich hier medientheoretisch auch für das Datenuniversum ein Wechselspiel zwischen medialen Möglichkeiten und der Gestalt und Form signifikant medialer Effekte, das eher mit Luhmanns Medienbegriff angemessen beschrieben werden kann.

Luhmanns Medienbegriff, der allein hier betrachtet werden soll, stellt gewissermaßen ein Kontrastprogramm zu dem von Kittler dar. Während Kittler Medien nur noch rein als technische Materialität sieht, stellt Luhmann das Funktionale medialen Wirkens heraus. Medien „werden (...) relativ auf einen bestimmten Kontext und mithilfe einer Unterscheidung von Medium und Form charakterisiert: Sie erweisen sich in Beziehung zu etwas anderem (einer Form) und in einem bestimmten operativen Zusammenhang (relativ auf ein bestimmtes System) als Medium, ohne darum an sich und allein das Wesen eines Mediums zu besitzen.“ Damit ist zumindest von vornherein jene absolutistische Tendenz vermieden, zu der Medientheorien durchweg neigen. Um Medien zu beschreiben wird nicht die Frage gestellt, was sie sind. Vielmehr ist zu fragen, wie sie wirken. Luhmann geht dieser Frage auf einem angesichts der vielfältigen Erscheinungsformen medialer Verhältnisse auf einem genügend hohen, systemtheoretisch

abstrakten Niveau nach. Fragt man, was das Wirken von Medien ausmacht, ist man auf einen Koppelungsvorgang verwiesen. Darin mag das Moment des Vermittelns, das der Rede von Medien grundsätzlich eignet, nachklingen. Das mediale Verhältnis spielt sich in einem Übergang zwischen loser und fester Kopplung, sowie auch wieder vice versa in der Auflösung fester Kopplungen in lose ab.

Um dieses Verhältnis näher zu charakterisieren führt Luhmann als eine „operative Differenz“ die „Unterscheidung von Medium und Form“ ein. Das Moment des Mediums nun ist dem der losen Kopplung zuzuschlagen, das der festen dem der Form. Medien sind demnach lose gekoppelte Kollektion von Elementen, die sich zur festen Kopplung der Form gewissermaßen verdichten können. Diese Elemente mögen in ihrer als Materialität durch eine gewisse funktionale Ähnlichkeit gestifteten in einem Zusammenhang stehen und so bedeutsam sein. Sie bleiben aber noch Ansammlung, ohne entschieden in einen bestimmten Sinn, eine bestimmte Bedeutung, allgemein einen bestimmten medialen Effekt einzutreten. Dies eben geschieht durch die Verdichtung zur Form, die sie insofern fest koppelt, als sie nunmehr in bestimmte Anordnungen gebracht werden, die selbst eben für eine Bedeutung signifikant ist. Was so noch ein wenig dunkel klingen mag, wird schnell deutlich, wenn man sich dies am Beispiel Sprache klar macht. Laute als eine Ansammlung, eine Häufung distinkter Geräusche mögen zwar signifikant wahrnehmbar sein. Werden sie nun fest in bestimmte Reihungen und Anordnungen gebunden, gewinnen sie die Form verständlicher Worte, ohne dass diese umgekehrt aufhören, aus Lauten zu bestehen. Die Worte wiederum bilden, löst man sie aus den konkret erscheinenden Verbänden, eine Ansammlung signifikanter Elemente, die in syntaktischen Kompositionen zu Sätzen und in deren Effekt zu Aussagen formiert werden können, sind dann also ihrerseits wieder Medium. Beim Medium handelt es sich also „um eine lose gekoppelte und mithin nicht völlig entkoppelte Menge von spezifischen und mithin nicht völlig strukturlosen Elementen. Die lose gekoppelten Elemente eines Mediums bilden zwar an sich keine anschlussfähige Gestalt aber sie haben insofern Struktur, als sie eine gewisse nichtbeliebige Wiederverwendbarkeit beinhalten und eine nichtbeliebige Verknüpfbarkeit besitzen: Das Medium beschränkt auf diese Weise, welche Formen in ihm komponiert werden können.“

Das Beispiel zeigt die wichtigsten Grundzüge des Luhmannschen Medienbegriffs. Zum einen besteht Medium bei Licht besehen in den fortwährend sich abspielenden Kopplungen zur Form und deren Entkopplungen wiederum zu medialen Ensembles. Das heißt aber, „dass in der Unterscheidung von Medium und Form die beiden unterschiedlichen Seiten nicht absolut, sondern relativ voneinander differenziert werden.“ Etwas fungiert als Medium nur in Bezug auf eine Form und umgekehrt. Dies liegt daran, dass Medium und Form „dass Form und Medium dieselbe Elementarstruktur teilen: Sie bestehen aus denselben Elementen und unterscheiden sich lediglich relativ im Hinblick auf das Arrangement der Elemente - sind strikter oder loser gekoppelt. Mithin ist jede Form letztlich nur eine ‚Rigidisierung‘ des Mediums und jedes Medium ist seinerseits nicht zu unterscheiden von Formen-in-Dekomposition.“ Hier wird auch die Un-

sicherheit darüber erklärlich, ob man etwa Sprache oder Text nun als Medium betrachten soll oder nicht. Und es wird deutlich, wie verfehlt es wäre, sie der einen Seite etwa nur als Medium der Kommunikation oder aber der anderen Seite zuzuschlagen, als eine sich für seinen signifikanten Effekt selbst genügende Erscheinung. Es kommt vielmehr darauf an, in welchem Verhältnis die sprachlichen Elemente stehen, was wiederum sich aufgrund ihrer jeweiligen Kopplung entscheidet. Damit wird weiter deutlich, dass der Prozess, der Medien ausmacht, immer ein dynamisch offener ist. „Die eigentlich zu erläuternde Größe - das, was wir eigentlich Medium nennen, das in Operation befindliche, funktionierende Medium - ist mithin dieser Prozess von Koppeln und Entkoppeln.“ Zudem ist mit der Form das Medium nicht gelöscht oder gestrichen, es bleibt in der Form aufgenommen und mehr noch kann sich eine jeweilige Form selbst wieder in einem weiteren Kontext zum Medium lösen. Formen, und das sollte vor allen essentialistischen Versuchungen bei der Analyse signifikanter Ereignisse bewahren, sind „wesentlich flüchtig und instabil, werden gekoppelt und sogleich entkoppelt und reproduzieren dadurch immer wieder von neuem das Medium der Kopplung. Medien und Formen werden somit als in diesem Prozess streng korrelativ gedacht, so dass Formen nicht ohne Medium und Medien nicht ohne Formen denkbar sind: Beide ergeben sich nur aus einem Prozess des Koppeln und Entkoppeln. Die Formen sind aktuelle, momentane Kopplungen, die flüchtig sind und das Medium nicht verbrauchen, sondern (i) das Medium als ihre andere Seite im Moment ihres Bestehens mitführen und (ii) das Medium im Moment ihrer Auflösung immer wieder regenerieren.“

Damit scheint ein weiteres, wesentliches Moment auf. Die Differenz von Medium und Form kann so auch auf eine Unterscheidung von Möglichkeit und Realisierung, von „von Aktualität und Potenzialität“. Im Medium liegt das Potential von Form, während umgekehrt in der Form das Medium signifikant aktuell wird. Nun liegt hierin allerdings eine gewisse Merkwürdigkeit, wenn man wie zuvor Medium allein als das Wie der Kopplung sieht. Wie dann auf etwas verweisen, das in diese Kopplung als Seite ihrer materiellen Möglichkeit eintritt? Luhmann begegnet dieser Unsicherheit, indem er denn doch noch einmal für die Materialität der Medien gegenüber der Medialität als dem Prozedieren des signifikanten Effekts die Unterscheidung zwischen „medialem Substrat“ und „Medium“ einführt. Das mediale Substrat ist „ein Stoff, der nicht schon klare Bedeutung hat, sondern eine rohe Bedeutsamkeit.“ Es stellt gewissermaßen das Eisen dar, dass im Feuer der Verdichtung und Kopplung zur Form geschmiedet werden kann. Nüchterner gesagt ist das mediale Substrat „als der Horizont anderer Möglichkeiten der Form gegeben, als das Woraus der Kopplung und das Worein der Entkopplung, hat an sich aber keine Positivität: Man hört nicht die Luft, sondern die“ Geräusche, die in ihr als Schall ausgeprägt werden, versteht nicht die Worte als solche, sondern den Satz, den sie bilden usw. Das mediale Substrat ist, auf dem Niveau der in ihm gebildeten Formen betrachtet, nicht selbst eine Form. Wenn die Form Aktualität ist, so fällt das mediale Substrat auf die Seite der Virtualität oder Potenzialität und hat als solches keinen direkten Anschlusswert.“ Damit kann nun Medium als Ereignis von Kopplung, das

heißt als signifizierendes Geschehen charakterisiert werden, als der Eintritt medialer Materialität in den medialen Effekt eine strukturierende Kondensierung unzweideutig beschrieben werden. Medium meint „die operative Verwendung der Differenz von medialem Substrat und Form“.

Mit Luhmanns Medienbegriff können nun zumindest erst einmal die Übertreibungen vermieden werden, die den Medientheorien ansonsten nur allzu schnell den Boden unter den Füßen wegziehen. Gegen den Medientechnizismus lässt sich nun einwenden, dass es nicht die Apparate, Maschinerien und Technologien sind, die die medialen Effekte bewirken. „Medien sind also nicht einfach eine Klasse von Objekten. Ebenso wenig bezeichnen sie allein die einem Formenspiel unterliegenden Apparate oder Materialien - sie sind vielmehr die Form dieses Spiels.“ Umgekehrt lässt sich gegen die Verabsolutierung von medialen Effekten als Erscheinungen sui generis einwenden, dass diese als Form sich immer nur in Relation zu dem medialen Potential feststellen lassen, das sie aktualisieren, wobei zudem überhaupt die Beziehung von Medium und Form sich immer nur relativ zu einem System beobachten lässt. Dies liegt eben daran, dass das mediale Substrat selbst schon bedeutsam zu sein hat, um eine Verdichtung zu Form zu ermöglichen und somit nie ex nihilo, sondern immer nur schon als Unterscheidung in Erscheinung treten und wirksam werden kann. „Medium/Form-Differenzen sind (...) immer wesentlich systemrelative und system-interne Differenzen.“ Medien, so das Fazit, „sind zu verstehen als die Einheit der Differenz von medialem Substrat und Form. Sie realisieren sich dabei als operative Zusammenhänge und entfalten die paradoxe Einheit des Unterschiedenen (mediales Substrat/gekoppelte Form) zeitlich: als einen Prozess der Kopplung und Entkopplung von Formen.“

Führt man sich die medientheoretische Szene so weit vor Augen, so mag sie eine gewisse Ratlosigkeit hinterlassen, wenn man an einer Medientheorie des Rechts interessiert ist. Diese muss von vornherein eminent praktisch orientiert sein, sofern sie eine Arbeit am und im Medium Sprache nicht einfach nur thematisch machen kann. Vielmehr ist sie, um überhaupt auf so etwas wie „Recht“ zu kommen, unausweichlich auf das Prozedieren des und im Medium Sprache angewiesen. Glaubt man der Medientheorie, dann ist die Hoffnung, in Bezug auf Medien etwas signifikant und relevant ausrichten zu können allenfalls ein schöner Traum. „Den Geisteswissenschaften alter Prägung galten Medien als peripher –

technische Stützen, deren sich der Mensch zur Verlängerung einer ursprünglich unmittelbaren Verständigung durch das gesprochene Wort unter Anwesenden bedient. Doch dieses Verhältnis hat sich mehr oder weniger umgestülpt: Von der Peripherie sind die Medien ins Zentrum gerückt. McLuhan gilt weithin als der erste, der die These aufbrachte, unsere technischen Medien bestimmten, was wir von der Welt wahrnehmen und für wahr halten, was wir überhaupt zu sagen oder zu denken in der Lage sind. Heutige Autoren wie Friedrich Kittler und Norbert Bolz sprechen von einem medialen Apriori - nicht wir verfügen über oder benutzen die Medien, sie generieren uns, und Begriffe wie ‚Zeichen‘,

‚Sinn‘, ‚Verstehen‘ (und ‚Mensch‘) sind nur vergängliche Effekte ihres blinden Prozessierens.“ Die Ratlosigkeit, die dies hinterlässt, kommt, glaubt man Hartmut Winkler, nicht von ungefähr. Ihre Ursache liegt nicht etwa in den medialen Verhältnissen und Formationen selbst. Vielmehr liegt sie in einer Medientheorie, die das Pendel der Medienvergessenheit der linguistisch hermeneutischen Disziplinen in den Gegenpol einer Medienversessenheit hat umschlagen lassen. Nicht also die Medien lassen keinen Raum mehr für das Arbeiten an Bedeutsamkeit. Vielmehr wird dieser lediglich von einem Medienabsolutismus gleich welcher Spielart verhängt. Winkler will dem mit seinem Ansatz entgegen treten, ohne aber das Pendel wieder zurückschlagen zu lassen. Winkler will also der „Sprachvergessenheit der Medientheorie“ entgegen treten, ohne in die „Medienvergessenheit der Geisteswissenschaften“ zurück zu fallen.

Dazu setzt er für eine Konturierung des Medienbegriffs noch einmal am Prozess der Semiosis an. Mediale Verhältnisse sind für ihn letztlich als Zeichenprozesse zu konturieren. Das meint nun aber gerade nicht einen Rückfall in linguistisches Anwendungs- oder Verwendungsdenken. Vielmehr sind Zeichen und Medien immer unbedingt aufeinander bezogen, ohne zugleich in irgendeiner Weise ineinander aufzugehen. Das heißt, „der Zeichenprozess ist ein wesentlich in Medien realisierter Prozess. Zeichenbildung ist nur als medial realisierte denkbar, Medien treten nicht verspätet zu einem von ihnen unabhängig denkbaren Zeichenprozess hinzu. Semiosis ist vielmehr immer Semiosis-in-einem-Medium, sie ist immer schon technisch.“ Zugleich aber sind Medien nur Medien „weil und insofern sie semiotische Maschinen sind. Medien können bestimmt werden als Technologien (im weitesten Sinne) zur Realisierung der Semiosis, weshalb alle Medientechnik ‚von der Sprache her gedacht werden muss.“ Zuerst ist „Sprache“ „hier in dem weiten Sinne zu verstehen, in dem jedes semiotische System eine Sprache ist und etwa von einer Sprache des Films oder einer Sprache des Körpers die Rede sein kann.“ Winklers medientheoretische Rehabilitierung der Sprache bedeutet also keinesfalls den Rückfall in einen gutenbergschen Alphabetismus. Seine Modellierung des Zeichenprozesses in Hinblick auf dessen mediales Moment orientiert Winkler dann an Derridas Kritik des Phonozentrismus her, der im Grunde ja auch schon ein medientheoretisches Moment zugesprochen werden kann. Geht man davon aus, dass der Fortgang von Zeichenprozessen immer Signifikanzen aus einem System von Potenzialen realisiert, so können aber gleichzeitig nicht erstere als bloße Erscheinungsweisen des zweiten betrachtet werden. Mit Derrida sind beide Momente in ihrem Eigensinn zu würdigen. Man hat es also mit „zwei Seinsweisen der Sprache“ zu tun und die Frage ist, wie sie sich zueinander verhalten. Die Antwort lautet, dass dieses ganz allgemein das Verhältnis von signifikantem Ereignis und einer Struktur von Signifikanz ist. „Ereignisse werden aufgestaut und erkalten zur Struktur, aus Konkreta werden abstrakte Schemata.“ Das Verhältnis beider zueinander, oder wenn man so will beider ineinander kann dann als eines der „Verdichtung“ angesehen werden. Das erinnert natürlich an Luhmanns Medienbegriff, der diesem Prozess wiederum die Struktur des Koppelns und Entkoppelns einschreibt, ohne dass sich Winkler allerdings hier auf Luhmann beziehen würde. Immerhin besteht

für ihn die die Semiose vorantreibende Wechselwirkung von Ereignis und Struktur „verschränkte Momente ein und desselben Zeichenprozesses, der Kontexte in Zeichen und Zeichen in Kontexte umarbeitet“.

Mit dieser Figur kann nun auch das gegenseitige Verhältnis von Zeichenprozess und medialer Prozedur näher bestimmt werden. Das grundlegende Modell ist das des Verhältnisses von Sprache und Sprechen. Sprache stellt „das verdichtete Produkt aller vergangenen Sprachereignisse dar. Diese Formel bedeutet zunächst, dass die sprachliche Struktur in radikaler Weise vom Sprechen abhängig gemacht wird. Das Sprechen geht in der Sprache unter, wird ‚vergessen‘ hinein in die sprachliche Struktur.“ Die Zeichen stellen so gesehen „Speicher (Gedächtnisse) ihrer bisherigen Verwendungen“ dar. Das bedeutet aber andererseits auch, dass die Struktur von Sprache, ihr System zugleich einer beständigen Destabilisierung durch den Fortgang des Sprechens ausgesetzt ist. „Auf diese Weise wird einerseits das Sprechen (...) für die Gestalt des Netzes der Sprache (...) verantwortlich gemacht, dessen Relationen es beständig umarbeitet.“ Ein möglicher völliger Verfall jedoch wird dennoch von einer signifikant orientierenden Verdichtung aufgefangen, so dass „die Verdichtung der unendlichen Diskursereignisse für die relative Stabilität (sorgt) eines aus endlich vielen Elementen bestehenden und daher erlern- und beherrschbaren Systems.“ Was hier vor allem wichtig ist, ist die damit bedeutete Dynamik des Prozesses, die wiederum ganz an Luhmann erinnert. Der Rückbezug zu den Medien ergibt sich nun darin, dass dieser ganze Prozess der Semiose nur medial gedacht werden kann. In ihn lassen sich die medialen Entwicklungen und Umbrüche durch Blick auf die jeweiligen Ausformungen und Konkretisierungen in den Verhältnissen von Ereignissen und Formationen der Buchstaben, Bilder, Töne und Daten eindenken und so auch die medialen Verhältnisse im besonderen beschreiben. Nicht nur der sprachliche Prozess im engeren, sondern überhaupt Semiose und Signifikanz als Prozedur „realisiert sich (...) in einer zyklischen Bewegung der Einschreibung von Ereignissen in Strukturen und von Strukturen in Ereignisse.“ Und Medien sind demnach nichts anderes als „Technologien, in denen sich die (...) Semiosis realisiert, und nur als medial realisierte lässt sich die Semiosis denken.“ Noch einmal rückbezogen auf die Sprache etwa lässt diese sich nur „als medial realisierte denken“. Als Ereignis, als „Sprechen“ wiederum im denkbar weitesten Sinne der Artikulation tritt sie „ausschließlich in Form von Texten auf, ‚linear und materialisiert in schwingender Luft, bedrucktem Papier oder flüchtigen Bytes‘, also im Medium der Stimme, des Bildes, der Schrift usw.“ Sprache als System, als Formation bedeutungsweisender Effekte andererseits „ist ein medial realisiertes empirisches Faktum. Man muss sie ‚in den empirischen Gedächtnissen der Sprachbenutzer lokalisieren‘“. Das heißt, Sprache in ihrer Seinsweise eines systemischen Netzes „ist ebenso notwendig auf eine mediale Verkörperung angewiesen“ wie Sprache in ihrer Seinsweise eines Prozedierens von Zeichenereignissen, „nämlich auf ein Speichermedium. Als ein solcher Speicher fungiert der menschliche Körper, in dessen Gedächtnis das sprachliche Know-how in einem jahrelangen Sozialisationsprozess eingeschrieben wird.“

Bei nüchterner Betrachtung sind Medien also doch nicht so „heiß“ wie die Medien-theorie sie gern kocht. Und das schafft auch die Aussicht auf eine entsprechend „rea-listische“ Medientheorie des Rechts. Zu lernen hat sie von der Medientheorie, dass sie mit Text immer Sprache als Medium in Arbeit nimmt und Recht als Effekt von de-ren medialen Wirken zu konturieren hat. Es kann also, entgegen den medientheore-tischen Apokalypsen durchaus die Frage gestellt werden, wie diese Arbeit des Medi-ums von Hand des Juristen methodisch fassbar wird und angeleitet werden kann. Wenn man fragt, eine Handhabung medialer Ordnungen überhaupt ausrichten kann, so lässt sich mit Martin Seel, der sich direkt an Luhmanns Medienbegriff orientiert, antworten, dass „Medien (...) Zugänge (sind), die etwas gegeben sein lassen“. So gesehen kann der medientheoretischen Einsicht, dass es die Medien sind, die un-se-re Wahrnehmungs-, Denk- und Aktionsverhältnisse formatieren dadurch Rechnung getragen werden, sie als Techniken der „Differenzierung und Strukturierung“ in Rechnung zu stellen. „Die ‚Leistung‘ des Mediums besteht darin, dass es Unter-schiede bereitstellt, in Bezug auf welche wiederum andere Unterschiede gemacht werden können.“ Entgegen der medientheoretischen Verabsolutierung solcher me-dialen Effekte bleiben diese Unterschiede im Medium aber als solche wahrnehmbar. Denn „wenn Medien Unterschiede bereitstellen, mittels deren andere Unterschiede gemacht werden können, dann verweist der Begriff des Mediums ‚auf einen Begriff dessen, was vermöge eines Mediums zur Auffassung und Ausführung kommen kann‘. Medien bieten eine Struktur, aber sie sind darin nicht selbstgenügsam. Medien sind Unterschiede, die einen Unterschied machen.“ Realitäten sind und bleiben also in den Medien sichtbar in Gestalt der durch Medien für sie beobachteten Diffe-renzen. Wie dann auch anders? Wenn etwa alles Simulation sein sollte, was kann und soll den dann noch als „Simulation“ im Gegensatz zu was bestimmbar sein? Al-lein also die Rede von der Simulation würde um ihrer selbst willen hinterrücks doch schon wieder et-was voraussetzen und mehr noch, und antimetaphysischer, etwas setzen, „worin oder worin unterschieden wird.“ Das heißt aber zuende gedacht nichts anderes, als „dass nicht nur unsere Realität stets eines medialen Zugangs be-darf, son-derm dass die Rede von Medien auch nur dort einen Sinn ergibt, wo von ei-ner medienunabhängigen Realität ausgegangen wird, zu der uns die Medien Zugang verschaffen.“ Wenn aber so Medien in Gestalt von Unterscheidungen Verhältnisse setzen, so spricht nichts dagegen, dass wir es sind, die uns darin ins Verhältnis set-zen. „Medien gewinnen ihre Relevanz in einem Umgang, den jemand mit ihnen hat. Das Machen eines Unterschieds ist eine Grundoperation jeglichen Orientierung be-ziehungsweise bestimmtes Bewusstsein gewinnenden Verhaltens. Der im Medium gemachte Unterschied ist eine Marke, an der das Verhalten seine Orientierung ge-winnt. In Medien wird also etwas bestimmt (...), indem im Gebrauch des Mediums etwas zur Auffassung oder Ausführung gelangt.“ Das heißt nun aber nicht, in einen Anthropozentrismus des autorita-tiven Subjekts zurückzufallen. Als Orientierende sind wir selbst immer in Dif-ferenz gesetzt, also als Differenzsetzung medial vermittelt. „Wir haben nicht die Wahl, uns ihrer zu bedienen oder es sein zu lassen. Wo immer wir Orientierung gewinnen, bedürfen wir der Vermittlung durch Medien.“

Arbeit an Recht heißt, ihm aus dem Text Realität in Sprache zu verschaffen Und dies geschieht, indem wir Differenzierungen im Effekt des Textes signifikante Strukturierungen der Unterscheidungen von Recht und Unrecht prozedieren. Arbeit an Recht ist so genuin medial vermittelt, wie denn überhaupt ja Medien „konstitutiv für die Handlung, die wir in ihnen vollziehen“ sind. Für eine Medientheorie des Rechts heißt das, dass das in der Materialität von Text erscheinende Medium Sprache einen Zugang bietet, Recht gegeben sein zu lassen. Zu rechnen, und das ist die medien-theoretische Einsicht, ist dabei nach wie vor damit, dass „die ‚stummen‘, die materia-len Strukturen von Medien (...)geschichtlich sich wandelnde Vorräte von Unterscheidungs-möglichkeiten bereit (stellen), in deren Spektrum erst Zeichen gebildet, fixiert und übermittelt werden können, sich also die raum-zeitlich situierte Performanz unse-res Zeichenverhaltens wirklich vollzieht.“ Zugleich aber, und das ist die Lehre aus den Fehlgängen eines medientheoretischen Absolutismus und Totalitarismus, bleibt das Medium dennoch nicht entzogen. Allein die Tatsache, dass es überhaupt durch-schaut werden kann, ermöglicht es, es für das Prozedieren von Sinn und Bedeutung in Rechnung zu stellen. „Mit Medien umzugehen heißt - metaphorisch gesprochen -, die lautlose, die unsichtbare Handhabung einer Ordnung, die wir nicht selbst ge-macht und hervorgebracht haben.“ Aber eben, und das ist die Pointe: Handha-bung!

II. Die Worte des Gesetzes

Die Wortlautgrenze für die Rechtsanwendung dient nicht nur Demokratie und Rechtsstaat, sondern markiert auch die Abgrenzung der Staatsgewalten. Ihr Verlauf durch hohe Textgebirge ist schwer zu kontrollieren und verschiebt sich häufig durch Streitigkeiten dort lebender wilder Bergvölker. Sie ist aber ein Problem, das der Rechtsprechung von der Verfassung her vorgegeben ist. Die Gesetzesbindung der Gerichte ist in Art. 97 bzw. 20, 3 GG geregelt und für das Strafrecht noch durch Art. 103 Abs. 2 GG akzentuiert. Methodisch wird sie fassbar als Wortlautgrenze der juristischen Auslegungstätigkeit. Diese Grenze ist der Rechtsarbeit dadurch vorgegeben, dass sie immer wieder praktisch gezogen wird. Entscheidendes Organ sind dabei die Gerichte.

1. Der Streit der Gerichte um die Wortlautgrenze

Zwei gegensätzliche Urteile von Oberlandesgerichten sollen hier der Anlass sein, um dieses Problem praktischer Selbstbegrenzung theoretisch zu reflektieren. Das eine Gericht setzt die Wortlautgrenze mit der Konkretisierungsleistung grammatischen Auslegungselements gleich und versteht die Wortlautgrenze damit als eine dem juristischen Handeln von der Sprache her vorgegebene Größe. Das andere Gericht bestimmt die Grenze der Auslegung mit Hilfe der Konkretisierungsleistung aller sprachbezogenen Auslegungsregeln, so dass der Wortlaut innerhalb des juristischen Handelns verläuft. Allerdings besteht auch eine, in ihrer Bedeutung kaum zu unterschätzende Gemeinsamkeit beider Urteile: Beide Gerichte sind sich einig, dass sprachliche Auslegung nicht heißt, sich ausschließlich auf die eigenen Fähigkeiten zu verlassen. Natürlich beginnt

grammatische Auslegung damit, dass uns Gebrauchsbeispiele einfallen. Aber diese dürfen wir nicht für die Bedeutung oder gar die Wortlautgrenze der Auslegung halten. Wir mögen noch so juristisch gebildet und literarisch interessiert sein, trotzdem dürfen wir unsere beschränkte Kompetenz nicht zu der Sprache überhöhen. Diesen Fehler, der sich bei anderen Urteilen häufig und sogar in der methodischen Literatur findet, machen beide Gerichte nicht. Die Unterschiede liegen vielmehr darin, ob man die sprachlichen Grenzen juristischer Auslegung als von der Sprache her vorgegeben und dem juristischen Handeln gegenüber externe Größe fasst, oder man sie als interne Selbstbegrenzung des sprachlichen Handelns der Juristen versteht. Sie betreffen das Entwenden von Zahngold aus der Asche von Verstorbenen durch Friedhofspersonal. Die Frage, ob dies eine Störung der Totenruhe darstellt, wird von beiden Gerichten gegensätzlich beantwortet. Während das eine Gericht die Wortlautgrenze im Wörterbuch findet, arbeitet das andere Gericht ergänzend mit juristischen Kommentaren. Es stellt sich dann aber die Frage, in welchem Verhältnis diese Wörterbücher zu juristischen Kommentaren stehen. Verkörpern die einen die Sprache und die anderen das Recht oder sind sie vielleicht beide Wörterbücher, worin Sachinformationen und Sprachinformationen nicht immer klar zu trennen sind? Vor allem aber, wie ist mit ihnen umzugehen? Liefern sie Informationen, denen man sich nur fügen kann, oder bedürfen sie als normative Stellungnahmen selbst der kritischen Prüfung?

Im Umgang der Gerichte mit Wörterbüchern und Kommentaren werden elementare sprach- und rechtstheoretische Annahmen sichtbar, die einer methodischen Reflexion unterzogen werden sollen. Dabei kann man weder davon ausgehen, dass die Methodik die Gerichte zu maßregeln hat, noch dass ihre Aufgabe lediglich in der Nachzeichnung der Praxis liegt. Die Aufgabe methodischer Reflexion besteht vielmehr darin, grundlegende Divergenzen in der Arbeitsweise der Gerichte zu diskutieren.

Die zwischen den Gerichten streitige Frage, ob das Zahngold des Verstorbenen zur Asche gehört, oder sich in der Asche befindet, wird vom OLG Bamberg nach allen vier Canones der Auslegung untersucht. Im Rahmen der grammatischen Auslegung verwendet es auch zwei Wörterbücher, nämlich das Duden Wörterbuch und Meyers Enzyklopädisches Lexikon (S. 1544). Danach sei unter Asche das zu verstehen, was vom verbrannten Material übrig bleibt. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Verbrennungsrückständen (etwa auf solche, die vom Verbrennungsvorgang nicht tangiert wurden) sei dem Begriff nicht zu entnehmen. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses wird dann nach Gesetzesmaterialien bestätigt und historischer Auslegung bestätigt, wonach durch die Aufnahme der Asche in den Text des Gesetzes der Schutz gerade verstärkt werden sollte. Auch die subjektiv teleologische Auslegung verstärkt diese Lesart, weil die Asche des Verstorbenen genauso geschützt werden sollte, wie der Leichnam bei der Erdbestattung. Ein Unterschied war deswegen vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die objektiv teleologische Auslegung entwickelt den Schutzzweck des § 168 StGB aus dem systematischen Zusammenhang mit den Grundrechten und leitet ihr Ergebnis aus einer über den Tod hinaus zu schützenden Würde

des Menschen ab (S. 1546).

Das OLG Nürnberg bezeichnet zunächst den möglichen Wortsinn als äußerste Grenze richterlicher Interpretation. Dann bezieht es sich auf das Methodenlehrbuch von Larenz und bestätigt dies mit Roxin: "Bei der Bestimmung des maßgeblichen Wortsinns ist auf die Bedeutung eines Ausdrucks oder Wortverbindung im allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen." (S. 11) Was fängt man mit dieser Formel an? Zunächst einmal führt sie in eine pragmatische Richtung, indem sie auf das tatsächliche Sprechen verweist. In der sprachlichen Praxis findet man aber immer nur eine Vielzahl von in sich widersprüchlichen Verwendungsweisen, welche nur vorsichtige und sehr begrenzte systematische Verknüpfungen zulassen. Dieses Problem jeder lexikologischen Analyse verschwindet aber völlig aus der Sicht des Gerichts, wenn es einen allgemeinen und homogenen Sprachgebrauch der Gegenwart unterstellt. Nun hat die Gegenwart noch niemand sprechen hören, so dass man auf die Methode zur Ermittlung dieses Sprachgebrauchs gespannt ist. Das Gericht verwendet drei Wörterbücher und drei Enzyklopädien, um dann eine gemeinsame Schnittmenge zu bilden. Die Vorstellung ist aber offenbar, dass eine gelingende Verständigung eine gemeinsame Sprache voraussetzt, diese wäre dann so etwas wie die gemeinsame Schnittmenge aller Sprecher. Man kann mit diesem Ansatz das Sprechen von der Sprache her begreifen und sie reicht für viele Bedürfnisse des Alltagsverstands. Man könnte etwa Frau Stöhr, in der von Thomas Mann geschilderten Szene, mit ihrer Hilfe erklären, dass jemand, der unverschämt ist, nicht insolvent, sondern insolent ist. Aber man könnte nicht erklären, wieso wir Frau Stöhr und ihren Malapropismus verstanden haben. Die im Alltagsverstand immer schon vorausgesetzte gemeinsame Sprache wird damit zum unerklärbaren Erklären. Sie ist einfach da, wie die Natur und erklärt das Verhalten der Sprecher. Damit die Sprache aber nicht vom Himmel fallen muss, denkt man in der Sprachwissenschaft heute anders, indem man die Sprache nicht dem Sprechen vorordnet, sondern sie als Resultante der Verständigung begreift. Die Sprache ist keine der Kommunikation vorgeordnete Regelmaschine, sondern sie entsteht aus der Verknüpfung gelungener Kommunikationserfahrungen aus einer mitlaufenden normativen Bewertung. Zwar bemerkt nicht nur Frau Stöhr, dass die Sprache dem Handeln vorgeordnet ist. Aber nicht wie Gebirge und Flüsse, sondern so wie eine Institution, die wir ständig in unserem Handeln reproduzieren müssen. Sie ist kein Naturgegenstand, sondern ein Phänomen der dritten Art, wie auch der Markt.

Die Verkehrung des Problems in Teilen des juristischen Denkens wird wohl gerade vom Problem der Wortlautgrenze nahegelegt. Der entscheidende Senat will darlegen, dass der abweichende Sprachgebrauch anderer Gerichte und wissenschaftlicher Kommentare die Wortsinnsgrenze überschreitet. Dazu müsste man den Wortsinn dem juristischen Streit entziehen und überordnen können. Wie will man aber einem verständlichen Sprachgebrauch die Berechtigung absprechen? Nur wenn man die Sprache der Verständigung vorordnet, kann man diese von außen beurteilen und Grenzen statuieren, für die man sonst argumentieren müsste. Wenn der Sprachgebrauch in der gemeinsamen Schnittmenge

einiger Lexika liegt, kann man abweichende Verwendungen aus der Sprache ausschließen: “Die von der Kammer in Anknüpfung an ein Urteil des OLG Bamberg vom 29.01.2008 (NJW 2008, 1543, 1544; ebenso Fischer, StGB 56. Aufl., § 168 Rn. 7; Dippel, in: LK 11. Aufl., § 168 Rn. 28; Rudolphi/Rogall, in: SK-StGB, § 168 Rn. 5) vertretene Gegenansicht ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht vereinbar. Sie überschreitet die Wortsinnngrenze und führt damit zu einer gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßenden strafbegründenden Analogie.” (OLG Nürnberg, S. 12)

2. Die Wortlautgrenze steht im Buch

Leider ist die Methodik an solchen Positionen nicht ganz unschuldig. Die herrschaftliche Geste, mit der man eine verständliche Spechweise aus der Sprache ausschließen will, wird durch ein verkürztes Verständnis der Wortlautgrenze nahegelegt, welches teilweise sogar noch in modernen Methodiken gepflegt wird.

Da Juristen mit Sprache gern und sicher umgehen, ohne sich um den Diskussionsstand in der Sprachphilosophie oder Linguistik zu kümmern, formulieren sie häufig spontane Theoreme, die bei Fachwissenschaftlern Erstaunen hervorrufen. So kann man in einem anerkannten Lehrbuch zur juristischen Argumentation lesen, dass man die Bedeutung eines Wortes und damit auch die Wortlautgrenze bestimmen könnte, indem man entweder die eigene Sprachkompetenz befragt oder im Wörterbuch nachschlägt. Die erste Fehlkonzeption in dieser Folkloretheorie über die Sprache ist die Überschätzung der eigenen Sprachkompetenz. Als Heilmittel gibt es in der Sprachwissenschaft dazu die Regel „Never trust a native speaker“. Menschen können viel mehr als sie wissen und es bedarf der reflexiven Anstrengung der Wissenschaft, um diesen Abstand zu bearbeiten. Deswegen ist der natürliche Sprecher kein Maßstab für die Wissenschaft, sondern nur die Grundlage für deren Arbeit. Halbwegs geben die juristischen Vertreter dieser Theorie dies auch zu, wenn sie die Methode des Besinnens auf die eigene Sprachkompetenz nicht ganz ohne Ironie als „Lehnstuhlmethode“ bezeichnen. Richtig ernst nehmen sie aber das Wörterbuch. Dieses erscheint als Sprachgesetzbuch. Darin findet man die Regeln der Sprache, an die sich der einzelne Sprecher und auch die Gerichte zu halten haben.

Dieser Glaube an in der Sprache vorgegebene Regeln wird im Recht oft als Anwendung der analytischen Philosophie angepriesen. Tatsächlich werden hier nur einige Stichworte aufgenommen, die im logischen Positivismus der frühen 30er Jahre auftauchen, aber selbst dort differenzierter verwendet wurden. Die mit Wittgenstein und Quine eingeleitete pragmatische Wende der analytischen Philosophie, welche heutzutage zu den so genannten postanalytischen oder pragmatischen Ansätzen von Davidson oder Brandom führte, wird dabei in keiner Weise wahrgenommen. Es handelt sich daher nicht um ein Importprodukt der Philosophie, sondern um die verkürzte Formulierung der spontanen Sprachtheorie einer Profession. Aus der Notwendigkeit heraus, über das Sprechen anderer entscheiden zu müssen, ergibt sich für die Jurisprudenz ein starkes Interesse an der Legitimation ihrer Entscheidung. Wir würden gern als Methodiker

die Gerichte und als Richter den Laien genauso behandeln, wie ein indiskretes Gegenüber im Speisesaal die redselige Frau Stöhr. Das heißt: insolent und nicht insolvent. Zu diskutieren gibt es hier nichts, es handelt sich um einen Hinweis. Der starke Legitimationsdruck gegenüber juristischen Entscheidungen verleitet die herkömmliche methodische Theorie dazu zu meinen, man könnte Bedeutung als Gegenstand erkennen, indem man sich auf die eigene Sprachkompetenz oder ein Wörterbuch bezieht. Es handelt sich also um eine in der Linguistik so bezeichnete „Backsteintheorie“ der Bedeutung. Es ist dieses spontane Missverständnis, das am Anfang jeder linguistischen Grundlagenübung als erstes ausgeräumt werden muss. Aber hier geht es nicht um Linguistik. Es geht um Legitimation. Dafür braucht man die Regel.

Diese Regel darf nicht schon Teil dieses Handelns selbst sein. Wir entscheiden nicht mitten in sprachlicher Bedeutung, sondern mit Hilfe sprachlicher Bedeutung. Sie ist uns vorgegeben, wie dem Steinmetz Hammer und Meißel. Daher postuliert die herkömmliche Lehre eine „Externalität der Sprache für das Recht“. Diese Externalität bedeutet hier, dass die Sprache über den anderen juristischen Argumentformen als Rechtfertigungsinstanz operiert. Eben dies macht die wider bessere Einsicht um das Pragmatische verkürzte Semantik aus. Sie wird aus dem Entscheidungsvorgang ausgeklammert und als Steuerungs- und Kontrollinstanz gesetzt. Herauskommen soll dann eine Relation, die über die Berechtigung jener Interpretationen entscheidet. Die herkömmliche Lehre spricht hier ausdrücklich von der „Steuerungsfähigkeit der Sprache“ und des näheren von der „Steuerungskraft der Semantik“. Aber wenn man die Sprache als Regelmaschine begreift, sollen die Regeln für das Sprechen konstitutiv sein. Aber dann würde man bei der Verletzung dieser Regel eben aus der Sprache herausfallen und nur unverständliche Laute ausstoßen. Das heißt genau, wenn die Regeln für die Sprache konstitutiv wären, könnten sie nicht gleichzeitig als normativer Maßstab für die Korrektur von Sprechern dienen. Deswegen dementiert der herkömmliche Ansatz sein eigenes Sprachparadigma konstitutiver Regeln, wenn er der Bedeutung eines Textes Normativität beilegen will.

Denn diese „semantische Normativität“ soll das „Fundament semantischer Grenzen“ für die Gerichte abgeben. Semantische Korrektheit rechtfertigt den Sprachgebrauch des urteilenden Gerichts. Der Richter entscheidet auf der „Basisstruktur einer Wortgebrauchsregel W“, welche lautet: „Für alle Objekte x gilt: Wenn x die Eigenschaften M hat, dann ist x unter den Gesetzesbegriff T zu subsumieren Formalisiert: $W: (x) (Mx \rightarrow Tx)$.“

Damit ist auch gleich schon das von der herkömmlichen Lehre ins Auge gefasste Verhältnis des semantischen Arguments zu den juristischen geklärt. Denn das Gericht muss für ein jedes Argument, das es vorbringt, ausweisen, dass es der Regel entspricht. Vor jeder juristischen Interpretation läge also eine externe sprachliche. Diesem Ansatz ist auch das OLG Nürnberg gefolgt. Es hat der juristischen Interpretation eine rein sprachliche vorgeordnet. Deswegen endet der Spielraum der Gerichte an der Auskunft eines allgemein sprachlichen Wörterbuchs bzw. einer Enzyklopädie. Positionen, wie sie etwa in Kommentaren

vertreten werden, sind an dieser Vorgabe zu messen.

3. Die Leistung des Wörterbuchs für die Semantik

Was fasziniert die Gerichte an Wörterbüchern? Natürlich primär der Umstand, dass sie einen Teil der Legitimationsleistung übernehmen und die Wortlautgrenze nicht als Argumentationslast, sondern als vorgegebene Größe erscheinen lassen. Aber es kommt etwas Weiteres hinzu, was jedes Wörterbuch betrifft: „Die Sprache ist des Menschen Leben. Wenn das so ist, dann ist der Wortschatz sein Leben und folglich das Wörterbuch. Der Mensch (als soziales Wesen) hat den Eindruck, dass das Wörterbuch einen großen Teil seiner Selbst schwarz auf weiß einschließt, fixiert, nachschlagbar und überprüfbar macht. Das ist deshalb so wichtig, weil kein Mensch ein präsentenes Bewusstsein seines sprachlichen Wissens hat. Ich weiß, dass ich viel weiß. Aber ich kann mein Wissen nicht vor mir aufschlagen. Aufschlagen aber kann ich das Wörterbuch. Das Wörterbuch ist die präzente Synopsis des versteckten sozialen Wissens.“ Wörterbücher ordnen also das kollektive Wissen. Aber jede Ordnung ist auch eine Auswahl, womit das Wissen schon transformiert wird und eventuell auch Steuerungsimpulsen unterliegt. Lexikografen verstehen sich dann auch nicht als reine Information-süßermittler, sondern als Kulturwissenschaftler. Dies kollidiert allerdings mit der Erwartung der Gerichte, welche gerade darin besteht, im Lexikon eine Abbildung des Sprachgebrauchs der Gegenwart zu finden. Diese Erwartung wird natürlich von der Prägnanz, Kürze und der von der Lexikografie natürlich bewusst angestrebten Objektivität unterstützt. Schon die in Lexika vorhandenen vielen Abkürzungen erinnern an den Pahlandt, der ja unter Juristen als Buch der Bücher gilt. Aber die Objektivität von Lexikografie ist eben nicht mit der Abbildung der Gegenwartssprache gleichzusetzen. Wenn man schon an Wörterbücher glauben will, sollte man auch an die Definition des Wörterbuchs im Wörterbuch glauben. Die Erklärung im DUDEN lautet: „Nachschlagewerk, in dem die Wörter einer Sprache nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt, angeordnet und erklärt sind.“ Ein Wörterbuch ist also nach bestimmten Gesichtspunkten gestaltet. Es ist keine Schublade, worin schon vorher feststehende Informationen einfach eingeräumt werden. Dies wird auch in der Lexikologie genauso eingeschätzt: „Lexikografie ist nicht nur die vermeintlich objektive Präsentation von sprachlichen Fakten, nicht nur interesseloses Zusammenstellen von Daten, sondern auch interessenverhaftetes Schreiben von Texten, damit geistige Verarbeitung von Daten zu neuen Informationen und damit Selektion; dies führt zu einem gezielten Angebot potentieller Information.“ Schon die Sprache selbst ist nicht nur passiver Speicher, sondern auch aktive Konstruktion von Wirklichkeit. Dies muss natürlich auch für das Wörterbuch gelten, worin Sprache Objekt und Metasprache gleichzeitig ist. Der Umstand, dass jedes Wörterbuch mit Sachinformationen und Sprachinformationen arbeiten muss, die nur theoretisch getrennt werden können, macht die Notwendigkeit zu Entscheidungen bei der Artikelkonzeption ebenso deutlich. Fassbar werden die notwendige Auswahl und die sie tragenden Gesichtspunkte vor allem bei der Betrachtung von Wörterbuchtypen. Es gibt diachron-entwicklungsbezogene, synchron-zustandsbezogene, gesamtsprachbezogene oder varietätenbezogene,

einsprachige oder mehrsprachige, um nur die wichtigsten Funktionen von Wörterbüchern zu nennen. Wörterbücher haben aber nicht nur Einschränkungen aus ihrer Funktion. Entscheidungen beginnen bereits mit der Auswahl der Stichwörter und der Belege, sowie der Ausführlichkeit ihrer Darbietung. Vor allem aber bei der Konstruktion der Bedeutungsebene zeigt sich die Notwendigkeit von Vorgaben. Früher, als man diese Arbeit noch „händisch“ vorgenommen hat, war dies erkennbar an der Bildung von Belegstapeln, die sich öfters mal während der Bearbeitung grundlegend veränderten. Zwar geht es häufig nur um Feinheiten, aber natürlich ist sowohl die Auswahl der Belege, als auch ihre anschließende Ordnung von der gesellschaftlichen und individuellen Prägung des Lexikografen und seiner professionellen Kompetenz abhängig. Hierzu kommen noch die wirtschaftlichen Interessen des Verlages, die über Seitenvorgabe und Preis zu vielfältigen Einschränkungen führen. Ein Wörterbuch ist also nicht einfach eine Abbildung sprachlicher Praxis, sondern viel eher eine Fortbildung. In seine Darstellung gehen viele Entscheidungen ein, die nicht nur Ausdruck der jeweiligen Kultur sind, sondern auch selbst kulturbildend wirken.

Am besten lässt sich dies am Beispiel eines Begriffes sehen, der schon zu seiner Zeit eine wissenschaftsgeschichtlich höchst zweifelhafte Konstruktion war und seine Durchsetzung nur der massiven Einwirkung politischer und staatlicher Interessen verdankt. Der Begriff Arier, erläutert nach Meyers Kleinem Lexikon, ordnet sich in einen ideologischen Aufbruch ein und erklärt seinen Inhalt vor allem aus der Sphäre des Rechts: „Arier, 1. sprachwissenschaftl. Begriff für Ostindogermanen, die in Iran u. Indien einwanderten u. sich ‚Arya‘ (edel) nannten. – 2. (rassenpolitisch) (arisch, teutonisch, germanisch) im Gegensatz zur semitischen, besonders jüdischen Rasse gebraucht. Die Gesetzgebung der nationalsozialist. Revolution schloss die Nichtarier fast völlig aus dem öffentl. u. dem kulturellen Leben aus (Arier-Paragraf). Nichtarier ist nach der 1. VO zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.04.1933: wer von Nicht-Arischen, bes. jüd. Eltern od. Großeltern abstammt; es genügt, wenn ein Eltern- oder ein Großelternteil nicht arisch (bes. jüd.) ist. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung (VOv 06.05.1933).“ Natürlich gibt es Wörter, die besonders anfällig für sprachlenkende Maßnahmen sind und entsprechende totalitäre Ordnungen, die sich dessen annehmen. Heute sind wir glücklicherweise nicht in dieser Situation. Aber trotzdem wird an solchen Beispielen deutlich, dass „die Benutzung von Nachschlagewerken, insbesondere die von Sprachwörterbüchern, (...) eine intendierte oder nichtintendierte Beeinflussung des Benutzers im Sinne bestimmter gesellschaftlicher und/oder staatlicher Interessen zur Folge haben (kann).“ Die Objektivität, welche die Lexikografie kennzeichnet, ist also keine, die uns die versionslose Beschreibung der Sprache liefern könnte. Sie ist eine, die ihre Vorschläge für semantische Erläuterungen über Belege diskutierbar macht. Kein Lexikograf würde beanspruchen, die Wortlautgrenze zu ziehen. Nur Juristen glauben dies. Wenn sie aber das Wörterbuch einer juristischen Begriffsbildung entgegenhalten wollen, finden sie genau in diesem Wörterbuch die Beispiele des juristischen

Gebrauchs. So hat man etwa den weiten Gewaltbegriff des BGH im Rahmen der Nötigung unter Hinweis auf den natürlichen Sprachgebrauch kritisieren wollen. Aber die Wörterbücher hatten diesen weiten Gewaltbegriff aus der Rechtsprechung längst in ihre Belegsammlung aufgenommen. Es sind also nicht nur politisch geprägte Worte wie „Arier“, welche von der Sprachkraft der Jurisprudenz geformt werden. In Meyers Kleinem Lexikon zum Begriff Arier fehlen allerdings Belege, welche den durchaus umstrittenen Begriff kritisieren. In modernen Wörterbüchern ist die Heterogenität der Begriffsverwendung und ihr umstrittener Charakter gerade dokumentiert. So findet man etwa bei „Gewalt“ auch Hinweise auf die Kritik an dieser weiten Fassung. Gerade darin besteht die Objektivität eines Wörterbuchs. Erst der Hinweis auf die Vielfalt sprachlicher Varianten mit entsprechenden Belegen erlaubt es dann den Juristen zu entscheiden, welche Variante in den Zusammenhang des Rechts passt. Deswegen hat das Bundesverfassungsgericht den weiten Gewaltbegriff nicht mit dem Hinweis auf den natürlichen Sprachgebrauch zu Fall gebracht, sondern unter Hinweis auf die Systematik. In der juristischen Sichtweise, welche die Semantik des Gesetzes mit der grammatischen Auslegung und diese mit dem Lexikon gleichsetzen will, wird also die Objektivität der Lexikografie gerade verkürzt, statt sie zu nutzen.

Dies verschlimmert sich noch durch die Verknüpfung der Lexikografie mit den neuen Medien. Für die Wissenschaft selbst ergeben sich dabei sowohl Risiken als auch vor allem neue Perspektiven. Die Juristen dagegen befürchten, dass der allgemeine Sprachgebrauch jetzt der Manipulation durch die Betroffenen offen stünde. Was bedeuten also die neuen Medien für das Wörterbuch und seine Verlässlichkeit?

Das Wörterbuch war schon immer ein Speichermedium, in welchem sich die Medientypen Sprache, Schrift und Buch verbunden haben. Es ist außerdem ein Meta-Medium, welches aus der Notwendigkeit erwachsen ist, die mit dem Buchdruck eingeleitete Wissensflut für das Individuum noch partiell überblickbar zu machen: „Ein Mediensystem reagiert auf spezifische Kontingenzprobleme des Mediums jeweils mit der Entwicklung von Meta-Medien. Diese Meta-Medien oder Navigationshilfen (denn es handelt sich nicht immer gleich um völlig „neue“ Medien) setzen den kulturell notwendigen Prozess der Auslagerung geistiger Funktionen in kulturelle Techniken (Schrift, Bibliothekswesen oder eben Enzyklopädien, Bilder, Denkmäler, Museen) nur fort: Solche Funktionserweiterungen des Mediums reagieren auf Defizite und werden entsprechend dem neuen Bedarf entwickelt. Das Meta-Medium dient in der Folge der Medienkompetenz, die durch das alte Medium überfordert wurde. Niemand kann mehr alles lesen, daher wird eine andere Buchform populärer, werden Bücher über Bücher publiziert.“ Das Wörterbuch war als Meta-Medium auch schon lange vor der Existenz des World-Wide-Web ein durch interne Verlinkungen gekennzeichneter Hypertext. In den neuen Medien erlebt das Wörterbuch deswegen eine Renaissance, weil sich jetzt natürlich die Verweisstrukturen durch Verlinkung zu neuer Aussagekraft entwickeln lassen. Man kann in den Verlinkungen nicht mehr nur formale Strukturen darstellen,

sondern auch inhaltliche. Es wird eine Volltextrecherche möglich, welche auch die über die Stichwortstruktur nicht auffindbaren Aussagen nutzbar machen kann. Außerdem kann man Bilder, Tonmaterial, Landkarte usw. als Zusatzinformationen einbeziehen und das Wörterbuch mit Portalen und Wörterbuch-Verbänden verlinken. Zu Recht kann man bei gelungenen Projekten von einer „Grenzüberschreitung vom Wörterbuch zum Informationssystem“ sprechen. Gerade das in Heidelberg angesiedelte Deutsche Rechtswörterbuch macht dies deutlich. Der digitale Publikations- und Forschungsraum kann jetzt eine Vielzahl von bisher nur werkstattintern nutzbaren lexikalischen Möglichkeiten realisieren. Über die Semantik eines Wortes lässt sich Aufschluss gewinnen, wenn man auswertet, in welchen Kollokationen das Wort vorkommt: „Kollokationen können zum einen verstanden werden als beliebige sprachliche Einheiten, die in konkreten Texten miteinander vorkommen – Kollokationsanalyseverfahren, die sich diese Auffassung zu eigen machen, sind in der Regel mit lexikalischen Beschreibungen sprachlicher Einheiten im Allgemeinen befasst.“ Die dadurch hergestellte onomasiologische Vernetzung wäre in einem Druckwerk kaum durchführbar. Denn man erreicht schnell ein Komplexitätsniveau, das zwar dem holistischen Charakter der Sprache besser gerecht wird, aber praktisch nicht mehr abgearbeitet werden kann. Wenn man in einer Liste von Kollokationen die neu hinzukommenden Wörter mit ihren Kollokationen auswerten würde, würde sich dadurch die Zahl der Wörter des jeweiligen Wortfeldes exponentiell erhöhen, aber es würde auch die Häufigkeit des gemeinsamen Auftretens von Wörtern signifikanter werden. Die Unterstützung durch zunehmend intelligenter werdende Suchmechanismen und wörterbuchgestützte Informationsretrieval wird also der Lexikografie nützen: „Hier berühren sich Überlegungen, Ideen, Techniken aus sehr unterschiedlichen Wissensbereichen, deren Zusammentreffen aber dazu führt, dass jeder dieser Bereiche eine erhebliche Leistungssteigerung erfährt und mehr Werte sozusagen on the fly erzeugt werden können. Techniken hierzu sind im Rahmen von Statistikverfahren entwickelt worden. Die Schaffung des WordNet in Princeton beruht auf der Anwendung derartiger Techniken auf große Textcorpora. Einen etwas anderen Weg gehen die Verfahren, die zu dem Projekt Wortschatz ‚Deutsch‘ in Leipzig geführt haben – Vergleichbares gibt es bei DWdS im Institut für deutsche Sprache in Mannheim und im Wörterbuchnetz des Trierer Kompetenzzentrums.“ Aber die maschinelle Auswertung von Quellencorpora kann niemals die Quellenexegese durch Fachwissenschaftler ersetzen. Im Zentrum dieser Arbeit wird immer die textsemantische und hermeneutische Kompetenz eines Individuums stehen. Der Informationszuwachs, den die neuen Medien liefern, wäre ohne diese Kompetenz eine bloße Addition und würde nicht zu einem Erkenntniszuwachs führen. Das Wissen bedarf einer qualitativen Vernetzung, die in sich geordnet und strukturiert ist. Technische Informationszugänge liefern keine Semantik oder interpretiertes Wissen, nur tote Mengen von Zeichen. Es gibt also tatsächlich ein Risiko der neuen Medien, nämlich dass mit Hilfe von Textmassen ausladend wenig gesagt wird und dabei die entscheidende Leistung der Verarbeitung von Informationen vergessen wird. Aber dieses Risiko bestand schon bei allen Medienrevolutionen

und bisher ist es immer noch ein wenig Zeit gelungen, die Chancen des neuen Mediums zu nutzen. Diese liegt darin, auf der Grundlage besserer Corpora und genauerer Analysen die Vielfalt und Vernetztheit der jeweiligen Sprache besser sichtbar zu machen. Aber genau darin liegt das Risiko für den Irrglauben in der Jurisprudenz, im Wörterbuch stecke die Wortlautgrenze und man könne sie dort einfach nachlesen. Wir können jetzt im Wörterbuch viel mehr an Information auffinden und sind nicht mehr so stark der hermeneutischen Kompetenz des jeweiligen Lexikografen ausgeliefert, weil wir die Belegstellen gegebenenfalls selbst aussuchen können. Das Wörterbuch liefert uns nicht die Wortlautgrenze, aber es liefert uns eine Fülle von Möglichkeiten, vorgeschlagene Lesarten zu verstärken oder zu relativieren. Ohne diese Grundlage arbeiten wir nicht nach den Regeln der Kunst. Aber die Notwendigkeit, über den Konflikt der Lesarten juristisch zu entscheiden, kann uns das beste Wörterbuch nicht abnehmen.

5. Die Leistung des Kommentars für die Bedeutung von Rechtstexten

„Die Vielfalt und Besonderheit der möglichen lebenspraktischen Situationen lässt sich nicht durch abstrakte Normen und mittels sprachlicher Ausdrücke im Vorhinein hinreichend umschreiben und mit Handlungsdirektiven versehen. Letztlich besteht zwischen den Tatsachen des Falles und der textlich ausgedrückten Normanordnung ein unaufhebbarer Hiatus, über welchen man nicht durch eine allseits anerkannte gesicherte Methode sich hinwegsetzen kann. Die Jurisprudenz (...) hat in ihrem Kern ein solches Unsicherheitsproblem, das mit strenger Wissenschaftlichkeit nicht zu lösen ist (...). Die stark ausgeprägte Absicherung rechtstextlicher Aussagen durch den Verweis auf andere Rechtstexte ist genau auf dieses Unsicherheitsproblem bezogen. Das intertextliche Geflecht stellt sozusagen ein Sicherheitsnetz dar, mit dessen Hilfe die Ungewissheit überwunden werden soll.“

Die normative Tendenz ist danach der Sprache implizit und kann gerade nicht die Gestalt expliziter Regeln annehmen, weil der Sinn der dabei verwendeten Begriffe bereits die Existenz von Normen voraussetzen würde. Sprache entscheidet nur über Verständlichkeit. Ob aber ein verständlicher Sprachgebrauch angemessen, korrekt usw. ist, entscheidet sich durch die normativen Einstellungen der an der jeweiligen sozialen Praxis Beteiligten. Das heißt, man kann Sprache besser verstehen, wenn man berücksichtigt, dass in konkreten Sprachspielen normative Praktiken durch entsprechende Einstellungen der Beteiligten instituiert werden. Aber nicht die Sprache entscheidet über die Legitimität oder den Konflikt dieser Praktiken sondern die Beteiligten. Tatsächlich geht der normative Schub, sich an die eingefahren übliche Bedeutung sprachlicher Ausdrücke zu halten, wenn man als verständiger und kompetenter Sprecher gelten will, nicht von einer als Norm etablierten Bedeutung sprachlicher Ausdrücke aus. Er kann von der Gemeinschaft ausgehen, wenn sie sich zum Sinn oder Unsinn bestimmter Sprachverwendungen äußert. Entsprechend ist es auch nicht die Bedeutung, die die Wörter in dieser Weise nun einmal haben, die solchen Zwang begründet. Es ist im Zweifelsfall die Gemeinschaft, die sich dafür zu rechtfertigen hat, darauf zu bestehen.

Das Normativitätsproblem verweist also nicht auf eine in der Sprache vorhandene normative Bedeutungssubstanz sondern auf eine Praxis des Forderns und Liefern von Gründen, den sogenannten „space of reason“. Damit trifft sich die „normativistische Wende“ der analytischen Philosophie mit den Ergebnissen der Linguistik. Denn dort wurde schon immer betont, dass eine Sprachnorm nicht durch Sprachgründe gerechtfertigt werden kann, sondern Sachgründe aus dem jeweiligen Sprachspiel braucht. Wir müssen also davon ausgehen, dass wir in der Sprache nicht nur Bewohner, sondern auch Architekten dieses „space of reason“ sind.

... vertretene pragmatische Bedeutungsbegriff macht also die Entwicklung der Systematik zur Systematik zweiter Ordnung in ihrer Notwendigkeit verständlich. Entschieden werden kann nur Unentscheidbares. Daran ändern auch die Präjudizien nichts. Aber möglich ist eine Entscheidung von Unentscheidbarem nur, weil es bereits Entschiedenenes gibt. Der Richter vollzieht den Sprung zur Entscheidung an einer Kette von Lesarten entlang.

Nicht ganz diesen Rang, aber gleichwohl mit großer Regelmäßigkeit werden auch Präjudizien in Entscheidungen zitiert. Auch dies soll Autorität vermitteln. Der Hinweis auf wissenschaftliche Stellungnahmen folgt regelmäßig in der quantitativen Bedeutung erst an dritter Stelle. Falls eine Gerichtsentscheidung eine einschlägige Rechtsgrundlage nicht nennt, wird dies von der Fachgemeinschaft durchaus als fehlerhaft vermerkt. Falls keine Hinweise auf entsprechende frühere Urteile sich finden, ist dies entweder der großen Selbstverständlichkeit der Entscheidung geschuldet oder aber der Tatsache, dass das Gericht in einer Rechtsfrage noch Neuland betreten hat.

„Diese verschiedenen Anwendungsfälle sind, genau betrachtet, durchaus nicht identisch miteinander, sondern unterscheiden sich in mehr oder weniger vielen, stärker oder weniger stark geprägten Aspekten. Gerade deshalb ist die Heranziehung von Vor-Fällen, von anderen Verwendungen des in Rede stehenden Begriffs zentral, nicht aber die abstrakte Definition eines Begriffs, welche für den konkreten Fall im Zweifel ohnehin nur eingeschränkt hilfreich ist.“

Die Semantik von Rechtstexten ist im Verfahren umstritten. Der Bezug auf Präjudizien stabilisiert diese Semantik, indem er auf schon anerkannte Folgerungen verweist. Das Kriterium für die Anerkennungswürdigkeit von Rechtsmeinungen kann nur in der Stimmigkeit mit dem liegen, was schon anerkannt ist.

Genau dies praktiziert der Verweis auf die frühere Rechtsprechung. Indem Gerichte diese als Rechtsbehauptung argumentativ ins Feld führen, „autorisieren“ sie gewissermaßen in Folge auch die Konsequenzen, die sich daraus ableiten lassen. Zugleich aber stehen sie umgekehrt in der Verantwortung dafür. Sie sind nicht nur auf diese Konsequenzen ihrer Rechtsbehauptungen „festgelegt“, sondern zugleich darauf, dass diese sich als eine Entscheidung von Recht legitimieren lassen.

In der fallorientierten Arbeit der Gerichte zeigt sich ein Verhältnis von Immanenz und Transzendenz, welches das Verständnis von Norm ausmacht. Die

Anwendung greift nicht direkt auf die Norm zu. Vielmehr wird diese erst eingesetzt. „Die Norm wird dadurch erneuert, dass der neue Fall in sie eingetragen wird. Sie tritt dem Fall nicht als gegebene Größe gegenüber. Der Eintrag macht sie zu einer neuen, immanenten Größe.“ Dies kann aber nur die eine Seite der Medaille sein. Zwar ist damit das Verhältnis von Norm und Fall grundsätzlich als ein internes markiert. Blicke es aber dabei, so fielen allerdings Norm und Anwendung amorph in sich zusammen.

„Im Sinne der Immanenz gibt es keinen Abstand zwischen Norm und Anwendung. Es ist unmöglich, zwischen die Norm und ihre Anwendung zu treten und zu überprüfen, ob das eine auf das andere passt oder umgekehrt.“ Das Normativität allein ausmachende, interne Verhältnis von Anwendungsfall und Normauszeichnung hat sich seiner selbst gewahr zu werden, um sich als ein solches unterscheiden und profilieren zu können. Die Blindheit des Normativen in der Anwendung ist also durch Beobachtung der darin liegenden Beobachtung von Handeln als normativ gehaltvoll aufzuheben.

Genau hier kommt die Transzendenz der Norm ins Spiel. Wenn die Norm angewendet wird, verschwindet sie im Fall. Aber wenn man ihre Anwendung als geglückt und vorbildlich beobachtet, wird sie als Anwendung eines anderen wieder vom Fall abgehoben.

Das heißt also, „dass die Erfindung der Regel im Moment ihrer Anwendung immer als eine Wieder-Erfindung erfolgt. Die Regel ist immanent nur eine, die zugleich transzendent ist. Die aktualisierte Regel kommt im Moment der Aktualisierung immer von anderswo her. Ihre normative Kraft liegt in diesem ‚von anderswo her‘; sie liegt in den Aspekten normativen Geschehens, die nicht zu spontaner Selbstverwirklichung führen.“

Das bedeutet nun aber nicht, dass damit durch die Hintertür doch noch ein Bezug nach außen gesetzt würde, eine doch noch unabhängige Instanz ins Spiel gebracht würde, die als neutraler Schiedsrichter über die Frage nach der Normativität wachen könnte.

„Die Norm ist der Bezug auf anderes Anwenden der Norm. Dieser Bezug ist der Normanwendung immanent. Trotz dieser Immanenz bringt der Bezug in die Norm ein Moment von Transzendenz ein. Die andere Anwendung der Norm ragt wie ein innerer äußerer Anstoß, wie eine selbst gesetzte und doch von außen kommende Herausforderung in meine Normanwendung hinein.“

„Normativität ist: das eigene Tun von der Andersheit im Tun der anderen her entwickeln.“

Vom Sprachlichen her liegt das normative Moment darin, dass das Verstehen auf die Wiederholbarkeit von Ausdrücken angewiesen ist. „Jedes Verstehen bezieht sich konstitutiv auf solche anderen Gebrauchssituationen und damit auf andere, die die verstandenen sprachlichen Ausdrücke wiederholt verstehen.“ Dabei bedeutet dies wohlgerne nicht, dass eine irgend vorgelagerte Sprache diese Wiederholbarkeit als eine in sich ruhende Identität des Ausdrucks mit sich

brächte.

Beobachtet wird also wiederum die selbstbezügliche Beobachtung von Sprache. Verstehen schafft sich so also nicht allein im Bezug auf sich selbst. Vielmehr setzt es sich in einer Unterscheidung als Verstehen des anderen zu sich in eine Beziehung, die sich in der Annahme des Ausdrucks als einem wiederkehrenden selbst wiederum bezeichnet.

... um sich selbst wiederum nicht als das eigene Verstehen, sondern eben als ein Verstehen des anderen beobachten zu können.

So kann auch Rechtsanwendung in einer Beobachtung zweiter Ordnung die kritische Reflexion auf sich entfalten. Sie kann die Blindheit der eigenen Beobachtung überwinden.

„Kommentare: Diese haben ihren Gegenstand und ihre Berechtigung nur in der Erläuterung eines Normtextes. Trotz ihres sekundären Charakters haben sie in der Rechtspraxis enorme Bedeutung, zumal in Deutschland die Kommentarkultur hoch entwickelt ist. In der täglichen Praxis substituieren Kommentare beinahe den Normtext. Der Satz, ein Blick ins Gesetz erleichtere die Rechtsfindung, müsste also auf die Kommentare umgeschrieben werden. Formale Autorität besitzt zwar allein das Gesetz, faktisch wirksam ist aber oft der Kommentar als ein Sekundärtext – die formale Autorität des positiven Rechts wird in der Regel erst mobilisiert in Zweifels- und Grenzfällen. Der Kommentar wickelt das Tagesgeschäft ab und erst, wenn er an seine Grenzen stößt, lebt das Gesetz als Auffangordnung wieder auf.“

„Demgemäß belegen wissenschaftliche Wörterbücher die von ihnen dargestellte Bedeutung eines Ausdrucks durch Zitate, in denen der Ausdruck in der dargestellten Bedeutung verwendet wird.“

„In dieser Perspektive betrachtet suchen Juristen also Präjudizien als Beispiele für die Praxis der kompetenten Verwendung bestimmter rechtssprachlicher Ausdrücke. Aus eben diesem Grund greifen sie auch häufig zu Kommentaren, weil hier eben Nachweise für andere rechtliche Texte gegeben werden und deren Verwendung der fraglichen rechtlichen Ausdrücke. Die Dimension der Intertextualität wirkt so betrachtet bedeutungskonstitutiv. Die Heranziehung von anderen rechtlichen Texten steht somit im Zentrum der Ermittlung der fachsprachlichen Bedeutung. Zugleich ist dabei darauf hinzuweisen, dass die maßgebliche Sprachgemeinschaft eben eine Fachsprachgemeinschaft ist: Die Gemeinschaft der zünftigen Juristen, welche über die richtige Verwendung von Rechtsbegriffen bestimmt. Im Hinblick auf diese üblicherweise stillschweigend vorausgesetzte und gepflogene Sprachherrschaft der Juristen über die Fachsprache ist das Verlangen nach Offenheit der Gesellschaft der Verfassungsinterpreten so bemerkenswert.“

„In dieser Hinsicht kommt der Intertextualität also eine zentrale Rolle bei der Bewältigung des Unsicherheits- und damit auch Legitimationsproblems des Rechts zu.“

„Sprache ihrerseits ist ein Bezugsphänomen, sie existiert und entwickelt sich in den Beziehungen zwischen den sprachverwendenden Subjekten, zwischen einzelnen sprachlichen Einheiten und zwischen den Situationen, in denen die sprachlichen Ausdrücke verwendet werden. (...) Intertextualität ist damit ein Basisphänomen aller sprachlichen Arbeit, also auch der Rechtswissenschaft als eine Textwissenschaft.“

Präjudizien sind zu verstehen „als Exempel richtigen fachsprachlichen Gebrauchs der einschlägigen Begriffe. Die in Rechtstexten sich auffallend häufig findenden Verweise auf Belegstellen aus Rechtsprechung und Literatur sind also zu lesen als Unterstützung für die eigene Auslegung, es sind Verweise auf die semantische Gleichbehandlung und damit die ‚Richtigkeit‘ eines Rechtsbegriffs. Diese Bestimmung der Bedeutung durch die Bezugnahme auf erhebliche Sprachverwender ist auch genau das Verfahren, das gute Wörterbücher anwenden: Sie erläutern einen Begriff durch die Heranziehung beispielhafter Verwendungen.

Die für die Bedeutungszuschreibung maßgebliche Sprachgemeinschaft wird angeführt von den Obergerichten, wichtigen Kommentaren und sonstigen wissenschaftlichen Autoren. Den Gebrauch, den diese Sprachverwender pflegen, sieht die fachliche Sprachgemeinschaft als verbindlich an. Entscheidungen, die einen Rechtsbegriff gegenüber dem bisherigen Gebrauch erweitern oder einengen, sind also variierende Referenzfixierungsakte. Der ‚Kampf ums Recht‘ ist insoweit ein semantischer Kampf, ein Kampf um die Verwendung der Rechtsbegriffe.

Über das richtige Verständnis von Rechtsbegriffen kann und muss gestritten werden. Aufgabe der Wissenschaft ist daher nicht zuletzt, die gerichtliche Praxis in Frage zu stellen und mit Alternativen zu konfrontieren. In der Tendenz sollen Gerichte Sicherheit geben durch autoritative Fixierung, die Wissenschaft soll demgegenüber andere Möglichkeiten präsent halten, weil diese sich als vorzugswürdig herausstellen könnten.“

Heute sieht man, dass eine versionslose Beschreibung der Bedeutung eines Textes nicht möglich ist. Kein Leser hat das Auge Gottes. Nur Fundamentalisten glauben noch an die wörtliche Bedeutung eines Textes, welche dann natürlich in der von ihnen bevorzugten Lesart liegt. Die moderne Rechtstheorie hat dem gegenüber an die Stelle des Auge Gottes den Streit der Parteien im Verfahren gesetzt. Auch im Streit ergibt sich eine kontrollierbare Objektivität, besonders wenn ein unabhängiger Dritter die für die jeweiligen Lesarten vorgetragenen Argumente beurteilt. Dies genau ist die Aufgabe der richterlichen Gewalt. Sie beendet das Verfahren durch Entscheidung. Eine solche Entscheidung ist illegitimer Zwang, wenn sie die vorgetragenen Argumente der Parteien nicht aufnimmt. Sie ist aber legitime Autorität, wenn sie die Geltung dieser Argumente berücksichtigt.

Als Maßstab für die Unterscheidung von illegitimem Zwang und legitimer Autorität dient die Begründung des Urteils. Die Begründung muss die Legitimität

des von den politischen Instanzen geschaffenen Gesetzestextes auf das einzelne Urteil übertragen, indem sie die zugrunde gelegte Lesart des Gesetzes an den im Verfahren vorgetragene Argumenten überprüft. Die Begründung ermöglicht somit einen Legitimitätstransfer. Die richterliche Gewalt verschwindet damit nicht in der Erkenntnis, sie wird aber durch rechtliches Gehör, Grundsätze des fairen Verfahrens sowie Begründungspflichten mediatisiert und geteilt. Das ist gerade kein Nachteil, sondern die Chance des Urteils auf demokratische Legitimität.

Der Selbstbezug der Gerichte wird in der methodischen Literatur überwiegend nur verlegenheitshalber erwähnt. Präjudizien gelten dort als subsidiäre Rechtsquellen, wenn das Gesetz versagt. Wenn man diese Theorie zugrundelegen würde, wäre das Versagen des Gesetzes die Regel. Tatsächlich funktionieren aber Vorentscheidungen nicht als Rechtsquellen, aus denen das Urteil entnommen wird. Sie werden auch nicht herangezogen, wenn die herkömmlichen Auslegungsinstrumente versagt haben, sondern sie funktionieren als Verfeinerung von grammatischer und systematischer Auslegung. Jedes Gericht will im Hinblick auf Rechtsmittelfestigkeit und von der Gesetzesbindung geforderten Kontinuität sicherstellen, dass die aktuelle Entscheidung mit den bisherigen Entscheidungen kohärent ist. Natürlich kann das Gericht nicht einfach in eine Tradition einrücken, ...

Schon bei schriftlicher und erst recht bei computerunterstützter Überlieferung macht allein die Vielzahl der erfassten Entscheidungen deutlich, dass Tradition nicht homogen ist, sondern heterogen, umstritten und widersprüchlich. Damit bedarf der Versuch, sich in eine Kontinuitätslinie zu stellen, der ausführlichen Diskussion. Die Justiz ist also traditionalistisch nicht, weil dies einfach ist, sondern obwohl es schwierig ist. Wenn sich Gerichte also trotz der fehlenden Einlinigkeit der Tradition mit Vorentscheidungen auseinandersetzen, dann macht dies deutlich, dass es eben nicht anders geht: Das Recht steckt weder im Gesetz noch im Fall und kann somit nicht gefunden werden, wie ein verlegter Schlüssel.

Die Frage nach der Bedeutung stellt die Gerichte vielmehr vor eine Vielzahl von Möglichkeiten. Hier geht es ihnen nicht anders als denjenigen, die ein Wörterbuch erstellen – sie verzweifeln zunächst an der Komplexität der Sprache. Aber wiederum ähnlich wie Lexikologen, die ihre Befunde dann gewichten und nach Fragestellungen ordnen, kennen auch die Juristen eine Strategie, um diese Komplexität abzarbeiten: Es ist dies die Argumentation der Beteiligten im Verfahren. Der Wortlaut unter dem Gesichtspunkt der grammatischen Auslegung ist insoweit Einstieg in die Debatte und nicht deren Grenze.

6. Die Wortlautgrenze steht im Streit

Erkennt man aber Semantik als eine Praxis an, so bleibt nichts anderes übrig, als das semantische Modell einer isolierten Gegenstandserkenntnis pragmatisch zu öffnen. An die Stelle der beiden Pole des richterlichen Bewusstseins und des Normtextes ist die multipolare Beziehung des Verfahrens zu setzen. Die Arbeit des Gerichts lässt dies erkennen, indem Bedeutungshypothesen nicht ein-

fach behauptet, sondern diskutiert und an anderen Auslegungscanones überprüft werden.

Zum zweiten kann es angesichts des inzwischen unbestrittenen Fregeschen Kontextprinzips, bei der Rede von der „Wortlautgrenze“ nicht um das isolierte Wort gehen, durch das juristisches Entscheiden in seiner Legitimität limitiert wäre. Für sich genommen, besagt ein Wort gar nichts, denn „ein Wort hat nur im Satzzusammenhang Bedeutung“. Und „einen Satz verstehen, heißt, eine Sprache verstehen“ , so Wittgensteins konsequente Radikalisierung dieses Prinzips.

Zum Dritten ist für die „Wortlautgrenze“, „nicht auf eine lexikalisch mögliche Bedeutung, sondern auf die aktuelle Bedeutung der Worte des Gesetzes abzustellen“. Dann aber kann man sich auch nicht mehr auf Regeln oder Konventionen berufen. Steht Bedeutung erst einmal in Frage, wie es die semantische Grundsituation des Rechtsstreits ausmacht, dann kann man sie nicht erkennen. Aktuelle Bedeutung lässt sich dann gerade nicht mehr für die Verwendung eines Ausdrucks anhand von Konventionen oder Regeln „feststellen“. Aktualität und Konventionalität von Bedeutungen prallen im Rechtsstreit aufeinander. Und die Aufgabe des Juristen besteht darin, diesen Konflikt zu bewältigen. Das heißt ganz allgemein, dass sich Konventionelle und aktuelle Bedeutung immer eben nur mit Blick auf die jeweilige Verständigungssituation unterscheiden lassen. Vorrangig ist, was der Sprecher in einer gegebenen Lage mit seiner Äußerung erreichen möchte.

Ein konventionelles Moment solcher Äußerung lässt sich dann bestimmen als „Bezug auf Ülichkeiten, d.h. die Tatsache, dass Angehörige einer Sprachgemeinschaft, wenn sie einen bestimmten Ausdruck x äußern, mit diesem Ausdruck (bzw. seiner Äußerung) ‚normalerweise‘ etwas Bestimmtes übereinstimmend meinen“. Damit ist die Klärung aber nur verschoben; denn nun fragt es sich, was man unter einem solchen Normalfall verstehen soll. Genau vor dieser Aufgabe steht auch das Gericht, wenn es dem Normtext eine Bedeutung von Recht geben soll. Es geht also bei der Wortlautgrenze nicht um eine vorgegebene Größe, sondern um eine Grenze, die praktisch gezogen werden soll.

Das Gericht muss jene Säulen, die als Wortlaut seine Entscheidung tragen sollen, erst errichten. Sie tragen nicht das Spiel. Sie sind im Spiel. Schärfer noch, sie stehen auf dem Spiel. Natürlich liegt darin, „die Paradoxie, dass sich juristische Textarbeit die Grenze erst selbst zu ziehen hat, der sie unterworfen und an der sie zu messen ist“. Es handelt sich dabei aber um die Grundparadoxie von Recht. Mit dem Verfahren ist das Gesetz durch die widerstreitenden Lesarten der Parteien im Streit. Gleichzeitig müssen sich aber die streitenden Parteien beide auf genau dieses Gesetz beziehen. Auflösen kann man diese Paradoxie nur, wenn sie im Streit des Verfahrens entfaltet wird. Für die Frage nach einer Grenze heißt dies, dass sie gerade nicht mit einer im Text enthaltenen Norm beantwortet werden kann. Vielmehr markiert diese Grenze das Ziel für die Semantisierung des Normtextes. Damit „besagt“ jene Paradoxie „nichts anderes als dass die Frage der Wortlautgrenze unvermeidlich eine solche des Verfahrens ist: des Vorgangs der Erarbeitung des Normprogramms und des Textes der

Rechtsnorm aus den Sprachdaten. Die Frage nach der Wortlautgrenze kann nicht auf einen Fixpunkt außerhalb der juristischen Arbeit an Sprache verlagert werden.“

Der „Wortlaut“ ist also keine durch die Norm gegebene Grenze. Vielmehr demarkiert er als Arbeit daran eine Grenze zur Norm. Dieses Verhältnis ist daher ein internes. Denn „eine solche Grenze ist in der Sprache zu errichten. Sie ist praktizierte Sprache. Und sie ist genau damit auch nicht ein Problem, das immer schon gelöst wäre, sondern eines, dass der juristischen Praxis immer wieder aufgegeben ist.“

Erstens folgen die Gerichte in ihrer Praxis nicht der von der herkömmlichen methodischen Theorie vertretenen Gegenstands-Theorie der Bedeutung. Sie begreifen Bedeutung nicht atomistisch, sondern holistisch, nicht als Erkenntnisgegenstand, sondern als praktische Argumentationsaufgabe. Dies zeigt die durchgängige Verknüpfung der Konkretisierungselemente. Zweitens setzen sie die Wortlautgrenze nicht mit der Konkretisierungsfunktion der grammatischen Auslegung gleich, in keiner einzigen Entscheidung war dies zu sehen, sondern ziehen zur Bestimmung der Grenze den umfassend ausgelegten Wortlaut heran. Drittens zeigt sich in der Tätigkeit der Gerichte Sprachwissen und Weltwissen als miteinander verknüpft. Viertens werden grammatische und systematische Auslegung durch Vorentscheidungen aufgestuft zu einem Wortlaut bzw. einer Systematik zweiter Ordnung.

Man muss also die tradierte semantische Illusion überwinden, Regeln stünden als objektive Erkenntnisinstanz zur Verfügung. Denn möglich wird die geschilderte Situation überhaupt nur aufgrund der „Autonomie der sprachlichen Bedeutung“. Diese besteht darin, dass jedes Wort und jeder komplexe Ausdruck auf neue und unerwartete Weise verwendet werden kann. In diesem Sinn bleibt es grundsätzlich offen, inwiefern eine Äußerung im Hinblick auf die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke konventionell, also „buchstäblich“ gemacht wird, oder nicht. Bedeutung ist nicht das von mir definierte Etwas, das ich sage; sondern etwas, was der Ausdruck besagt und wonach man sich daher richten sollte. Man hat es bei Konventionalität und Aktualität von Bedeutung nicht mit einer vorgegebenen Eigenschaft von Sprache zu tun, nicht einmal mit einer solchen des Handelns. Denn dieses Handeln kann auch immer darin bestehen, das Vorgegebene aufs Spiel zu setzen. So gesehen, sind Konventionen in der Verständigungspraxis nicht mehr als eine praktische Interpretationskrücke, und in der Praxis können wir es uns nicht leisten, ohne diese Krücke auszukommen – aber es ist eine Krücke, die wir unter optimalen Kommunikationsbedingungen zu guter Letzt fortwerfen und in der Theorie von vornherein hätten entbehren können. Konventionalität und Aktualität von Bedeutung können weder auseinander abgeleitet noch gegeneinander ausgespielt werden. Eben das macht das „Prinzip der Autonomie der Bedeutung“ aus. Und nirgends wird das klarer als in der semantischen Praxis des Rechtsstreits.

Nach Morlock muss die Rationalität der Rechtsarbeit institutionell abgestützt werden: „Durch Organisation und Verfahren, die Raum und Anlass bieten für

einen mit Gründen arbeitenden Rechtsdiskurs. Wenn Recht konventionalistisch sprachlich geschaffen wird, so sollte dies auch in Rede und Gegenrede geschehen, aus der sprachlichen Kommunikation heraus entstehen und nicht monologisch gesetzt werden. Die Rationalitätschancen des Dialogs sollten in den rechtlichen Bestimmungsprozess eingebracht werden. Von daher ist die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlung zu pflegen, von daher ist das Einzelrichtertum, das leider zunehmend um sich greift, kritisch zu sehen.“

III. Die Sprache des Gesetzes

1. Alexy aus Morlok

Die Besonderheit juristischer Textarbeit profiliert Morlok durch die Abgrenzung zur Literaturwissenschaft. Im Unterschied zu dieser hat der Text, der interpretiert wird eine höhere Autorität als der literarische. „Während dort Autor und Interpret grundsätzlich gleichberechtigt sind, ist es – kraft des institutionellen Gefüges des Rechts – hier so, dass dem Auslegenden grundsätzlich eine nachgeordnete Rolle zukommt.“ Der Richter muss die Legitimität des Gesetzes auf das Urteil übertragen. Wie kann er diesen Legitimitätstransfer bewerkstelligen?

Die herkömmliche Lehre nimmt dazu das Bild der Auslegung wörtlich: Gesetzesbindung lässt sich nur einlösen, wenn den Begriffen des Gesetzes ein bestimmter Gehalt zu entnehmen ist. Wie soll nun das Entnehmen von Gehalt funktionieren? Dazu muss man die wirkliche Bedeutung an die Stelle des Textes setzen. Dieses alte theologische Modell von der Vergeistigung der Buchstaben wird heute mit den Mitteln der „modernen Semantik“ reformuliert. Sie soll es ermöglichen, eine Entscheidung „im Einklang mit dem semantischen Gehalt des Gesetzes“ zu treffen. Man erwartet also von der Sprache, dass sie stabile Bedeutungen als Grundlage der Auslegung liefert. Rechtsanwendung erscheint dann als Regelbefolgung: Die Wendungen im Normtext führen zu „Wortgebrauchsregeln“, welche korrektes Sprechen ermöglichen und die Grenzen des Gesetzes definieren: „Wortgebrauchsregeln geben an, welche Eigenschaften (M) ein Objekt (x) erfüllen muss, damit es unter einen Gesetzesbegriff (T) fällt.“

So will man also einen normativen Maßstab für die juristische Textarbeit einführen, der dem entscheidenden Gericht entzogen ist. Seine normative Kraft soll sich daraus ergeben, dass er dem Sprachgebrauch Grenzen des Korrekten vorzeichnet. Damit wird die vorgängige Existenz einer Regel angenommen, mit der sich jeder Gebrauch beurteilen lässt. Daher postuliert die herkömmliche Lehre eine „Externalität der Sprache für das Recht“. Das heißt, die Sprache operiert als Rechtfertigungsinstanz über den juristischen Argumenten. Die Semantik wird aus dem Entscheidungsvorgang ausgeklammert und als Steuerungs- und Kontrollinstanz gesetzt. Man glaubt an die „Steuerungsfähigkeit der Sprache“ und des näheren an die „Steuerungskraft der Semantik“.

Damit ist auch schon das Verhältnis des semantischen Arguments zum juris-

tischen geklärt. Denn das Gericht muss für jedes Argument, das es vorbringt, ausweisen, dass es der Regel entspricht. Vor jeder juristischen Interpretation läge also eine externe sprachliche. Dies lässt sich in der Praxis der Gerichte aber gerade nicht beobachten, so dass man diese als vollkommen verfehlt betrachten müsste. Den Gerichten fehlt der Nachweis, dass diese Wortgebrauchsregel genau diejenige ist, die tatsächlich gilt.

Nicht nur dass diese herkömmliche Sicht die Arbeit der Gericht in Bausch und Bogen verwerfen muss, sie ist auch praktisch nicht einlösbar. Wenn man den geforderten Nachweis führen will, kommt man in den unendlichen Regress. Kein Weg zur Erfassung sprachlicher Bedeutung ist unfehlbar. Die Behauptung der Regel bedarf ihrerseits der Rechtfertigung durch den Nachweis einer korrekten Anwendung einer dafür wiederum zuständigen Regel. Statt dass sich also hier eine Grenze schließt, öffnen sich unabsehbare Horizonte.

Insgesamt charakterisiert Morlok diese professionell deformierte Sprachphilosophie der Juristen folgendermaßen: Die Sprache übermittelt Bedeutung ohne sie zu schaffen. Diese bleibt identisch und ist situativ invariant. Zu Recht fertigt er diese Auffassung mit dem Satz ab: „All diese Annahmen treffen nicht zu.“ Die juristische Sprachtheorie beruht auf einer Wunschkonstellation, nämlich dem Wunsch nach Instruktivität.

Um zu erfassen, wie Juristen bei der Auslegung einen Text an die Stelle eines anderen setzen, braucht man keine Regelmaschine, sondern eine fallorientierte Semantik, welche Verständigung als Vernetzung gelungener Kommunikationserfahrung begreift. Kommunikation setzt nicht einfach Sinn an die Stelle von Äußerungen. Sie ist ein sich von Fall zu Fall hangelndes Austarieren der Verständigung mit vielen Übergangshypothesen auf Seiten von Sender und Empfänger. Der Richter führt keinen Monolog sicher angeleitet durch die Regel, sondern er reagiert auf Texte. Das beginnt mit Klageschrift und Klageerwiderung und führt über viele Schriftsätze zu Gesetz, Kommentar und Vorentscheidung. Er setzt nicht die wirkliche Bedeutung an die Stelle des Gesetzestextes, sondern verknüpft den Text des Gesetzes mit vielen anderen Texten. „An dieser Stelle spielt nun die Intertextualität eine entscheidende Rolle: Die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks kann nämlich nur erschlossen werden (...) durch die Heranziehung von anderen Texten.“ Statt geräuschlos funktionierender Regeln findet der Richter lärmende Kontexte. Die Einfalt des Sinns verschwindet in einer Flut von Schriftsätzen. Es geht nicht um die Relation Text und Sinn, sondern um die Relation Text und viele andere Texte. Bedeutung wird holistisch. In der Jurisprudenz sind Begriffe mit ganzen Wissenskomplexen aufgeladen. „Diese haben ihre Bedeutung jedenfalls in ihrem vollen technischen Sinne, nur im Gesamt des Netzes der Vorschriften einer Rechtsordnung.“

Wenn der Glaube an die Hinterwelt der Regeln schwindet, stellt sich aber ein neues Problem: Gibt es in diesem Ganzen der Rechtsordnung ein Sinnzentrum, von dem aus man Übergänge steuern kann oder kann sich der Richter nur an anerkannten Beispielen orientieren? Beide Optionen führen in Schwierigkeiten.

Die vorbildlichen Beispiele sind nicht homogen. Das zeigt schon die Vielzahl der Kommentare als Wörterbücher des Rechts. Der Sinn dagegen ist nicht zentral, dies zeigt Morlok mit dem Konzept der Intertextualität. Auf dieser Grundlage kommt dann die institutionelle Seite des Rechts in den Blick: die Schriftsätze der Parteien, die streitige Argumentation im Verfahren und die schriftliche Begründung des Urteils. Die Bindung an das Gesetz wandert durch Textstufen und diese sind zu beobachten. Wenn wir nun den Wunsch nach Instruktion nicht länger für Realität halten, stellt sich die Frage, wie die Gesetzesbindung noch funktionieren kann. Morlok kann offen lassen, ob sie eine Fiktion ist. Denn Fiktion heißt, so tun als ob. Gerade in diesem Tun könnte die gesuchte Bindung liegen, welche dann allerdings nicht semantisch, sondern nur pragmatisch zu beschreiben wäre.

2. Normativität und Bedeutung

Das Gesetz kann nicht entscheiden. Es braucht dazu den Richter. Aber der Richter ist dabei nicht frei, sondern gebunden. Worin bestehen seine Bindungen, wenn er das Recht, an das er gebunden ist, selbst erzeugt?

Meist wird diese Frage mit pathetischen Gesten beantwortet. Der Richter sei in einer kafkaesken Situation, weil er weiß, dass er gebunden ist, aber nicht weiß, woran. Soviel Nichtwissen kann sich ein Richter bei den heute vorgegebenen Erledigungszahlen aber nicht mehr erlauben. Er muss sich vielmehr mit den vorgetragenen Argumenten, Schriftsätzen und Vorentscheidungen in knapper Zeit auseinandersetzen. Als Alternative zu Kafka bietet sich auch Carl Schmitt an: dazu wird das Richterbild aufgeladen mit der existenziellen Intensität der großen Entscheidung. Der Richter ist hineingehalten ins normative Nichts und steht als einsames Subjekt vor der Notwendigkeit, zwischen Freund und Feind zu wählen. Aber das einsame Subjekt kennt der von Kommunikation überschwemmte Richter nur noch aus der Literatur, und seine vielfältigen Äußerungspflichten lösen die große Entscheidung in eine Vielzahl von kleinen Entscheidungen auf. Der heute weitgehend anerkannte Umstand, dass das Gesetz nicht entscheiden kann, führt also weder in die Verzweiflung, noch in den Dezisionismus, sondern ganz nüchtern in die Analyse der Anschlusszwänge, der die Richter bei der Erzeugung von Recht ausgeliefert sind. Bei der Verarbeitung dieser Zwänge bilden sich normative Standards aus, die es erlauben, eine Entscheidung als richtig oder falsch zu bezeichnen. In der Praxis funktionieren diese Bindungen. In der Theorie ist ihre Komplexität noch kaum erfasst.

1. Rechtstheorie: Von der Bedeutung zur Normativität

Ausgangspunkt der herkömmlichen Auffassung von der richterlichen Bindung war der klassische Positivismus. Danach liefert der Gesetzgeber dem Richter vermittelt der Sprache den Inhalt seiner Entscheidung. Mit dieser allzu einfachen Auffassung von Gewaltenteilung wollte man sicherstellen, dass Gesetze und nicht Menschen herrschen. Das, was im Rechtssystem tagtäglich vorgeht, die gerichtlichen Verfahren, die dort vorgetragenen Argumente und die Begrün-

dungsarbeit der Richter kommen darin aber nicht vor. Das Verfahren dient höchstens der didaktischen Vermittlung eines vorher schon feststehenden Ergebnisses. Die Rechtslage kann man allein aus dem Gesetz ablesen.

a) Die Regel im Gesetz

Der herkömmliche Ansatz konstruiert Rechtserkenntnis nach dem Modell einer Gegenstandserkenntnis: „Gegenstand der Auslegung ist der Gesetzestext als ‚Träger‘ des in ihm niedergelegten Sinnes, um dessen Verständnis es in der Auslegung geht. ‚Auslegung‘ ist, wenn wir an die Wortbedeutung anknüpfen, ‚Auseinanderlegung‘, Ausbreitung und Darlegung des in dem Text beschlossenen, aber gleichsam verhüllten Sinnes.“

Wenn man die Rechtslage aus dem Text des Gesetzes ablesen will, stößt man aber auf eine Schwierigkeit: die vorgeblich objektive Bedeutung ist nicht festzustellen. Das Gesetz existiert nur in einer Vielzahl von Lesarten, und ohne Verfahren und die dort vorgetragenen Argumente weiß man nicht, welche Lesart die beste ist. Man will im Gesetz eine Regel finden und sie in der Entscheidung abbilden. Aber niemand hat eine versionslose Beschreibung. Es fehlt die Regel für die Anwendung der Regel.

Die herkömmliche Lehre reagiert auf diese Schwierigkeit mit einer Erweiterung der Anzahl der Rechtsquellen. Eine weitere Größe hinter der Rechtsquelle soll sicherstellen, dass die Regel nicht streitig wird und ihre Anwendung funktioniert: Es wird uns damit empfohlen, vom bloßen Text auf den Geist des Gesetzes zurückzugehen. Denn, so heißt es etwa in einer 2006 veröffentlichten Methodik des europäischen Privatrechts: Auslegung ist „Rekonstruktion des dem Gesetze innewohnenden Gedankens.“

Man muss also bei schwierigen Fällen lediglich von der Ebene des Textes zur Ebene der Gedanken oder Prinzipien übergehen. Wenn man sich von diesen Prinzipien leiten lasse, werde vorgezeichnet, was sozusagen „eigentlich“ hätte im Text stehen können.

b) Prinzipien als Hilfsregeln

Die Rechtsprinzipien springen als Gegenstand der Erkenntnis dort in die Bresche, wo die Bedeutung des Normtextes sich einer umstandslosen Erkenntnis von Recht versagt. Am Grundverhältnis einer Erkenntnis ändert sich für die herkömmliche Ansicht dadurch nichts. Sie verlagert lediglich ihren Gegenstandsbezug. Hinter dem Gefüge gesetzlicher Anordnungen soll ein weiteres System liegen, zu dem man sich über den bloßen Text hinaus durcharbeiten muss. Es ist das System der Rechtsprinzipien: „Diese herauszufühlen, und von ihnen ausgehend den inneren Zusammenhang und die Art der Verwandtschaft aller juristischen Begriffe und Sätze zu erkennen, gehörte [...] zu den schwierigsten Aufgaben unserer Wissenschaft, ja es ist eigentlich dasjenige, was unserer Arbeit den wissenschaftlichen Charakter gibt.“ Dabei handelt es sich weder in der historischen Rechtsschule noch in der heutigen Wertungsjurisprudenz bzw. Diskurstheorie um ein unbewegliches oder geschlossenes System, denn es

wird beeinflusst vom Fortgang der Gesetzgebung und dem gesellschaftlichen Wertewandel.

Die geschilderte Offenheit führt aber nicht in eine kontextuell und praktisch gewendete Semantik des Rechts, sondern die fehlende Schließung wird zu einer epistemischen Aufgabe. Dazu wird die Offenheit der Prinzipien als Mangel definiert: "Bei der Umschreibung des Bedeutungsgehalts der allgemeinen Rechtsgrundsätze gibt es allerdings manche Unsicherheit."

Man kann die Prinzipien allerdings nicht einfach anwenden; vielmehr bedarf es dazu einer darüber hinausgehenden Wertung. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem Konflikt zwischen verschiedenen Prinzipien: "Prinzipien sind normative Aussagen so hoher Generalitätsstufen, dass sie in der Regel nicht ohne Hinzunahme weiterer normativer Prämissen angewendet werden können und meistens durch andere Prinzipien Einschränkungen erfahren." Diese weitere Wertung entnehmen wir dann aus dem Innersten des inneren Systems, der Rechtsidee, sei diese nun naturrechtlich, neuhegelianisch, wertungsbezogen oder diskurstheoretisch bestimmt. Mit dem Abschluss dieser Bewegung nach innen landet man wieder beim Hegelschen Begriff der Totalität und damit einem vertikalen Holismus: "Geht man 'von unten', d. h. von den positiven Einzelregeln auf die ihnen zugrunde liegenden Leitgedanken zurück, 'von oben', also von der Rechtsidee zu deren historischen Konkretisierungen in der gegebenen Rechtsgemeinschaft herunter, und lässt sich übereinstimmend aufgrund beider Gedankengänge ein Rechtsgedanke formulieren, so handelt es sich um ein rechtsethisches Prinzip." Mit der Ausdehnung des Begriffs der Auslegung auf einen Fundus an Rechtsprinzipien, zusammengehalten von der Rechtsidee, hat sich die argumentative Bewegung der klassischen Lehre zur Totalität gerundet. Dabei ist diese Totalität strukturiert wie die stratifizierte Gesellschaft: über dem vom Adel der Prinzipien beherrschten Volk der Begriffe thront die Rechtsidee wie ein König – woran sich zeigt, dass die Bewusstseinsformen der vorangegangenen gesellschaftlichen Formation auch in der nachfolgenden zunächst noch dominant bleiben.

Die Frage, wie zu entscheiden ist, wird von der herkömmlichen Lehre aber nicht mit der Argumentation im Verfahren beantwortet, sondern ontologisch. Hinter dem Gesetz werden als weitere Instanzen die Prinzipien und die Rechtsidee behauptet. Um sie zu erreichen, hat die traditionelle Lehre den Weg vom Textäußeren zu den inneren Werten des Rechts empfohlen. Ein Gericht darf sich nicht damit begnügen, auf der äußerlichen Ebene Texte zu verknüpfen, sondern muss in die Tiefe vorstoßen.

c) Das Verschwinden der Sinnmitte im Regulismus

Nach der herkömmlichen Lehre müsste der Richter immer, wenn das Gesetz keine eindeutige Auskunft liefert, über die Prinzipien zur Sinneinheit des Rechts vorstoßen. Das ist ein holistischer Ansatz, der vertikal von der Sinneinheit des Systems her jede Einzelheit beherrschen will. Deswegen heißt die entsprechende Methode auch „vertikale Auslegung“. Sie soll den Richter vom bloßen Text ins Innere des Rechts führen. Aber die Abfahrt nach innen funktioniert in der

Praxis nicht. Das Recht versammelt sich nicht zu einem inneren Wesen. Man findet statt dessen nur eine Vielzahl weiterer Normtexte auf derselben oder einer anderen Regelungsebene. Keine dieser Normen stellt die zentrale Steuerungseinheit oder den Gesamtsinn dar, sondern nur eine weitere mögliche Verknüpfung. Auf der Fahrt nach innen geht es den Juristen wie dem Neurowissenschaftler, der statt des gesuchten Zentral-Ichs nur eine Vielzahl von homunculi findet. Auch die Einheit des Rechts löst sich in eine Vielzahl von Beobachtungsperspektiven auf, so dass man ohne letzten Halt wieder im Äußeren landet.

Der Weg "in die Tiefe" des Rechts mündet also ins Nirgendwo. Deswegen bleibt den Gerichten gar nichts anderes übrig, als die Rechtssätze horizontal zu vernetzen. Der Kontext einer Bedeutung muss immer neu beschrieben werden. Die Einheit des Rechts ist kein fester Punkt, den man erreichen könnte. Sie liegt vielmehr auf der Fluchtlinie ständig neuer Beschreibungen. Diese Fluchtlinie ist auch nicht Gegenstand einfacher Beobachtung. Sie wird nur dann sichtbar, wenn man die Beobachter beobachtet. Das Heranziehen des Kontextes führt damit nicht zur Sinnmitte des Rechts, sondern in die Beobachtung zweiter Ordnung. Genau diese Konsequenz zeigt sich mit voller Deutlichkeit in der Praxis der Gerichte. Gerichte greifen häufig auf eigene Entscheidungen zurück, wenn sie einen Fall lösen. Dieser empirisch gut bestätigte Vorgang nimmt sogar zu. Es ist mittlerweile über Inhaltsanalysen von Gerichtsurteilen empirisch nachgewiesen, dass der Bezug auf die eigene Rechtsprechung in der Arbeit der Gerichte eine wichtige Rolle spielt: Der Verweis auf frühere Rechtsprechung wird etwa in den Entscheidungen des EuGH im Jahrgang 1999 insgesamt 1199-mal verwendet und damit zehnmal so häufig wie die Systematik des Gesetzes. In der weit überwiegenden Anzahl der Entscheidungen besteht das systematische Argument im Verweis des Gerichts auf seine eigene Rechtsprechung. Das heißt: die Systematik wird vollzogen als Beobachtung zweiter Ordnung.

Auf die herkömmliche Lehre muss dies verstörend wirken. Recht kommt aus dem Gesetz. Es liegt nicht in den Händen der Richter, so weise sie auch sein mögen. An das Gesetz haben sie sich zu halten und nicht an das, was sie selbst daraus gemacht haben. Die aus dem Normtext gezogene Entscheidung soll demnach allenfalls Ergebnis einer Rechtserkenntnis sein und nicht etwa deren Mittel. Hinter dieser Delegitimierung der Verwendung der eigenen Rechtsprechung steckt natürlich jene überholte Lehre von der „Auslegung“, die meint, diesen Begriff wörtlich nehmen zu sollen. Die Entscheidung muss aus dem Behälter des Gesetzes herausgezogen oder ausgelegt werden. Die Gesetzesbindung ist eine Steuerung durch den Normtext statt eine Zurechnung an den Normtext. Von daher verwundert es nicht, dass dem Verweis auf frühere Rechtsprechung als Argumentationsform in der Methodik der Gerichte von der Literatur bislang wenig Beachtung geschenkt worden ist. Auch die neueren Arbeiten setzen sich mit dieser Thematik kaum auseinander. Schwerpunkt dieser Arbeiten ist vielmehr die Bedeutung der klassischen Auslegungscanones und die Reserveontologie von Prinzipien und Rechtsbegriff.

Am Beispiel der Systematik zweiter Ordnung zeigt sich, dass wichtige Elemente

der praktisch funktionierenden Gesetzesbindung in der herkömmlichen Theorie nicht vorkommen. Das ganze Verfahren und die darin vorgebrachten Argumente spielen keine Rolle. Alles wird auf die zwei Elemente von Richter und Gesetz reduziert und die Beziehung ist als monologische Erkenntnis einer vorgegebenen Bedeutung gefasst. Das Scheitern dieses Modells wirft die Frage auf, ob man nicht besser vorankommt, wenn man die Beziehung von Bedeutung und Normativität neu ordnet.

3. Vom Soziolekt zum Idiolekt

Die herkömmliche Lehre möchte also einen normativen Maßstab für die juristische Textarbeit einführen, der dem entscheidenden Gericht entzogen ist und der Maßstab für sein Vorgehen bildet. Seine normative Kraft soll sich daraus ergeben, dass er dem Sprachgebrauch Grenzen des Korrekten vorzeichnet. Anders gewendet: Der Sprachgebrauch soll nicht nur Orientierung in der Frage sein, „was (es) heißt (...), dass die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten“, sondern dieser Maßstab soll dem Juristen auch sagen, was die Worte des Normtextes „wirklich bedeuten“. Damit muss man die vorgängige Existenz einer Regel annehmen, anhand derer sich jeder Gebrauch als deren Befolgung oder aber als ein Abweichen von ihr erkennen lässt. Dieses Missverständnis, das Wittgenstein zufolge bei jeder Metaphysik darin liegt, dass „man (...) von der Sache (prädiziert), was in der Darstellungsweise liegt“, hat Paul Ziff einmal mit einem erhellenden Spott bedacht. An die Existenz von Regeln zu glauben, käme ihm so vor, als glaubte man alle Strassen müssen rot sein, nur weil sie so auf der Landkarte eingezeichnet sind. Im Klartext steckt darin die Einsicht des Antiregelianismus, „dass wir im kommunikativen Handeln im Allgemeinen, im sprachlichen Handeln im Besonderen, nicht einfach vorgegebenen oder explizit ausgehandelten Regelschemata folgen“.

Wenn sich die Semantik, dennoch der Rede von Regeln bedient, dann ist dies ihre Weise, auf den Sprachgebrauch zu reflektieren und sich zu ihm zu verhalten. Auch sie ist damit nicht die normative Wissenschaft, als die sie von der herkömmlichen Lehre vorausgesetzt wird. Zu folgen wäre hier Wittgensteins gutem Rat, „in keinem andern Sinn von Sätzen und Wörtern zu reden, als wie wir es im gewöhnlichen Leben tun.“ Und dazu gehört auch der gewöhnliche Gang des juristischen Lebens, der eben eine solche Argumentation aus dem Wesen der Sprachregel nicht kennt. Die herkömmliche Lehre lässt sich dagegen „aufs Glatteis“ eines Verlangens nach normativer Unantastbarkeit qua Gegebenheit führen. Erklärlich wird diese Auffassung dadurch, dass man meint, hier selbst einem normativen Druck nachgeben zu müssen. Dieser geht von der Rolle aus, die die Wortlautgrenze für eine Legitimierung juristischen Entscheidens als „Trennlinie zwischen Interpretation und Rechtsfortbildung“ und damit auch als „Konkretisierung des Analogieverbotes und des Bestimmtheitsgrundsatzes gem. Art. 103 II GG“ spielen soll. Angesichts dieser, doch recht fundamentalen Aspekte einer Legitimität juristischen Entscheidens kommt demnach auch der „semantische(n) Interpretation in der juristischen Argumentation“ ein entsprechen-

des Gewicht zu. Aber mit dem Postulat einer im Normtext vorgegebenen Bedeutung werden diese wichtigen Probleme praktischer Rechtsarbeit nur auf einer illusorischen Ebene gelöst.

Dieses Modell einer Regelsemantik ist heute fragwürdig geworden. Seit den 80er Jahren gibt es in Sprachphilosophie und Linguistik eine Diskussion darüber, ob bei der Erklärung von sprachlicher Verständigung der Vorrang dem Sprechen der Individuen zukommen soll oder der Sprache einer ganzen Gruppe. Die Erklärung vom Soziolekt aus arbeitet mit Regeln, die vom Idiolekt aus arbeitet mit Fällen gelungener Verständigung. Für Juristen verständlich wird dieser Streit, wenn man einen reinen Gesetzespositivismus annimmt, für den Vorentscheidungen keine Bedeutung als Rechtsquelle haben dürfen und auf der anderen Seite einen reinen Richterpositivismus, für den allein die richterliche Entscheidung Rechtsquelle ist. Innerhalb des Rechts sind beide Positionen in ihrer Isolierung falsch. Weder Gesetz noch Richter allein garantieren das Funktionieren der Rechtsordnung. Es ist vielmehr ihr Zusammenspiel in der Vernetzung von Entscheidungen unter der Vorgabe des Gesetzes als Form. Eine ähnliche Entwicklung wie im Recht hat sich insoweit auch in Sprachphilosophie und Linguistik vollzogen.

Im Begriff der Lebensform bei Wittgenstein waren im Prinzip noch drei Lesarten unentfaltet vorhanden. Man konnte für die Erklärung sprachlicher Verständigung am Zusammenspiel von einer sozial verstandenen Sprache und einem individuellen Verstehen ausgehen oder man konnte versuchen, eine der beiden Seiten zu isolieren und die andere darauf zu reduzieren.

In der an Wittgenstein anknüpfenden Schule der so genannten ordinary language philosophy setzt man zunächst auf eine Reduktion des Verstehens auf eine als soziolekt verstandene Sprache. Daran muss man eine Lebensform in Analogie zu spielen verstehen, bei denen die Regeln klar vorgegeben sind. Gedacht ist hier an Schach, aber nicht an Spiele, bei denen man wie bei Räuber und Gendarm oder Rollenspielen die Regeln immer noch ein Stück weit erfinden muss, damit sich eine Einheit ergibt. Wenn man an solche klar regeldeterminierten Spielen teilnimmt, gibt es eine Art zu agieren und zu reagieren, die den Individuen vorgegeben ist. Zu spielen, heißt diesen Regeln so zu folgen, wie es alle tun, die an diesem Spiel teilnehmen. Genauso wie beim Schach sei es beim Sprechen. Ich verwende ein Wort korrekt, wenn ich es so verwende, wie alle es verwenden und dadurch hat es auch eine Bedeutung, die meinem privaten Meinen vorgeordnet ist. Verstehen wird also dadurch möglich, dass beide Kommunikationspartner im selben System von Regeln sozialisiert wurden. Die Sprache ist damit die erklärende Seite und das individuelle Verstehen die abhängige erklärte Seite.

Dieser vom Primat der Sprachregeln ausgehende Ansatz führt allerdings in vielfältige Probleme. Wie können Regeln gleichzeitig normativ und konstitutiv sein, war nur eine davon. Vor allem braucht man für die Anwendung der Regel eine Anwendungsregel und auch diese muss wieder angewendet werden, so dass man in einem unendlichen Regress landet. Deswegen hat sich vor allem in der pragmatistischen Tradition der analytischen Philosophie eine Gegenposition

entwickelt, die statt einer als soziolekt verstandenen Sprache das individuelle Verstehen zur Hauptseite des Begriffs sprachlicher Verständigung machen will.

Ausgangspunkt ist dabei die Tatsache, dass uns Sprache empirisch nur als Einzelsprache gegeben ist. Im Verstehen treffen zwei Idiolekte aufeinander, die zwar ähnlich sind, aber nicht so wie Original und Imitation, sondern eher so wie Hund und Katze. Beide sind zwar Haustiere, aber sie führen im praktischen Verhalten zu ganz verschiedenen Folgerungen. Denn der Hund hat einen Herrn, während die Katze Personal braucht.

.....

Man geht zu einer fallorientierten Semantik über, welche Verständigung als Vernetzung gelungener Kommunikationserfahrung begreift. Kommunikation wird damit wesentlich komplexer. Sie ist ein sich von Fall zu Fall handelndes Austarieren der Verständigung mit vielen Übergangshypothesen auf Seiten von Sender und Empfänger.

Man will heute die Frage nach dem Verstehen eines Textes so fassen, dass sie nicht auf einen Gegenstand bezogen ist. Im Sinne eines methodischen Pragmatismus soll Verstehen aus seiner Performanz in Praktiken bestimmt werden.

Sprache funktioniert weder durch reine Regelmäßigkeit noch durch reine Interpretation, sondern aufgrund einer normativen Bewertung als Anknüpfen an gelungene Kommunikationserfahrungen. Wenn allerdings weder Regel noch blinde Regelmäßigkeit als Grundlage verwendet werden, stellt sich die Frage, wie Verständigungsprozesse überhaupt noch funktionieren können.

Man kann Verständigung ohne vorgeordnete Regeln denken, sofern mit Davidson davon auszugehen ist, „dass wir uns dem Begriff der sprachlichen Bedeutung nähern sollten, indem wir betrachten, was es heißt, den Äußerungen anderer Sprecher bestimmte Bedeutungen zuzuschreiben, sie zu interpretieren.“ Verständigung entsteht aus einer sich selbst stabilisierenden Praxis. Damit ist „Bedeutung etwas, das sprachliche Ausdrücke primär in Situationen gelingender sprachlicher Verständigung haben, und kann in einem gewissen Sinn als ein Produkt der Interaktion bzw. Kooperation mindestens zweier Individuen begriffen werden.“ Und dies eben führt geradewegs zu einem „holistischen Verständnis der sozialen Struktur sprachlicher Praxis“. Für diese sich selbst stabilisierende Praxis findet Brandom ein Modell in der richterlichen Entscheidung. Er betont, dass „sprachliche Bedeutung (und mit ihr der Gehalt geistiger Zustände) [...] sich erst dort (konstituiert), wo (mindestens) zwei Sprecher ihre Idiolekte in einer Praxis gelingender sprachlicher Verständigung wechselseitig interpretieren.“ Was für den Richter im Case Law die Präzedenzfälle, das sind im Fall der Verständigungspraxis die paradigmatisch und damit als prägend erfahrenen Fälle gelungener Verständigung. Entsprechend handelt „regelmäßig“, „wer nach Präzedenzen erfolgreicher Handlungsvollzüge des gleichen Typs handelt.“ Das heißt, regelhaftes Handeln „besteht [...] immer darin, eine konkrete Handlungssituation [...] auf die eigene Kenntnis ähnlicher Präzedenzfälle zu beziehen (...)“. Allerdings sollte dies nicht wieder kollektivistisch als eine Orientierung der

Verständigung auf ihnen vorausliegende gemeinschaftliche Muster hin gedeutet, sondern in seiner individualistischen Konsequenz angenommen werden. „Gelingene Verständigung“ heißt dann im Sinne Davidsons, vom anderen in dem Sinne interpretiert zu werden, den man sich für die eigene Äußerung vorgenommen hat. Entsprechend dem Brandom'schen Modell wird Bedeutung über die Vergewärtigung von Festlegungen, die dabei eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, zum Standard von Interpretationen. Verständigung zeigt damit die grundsätzlich zeitliche Dimension, dass sich ihr Erfolg dem verdankt, Vergangenes als Ansatz für Interpretation einzuholen: „Die Tatsache, dass es keinen Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung gibt, der außerhalb des Geschehens gegenseitiger Interpretation liegt, heißt nicht, dass es überhaupt keinen solchen Standard gibt. Der Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung kann nämlich genauso gut anderen gelungenen Akten sprachlicher Verständigung entstammen.“ Der Witz dabei ist, dass das Gelingen von Verständigung keineswegs auf so etwas wie Bedeutung bezogen ist jedenfalls nicht auf eine, die ihr vorausgesetzt wäre. Vielmehr ergibt sich umgekehrt Bedeutung als ein solches Gelingen. Insofern ist Bedeutung nicht die Mutter von Verständigung. Vielmehr ist der kommunikative Erfolg der Vater aller Bedeutung.

Genau das macht die Pointe eines interaktionistischen Interpretationismus aus, der dem Rechnung trägt, dass Interpretation praktisch für sich selbst zu sorgen hat, indem sie die Bedeutungen und Regeln, auf denen sie beruht als ihre in die Zukunft verlängerte Geschichte, dadurch immer wieder erst hervorbringt, dass diese sich in der Gegenwart des gelungenen Verständigungsaktes konkretisiert, das heißt öffentlich sozial praktiziert wird:

Bei Brandom gewinnen die Kommunikationen damit eine Struktur, die über Konfirmierung und Kondensierung von Sinn erfolgt. Die Struktur ist nicht fest, sondern ihre Einheit wird „als ob“ gesetzt und damit unabhängig von den konkreten Idiosynkrasien der Kommunikationsteilnehmer.

Genau das trifft auch auf einen Richter zu, der seine Entscheidung von Recht allein anhand von Präjudizien treffen kann. Er setzt sich mit diesen Fällen ins Benehmen. Damit entsteht ein reziprokes Verhältnis der Autorität. Der Richter erkennt ihre Autorität an, um selbst Autorität zu werden. Das heißt im Sinn Brandoms, dass der Richter genau die Norm instituiert, die er anwendet. Er verleiht also Präjudizien Autonomie, um sie zurückzuerhalten.

5. Die Leistung des Kommentars für die Bedeutung von Rechtstexten

„Die Vielfalt und Besonderheit der möglichen lebenspraktischen Situationen lässt sich nicht durch abstrakte Normen und mittels sprachlicher Ausdrücke im Vorhinein hinreichend umschreiben und mit Handlungsdirektiven versehen. Letztlich besteht zwischen den Tatsachen des Falles und der textlich ausgedrückten Normanordnung ein unaufhebbarer Hiatus, über welchen man nicht durch eine allseits anerkannte gesicherte Methode sich hinwegsetzen kann. Die Jurisprudenz (...) hat in ihrem Kern ein solches Unsicherheitsproblem, das mit

strenger Wissenschaftlichkeit nicht zu lösen ist (...). Die stark ausgeprägte Absicherung rechtstextlicher Aussagen durch den Verweis auf andere Rechtstexte ist genau auf dieses Unsicherheitsproblem bezogen. Das intertextliche Geflecht stellt sozusagen ein Sicherheitsnetz dar, mit dessen Hilfe die Ungewissheit überwunden werden soll.“

Die normative Tendenz ist danach der Sprache implizit und kann gerade nicht die Gestalt expliziter Regeln annehmen, weil der Sinn der dabei verwendeten Begriffe bereits die Existenz von Normen voraussetzen würde. Sprache entscheidet nur über Verständlichkeit. Ob aber ein verständlicher Sprachgebrauch angemessen, korrekt usw. ist, entscheidet sich durch die normativen Einstellungen der an der jeweiligen sozialen Praxis Beteiligten. Das heißt, man kann Sprache besser verstehen, wenn man berücksichtigt, dass in konkreten Sprachspielen normative Praktiken durch entsprechende Einstellungen der Beteiligten instituiert werden. Aber nicht die Sprache entscheidet über die Legitimität oder den Konflikt dieser Praktiken sondern die Beteiligten. Tatsächlich geht der normative Schub, sich an die eingefahren übliche Bedeutung sprachlicher Ausdrücke zu halten, wenn man als verständiger und kompetenter Sprecher gelten will, nicht von einer als Norm etablierten Bedeutung sprachlicher Ausdrücke aus. Er kann von der Gemeinschaft ausgehen, wenn sie sich zum Sinn oder Unsinn bestimmter Sprachverwendungen äußert. Entsprechend ist es auch nicht die Bedeutung, die die Wörter in dieser Weise nun einmal haben, die solchen Zwang begründet. Es ist im Zweifelsfall die Gemeinschaft, die sich dafür zu rechtfertigen hat, darauf zu bestehen.

Das Normativitätsproblem verweist also nicht auf eine in der Sprache vorhandene normative Bedeutungssubstanz sondern auf eine Praxis des Forderns und Lieferns von Gründen, den sogenannten „space of reason“. Damit trifft sich die „normativistische Wende“ der analytischen Philosophie mit den Ergebnissen der Linguistik. Denn dort wurde schon immer betont, dass eine Sprachnorm nicht durch Sprachgründe gerechtfertigt werden kann, sondern Sachgründe aus dem jeweiligen Sprachspiel braucht. Wir müssen also davon ausgehen, dass wir in der Sprache nicht nur Bewohner, sondern auch Architekten dieses „space of reason“ sind.

... vertretene pragmatische Bedeutungsbegriff macht also die Entwicklung der Systematik zur Systematik zweiter Ordnung in ihrer Notwendigkeit verständlich. Entschieden werden kann nur Unentscheidbares. Daran ändern auch die Präjudizien nichts. Aber möglich ist eine Entscheidung von Unentscheidbarem nur, weil es bereits Entschiedenes gibt. Der Richter vollzieht den Sprung zur Entscheidung an einer Kette von Lesarten entlang.

Nicht ganz diesen Rang, aber gleichwohl mit großer Regelmäßigkeit werden auch Präjudizien in Entscheidungen zitiert. Auch dies soll Autorität vermitteln. Der Hinweis auf wissenschaftliche Stellungnahmen folgt regelmäßig in der quantitativen Bedeutung erst an dritter Stelle. Falls eine Gerichtsentscheidung eine einschlägige Rechtsgrundlage nicht nennt, wird dies von der Fachgemeinschaft durchaus als fehlerhaft vermerkt. Falls keine Hinweise auf entsprechende

frühere Urteile sich finden, ist dies entweder der großen Selbstverständlichkeit der Entscheidung geschuldet oder aber der Tatsache, dass das Gericht in einer Rechtsfrage noch Neuland betreten hat.

„Diese verschiedenen Anwendungsfälle sind, genau betrachtet, durchaus nicht identisch miteinander, sondern unterscheiden sich in mehr oder weniger vielen, stärker oder weniger stark geprägten Aspekten. Gerade deshalb ist die Heranziehung von Vor-Fällen, von anderen Verwendungen des in Rede stehenden Begriffs zentral, nicht aber die abstrakte Definition eines Begriffs, welche für den konkreten Fall im Zweifel ohnehin nur eingeschränkt hilfreich ist.“

Die Semantik von Rechtstexten ist im Verfahren umstritten. Der Bezug auf Präjudizien stabilisiert diese Semantik, indem er auf schon anerkannte Folgerungen verweist. Das Kriterium für die Anerkennungswürdigkeit von Rechtsmeinungen kann nur in der Stimmigkeit mit dem liegen, was schon anerkannt ist.

Genau dies praktiziert der Verweis auf die frühere Rechtsprechung. Indem Gerichte diese als Rechtsbehauptung argumentativ ins Feld führen, „autorisieren“ sie gewissermaßen in Folge auch die Konsequenzen, die sich daraus ableiten lassen. Zugleich aber stehen sie umgekehrt in der Verantwortung dafür. Sie sind nicht nur auf diese Konsequenzen ihrer Rechtsbehauptungen „festgelegt“, sondern zugleich darauf, dass diese sich als eine Entscheidung von Recht legitimieren lassen.

In der fallorientierten Arbeit der Gerichte zeigt sich ein Verhältnis von Immanenz und Transzendenz, welches das Verständnis von Norm ausmacht. Die Anwendung greift nicht direkt auf die Norm zu. Vielmehr wird diese erst eingesetzt. „Die Norm wird dadurch erneuert, dass der neue Fall in sie eingetragen wird. Sie tritt dem Fall nicht als gegebene Größe gegenüber. Der Eintrag macht sie zu einer neuen, immanenten Größe.“ Dies kann aber nur die eine Seite der Medaille sein. Zwar ist damit das Verhältnis von Norm und Fall grundsätzlich als ein internes markiert. Blicke es aber dabei, so fielen allerdings Norm und Anwendung amorph in sich zusammen.

„Im Sinne der Immanenz gibt es keinen Abstand zwischen Norm und Anwendung. Es ist unmöglich, zwischen die Norm und ihre Anwendung zu treten und zu überprüfen, ob das eine auf das andere passt oder umgekehrt.“ Das Normativität allein ausmachende, interne Verhältnis von Anwendungsfall und Normauszeichnung hat sich seiner selbst gewahr zu werden, um sich als ein solches unterscheiden und profilieren zu können. Die Blindheit des Normativen in der Anwendung ist also durch Beobachtung der darin liegenden Beobachtung von Handeln als normativ gehaltvoll aufzuheben.

Genau hier kommt die Transzendenz der Norm ins Spiel. Wenn die Norm angewendet wird, verschwindet sie im Fall. Aber wenn man ihre Anwendung als geglückt und vorbildlich beobachtet, wird sie als Anwendung eines anderen wieder vom Fall abgehoben.

Das heißt also, „dass die Erfindung der Regel im Moment ihrer Anwendung

immer als eine Wieder-Erfindung erfolgt. Die Regel ist immanent nur eine, die zugleich transzendent ist. Die aktualisierte Regel kommt im Moment der Aktualisierung immer von anderswo her. Ihre normative Kraft liegt in diesem ‚von anderswo her‘; sie liegt in den Aspekten normativen Geschehens, die nicht zu spontaner Selbstverwirklichung führen.“

Das bedeutet nun aber nicht, dass damit durch die Hintertür doch noch ein Bezug nach außen gesetzt würde, eine doch noch unabhängige Instanz ins Spiel gebracht würde, die als neutraler Schiedsrichter über die Frage nach der Normativität wachen könnte.

„Die Norm ist der Bezug auf anderes Anwenden der Norm. Dieser Bezug ist der Normanwendung immanent. Trotz dieser Immanenz bringt der Bezug in die Norm ein Moment von Transzendenz ein. Die andere Anwendung der Norm ragt wie ein innerer äußerer Anstoß, wie eine selbst gesetzte und doch von außen kommende Herausforderung in meine Normanwendung hinein.“

„Normativität ist: das eigene Tun von der Andersheit im Tun der anderen her entwickeln.“

Vom Sprachlichen her liegt das normative Moment darin, dass das Verstehen auf die Wiederholbarkeit von Ausdrücken angewiesen ist. „Jedes Verstehen bezieht sich konstitutiv auf solche anderen Gebrauchssituationen und damit auf andere, die die verstandenen sprachlichen Ausdrücke wiederholt verstehen.“ Dabei bedeutet dies wohl gemerkt nicht, dass eine irgend vorgelagerte Sprache diese Wiederholbarkeit als eine in sich ruhende Identität des Ausdrucks mit sich brächte.

Beobachtet wird also wiederum die selbstbezügliche Beobachtung von Sprache. Verstehen schafft sich so also nicht allein im Bezug auf sich selbst. Vielmehr setzt es sich in einer Unterscheidung als Verstehen des anderen zu sich in eine Beziehung, die sich in der Annahme des Ausdrucks als einem wiederkehrenden selbst wiederum bezeichnet.

... um sich selbst wiederum nicht als das eigene Verstehen, sondern eben als ein Verstehen des anderen beobachten zu können.

So kann auch Rechtsanwendung in einer Beobachtung zweiter Ordnung die kritische Reflexion auf sich entfalten. Sie kann die Blindheit der eigenen Beobachtung überwinden.

„Kommentare: Diese haben ihren Gegenstand und ihre Berechtigung nur in der Erläuterung eines Normtextes. Trotz ihres sekundären Charakters haben sie in der Rechtspraxis enorme Bedeutung, zumal in Deutschland die Kommentarkultur hoch entwickelt ist. In der täglichen Praxis substituieren Kommentare beinahe den Normtext. Der Satz, ein Blick ins Gesetz erleichtere die Rechtsfindung, müsste also auf die Kommentare umgeschrieben werden. Formale Autorität besitzt zwar allein das Gesetz, faktisch wirksam ist aber oft der Kommentar als ein Sekundärtext – die formale Autorität des positiven Rechts wird in der Regel erst mobilisiert in Zweifels- und Grenzfällen. Der Kommentar wickelt das

Tagesgeschäft ab und erst, wenn er an seine Grenzen stößt, lebt das Gesetz als Auffangordnung wieder auf.“

„Demgemäß belegen wissenschaftliche Wörterbücher die von ihnen dargestellte Bedeutung eines Ausdrucks durch Zitate, in denen der Ausdruck in der dargestellten Bedeutung verwendet wird.“

„In dieser Perspektive betrachtet suchen Juristen also Präjudizien als Beispiele für die Praxis der kompetenten Verwendung bestimmter rechtssprachlicher Ausdrücke. Aus eben diesem Grund greifen sie auch häufig zu Kommentaren, weil hier eben Nachweise für andere rechtliche Texte gegeben werden und deren Verwendung der fraglichen rechtlichen Ausdrücke. Die Dimension der Intertextualität wirkt so betrachtet bedeutungskonstitutiv. Die Heranziehung von anderen rechtlichen Texten steht somit im Zentrum der Ermittlung der fachsprachlichen Bedeutung. Zugleich ist dabei darauf hinzuweisen, dass die maßgebliche Sprachgemeinschaft eben eine Fachsprachgemeinschaft ist: Die Gemeinschaft der zünftigen Juristen, welche über die richtige Verwendung von Rechtsbegriffen bestimmt. Im Hinblick auf diese üblicherweise stillschweigend vorausgesetzte und gepflogene Sprachherrschaft der Juristen über die Fachsprache ist das Verlangen nach Offenheit der Gesellschaft der Verfassungsinterpreten so bemerkenswert.“

„In dieser Hinsicht kommt der Intertextualität also eine zentrale Rolle bei der Bewältigung des Unsicherheits- und damit auch Legitimationsproblems des Rechts zu.“

„Sprache ihrerseits ist ein Bezugsphänomen, sie existiert und entwickelt sich in den Beziehungen zwischen den sprachverwendenden Subjekten, zwischen einzelnen sprachlichen Einheiten und zwischen den Situationen, in denen die sprachlichen Ausdrücke verwendet werden. (...) Intertextualität ist damit ein Basisphänomen aller sprachlichen Arbeit, also auch der Rechtswissenschaft als eine Textwissenschaft.“

Präjudizien sind zu verstehen „als Exempel richtigen fachsprachlichen Gebrauchs der einschlägigen Begriffe. Die in Rechtstexten sich auffallend häufig findenden Verweise auf Belegstellen aus Rechtsprechung und Literatur sind also zu lesen als Unterstützung für die eigene Auslegung, es sind Verweise auf die semantische Gleichbehandlung und damit die ‚Richtigkeit‘ eines Rechtsbegriffs. Diese Bestimmung der Bedeutung durch die Bezugnahme auf erhebliche Sprachverwender ist auch genau das Verfahren, das gute Wörterbücher anwenden: Sie erläutern einen Begriff durch die Heranziehung beispielhafter Verwendungen.

Die für die Bedeutungszuschreibung maßgebliche Sprachgemeinschaft wird angeführt von den Obergerichten, wichtigen Kommentaren und sonstigen wissenschaftlichen Autoren. Den Gebrauch, den diese Sprachverwender pflegen, sieht die fachliche Sprachgemeinschaft als verbindlich an. Entscheidungen, die einen Rechtsbegriff gegenüber dem bisherigen Gebrauch erweitern oder enger fassen, sind also variierende Referenzfixierungsakte. Der ‚Kampf ums Recht‘

ist insoweit ein semantischer Kampf, ein Kampf um die Verwendung der Rechtsbegriffe.

Über das richtige Verständnis von Rechtsbegriffen kann und muss gestritten werden. Aufgabe der Wissenschaft ist daher nicht zuletzt, die gerichtliche Praxis in Frage zu stellen und mit Alternativen zu konfrontieren. In der Tendenz sollen Gerichte Sicherheit geben durch autoritative Fixierung, die Wissenschaft soll demgegenüber andere Möglichkeiten präsent halten, weil diese sich als vorzugswürdig herausstellen könnten.“

Heute sieht man, dass eine versionslose Beschreibung der Bedeutung eines Textes nicht möglich ist. Kein Leser hat das Auge Gottes. Nur Fundamentalisten glauben noch an die wörtliche Bedeutung eines Textes, welche dann natürlich in der von ihnen bevorzugten Lesart liegt. Die moderne Rechtstheorie hat dem gegenüber an die Stelle des Auge Gottes den Streit der Parteien im Verfahren gesetzt. Auch im Streit ergibt sich eine kontrollierbare Objektivität, besonders wenn ein unabhängiger Dritter die für die jeweiligen Lesarten vorgetragenen Argumente beurteilt. Dies genau ist die Aufgabe der richterlichen Gewalt. Sie beendet das Verfahren durch Entscheidung. Eine solche Entscheidung ist illegitimer Zwang, wenn sie die vorgetragenen Argumente der Parteien nicht aufnimmt. Sie ist aber legitime Autorität, wenn sie die Geltung dieser Argumente berücksichtigt.

Als Maßstab für die Unterscheidung von illegitimem Zwang und legitimer Autorität dient die Begründung des Urteils. Die Begründung muss die Legitimität des von den politischen Instanzen geschaffenen Gesetzestextes auf das einzelne Urteil übertragen, indem sie die zugrunde gelegte Lesart des Gesetzes an den im Verfahren vorgetragenen Argumenten überprüft. Die Begründung ermöglicht somit einen Legitimitätstransfer. Die richterliche Gewalt verschwindet damit nicht in der Erkenntnis, sie wird aber durch rechtliches Gehör, Grundsätze des fairen Verfahrens sowie Begründungspflichten mediatisiert und geteilt. Das ist gerade kein Nachteil, sondern die Chance des Urteils auf demokratische Legitimität.

Der Selbstbezug der Gerichte wird in der methodischen Literatur überwiegend nur verlegenheitshalber erwähnt. Präjudizien gelten dort als subsidiäre Rechtsquellen, wenn das Gesetz versagt. Wenn man diese Theorie zugrundelegen würde, wäre das Versagen des Gesetzes die Regel. Tatsächlich funktionieren aber Vorentscheidungen nicht als Rechtsquellen, aus denen das Urteil entnommen wird. Sie werden auch nicht herangezogen, wenn die herkömmlichen Auslegungsinstrumente versagt haben, sondern sie funktionieren als Verfeinerung von grammatischer und systematischer Auslegung. Jedes Gericht will im Hinblick auf Rechtsmittelfestigkeit und von der Gesetzesbindung geforderten Kontinuität sicherstellen, dass die aktuelle Entscheidung mit den bisherigen Entscheidungen kohärent ist. Natürlich kann das Gericht nicht einfach in eine Tradition einrücken, ...

Schon bei schriftlicher und erst recht bei computerunterstützter Überlieferung

macht allein die Vielzahl der erfassten Entscheidungen deutlich, dass Tradition nicht homogen ist, sondern heterogen, umstritten und widersprüchlich. Damit bedarf der Versuch, sich in eine Kontinuitätslinie zu stellen, der ausführlichen Diskussion. Die Justiz ist also traditionalistisch nicht, weil dies einfach ist, sondern obwohl es schwierig ist. Wenn sich Gerichte also trotz der fehlenden Einlinigkeit der Tradition mit Vorentscheidungen auseinandersetzen, dann macht dies deutlich, dass es eben nicht anders geht: Das Recht steckt weder im Gesetz noch im Fall und kann somit nicht gefunden werden, wie ein verlegter Schlüssel.

Die Frage nach der Bedeutung stellt die Gerichte vielmehr vor eine Vielzahl von Möglichkeiten. Hier geht es ihnen nicht anders als denjenigen, die ein Wörterbuch erstellen – sie verzweifeln zunächst an der Komplexität der Sprache. Aber wiederum ähnlich wie Lexikologen, die ihre Befunde dann gewichten und nach Fragestellungen ordnen, kennen auch die Juristen eine Strategie, um diese Komplexität abzuarbeiten: Es ist dies die Argumentation der Beteiligten im Verfahren. Der Wortlaut unter dem Gesichtspunkt der grammatischen Auslegung ist insoweit Einstieg in die Debatte und nicht deren Grenze.

6. Die Wortlautgrenze steht im Streit

Erkennt man aber Semantik als eine Praxis an, so bleibt nichts anderes übrig, als das semantische Modell einer isolierten Gegenstandserkenntnis pragmatisch zu öffnen. An die Stelle der beiden Pole des richterlichen Bewusstseins und des Normtextes ist die multipolare Beziehung des Verfahrens zu setzen. Die Arbeit des Gerichts lässt dies erkennen, indem Bedeutungshypothesen nicht einfach behauptet, sondern diskutiert und an anderen Auslegungscanones überprüft werden.

Zum zweiten kann es angesichts des inzwischen unbestrittenen Fregeschen Kontextprinzips, bei der Rede von der „Wortlautgrenze“ nicht um das isolierte Wort gehen, durch das juristische Entscheiden in seiner Legitimität limitiert wäre. Für sich genommen, besagt ein Wort gar nichts, denn „ein Wort hat nur im Satzzusammenhang Bedeutung“. Und „einen Satz verstehen, heißt, eine Sprache verstehen“, so Wittgensteins konsequente Radikalisierung dieses Prinzips.

Zum Dritten ist für die „Wortlautgrenze“, „nicht auf eine lexikalisch mögliche Bedeutung, sondern auf die aktuelle Bedeutung der Worte des Gesetzes abzustellen“. Dann aber kann man sich auch nicht mehr auf Regeln oder Konventionen berufen. Steht Bedeutung erst einmal in Frage, wie es die semantische Grundsituation des Rechtsstreits ausmacht, dann kann man sie nicht erkennen. Aktuelle Bedeutung lässt sich dann gerade nicht mehr für die Verwendung eines Ausdrucks anhand von Konventionen oder Regeln „feststellen“. Aktualität und Konventionalität von Bedeutungen prallen im Rechtsstreit aufeinander. Und die Aufgabe des Juristen besteht darin, diesen Konflikt zu bewältigen. Das heißt ganz allgemein, dass sich Konventionelle und aktuelle Bedeutung immer eben nur mit Blick auf die jeweilige Verständigungssituation unterscheiden lassen. Vorrangig ist, was der Sprecher in einer gegebenen Lage mit seiner Äußerung erreichen möchte.

Ein konventionelles Moment solcher Äußerung lässt sich dann bestimmen als „Bezug auf Ülichkeiten, d.h. die Tatsache, dass Angehörige einer Sprachgemeinschaft, wenn sie einen bestimmten Ausdruck x äußern, mit diesem Ausdruck (bzw. seiner Äußerung) ‚normalerweise‘ etwas Bestimmtes übereinstimmend meinen“. Damit ist die Klärung aber nur verschoben; denn nun fragt es sich, was man unter einem solchen Normalfall verstehen soll. Genau vor dieser Aufgabe steht auch das Gericht, wenn es dem Normtext eine Bedeutung von Recht geben soll. Es geht also bei der Wortlautgrenze nicht um eine vorgegebene Größe, sondern um eine Grenze, die praktisch gezogen werden soll.

Das Gericht muss jene Säulen, die als Wortlaut seine Entscheidung tragen sollen, erst errichten. Sie tragen nicht das Spiel. Sie sind im Spiel. Schärfer noch, sie stehen auf dem Spiel. Natürlich liegt darin, „die Paradoxie, dass sich juristische Textarbeit die Grenze erst selbst zu ziehen hat, der sie unterworfen und an der sie zu messen ist“. Es handelt sich dabei aber um die Grundparadoxie von Recht. Mit dem Verfahren ist das Gesetz durch die widerstreitenden Lesarten der Parteien im Streit. Gleichzeitig müssen sich aber die streitenden Parteien beide auf genau dieses Gesetz beziehen. Auflösen kann man diese Paradoxie nur, wenn sie im Streit des Verfahrens entfaltet wird. Für die Frage nach einer Grenze heißt dies, dass sie gerade nicht mit einer im Text enthaltenen Norm beantwortet werden kann. Vielmehr markiert diese Grenze das Ziel für die Semantisierung des Normtextes. Damit „besagt“ jene Paradoxie „nichts anderes als dass die Frage der Wortlautgrenze unvermeidlich eine solche des Verfahrens ist: des Vorgangs der Erarbeitung des Normprogramms und des Textes der Rechtsnorm aus den Sprachdaten. Die Frage nach der Wortlautgrenze kann nicht auf einen Fixpunkt außerhalb der juristischen Arbeit an Sprache verlagert werden.“

Der „Wortlaut“ ist also keine durch die Norm gegebene Grenze. Vielmehr demarkiert er als Arbeit daran eine Grenze zur Norm. Dieses Verhältnis ist daher ein internes. Denn „eine solche Grenze ist in der Sprache zu errichten. Sie ist praktizierte Sprache. Und sie ist genau damit auch nicht ein Problem, das immer schon gelöst wäre, sondern eines, dass der juristischen Praxis immer wieder aufgegeben ist.“

Erstens folgen die Gerichte in ihrer Praxis nicht der von der herkömmlichen methodischen Theorie vertretenen Gegenstands-Theorie der Bedeutung. Sie begreifen Bedeutung nicht atomistisch, sondern holistisch, nicht als Erkenntnisgegenstand, sondern als praktische Argumentationsaufgabe. Dies zeigt die durchgängige Verknüpfung der Konkretisierungselemente. Zweitens setzen sie die Wortlautgrenze nicht mit der Konkretisierungsfunktion der grammatischen Auslegung gleich, in keiner einzigen Entscheidung war dies zu sehen, sondern ziehen zur Bestimmung der Grenze den umfassend ausgelegten Wortlaut heran. Drittens zeigt sich in der Tätigkeit der Gerichte Sprachwissen und Weltwissen als miteinander verknüpft. Viertens werden grammatische und systematische Auslegung durch Vorentscheidungen aufgestuft zu einem Wortlaut bzw. einer Systematik zweiter Ordnung.

Man muss also die tradierte semantische Illusion überwinden, Regeln stünden als objektive Erkenntnisinstanz zur Verfügung. Denn möglich wird die geschilderte Situation überhaupt nur aufgrund der „Autonomie der sprachlichen Bedeutung“. Diese besteht darin, dass jedes Wort und jeder komplexe Ausdruck auf neue und unerwartete Weise verwendet werden kann. In diesem Sinn bleibt es grundsätzlich offen, inwiefern eine Äußerung im Hinblick auf die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke konventionell, also „buchstäblich“ gemacht wird, oder nicht. Bedeutung ist nicht das von mir definierte Etwas, das ich sage; sondern etwas, was der Ausdruck besagt und wonach man sich daher richten sollte. Man hat es bei Konventionalität und Aktualität von Bedeutung nicht mit einer vorgegebenen Eigenschaft von Sprache zu tun, nicht einmal mit einer solchen des Handelns. Denn dieses Handeln kann auch immer darin bestehen, das Vorgegebene aufs Spiel zu setzen. So gesehen, sind Konventionen in der Verständigungspraxis nicht mehr als eine praktische Interpretationskrücke, und in der Praxis können wir es uns nicht leisten, ohne diese Krücke auszukommen – aber es ist eine Krücke, die wir unter optimalen Kommunikationsbedingungen zu guter Letzt fortwerfen und in der Theorie von vornherein hätten entbehren können. Konventionalität und Aktualität von Bedeutung können weder auseinander abgeleitet noch gegeneinander ausgespielt werden. Eben das macht das „Prinzip der Autonomie der Bedeutung“ aus. Und nirgends wird das klarer als in der semantischen Praxis des Rechtsstreits.

Nach Morlock muss die Rationalität der Rechtsarbeit institutionell abgestützt werden: „Durch Organisation und Verfahren, die Raum und Anlass bieten für einen mit Gründen arbeitenden Rechtsdiskurs. Wenn Recht konventionalistisch sprachlich geschaffen wird, so sollte dies auch in Rede und Gegenrede geschehen, aus der sprachlichen Kommunikation heraus entstehen und nicht monologisch gesetzt werden. Die Rationalitätchancen des Dialogs sollten in den rechtlichen Bestimmungsprozess eingebracht werden. Von daher ist die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlung zu pflegen, von daher ist das Einzelrichtertum, das leider zunehmend um sich greift, kritisch zu sehen.“

IV. Das Buch des Gesetzes

1. Kann der Hypertext die juristische Wunschkonstellation einlösen?

Wenn Vannevar Bush schon 1945 diagnostiziert, „dass relevante Informationen in einer immer größeren Zahl produziert werden, gleichzeitig aber (...) der einzelne Arbeitende, der diese Informationen eigentlich zur Kenntnis nehmen müsste, von ihrer Fülle und der Geschwindigkeit ihres Erscheinens vollständig überfordert (ist)“, so weiß ganz sicher jeder Jurist sein Lied davon zu singen. Und mehr noch: „Es scheint eine Überlastung des ersten Kopfes eingetreten, die mit den erprobten Mitteln nicht mehr zu beheben ist, bzw. das Vertrauen abhanden gekommen, dass der gesellschaftliche Apparat und die objektive Vergesellschaftung tatsächlich in der Lage ist, die einzelnen Facetten der Arbeitsteilung auf rationale und effiziente Weise zu vermitteln. Und es sind neue

Probleme aufzutreten, die sich einer arbeitsteiligen Lösung vollständig widersetzen; das prominenteste Beispiel dafür ist die Umweltproblematik, die dazu zwingt, die Dinge in einem neuen Typus von Zusammenhang zu denken, und die Gewohnheit, Probleme durch Zerlegung handhabbar zu machen, grundsätzlich in Frage stellt.“ Man braucht nur für ein beliebige anstehende Rechtsfrage den Versuch zu unternehmen, sich anhand der den Normtext überwuchernden Kommentare, sowie der ihnen unabsehbar streuenden Entscheidungen allen Spuren von Bedeutung nachzugehen, um recht schnell resignativ davon überzeugt zu sein. Und mit der Umweltproblematik ist im übrigen zugleich eine der Rechtsmaterien genannt, an der der „Arbeitskopf“ das Versagen der ganzen ihn ausmachenden Stärke erfahren muss.

a) Die Buchmetapher im Hypertext

In dieser Lage wird es verständlich, wenn sich die Abkehr vom technischen Bild ein Medium suchen will, das sich nunmehr nicht mehr der vergeblichen Sammlung verschreibt, sondern vielmehr verspricht, die Streuung sichtbar und so auch unmittelbar greifbar zu machen. Vannevar Bush selbst hat bereits 1945 mit dem „Memex“ eine entsprechende Maschinerie konzipiert. Diese sollte es ermöglichen jeweils auf mechanisiertem Wege eine „Auswahl durch Assoziation - und nicht durch Indizierung“ zu treffen. Dem dient nach den ein „Arbeitsgerät zum persönlichen Gebrauch“, „das eine Art mechanisierten privaten Archivs oder Bibliothek darstellt“. „Ein Memex ist ein Gerät, in dem ein Individuum all seine Bücher, Akten und seine gesamte Kommunikation speichert und das so konstruiert ist, dass es mit außerordentlicher Geschwindigkeit und Flexibilität benutzt werden kann. Es stellt eine vergrößerte persönliche Ergänzung zum Gedächtnis dar.“ „Das Problem der Masse wird durch einen weiterentwickelten Mikrofilm gelöst. Nur ein kleiner Teil im Inneren des Memex dient der Speicherung, der Rest lässt Platz für den Mechanismus selbst. (...) Und es gibt die Möglichkeit zur direkten Eingabe. Auf der Oberfläche des Memex befindet sich eine transparente Fläche. Hier können handschriftliche Notizen, Photographien, Memoranden, alles Mögliche aufgelegt werden. Wenn dies geschehen ist, wird durch Hebeldruck eine Photographie angefertigt, die auf dem nächsten leeren Segment des Memex-Films erscheint; dabei kommt das Verfahren der Trockenphotographie zum Einsatz.“ Das überraschend neue des Memex soll aber darin liegen, sich von dem herkömmlichen Verfahren des Katalogs zu lösen und so eine völlig andere Dimension der Bewegung zu ermöglichen, die letztlich in einen intermedial integralen Gesamttext mündet, der, und dies das geradezu Revolutionäre, aufgrund des besonderen Zugangs einer „assoziativen Indizierung“ jederzeit aktuell verfügbar ist. „Deren grundlegender Gedanke ist ein Verfahren, von jeder beliebigen Information - sei es Buch, Artikel, Fotografie, Notiz - sofort und automatisch auf eine andere zu verweisen. Dies ist es, was den Memex wirklich ausmacht: Es ist ein Vorgang, der zwei Informationen miteinander verbindet.“ „Der Benutzer drückt eine einzige Taste, und die Gegenstände sind dauerhaft miteinander verbunden.“ „Danach kann jederzeit, wenn eine der Informationen auf einer der Projektionsflächen sichtbar ist, die andere sofort abgerufen werden, indem ein Knopf unter der entsprechenden Codefläche

gedrückt wird. Darüber hinaus können mehrere Gegenstände, wenn sie auf diese Weise zu einem Pfad verbunden wurden, nacheinander durchgeschaut werden, schnell oder langsam, indem man einen ähnlichen Hebel bedient, wie er zum Durchblättern der Bücher benutzt wird. Es ist genau so, als wären die jeweiligen Artikel, Notizen, Bücher, Photographien etc. leibhaftig aus weit entfernten Quellen zusammengetragen und zu einem neuen Buch verbunden worden. Und es ist noch mehr als dies, denn jede Information kann so zu einem Teil unzähliger Pfade werden.“

Natürlich klingt dies heute mehr als vertraut. Bush beschreibt nichts anderes als den Hypertext und zeigt sich damit durchaus visionär. Gestützt auf den Computer als technisches Medium soll er nicht nur die über der Partikularisierung der Arbeitsköpfe zerstreuten und divergierenden Bestände von Wissen und Information zumindest virtuell in einen Gesamttext integrieren. Er soll zugleich diesen auf die Oberfläche bringen und durch diese Verfügbarkeit auch eine neuerliche Versöhnung der Köpfe erreichen. „Das zentrale Versprechen des Datenuniversums scheint zu sein, auf intersubjektiver Ebene jene Vermittlung zu installieren, die die einzelnen Köpfe nicht mehr leisten können. Es ist insofern von zentraler Bedeutung, wenn das Datenuniversum mit der Utopie auftritt, eine einheitliche Sphäre des Symbolischen zu errichten Begriffe wie 'Docuverse' oder 'Infosphere' signalisieren den Anspruch, von der unüberschaubaren Pluralität noch einmal zum Singular, und vom Schwirren der konkurrierenden Medien und der textuellen Praktiken zu einem unifizierten Kosmos immer schon kompatibler Bedeutungen überzugehen.“

Was also an Schrift zuvor in das Buch eingeschlossen war und zudem mit diesem in der Bibliothek vergraben, soll nun als Verweis, über den Hyperlink sichtbar zur Hand sein. Die Bedeutungen brauchen nicht mehr mühsam erschlossen, „entdeckt“, mühsam entziffert, ausgelegt oder gar offenbart werden. Sie stehen stets bereit für den, wie es denn auch bezeichnenderweise heißt, „Zugriff“ zur Verfügung. Kondensiert in diesen Zugriff ist so auch die „Grenze zwischen Innen und Außen“ aufgehoben. Von der Seite des Textes her durch die Externalisierung aller Verweisungen, die ihn ausmachen. Von des Lesers, des „users“ her, indem er sich den Text nicht mehr in einem inneren Semantisierungsvorgang erstellen und vorlegen muss. Vielmehr entäußert er sich, die Rede von der „Website“ und ihrem „Besucher“, vom „Enter“ machen dies klar, im Moment des Mausklicks durch das Eintauchen in den Text. Entsprechend enthusiastisch feiert denn auch Norbert Bolz den Aufbruch allen Textes. „Hypertext macht explizit, was lineare Schriften noch der hermeneutischen Arbeit auflasten: das Netzwerk seiner Referenzen. Während lineare Schrift suggeriert, ihre Ideen seien homogen organisiert, ermöglicht der elektronische Text eine Koexistenz verschiedenster Strukturen. Der gesamte hermeneutische Gehalt eines Textes ist in der Verzweigungsstruktur seiner elektronischen Darstellung manifest.“

Sie macht darauf aufmerksam, dass die Verhältnisse im Hypertext so neu wiederum nicht sind. Juristen war von jeher die Lektüre als eine kompilierend produktive Arbeit abgefordert und ist nach wie vor ihr alltägliches Brot. Sie

hat es mit Text zu tun. Text ist Mittel, Medium und Metier der Rechtsarbeit. „Recht als Text“ also, Rechtstext, Texte des Rechts. Der Wechsel vom Singular in den Plural hat es in sich. Schon die rechtliche Würdigung eines so unspektakulären Delikts wie dem einfachen Diebstahl stürzt den Juristen in ein Meer von Text „soweit das Auge reicht“. Und wenn ein so alltäglicher Vorgang wie der Gebrauchtwagenkauf die Partner als Gegner vor die Schranken des Gerichts bringt, so ergießt sich unversehens eine ganze Flut von Texten über den Juristen. So bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Sisyphusarbeit am Text immer wieder aufnehmen, durch die er seinerseits doch nur wieder den Kollegen dasselbe Problem bereitet. „Er überfliegt und blättert durch, liest quer oder diagonal oder cursorisch, er folgt Querverweisen, verknüpft thematisch oder argumentativ verbundene Passagen über weite Einschübe hinweg, er lässt sich von Autor-Instruktionen vor- und zurückverweisen, nimmt nebenbei Fußnoten oder Anmerkungen. Marginalien oder Kommentare zur Kenntnis, verschafft sich einen Überblick durch Inhaltsverzeichnisse oder Stichwortregister, folgt den Lemmata in Enzyklopädiën und Wörterbüchern in eigener Regie.“

b) Intertextualität

Das Verknüpfen von Texten kehrt den Grundzug der Intertextualität hervor, der dann im Hypertext besonders offensichtlich wird. Kein Text kommt aus dem Nichts. Kein Text steht für sich allein. Und letztlich dürfte kaum ein Text je wieder völlig verschwinden. Zusammen und gegenseitig am Leben gehalten werden sie durch ein vielschichtiges Geflecht von Anspielungen, Verweisen, Bezügen und Traditionen. Kurzum, im „Raum eines Textes überlagern sich mehrere Aussagen, die aus anderen Texten stammen und interferieren“. Dies mag zwar an literarischen Texten besonders auffällig sein, da diese in der Regel auch ihr ganz bewusstes Spiel damit treiben. Beschränkt darauf ist Intertextualität indes nicht. Juristische Texte etwa zeichnet dieser von Beginn an aus: „Die Ränder von (...) juristischen (...) Texten wimmeln von Glossen, die wie die Anmerkung des Historikers, den Leser instandsetzen, sich vom polierten Argument zu denjenigen Texten zurückzuarbeiten, aus denen es entwickelt wurde und worauf es beruht.“ Von jeher haben so synoptische Zusammenstellungen Textbasen für die Rechtsarbeit angehäuft. In Kommentaren werden nach wie vor über die Texte juristischen Normierens und Entscheidens Fäden von Verweisen gespannt. Präjudizien, Berufungen und auch Widerlegungen nehmen in jeder juristischen Verlautbarung eine Vielzahl anderer in sich auf und empfehlen sich selbst wieder weiter zum Bezug für eine Fortschreibung des Texts von Recht. Die Juristen zeigen in der Umtriebigkeit ihrer Arbeit an Text lediglich überdeutlich, was eigentlich Text ausmacht: „Jeder Text schreibt sich ein in ein intertextuelles Ensemble künstlerischer / kultureller / formaler / kanonischer / biographischer Konstellationen. Jedes Wort produziert Bedeutungen erst im Kontext der umgebenden sprachlichen Einheiten - alles Geschriebene ist 'Zitat': Entwendung gelesener Schriften.“ All diese Verschwisterungen und Verschwägerungen mit anderen trägt der Text nicht etwa bei sich. Sie muss immer mehr oder weniger mühsam wiederhergestellt werden. Wie denn überhaupt selbst der herkömmlichste Text nicht von sich aus seine Bedeutung preisgibt, sondern im-

mer nur ein Angebot für den Leser darstellt. Weder Textbedeutung noch damit Intertextualität sind also dem Text inhärent. „Die Instanz zur Herstellung“ all jener „Bezüge“, die ihn intertextuell ins Meer der anderen Texte eintauchen lassen, ist „der Leser“. „Folglich ist der Text eine Produktivität“. „Er ist eine Textverarbeitung“, „eine Intertextualität“.

Dabei ist der Begriff der Intertextualität zunächst selbst ein schillern-der Begriff mit vielfachen Bezügen und bedarf daher einer Klärung. „Es ist allgemein bekannt, dass der Terminus Intertextualität“ schon seit den 80er Jahren zu einer Art Modebegriff in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen geworden ist, und dieses „Zauberwort“ (...) ist geradezu inflationär verbreitet: Nicht nur als Firmenname 'Intertext', sondern auch in zahlreichen wissenschaftlichen und pseudowissenschaftlichen Arbeiten, und dabei wird dieses Formativ keineswegs immer in derselben Bedeutung verwendet. Eben darin sehe ich die große Gefahr, dass keiner eigentlich mehr so recht weiß, was gemeint ist, wenn dieser Terminus genannt wird.“ Gemeinsam ist allen Konzepten dazu ein „sukzessives Abrücken von einem eher unreflektierten Textbegriff, jenem mehr oder minder autonomen Text, der einem Autor verpflichtet ist und eine einmalige, abgeschlossene und unveränderliche Sinngröße in Kommunikationsakten darstellt.“ Differenzen bestehen in den Ansichten darüber, was als textuelles Geflecht an diese Stelle zu setzen ist.

Prägend für das Konzept der Intertextualität waren vor allem die literaturwissenschaftlichen Arbeiten von Julia Kristeva. Für sie ist es der Leitbegriff eines grundsätzlichen Wandels im Umgang mit literarischen Texten. Es geht nicht mehr um die immanente Sinnsuche für ein Werk, das von allen seinen Bezügen gelöst als ein geschlossenes zu betrachten wäre. An diese Stelle tritt vielmehr „ein neues, eben dynamisches Verständnis von Textualität (oder der von ‚Intertextualität‘), das sich anlehnt an Prozessabläufe beim Kommunizieren mit ästhetisch geprägten Texten.“ Auch der Autor verliert damit seine zentrale Stellung. Denn auch er ist nur Durchgangsstation zahlreicher Vortexte, die er letztlich nur bündelt. Dasselbe gilt für den Leser. Damit tritt schon ein grundlegendes Merkmal von Intertextualität hervor. In seiner Bedeutung, seinem Sinn ist ein Text nicht mehr als der momentan durch die Lektüre festgeschriebene, semantische Schnittpunkt eine Fülle von Texten, die gewissermaßen in ihm als Brennpunkt kumulieren. Der Text versammelt so in sich ein „Konglomerat von Wissenssystemen und kulturellem Code“, welche die Lektüre aufzunehmen hat. Text ist also lediglich eine Momentaufnahme im Fluss der jeweiligen Kultur. Dies gilt nicht nur für Literatur. Vielmehr ist dies ein Grundzug von Textualität überhaupt. Knoten, momentan geknüpft in das Gewebe der Produktion und Emergenz von Sinn. „The text is not an autonomous or unified object, but a set of relations with other texts.“ Die Frage ist dann allerdings, wie man, wenn so doch offenbar alles an Text fließt, man überhaupt noch zu einem Textverständnis kommen kann. Die Antwort liegt in der jeweils produktiven Leistung des Rezipienten, der sich insofern für seine Lektüre vom Text anleiten lässt, als er die gelegten Spuren und Verweise aufnimmt. Der Text wird so gewissermaßen als eine kartographische Anregung

aufgenommen, Fäden durch eine von ihm bezeichnete Region kultureller Sinnproduktion zu ziehen, Pfaden der Kompilation von Bedeutungen zu folgen und Wege von Wissen ab-zuschreiten. Möglich ist dies, weil aufgrund seiner Intertextualität der Text keineswegs zu einem Nichts zerstiebt. Die Verweise, die sich ihm einlesen lassen, indem er sie in seinen Formulierungen suggeriert, führen als Anhaltspunkte wiederum zu Texten, die gewissermaßen als Haltepunkte gegen ein Ausufern und Zerstreuen der Bewegungen der Lektüre eingezogen werden können. „Texte sind natürlich das Ergebnis kognitiver Prozesse. In ihnen bündeln sich die selektierten ‚Vor-Texte‘ der Textproduzenten - zusammen mit anderen Wissens-elementen - im Sinne von Autor-Intentionen; und von Rezipienten werden konkrete Textangebote der Textproduzenten mit Hilfe eben solcher ‚Vortexte‘ selektiv verarbeitet als Rekonstruktion von Sinn. Dennoch aber bleiben die Texte die wesentlichen Festpunkte in Interaktionsprozessen; als Signale von latentem Sinngehalt fungieren sie als entscheidende Orientierungshilfe sowohl für Textproduzenten als auch für deren Partner beim Textverstehen.“ In diesem Sinne ist Intertextualität „als Relation zwischen Texten“ zu verstehen und es fragt sich, worin diese im Einzelnen bestehen.

Ausgangspunkt ist, dass mit der Abkehr von der Vorstellung vom Text als vorgegebene Sinngröße dieser nur noch als Teil kommunikativer Prozesse, als Vollzug von Sinn, kurz: in Performanz gesehen werden kann. „Daher kommt Texten in pragmatisch orientierten Kommunikationsmodellen grundsätzlich nur noch der Status von Variablen zu. Texte haben folglich keine Bedeutung an sich, keine Funktion an sich, sondern immer nur relativ zu bestimmten Interaktionskontexten.“ Text ist also immer das Ergebnis einer reproduktiven Schöpfung oder auch zugleich umgekehrt einer produktiven Replikation. Die Lektüre arbeitet, indem sie die Bezüge, denen sich Text verdankt, vollzieht. Dabei repliziert und rezitiert sie einesteils, da sie sich nicht frei im kulturellen Ensemble bewegt, sondern den Text dafür als Anregung ernst nimmt. Zugleich aber stellt sie so Text erst wieder her, der ohne dies buchstäblich keinen Sinn machte. Die Lektüre schreitet gewissermaßen die als Text bezeichneten „Interaktionskontexte“ ab. „Dem Inferieren und Konstruieren des Textrezipienten sind also durch den Text selbst -und andere soziale Verbindlichkeiten - Grenzen gesetzt. Daher kann die Textstruktur als eine Art Rahmen oder Spielraum begriffen werden, innerhalb dessen sich adäquates Textverstehen und Sinnkonstituieren vollziehen kann.“ Aber es ist Arbeit, die das tut. Und es kann nicht etwa der Text einfach als fertiges Sinnbild dieser Kontexte aufgenommen werden.

c) Das Verschwinden des Buches im Hypertext

Das Scheitern der Metaphysik des Buches wird evident, wenn durch das Internet die im Buch implizite Struktur des Hypertextes sichtbar wird. Es vollzieht sich damit der Ausbruch aus ihrer Gefangenschaft durch das Format des gebundenen Papiers in eine dispergente Oberfläche, die das lineare Lesen unterminiert. Im Grunde hatten Kommentare, Glossare, Verweise und Editierungen ja immer schon die Ideologie eines nachzuvollziehenden Sinnganzen perforiert und

unterlaufen. „Die Gutenberg-Galaxis hat sich im Medium Buch die Form ihrer Einheit gegeben. Der Kanon des Gotteswortes und das Buch des Menschen sind die auf einander verweisenden Modelle von Tradition. Den Tod Gottes und das Verschwinden des Menschen konnte das Buch nicht überleben — es hat sich wieder in ein textum aufgelöst.“ Mit dem elektronischen Zeitalter und den neuen Medien hat der Wechsel vom Papier zum Bildschirm stattgefunden. Durch den allem Sinn gegenüber gleichgültigen binären Code hat auch das Alphabetische und Ikonische als Leitmedium ausgedient. Text ist alles, was aufleuchtet und im nächsten Frequenzmoment des Bild-aufbaus schon wieder verflimmert ist zu neuerlicher Anzeige. Damit gerät Text auch ganz handfest in eine dauernde Bewegung.

Das bedeutet aber nicht, dass damit auch Schreiben und Lesen auf-gehört hätten. Ganz im Gegenteil. Es wird mehr geschrieben, ge-druckt, verteilt und gelesen denn je. Im Übrigen ist dies auch ein Ef-ekt des Computers, der die entsprechenden Produktions- und Distri-butionsketten in einer Weise privatisiert und verbilligt, dass die her-kömmlichen Instanzen und Agenturen des Buches nur unter An-strengungen mithalten können. Was sich dramatisch wandelt, ist der Akt des Schreibens und Lesens selbst von einem privilegierten Ver-fassen und Anord-nen zu einem beständig in sich oszillierenden In-formationdesign. „Die neuen Texte befreien sich vom Korsett der Buchform und der Autorität des Autors; sie verzweigen und vernet-zen sich unbegrenzt, um endlich zu werden, was das lateinische Wort ‚textum‘ meint: ein Gewebe. Diese sogenannten Hypertexte brauchen keinen Autor, sondern einen Software-Designer. Und im Fluss der Daten wird das Genie überflüssig. Auch wer das für über-trieben hält, kann doch nicht leugnen, dass Bücher von Bildschirmen verdrängt werden. Niemand kann mehr übersehen, dass immer häu-figer ein elektronisches Interface an die Stelle des ‚face to face« tritt. Schnittflächen ersetzen das »Von Angesicht zu An-gesicht?« Dies hat im Übrigen bereits der Verkünder der Nach-Gutenberg-Ära, Marshall McLuhan so gesehen: „Die alte Gewohnheit in Schriftkultu-ren, ent-lang der gedruckten Zeilen zu rasen, hat plötzlich dem gründ-lichen Lesen Platz gemacht. Gründliches, in die Tiefe gehendes Le-sen ist natürlich dem gedruckten Wort nicht arteigen. Sondieren der Wörter und der Sprache ist eher eine Angelegenheit der oralen oder handschriftlichen Kulturen als des Buchdrucks.“

Dabei kehrt gerade die Kontinuität des Schreiben und Lesens bei gleichzeitigem Wandel der medialen Präsentation den Text als Per-formanz hervor.

Wenn bei Vannevar Bush in Bezug auf den schönen neuen Gesamt-text noch von „Buch“ und „Bibliothek“ die Rede ist, so gibt dies be-reits einen unfreiwilligen Hinweis, dass sich abermals als Illusion und Enttäuschung erweist, was Bolz „in fast naiver Weise“ als Auf-bruch in die totale Transparenz feiert: die Hoffnung nämlich, „der hermeneutische Gehalt“ des Textes werde nunmehr „aus seinem doppelt unheimlichen Sitz befreit, aus dem Dunkel der Köpfe und aus der Dis-persion über die verschiedenen Deutungen“. Was vorher im Buch beschlossen war, soll nun auf der Bildschirmoberfläche ins Auge springen. Schon die mind-est ebenso unheimliche und sich ständig weiter beschleunigende Vermehrung der

Suchmaschinen und Linklisten in nur wenigen Jahren lässt eher das Gegenteil befürchten. Sie hat ein Ausmaß erreicht, das nunmehr schon deren Aufsuchen wiederum mittels Metasuchmaschinen nötig macht. Zusammengenommen ist also eher zu vermuten, dass sich auch der Hypertext in die „Heimsuchung des Buches“ teilt. „Die Bücher verschwinden buchstäblich in der Bibliothek, das Buch geht im Buche wie ein Fluss im Meere zugrunde, d.h. in seiner exuberanten Multiplikation und Serialität, in der die Schrift als disseminierende, räumlich und zeitlich verstreute Spur wiederkehrt.“

Wenn die Schrift, jener beständig mit jedem Zeichen wiederkehrende Aufschub von Bedeutung, die so keine feste Bleibe hat, sich immer wieder als Gesetz der Sprache erweist, wenn weiter das Gesetz, das ebenso beständig in Erwartung steht, Recht zu werden, unbedingt in Sprache gebunden ist, so gilt zusammengefasst, dass das Gesetz nur als Schrift bindend sein kann.

Wenn ein Problem, eine Enttäuschung so hartnäckig seine Wiederkehr über die Zeiten und die unterschiedlichsten Medienkonstellationen hinweg seine Wiederkehr feiert, so drängt sich die Vermutung auf, dass es seine Wurzel in einer durchgängigen Illusion hat und dass eine Auslösung daraus nur in einem entsprechend radikalen Abschied von ihr bestehen kann. Für das Datenuniversum als vorläufig finaler Medienkonstellation wäre es daher „angebracht, die Zweifel, die die anderen Medien getroffen und in ihren Geltungsansprüchen empfindlich demontiert haben, nun gegen das Strukturprinzip als eine beschreibbare Konstellation illusionär-wunschgeleiteten Denkens zu wenden. Verglichen mit den anderen Medien wäre dies ein relativ früher Zeitpunkt; wenn der Zweifel aber bereits in der Implementierungsphase der neuen Technik Raum greifen würde, so bestünde vielleicht die Chance, zumindest nicht unmittelbar regressive Phantasien technisch zu implementieren.“

Systematisch heißt dies, sich aus der durchgehenden Wunschkonstellation zu lösen, dass es immer eine einzige Bedeutung geben müsse, die allein für das Reale einzustehen vermag. Solange sich die Frage nach dem Bild im Recht lediglich aus den Enttäuschungen dieser Hoffnung nährt, so lange wird man auch mit der Zuwendung zum Bild nicht aus dem Teufelskreis der erneuten Frustration entkommen. Dies wird erst möglich, wenn man anerkennt, was man glaubt traumatisiert in ein Problem abdrängen zu müssen: Die Vielfalt und Vielstimmigkeit der Ordnungen samt ihren Divergenzen, die auch Bedeutung mit jeder, auf die man sich verständigt, erneut in Erwartung stellen.

Von daher geht es nicht nur „im Datenuniversum“ darum, die Pluralität - der Texte, der Projekte, der Bedeutungen - anzuerkennen, und die Synthesis als ein Resultat, das mit jeder neuen Analyse wieder infrage steht. „Für das Datenuniversum heißt das, sich von der „ebenso totalitäre(n) wie offen illusorische(n) Vorstellung“ zu lösen, es „sei in der Lage, alle anderen Medien in sich aufzunehmen“.

Seine Parallele findet dies im Recht mit der Aufgabe der Idee eines der Rechtskultur teleologisch aufgegebenen idealen Gesetzbuches, das als geschlossene Kodi-

fikation, welche die verschiedenen Normen zusammenzwingt, und als sicherer Garant einer der die widerspruchsvollen Strebungen vereinheitlichenden Totalität des gesellschaftlichen Handelns erhalten sollte. Demgegenüber geht es auch und gerade im Recht darum, sich von der Idee des alles Recht in sich beschließenden Gesetzbuches zu lösen. Dies kann nur geschehen, wenn man auch nicht mehr hypnotisch in jene Leere starrt, in der sich das Signifikat offenbaren soll. Überhaupt geht es darum, sich auch von der Idee des Blicks zu lösen und nicht mehr das Auge als jenes Herrschaftsorgan in Anspruch zu nehmen, das man gegen das Getümmel der Welt verschließen und durch das man alles in den einen, perspektivisch auf den Brennpunkt hin fokussierenden Strahl beschließen kann.

Der Einschluss der Sprachen in die Mauern eines Turms, um auf seiner Spitze Gott zu erreichen, ist schon einmal entsetzlich gescheitert. So tut man gut daran, die vielen Sprachen auch in der einen eigenen in ihr Recht zu entlassen, von Bedeutung zu sein und darin zu Wort zu kommen. Die Spuren des Realen lassen sich allein dieser Mehrsprachigkeit ablauschen. Der Vielstimmigkeit der Ordnungen in der dem Fortschreiten von Sinn ein momentaner Aufschub gewährt werden kann. Für die hat auch der Jurist ein offenes Ohr zu haben. Verschließen kann es ohnehin nicht, wie die in seinem Metier gleichfalls ewig wiederkehrenden Enttäuschungen der Suche nach dem verlorenen Signifikat zeigen. Juristisches Entscheiden ist demgegenüber stets semantische Arbeit an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke und geschieht immer aus der Mitte der Sprachen heraus. Diese Arbeit des Juristen an Recht besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf eine, die dann, allerdings nur um den Preis des dazu autorisierten Gewaltakts, zur Sprache des Rechts deklariert werden kann. Und es hat nur so lange Bestand, bis erneut die Stimme dagegen erhoben wird, um neue Spuren des Realen zu legen. Dementsprechend stellt sich auch die Frage nach dem Bild. Bilder können, ebenso wenig wie Worte eine Entscheidbarkeit bringen. Sie haben aber, nicht anders als Worte, ihren Platz dort, wo sie dazu verhalfen, Sinn zu vervielfältigen und damit Unentscheidbarkeiten zu entdecken und herzustellen. Entgegen dem Trug, irgendein Wort auf der Welt könne das letzte zu ihr sein.

2. Vom passiven Verstehen zur aktiven Transkription

Der Hypertext hebt die vom Buch her bekannte Triangulierung auf. Text, Autor und Leser verlieren ihre festen Rollen. An die Stelle der Auslegung des Textes tritt jetzt die Verknüpfung von Texten.

a) Autor und Leser im Hypertext

Alles dies erinnert natürlich nicht von ungefähr an die Verhältnisse von Hypertext. Denn auch „Hypertext besteht nicht mehr aus einem einheitlichen, sukzessive zu rezipierenden, eben linearen Text, sondern aus einem Konglomerat oder Komplex von Texten, zwischen denen sogenannte Referenzverknüpfungen (links) bestehen.“ So gesehen markiert der Übergang zu der Realisierung von Text in den elektronischen Oberflächen eben auch keinen Quantensprung.

Vielmehr kehrt er, wie schon betont, nach außen, was im „Innern“ von Text eigentlich immer schon rumorte. Das ändert indes nichts daran, „dass wir an der Schwelle zu einer neuen medialen Kulturstufe stehen, mit der die Prinzipien und Verfahren einer medialen Erschließung von Wirklichkeit durch Konzepte von Hypertext und Intertextualität neu organisiert werden.“ Das Verhältnis ist also eines des medial bedingten Umbruchs in jener Intertextualität, die das kulturelle Prozessieren von Sinn überhaupt ausmacht. Dass es sich überhaupt um einen Umbruch handelt, ergibt sich daraus, dass wir von dem Wandel der „menschlichen Verfahren zur Konstituierung von Umwelt und Wirklichkeit“ betroffen sind, die Kultur ausmachen. Das besondere am Hypertext gegenüber den ihm vorangegangenen Kulturzuständen ist nun, dass mit ihm als computerrealisierten Medien also ein kultureller Zustand erreicht wird, „bei dem sowohl die Textspeicherung wie die Intertextualität zu anderen Texten der Kultur externalisiert werden, d.h. so wie der Barde alle wichtigen Texte seiner Kultur mental, die Bibliothek textual bereit gehalten hatte, so hält der Computer sämtliche relevanten Texte samt ihren möglichen Relationsstrukturen in seinem Speicher parat und kann die Intertextualität per Knopfdruck am Bildschirm konkret realisieren, indem er die verschiedenen verknüpften Texte gleichzeitig zur Verfügung stellt.“

Genau dies war auch die Vision des Schöpfers dieses Ausdrucks, Thomas Holms Nelson. Sein Ziel war nichts Geringeres als „die Verwaltung des gesamten Weltwissens über ein riesiges, computerunterstütztes Begriffsnetz, das den Zugriff auf die entsprechenden informationellen Einheiten gestattet. Durch die Möglichkeit der simultanen und kollektiven Bearbeitung eines Dokuments soll der tendenzielle Gegensatz zwischen Autor und Leser aufgehoben werden.“ Nelson definiert daher Hypertext als „non-linear text“. „Nichtlinear“ heißt, dass Hypertext nicht eine sequentiell serielle Reihung seiner Elemente darstellt. Hypertext „besteht“ aus einer vorab nicht absehbaren Fülle von in sich weitestgehend autonomen Einheiten, die nur ein loses Gespinnst von Segmenten bilden. Damit ist Hypertext zugleich modular. „Modular“ heißt, dass Hypertext ein Netzwerk darstellt, dessen Knoten multimediale Gehalte darstellen, und dessen Kanten, „Fäden“ durch Verknüpfungen, Links realisiert sind.

Diese Verknüpfungen existieren nur aktuell im Moment des Erscheinens von Hypertext. Sie sind nicht zwingend, sondern können jederzeit aufgelöst und neu gezogen werden. Damit fallen die Knoten in eine neue Konstellation. In diesem Sinne „gibt“ es eigentlich auch nicht Hypertext. Es bietet sich vielmehr in jedem Moment lediglich eine Hypertextbasis dar. Anhand dieser muss Hypertext immer wieder erst durch die kompositorisch semantisierenden Aktivitäten seines Betrachters, durch „Transformieren“ und „Kommentieren“ zu einem flüchtig momentanen Ganzen „kompiliert“ werden. Die Knoten, die die einzelnen Gebilde durch Verknüpfungen zu einem Text verweben, müssen immer wieder neu geschnürt werden. Eine Strukturierung, gar eine Linearisierung verdankt sich nur dem Moment der Lektüre. Diese ist damit auch kein vorrangig rezeptiver Vorgang mehr. Die Segmente sind nicht linear angeordnet wie die Perlen einer Kette oder die Kapitel eines Buches, sondern in der Form eines Netzes, das

mehrere Wege von Punkt zu Punkt ermöglicht. Der Rezipient bewegt sich nicht allmählich und auf vorhersehbarem Wege durch eine Textfläche. Er „springt“ von Punkt zu Punkt, von Link zu Link und stellt sich so seinen eigenen Text zusammen. „Hypertext“ ist kein Gegenstand, sondern ein in jedem seiner Momente notwendig produktiver Vorgang.

Der Leser „macht“ sich buchstäblich „seinen“ Text und schlüpft damit zugleich in die Rolle von dessen Autor. Nichts ist der Lektüre vorbestimmt außer einem Material, auf das er zugreifen kann. Die Links, die Hypertext zum flüchtigen Gespinnst im Moment der ihn produzierenden Lektüre zu „verweben“ helfen, ergeben sich nicht aus ihm. Links müssen „gesetzt“ werden. Damit können zwar Pfade von Text vorgezeichnet werden. Ob, von wem und vor allem wie diese beschriftet werden, bleibt aber dahingestellt. Im dem Zuge, in dem der „Leser“ dadurch zum Produzenten seines Textes wird, schwindet auch der letzte Rest von „Autor“. Kein Link, der dafür gesetzt ist, ist zwingend. Nichts kann dazu zwingen, einem Link zu folgen.

Dies erklärt sich aus der Eigenart des Links, die zugleich das Prinzip von Hypertext ist. Dieser hat eine denkbar einfache Architektur. Ein Hypertextsystem, eine „Hypertextbasis“, besteht technisch gesehen aus nichts anderem als „Knoten“ und „Links“. Beide lassen sich in einem Bezug aufeinander bestimmen, der in Hypertext dann wiederum als „Anker“ realisiert wird. „Knoten“ sind all diejenigen Objekte, bzw. Informationseinheiten, die für eine Verknüpfung angeboten werden und geeignet sind. Als solche sind sie weitestgehend autark. Die Eigenständigkeit der Knoten macht die Modularität von Hypertext und damit die Variabilität von Verknüpfungen aus. Aufgrund der Intermedialität von Hypertext im World Wide Web ist dabei nichts über die Ausgestaltung der Knoten vorher bestimmt als eben dies. Es kann dabei also von einer schlichten Graphik, einem Fleck auf der Oberfläche bis hin zu einem komplexen und umfangreichen Textdokument wie den Maastrichtverträgen oder der Bibel alles mögliche Ziel von Verknüpfungen sein. Sofern die Objekte einen Informationsmehrwert versprechenden Ausgangspunkt für Links darbieten sollen, bzw. deren Ziel, sollten sie allerdings ein Minimum an Kohäsion aufweisen. „Kohäsion“ heißt nichts anderes, als dass die einzelnen Elemente der Einheit unter sich Verbindungen aufweisen, die sie überhaupt als eine solche Einheit wahrnehm- und handhabbar machen. Das geschlossene Bild, das sie damit in sich darbieten, gewährt ihnen eben auch jene Autarkie, jene semantische Selbstgenügsamkeit, die ihren Einsatz für die ganz unterschiedlichsten Verknüpfungen mit anderen ermöglicht. Zum Netzwerk wird das zunächst nur unabsehbare Konglomerat koexistenter Segmente durch die Verweise aufeinander, die ihnen beigegeben werden. Eben durch Links. „Links“ als Verweise setzen durch die einseitig von ihnen ausgehende und auf ein Ziel hin festgelegte Relation Informationseinheiten als Knoten in eine Beziehung, die allerdings erst durch den durch den Klick ausgelösten Sprung realisiert wird. Zugleich „hält“ den Hypertext nichts anderes „zusammen“ als allein der Augenblick dieses Sprungs.

b) Die Aufhebung der Textgrenzen

Die Freiheit zum Text, die Hypertext damit schafft, hat allerdings ihren Preis. Es droht Beliebigkeit und damit auch jene Orientierungslosigkeit, die für das Internet als das Syndrom des „Lost in Cyber-space“ beschworen wird. „Was sich aus der Vogelperspektive als freies Bewegen in einem faszinierenden Netz darstellen mag, ist aus der Sicht eines konkreten Benutzers dieses Netzes die Aufgabe, sich in dem Netz, das er nicht unmittelbar überschaut (...), zurechtzufinden, zu orientieren.“ Nichts ist der Lektüre vorbestimmt außer einem Material, auf das sie zugreifen kann. All die Links, die Hypertext im Moment der ihn produzierenden Lektüre zu „verweben“ helfen, ergeben sich nicht aus ihm. Schon gar nicht sind sie von ihm vorbedeutet. Links müssen, wie man ganz richtig sagt, „gesetzt“ werden. Sicher, derjenige, der die diversen Textualitäten, pages, darbietet, vermag damit Pfade vorzuzeichnen. Ob, von wem und vor allem wie diese beschriftet werden, lässt aber auch der Link als bloße Wegmarke, als Potenzial dahingestellt. Wenn so aber nicht sicher einzuschätzen ist, wohin die Wege führen mögen, bewahrt nichts davor, abzuirren.

Es steht, ins Optimistischere gewendet, aber auch nichts dem entgegen, sich seinen ganz eigenen Weg zu suchen. Aufgrund der rezeptionsabhängigen Variabilität der Bezüge ist im Hypertext immer „auch eine Informationsselektion möglich, die gar nicht zum Strukturkonzept des Autors bei der Informationsvermittlung gehört, sondern alleine vom Anwender angestoßen wird.“ Man kann sich seinen eigenen Sinn machen, indem man nach eigenem Belieben die Sprünge durch die Texteme wagt. Im dem Zuge, in dem der „Leser“ zum Produzenten seines Textes wird, schwindet auch der letzte Rest von „Autor“: „Die Autorfunktion gleitet über zu der eines Kompilators, Transformators, Herausgebers, Kommentators.“ Er gerät zum bloßen Lieferanten, dessen Gut zum Spielball des Rezipienten wird, so wohlfeil er es auch in einer von ihm vorgesehenen Bedeutung darbieten mag. Hypertext ist bloßes Strukturierungsangebot. Er ist der Versuch, die holistische Struktur der Bedeutung, die der Text beschwören und besagen soll, außen anzuschreiben und auf eine Oberfläche zu streuen, auf der die Rezeption zur momentanen Erarbeitung jener Bedeutung treffen mag.

Seinen markantesten Ausdruck hat dies im Projekt des Wiki gefunden. Mit ihm werden auch noch jene, im Interesse der Absicherung der Integrität von Webseiten künstlich eingezogenen Zugangssperren niedrigerissen, die die Rezipienten aus deren Manipulation ausschließen sollen. Nach der Eigendefinition der Online-Enzyklopädie Wikipedia, die der beständigen Bearbeitung der Besucher unterliegt, sind „Wikis, auch WikiWikis und WikiWebs, im World Wide Web verfügbare Seitensammlungen, die von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online geändert werden können. Sie sind damit offene Content Management Systeme. Der Name stammt von wiki, das hawaiianische Wort für 'schnell'. Wie bei Hypertexten üblich, sind die einzelnen Seiten und Artikel eines Wikis durch Querverweise (Links) miteinander verbunden. Die Seiten lassen sich jedoch sofort am Bildschirm ändern. Dazu gibt es in der Regel eine Bearbeitungsfunktion, die ein Eingabefenster öffnet, in dem der Text des Artikels bearbeitet werden kann. Um den Text lesbarer und gegliedert zu gestalten, gibt es meist Zeichenkombinationen, die dem eingeschlossenen

Text eine Formatvorlage zuweisen.“ Das zur Zeit wohl spektakulärste Wiki-Projekt ist eben die „Wikipedia“, die sich auf ihrer „Hauptseite“ selbst annonciert: „Wikipedia ist eine mehrsprachige Enzyklopädie, deren Inhalte frei nutzbar sind und es für immer bleiben werden. Die deutschsprachige Ausgabe wurde im Mai 2001 gestartet und umfasst derzeit 108601 Artikel. Bei Wikipedia können alle ihr Wissen einbringen – die ersten Schritte sind ganz einfach! Auf unserem Projektportal gibt es weitere Hilfestellungen sowie Möglichkeiten zur Beteiligung.“ Dabei wird im Dienste einer möglichst problemlosen Zugänglichkeit Wert darauf gelegt, dass die Teilnahme an Wiki dem Besucher keinerlei besondere Programmierkünste abverlangt, wie es etwa bei herkömmlichen Programmen zur Erstellung dynamischer Webseiten in Gestalt der Beherrschung einer spezifischen Programmiersprache wie PHP der Fall ist. Für Wikis dagegen gelten lediglich schlichte, schnell erlernbare und online dafür eingängig dokumentierte Prinzipien. „In der Wikipedia wird beispielsweise aus der Eingabe ‚ein ‚kursives‘ Wort‘ ein kursives Wort. Die Gesamtheit dieser Tags wird als WikiSyntax bezeichnet, und unterscheidet sich je nach verwendeter Wiki-Software. Allen Dialekten ist jedoch zu Eigen, dass sie sehr viel einfacher aufgebaut sind, als das ansonsten im World Wide Web verbreitete HTML. Diese Beschränkung auf das Wesentliche ermöglicht einer großen Gruppe von Menschen „insbesondere auch Computer-Laien, mit ganz wenig Lern- und Schreibaufwand an diesem System teilzuhaben.“ Darüber hinaus gibt es überhaupt kein Problem für den Besucher, selbst ein Wiki zu etablieren. Die entsprechenden Scripts stehen als Open-Source-Projekte vollkommen frei zur Verfügung und lassen sich wiederum auf denkbar einfachste Weise installieren und unterhalten. Unter den inzwischen „über 100 verschiedene ‚Engines‘ zum Betrieb eines Wikis“ gibt es inzwischen auch schon eher kommerzielle und in den Bereich eines Online-Projektmanagements vordringende. Es findet sich auch ein JuraWiki, das sich anbietet als „Forum für alle Juristen, die sich zu ihrem Fachgebiet, der Rechtswissenschaft und allem, was dazugehört, austauschen wollen. Aber auch juristische Laien sind willkommen.“

Mit Wiki vollendet sich das Konzept Hypertext. Es ist „vielleicht der Beginn einer neuen Internet-Ära.“ Mit Wiki wird das in Hypertext angelegte Prinzip „jeder kann alles editieren“ in die konkrete Praxis umgesetzt. „Unter jeder Seite befindet sich ein „EditText“-Link, der es erlaubt, den Text der Seite direkt im Browser zu bearbeiten.“ Die Möglichkeiten der Besucher beschränken sich dabei natürlich nicht auf das Posten von Content. „Um auch das Setzen von Verweisen auf andere Seiten zu ermöglichen, erfand Cunningham“, auf den Idee und Realisation von Wiki zurückgehen, „ein Schema namens ‚CamelCase“ (wegen der Großbuchstaben, die wie Kamelbuckel hervorstehen). Zeichenfolgen, die einen Großbuchstaben am Anfang und innerhalb der Folge enthalten - z.B. „WikiWiki“, „DesignPattern“ - werden als Verweise auf andere Seiten mit diesem Namen interpretiert. Existiert die Seite noch nicht, kann sie durch Anklicken eines kleinen Fragezeichens neben dem Link angelegt werden. Da man eine Seite erst auf einer anderen Seite eintragen muss, um sie anzulegen, ist sichergestellt, dass neue Seiten mit bereits im Wiki vorhandenen vernetzt werden.“

Mit Wiki wird also Wirklichkeit, was die Theorie in Hypertext vermutet hatte. Nicht nur wird mit ihm jegliche Illusion von Sinnzentren obsolet. Es macht eigentlich auch keinen Sinn mehr, eine Differenz von Autor und Leser auch nur noch zu vermuten. „Innerhalb von Minuten wird bei Wikipedia der gleiche Artikel editiert von einem Studenten aus Tokyo, einer Einzelhändlerin aus Köln, einem Gärtner aus Essex. Würde man die Aktivitäten sichtbar machen, so sähe Wikipedia selbst aus wie ein gigantisches neuronales Netz, in dem ständig die Synapsen unter Feuer stehen. (...) Die Entwicklung hin zu einer noch massiveren Gleichzeitigkeit, einer noch intensiveren Vernetzung unserer Kultur scheint unvermeidlich.“

c) Von der Auslegung zur Aufpropfung

In gewisser Weise zeigt sich Wiki so als Textualität, die sich bestimmt als reine Performance von Sinn. „Der Hypertext kann, allgemein gefasst, als ‚Text zweiter Stufe‘ bezeichnet werden, der das Resultat performativ-verknüpfenden Schreibens ist, das in einem bestimmten Rahmen vollzogen wurde.“ Was aber bleibt noch von einem solchen „Rahmen“, das heißt inwieweit bleibt Hypertext jeweils überhaupt noch Text, wenn die permanente Umschreibung, das ständige Flackern der Sprünge von Link zu Link und über diese das permanente Oszillieren über alle Regionen hinweg auch noch den Begriff der „Begrenzung“, jegliche Demarkation obsolet erscheinen lassen? „Die Frage nach der performativen Rahmung von Hypertexten steht vor dem offensichtlichen Paradox, dass die spezifische Verknüpfungsform von Hypertexten, der Hypertext-Link, sowohl für das kohärenzstiftende Zusammenführen als auch - zumindest im Rahmen des Internet - für die abschweifende Dynamik des Hypertextes verantwortlich ist.“ Das bedeutet, dass Hypertext sein Außen immer wieder als Text in Erscheinung bringen kann. Zugleich aber kann Hypertext darin nicht gehalten werden. Das heißt, er ist darauf angewiesen in Erscheinung zu treten und ansonsten unfassbar. Besonders deutlich wird dies etwa auch bei dynamischen Webseiten. Diese basieren auf einer Skriptsteuerung, die die aktuell im Browser angezeigte Seite genau in dem Moment ihres Aufrufs erzeugt, indem sie die entsprechenden Inhalte aus einer, in der Regel mehr oder weniger permanent bearbeiteten Datenbank abrufen, und dem Browser zusammen mit allgemeinen Anweisungen zum Rendern der Bildschirmgestaltung übergibt. Verlässt der Besucher die Seite, so zerfällt diese in ihre abstrakte Anweisungsstruktur.

Mit Derrida kann die hier besonders virulente Dynamik von Hypertext als eine „nicht zu begrenzende, digressive Abschweifungs- und Aufpropfungsbewegung ausgezeichnet, die ihrerseits durch das ‚wesentliche Abgleiten‘ der Schrift als iterativer Struktur bestimmt“ werden. Demnach kann prinzipiell jedes Zeichen „mit jedem gegebenen Kontext brechen“ und „auf absolut nicht sättigbare Weise unendlich viele neue Kontexte zeugen“. Genau das löst auch die Aktivierung des Links aus. Betrachtet man die Erscheinung auf der Browseroberfläche im Ganzen oder auch nur in relevanten Teilen als komplexes Zeichen, so gerät es mit dem Sprung in die Seite in einen, durch den Content nicht absehbaren Kontext. Zugleich aber wird auf diesem Weg der vom Besucher evozierte Text

als eine Um-gebung eine andere. Wesentlich ist, dass es keinen Bezugspunkt gibt, der als Drittes dies jeweils beziehbar macht und sich damit als eine Konstante von Text in die Bewegung des Prozessierens von Content einziehen ließe. „Das Fehlen des absoluten Verankerungs-zentrums führt zur Idee einer universalen Dezentrierung - welche zugleich die ‚abdriftende Dynamik‘ des Internet ausmacht, das als hypertext incessant unentwegt wächst.“

Dabei spricht nicht, wie Uwe Wirth meint, die Gebundenheit des Links an den Anker dagegen, darin eine Aufpfropfung zu sehen. Die entsprechende Auszeichnung von Content als Auslöser ist zum einen eine rein technische Notwendigkeit, da in HTML kein Tag für sich operieren kann, sondern nur über einem Bestandteil von Content. Zum anderen bedeutet der Anker für den Besucher nicht eine fixierende Zentrierung. Er liefert den wiederum technisch notwendigen Angriffspunkt für eine Mausaktion im Raster der Bildschirmoberfläche, hier also für das Auslösen des Sprungs. Im Übrigen ließen sich Links durchaus über Javascript setzen, ohne irgend an einen Anker gebunden zu sein. Sie können dann durch einen „EventHandler“, das heißt gebunden an ein Ereignis der Webseite wie das Laden oder Schließen ausgelöst werden. Das zeigt, dass der Link nicht etwa in der Auszeichnung von Content als Anker „besteht“. Der Link ist im wahrsten Sinne des Wortes nur der Sprung – und als das essentielle Moment von Hypertext teilt er so dessen ganze paradoxe Anlage eines abwesend Anwesenden. Anker sind also immer zur Gänze Bestandteil des Knotens, aus dem sie verweisen. Damit ist die vordergründig paradoxe Situation geschaffen, dass beide Relata des Links als Ausgangspunkt der Relation gesetzt werden. „Für alle Verweise gilt, dass sie sowohl Ausgangs- als auch Zielpunkt haben müssen.“ Das liegt daran, dass der Anker gerichtet sein muss. Weder darf der Absprung fehlen - die Ausrichtung auf das Ziel hinge in der Luft -, noch darf die Adressierung fehlen - der Verweis führte so „ins Blaue“. So oder so bräche die durch den Anker gesetzte Vektorisierung von Text in Text in sich zusammen. Diese notwendige komplettierende Doppelbödigkeit des Ankers hat allerdings zur Folge, dass auch er nolens volens an der „Einigelung“ des Knotens Teil hat, an seiner „kohäsiven Geschlossenheit“. Er trägt, mehr noch, entscheidend dazu bei, indem das von ihm angezeigte Außen des anderen Knotens immer nur ein Innen des einen sein kann. Dies bewirkt letztlich das profane Mirakel einer durch die unsägliche Primitivität der Architektur von Hypertext in jedem Moment unabsehbar möglichen Variabilität und Überkomplexität. Mit anderen Worten: In der elementaren Schlichtheit der Bauform liegt die ungeheure Virulenz von Hypertext. Der Link ist ein Ruf in den Text, von dem nie feststeht, „wer“ ihn erhört, nicht einmal, dass er erhört wird. Die all-täglich leidvolle Erfahrung der Fehlermeldung „404 Page not found“ im Internet macht dies deutlich. Der Anker kann das Ziel nur als Adressierung setzen. Wer sich hinter der Adresse verbirgt, ist nicht ausgemacht. Dem Etikett kann jederzeit ein anderer Träger zugeordnet werden. Und wenn die Erwartung, die der Anker weckt, erfüllt wird, dann ist dies eine Sache des Glücks und nicht des Geschicks. Denn kein Verweis kann von sich aus zwingend sein. Der Link ist so, genauer gefasst, jenes durch den Anker anwesend gemachte Abwesende, das der Poststrukturalismus

in jedem Zeichen erkannt hat. Es spricht also, wie dann auch Wirth letztendlich meint, nichts dagegen, die „digressive Bewegung der Aufpfropfung durchaus mit der Dynamik hypertextuellen Verknüpfens zu vergleichen - allerdings nur dann, wenn man den Umstand mit in Betracht zieht, dass sich diese Aufpfropfung einem explizit performativen Sprungbefehl verdankt.“

Von hier „erfüllt“ sich auch das Versprechen des Links, von Text zu Text zu kommen immer erst als der Moment des Sprungs, in dem der Absprung bereits verschwunden ist. Das macht jede Lektüre un-absehbar. Die so „unbegrenzten assoziativen Verknüpfungsmöglichkeiten eröffnen dabei den Raum für die digressive Abschweifung und für die enzyklopädische Zusammenführung, wobei die assoziative Indexikalität gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen digressiver Abschweifungskultur und enzyklopädischer Zusammenführungspolitik liegt.“ Ein Einhalt gebietendes Zentrum gibt es nicht. Hyper-text ist reine Performance, die Aufführung von Sinn ohne Regisseur und Drehbuch. Hypertext ist noch nicht einmal gebunden an das elektronische Medium, wengleich dies ihm die hervorragendste Möglichkeit gibt, zu sich zu kommen. „Das Besondere des Hypertextes liegt weniger in seiner elektronischen Materialisierung als in seinem Verknüpfungsverfahren.“

Das Risiko der Vorstellung, das Recht im idealen Gesetzbuch schon vorhanden ist, liegt darin, dass es einen unentscheidbaren Konflikt als schon entschieden behandelt. Tatsächlich entscheiden Juristen Konflikte, die nicht durch Wissen entscheidbar sind. Darin liegt die Gewalt der Entscheidung, aber auch die Chance der Verfahrensbe-teiligten. Kein Medium kann diese Gewalt wegnehmen. Wenn man doch so tut, nimmt man den Verfahrensbe-teiligten die Chance, den Ausgang der Entscheidung zu beeinflussen. Nicht von ungefähr ist daher in der Jurisprudenz die Vorstellung schon lange gescheitert, alles über das optische Medium geschriebener Sprache zu machen. Der Inhalt eines Medium ist immer ein anderes Medium. Das heißt, in der geschriebenen Sprache des Gesetzes findet man die gespro-chene Sprache des Verfahrens. Und nur der beständige Mix der Me-dien erlaubt es, die Unentscheidbarkeit bis zum Urteil offen zu hal-ten.

Mit dem Übergang von der Auslegung der Texte zur Verknüpfung von Texten im Hypertext ändert sich im juristischen Handeln nicht nur ein äußerer Rahmen, sondern dieses Handeln selbst. Die grund-legenden Probleme müssen neu diskutiert werden. Das gilt vor allem für die wichtige Frage der Legitimität. Der Richter kann Legitimität nicht mehr ableiten aus dem Buch, sondern er muss sie sich in sei-nem Tun verdienen.

Von daher stellt sich dann auch gar nicht erst die Frage, ob es sich bei Recht um Hypertext handelt. Das Gesetz“buch“ treibt einen Eti-kettenschwindel. Es ist es eher eine Kollektion stark modularisierter Segmente und eine Paragraphensammlung. In den Normtexten „sind die einzelnen Gliederungsteile bis auf die Satzebene herunter immer für sich allein verständlich, da keine Kohäsion zu benachbarten Ab-schnitten besteht.“ Ihre Produktion unterliegt permanenten Ver-schiebungen, Novellierungen, Ergänzungen und Tilgungen, ohne dass dem

Gesetz als einem solchen etwas Einschneidendes geschieht. Das erfährt bereits der Jurastudent leidvoll jedes Mal, wenn die neue Lieferung zur Ergänzung seines „Schönfelder“ eingetroffen ist und er sich der Mühe einer reorganisierenden Kompilation unterziehen muss. Gesetzbücher, Verordnungen und Richtlinien sind also letztlich Ansammlungen von durch Paragraphen-, sowie Abschnittsbezeichnung und Betitelung etikettierte Knoten, auf die fallweise entsprechende intratextuelle Anker weisen. Er ist einerseits gehalten, seinen Text im konkreten Einzelfall zu „finden“. Die Nennung von Normtexten anhand ihrer Ortskürzel und Kennziffer in Kommentaren, Schriftsätzen, Entscheidungen und Abhandlungen löst geradezu einen Reflex des Nachschlagens aus, sofern man das Textem nicht ohnehin bereits abrufbereit im Kopf hat. Doch das ist erst der Anfang. Die Oberfläche des rechtlichen Textwerks ist durchzogen von einem Geflecht von Querverweisen und Bezügen, wie etwa „Fundstellen von Rechtssätzen“, „Zitierungsketten über Aktenzeichen“, „Fundstellen in der Literatur“, „bibliographische Angaben von Einzelnormen“. Und „unabhängig von den spezifischen Verweisarten treten folgende Möglichkeiten von Querverweisen innerhalb und zwischen den Gruppen juristischer Informationsquellen auf, nämlich Verweise von Normen auf Normen; von Urteilen auf Urteile, Normen und Literatur; von Literatur auf Literatur, Normen und Urteile“, wobei man „bei Normen und Urteilen (...) von intra- bzw. interhypertextuellen Verknüpfungen sprechen (...), bei Verweisen auf die Literatur dagegen von extrahypertextuellen Verweisen“. Wenn man also „als die wesentlichen Bestandteile von Hypertext“ „die Modularisierung in Knoten und deren Vernetzung mit Hilfe von Kanten festgestellt“, dann ist Recht zweifellos Hypertext par excellence.

In diesen muss der Jurist für die Kompilierung zu jenem Text eintauchen, der ihm als Entscheidung eines Rechtsfalls oder auch nur als eine qualifizierte Rechtsmeinung dazu abverlangt wird. Dabei gerät aufgrund der besonderen Anforderungen an Rechtsarbeit das Orientierungsproblem zu einem Problem der gebändigten Produktion von Text. Aufgrund der Bindungen und Verpflichtungen, denen der Jurist unterworfen ist, ist er für sein Prozessieren von Text in der Umgebung von Hypertext zwangsläufig „Leser“ und „Autor“ zugleich. Er ist einerseits gehalten, seinen Text zu „finden“. Zugleich kann er aber nicht „zu diesem“ finden, ohne ihn durch die Auswahl der Knoten und durch deren Verknüpfung gemäß den Anforderungen des Falls zu „erfinden“. Auf den Punkt gebracht, hat er genau jenen Text zu erstellen, auf dem seine Entscheidung von Recht beruhen soll. Er ist also in der vorderhand dilemmatischen Situation, für sich erst das schaffen zu müssen, dem er für seine Anordnung und Strukturierung von Text zu folgen hat. Der Jurist ist für sein Navigieren im Hypertext Recht Steuermann und Kartograph zugleich, indem er Texteme aufhäuft und ihnen eine Ordnung einzieht. Damit er dem Kurs vom Normtext zum Fall folgen kann, muss er ihn selbst erst abstecken, indem er ihm in seinen Verweisen die Marken und Zeichen setzt. Aufgrund der Gesetzesbindung hat er für seinen Text von Recht auf der einen Seite die entsprechende Knoten aufzusuchen. So weit mag er zwar Rezipient sein. Allein durch die Frage aber, welches die für eine Entscheidung des Falls einschlägigen sind, wird er zugleich Produzent. Die

Antwort auf diese Frage, die sich im Text der Entscheidungsnorm jeweils niederschlagen soll, verlangt von ihm, jene Knoten sie in eine für den Fall bestimmte Konstellation zu bringen. Er hat für seine Navigation also vom Fall her ein System von Verweisen zu entwickeln, sie in einer den Fall betreffenden Weise zu verweben. Bei dieser Arbeit ist er aber auch schon wieder Rezipient. Denn die Verpflichtung darauf, dem Fall auch gerecht zu werden so, wie sie sich etwa im Recht auf rechtliches Gehör niederschlägt, zwingt den Juristen, sich auf die Fülle von Text einzulassen, mit der ihn die Beteiligten am Verfahren konfrontieren. Auf all die Vorträge, Einlassungen und Schriftsätze, die vorgebracht werden und die ihrerseits die Vernetzung zum Text der Rechtsfrage beanspruchen.

V. Die Einheit des Gesetzes

2. Pluralisierung: Von der Einheit der Rechtsordnung zum Konflikt der Regelungen

Der Übergang von der Einheit der Rechtsordnung zur Fragmentierung beginnt mit der Erosion der Rechtsquellenhierarchie. Verschärft wird er von der Globalisierung des Rechts und mündet so in die allmähliche Ersetzung der Einheitsvorstellung durch die Erfahrung der Kollision.

a) Die innere Fragmentierung des Gesetzes zu Entscheidungen

Das Gesetz gilt in der herkömmlichen Lehre als Rechtserkenntnisquelle. Es erlaubt die kontinuierliche Ableitung von Einzelentscheidungen. Dabei ist seine Einheit und Begrenztheit vorausgesetzt. Nur so kann das Gesetz Gegenstand der Erkenntnis sein. Die herkömmliche Lehre verlässt sich auf die Auslegung. Sie soll das Ganze der Rechtsordnung verfügbar machen und der Einzelentscheidung ihren Rahmen geben. Aber ist die Einheit der Rechtsordnung wirklich verfügbar?

Die herkömmliche Lehre schlägt dazu den Weg vom Textäußeren zu den inneren Werten des Rechts vor. Ein Gericht darf sich nicht damit begnügen, auf der äußerlichen Ebene Texte zu verknüpfen, sondern muss in die Tiefe vorstoßen. Die so genannte „vertikale Auslegung“ soll ins Innere des Rechts führen. Aber die Abfahrt nach innen funktioniert in der Praxis nicht. Das Recht versammelt sich nicht zu einem inneren Wesen. Man findet statt dessen nur eine Vielzahl weiterer Normtexte auf derselben oder einer anderen Regelungsebene. Keine dieser Normen stellt die zentrale Steuerungseinheit oder den Gesamtsinn dar, sondern nur eine weitere mögliche Verknüpfung. Auf der Fahrt nach innen geht es den Juristen wie dem Neurowissenschaftler, der statt des gesuchten Zentral-Ichs nur eine Vielzahl von homunculi findet. Auch die Einheit des Rechts löst sich in eine Vielzahl von Beobachtungsperspektiven auf, so dass man ohne letzten Halt wieder im Äußeren landet.

Die Gründe dafür sind prinzipieller Art. Sie liegen im Begriff des letzten Kontexts: „Der gesamte Kontext jedoch ist weder prinzipiell noch in der Praxis

beherrschbar. Bedeutung ist kontextgebunden, der Kontext jedoch ist unbegrenzt.“ Die Unbegrenztheit des Kontextes erscheint zunächst kontraintuitiv, denn unser Blick ist fokussiert. Aber die Fokussierung erfolgt vor einem offenen Horizont, der gerade nicht zu fassen ist: „Der Kontext ist in einem doppelten Sinn unbegrenzt. Erstens steht jeder Kontext einer weitergehenden Beschreibung offen. Im Prinzip gibt es keine Begrenzung, was in einen gegebenen Kontext eingeführt werden oder sich als für die Performanz eines bestimmten Sprechakts als relevant erweisen könnte. Diese strukturelle Offenheit des Kontextes ist für alle Disziplinen wesentlich: Der Wissenschaftler entdeckt Faktoren, die vorher als für das Verhalten gewisser Objekte nicht relevant galten; der Historiker bewertet bestimmte Ereignisse unter dem Aspekt neuer oder neu interpretierter Daten; der Literaturkritiker stellt eine Beziehung zwischen einer Passage und einem Text oder Kontext her, die diese in einem neuen Licht erscheinen lassen.“ Gerade weil die Bedeutung vom Kontext bestimmt wird, ist sie für Veränderungen offen. Und es kommt noch ein zweiter Grund hinzu. „Der Kontext ist auch in einem anderen Sinne nicht beherrschbar: Jeder Versuch zur Kodifizierung des Kontexts kann auf den Kontext, den er beschreiben will, aufgepfropft werden und so einen neuen Kontext schaffen, der sich der vorherigen Formulierung entzieht. Versuche, Grenzen zu beschreiben, ermöglichen immer eine Verschiebung dieser Grenzen; so hat Wittgensteins Ausführung, dass man nicht 'Bu Bu Bu' sagen und damit 'wenn es nicht regnet, gehe ich spazieren' meinen kann, paradoxerweise die Möglichkeit geschaffen, genau dies zu tun.“

Die traditionell normative Vorstellung des geschlossenen Textes ist auf dem Weg über die Buchreligionen tief in unserem Alltagsbewusstsein verankert. Aber das heißt nicht, dass sie in der Praxis einlösbar sei. Wenn man in einem Rechtsstreit von dogmatischen Inhalten über methodische Aussagen zu grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen gelangt, findet man dort kein festes Fundament. Man hat damit zwar eine Bewegung im diskursiven Netz des Rechts vollzogen, aber diese führt nicht von der Unsicherheit in die Gewissheit; eher im Gegenteil. In einer pluralistischen Gesellschaft sind die letzten Grundlagen besonders divergent und die diskursiven Vorkehrungen institutioneller Art laufen gerade darauf hinaus, diesen Streit zu vermeiden. Die Gerechtigkeitsvorstellungen liefern keinen letzten Horizont des rechtlichen Wissens, aus dem die Entscheidung konkreter Streitigkeiten deduziert werden könnte. Vielmehr liegt die Leistung des Rechts für die funktionale Differenzierung genau darin, auf dem Weg über die Trennung von Recht und Moral diese letzten Grundlagen aus konkreten Streitigkeiten herauszuhalten. Hinter diesen Stand kann man nicht zurück. Ein Archimedischer Punkt, von dem aus man die Einheit des Rechts fixieren könnte, ist nicht verfügbar. Es bleibt für die Gerichte nur eine Fluchtlinie, auf der sie versuchen, Widersprüche in der Rechtsordnung zu vermeiden.

Der Weg „in die Tiefe“ des Rechts mündet also ins Nirgendwo. Deswegen bleibt den Gerichten gar nichts anderes übrig, als die Rechtssätze horizontal zu vernetzen. Der Kontext einer Bedeutung muss immer neu beschrieben werden. Die Einheit des Rechts ist kein fester Punkt, den man erreichen könnte. Sie liegt vielmehr auf der Fluchtlinie ständig neuer Beschreibungen. Diese Fluchtlinie

ist auch nicht Gegenstand einfacher Beobachtung. Sie wird nur dann sichtbar, wenn man die Beobachter beobachtet. Das Heranziehen des Kontextes führt damit nicht zur Sinnmitte des Rechts, sondern in die Beobachtung zweiter Ordnung.

Diese Beobachtung zweiter Ordnung wird uns heute durch die neuen Medien erleichtert. Immer mehr Entscheidungen sind im Internet per Mausklick verfügbar. Für die Auswirkung dieser Informationsexplosion auf das Recht kann man sich an die alte Weisheit eines Laotse halten: "Je weiter einer hinaus geht, desto geringer wird sein Wissen." Das heißt, mit dem Wissen explodiert auch das Nichtwissen. Nicht nur, dass mit der Zunahme des Einzelwissens der Überblick verloren geht, es verschwindet auch die Regelmäßigkeit. Je mehr Entscheidungen und sonstige Literatur elektronisch abrufbar wird, umso mehr Informationen können wir schnell über Einzelheiten erlangen. Aber in dieser Häufung von Informationen ertrinkt die Regel. Für das amerikanische Recht hat das Jack Balkin am Beispiel der Fahrlässigkeit gezeigt. Dieser Begriff hat eine soziale und eine individuelle Komponente. Vor der Computerisierung hatte man sich angewöhnt, für die Bestimmung des Verhältnisses von beiden Komponenten eine kleine Anzahl von Entscheidungen zu zitieren, aus denen sich ein klares Bild ergab. Jetzt sind aber per Mausklick auch alle Entscheidungen verfügbar, die zwischen diesen Leitentscheidungen liegen. Wenn man auch sie in die Analyse des Fahrlässigkeitsbegriffs einbezieht, löst sich das Schwarzweiß in Grau auf. Oder wie es Jack Balkin formuliert hat, es ergibt sich zwischen der sozialen und der individuellen Komponente eine Zickzacklinie, die nicht mehr zu einer sinnvollen Struktur verallgemeinert werden kann.

Im kontinentalen Recht geht es nicht um die *ratio decidendi*, denn es geht vom Gesetz aus. Aber auch hier gab es bisher einen Kompass zur ungefähren Orientierung und Voraussage dessen, was die Gerichte unter dem Gesetz als Recht produzieren: die sogenannte herrschende Meinung. Sie bestand, oder besser wurde geformt, aus einer kleinen Anzahl von Entscheidungen, garniert mit etwas Literatur. Aber leider sind diese Zeiten unwiderruflich vorbei. Heute sind immer mehr Entscheidungssammlungen und immer mehr Jahrgänge von Zeitschriften per CD-ROM verfügbar. Jeder kann sich damit rasch für sein Problem eine herrschende Meinung zusammenklicken. Die Zunahme des dogmatischen Wissens zahlen wir mit dem Nichtwissen dessen, was "wirklich" Stand der Kunst ist.

b) Die äußere Fragmentierung des Gesetzes durch die Globalisierung

c) Das Problem der Regime-Kollisionen

3. Inkommensurabilität: Von der Einheit des Sinns zum Konflikt der Rationalitäten

Widerstreit nennt Lyotard die Situation, wo streitenden Parteien gemeinsame Regeln fehlen. Im alteuropäischen Denken konnte dieses Problem nicht wahrgenommen werden. Danach war jeder Streit ein Rechtsstreit

mit vorgegebenen Regeln. Garantiert wurde dies durch die metaphysisch aufgeladene Figur des Gesetzbuches als geschlossene Sinntotalität.

Die theoretische Plausibilität dieser Fiktion wird jetzt aufgelöst, weil das Medium Buch seine eigenen Grenzen im Computer erkennt. Nach 50 Jahren Computer können wir noch nicht sehen, welche Auswirkungen dieses Medium auf das Recht haben wird. Allerdings ist jetzt schon deutlich, dass der Untergang des alteuropäischen Rechtsdenkens von diesem Medium beschleunigt wird. Die Grenzen des Buches werden sichtbar, weil die Vielzahl seiner Lesarten außen im Hypertext angeschrieben wird. Früher konnte der Leser annehmen, seine Verknüpfung von Text und Context zur Bedeutung sei die einzig mögliche. Jetzt wird die Verknüpfung von Text und Context der Einsamkeit des Lesers entzogen und im Hypertext plurifiziert.

Mit dieser Veränderung der Medienarchitektur wird im Recht ein Problem sichtbar, welches bisher hinter der Fiktion des Gesetzbuches als geschlossene Sinntotalität verborgen war: der Zusammenstoß inkommensurabler Rationalitäten im Recht. Die Veränderung in der medialen Struktur löst also im alteuropäischen Rechtsdenken deswegen eine Katastrophe aus, weil sie ein bisher verborgenes Problem sichtbar macht.

Ursache für die Fragmentierung des Rechts ist die gesellschaftliche Differenzierung. Diese hat Sprachspiele zu Institutionen mit unterschiedlichen Codierungen ausgekernt. Sprache existiert damit in einer Mehrzahl getrennten Semantiken. Wenn die Logiken dieser Institutionen aufeinander prallen, entsteht ein Problem, das in den unterschiedlichen Theorietraditionen verschieden bezeichnet wird. In der analytischen Tradition spricht man von der Kollision inkommensurabler Rationalitäten, in der Systemtheorie von Regimekollisionen, in der postmodernen Tradition von Widerstreit.

Das heißt also, dass ein von der gesellschaftlichen Differenzierung her vorgegebenes Problem durch die Veränderung in der Medienstruktur jetzt im Recht nicht mehr abgeleugnet werden kann.

Es geht in der Sache um einen Rechtspluralismus ohne überwölbende Hierarchie, der sich aus der Logik unterschiedlicher Sozialsysteme speist. Dieser Rechtspluralismus ist zwar im internationalen Recht besonders offensichtlich, aber betrifft natürlich das Recht überhaupt: "Wir stehen daher vor einem Rechtspluralismus in einem sehr viel radikaleren Sinne als dem des üblichen rechtssoziologischen Sprachgebrauchs. Nicht bloß eine Vielheit von lokalen Rechten, eine Mehrzahl von ethnischen und religiösen Ordnungen oder eine Pluralität von Institutionen und Organisationen ist damit gemeint, sondern eine Vielheit von inkompatiblen Rationalitäten mit universalem Anspruch innerhalb eines modernen Rechtssystems. Unterschiedliche gesellschaftliche Teilrationalitäten haben innerhalb des Rechtes Brückenköpfe gebildet, von denen aus sie unvereinbare Rechtskonzepte entwerfen, konkurrierende Dogmatiken und Methoden vertreten und einander widersprechende Normierungen projizieren." Was bedeutet eine "Vielheit inkompatibler Rationalitäten mit

universalem Anspruch"? Wenn diese Vielheit Konsequenz der Logik unterschiedlicher Kommunikations- oder Sozialsysteme ist, dann heißt dies, dass die normativen Projektionen von verschiedenen Codierungen ausgehen. Die Codierung liefert semantisch gesehen für einzelne Sätze einen Rahmen. Wenn dieser Rahmen verschieden ist, fehlt der Grammatik die Vergleichbarkeit, und es entsteht semantische Inkommensurabilität: "Diskurse sind wegen ihrer unterschiedlichen inneren Grammatik derartig gegeneinander geschlossen, dass in Konfliktfällen zwischen ihnen kein 'litige' möglich ist, das heißt, ein faires Verfahren, in denen beide Streitparteien authentisch zu Wort kommen und eine gerechte Entscheidung möglich ist. Zwar können Diskurse trotz ihrer hermetischen Geschlossenheit sich 'treffen', aber nur in der Form eines 'différend', also eines Widerstreits, in dem einen von ihnen strukturelle Gewalt angetan, ein Unrecht bereitet wird." Regime-Kollisionen entstehen also aus der gegenläufigen Logik sozialer Systeme. Sie machen den Rechtspluralismus zum Problem, weil in Folge ihrer Inkommensurabilität eine gemeinsame Regel zur Streitentscheidung fehlt.

Das Moment der Kollision, des Zusammenpralls des Unvereinbaren kennzeichnet nicht nur das Aufeinandertreffen verschiedener Rechtssysteme auf internationaler Ebene. Es benennt eine grundlegende Modalität der Entscheidung von Konflikten durch Recht. Das Gesetz ist zwar sprachlich formuliert. Aber das verbürgt keine gemeinsame Grundlage. Denn wir wissen von der Sprache, dass sie immer mehr als eine ist. Deswegen gibt es vom Gesetz von vornherein zwei Lesarten. Der Rechtsstreit ist eine Krise der Sprache, weil die Sprache der Entscheidung in der Argumentation erst noch gefunden werden muss. Damit stellt sich das Problem, ob Recht mit Inkommensurabilität umgehen kann.

a) Begriff der Inkommensurabilität

Seinen Ursprung hat dieser Begriff in der Mathematik und Wissenschaftstheorie. Prominent geworden ist er durch die Historisierung der Wissenschaftstheorie, welche von Kuhn und Feyerabend ausging. Da Theorien durch Experimente nicht direkt widerlegt werden können, sondern immer mittels Hypothesen zu ergänzen sind, wurde die Theorie zum Erkenntnisprogramm erweitert und nach Kriterien für die Auswahl unter konkurrierenden Erkenntnisprogrammen gesucht. Feyerabend hat dann gezeigt, dass konkurrierende Wissenssysteme nicht untereinander vergleichbar sind.

Alles, was den Maßstab für einen solchen Vergleich abgeben könnte, ist genuin Bestandteil der verglichenen Systeme selbst. Genau das macht sie unvergleichbar, eben inkommensurabel. Treten Paradigmen also in Konkurrenz, so finden sie keine Vermittlungsinstanz. Die Entscheidung kann hier nur in einem radikalen, von Kuhn daher auch als „revolutionär“ apostrophierten Wechsel liegen. Mit dem Wechsel des Überzeugungssystems fällt die Welt gewissermaßen in eine andere, womit zugleich die Sprache in ihren Bedeutungen entsprechend re-volviert. Normen, Definitionen und mit ihnen jene Probleme, die durch sie gelöst werden sollen, erfahren einen Umschlag. Dass es überhaupt zu einer solchen Situation eines Paradigmenkonflikts und mit ihm des Zwangs

zur Entscheidung kommen kann, liegt daran, dass in dem alten Paradigma Probleme auftreten, die es hoffnungslos überfordern und sein Potential an Lösungsmöglichkeiten sprengen. Daher geht es nicht darum, bessere Antworten zu finden. Das Problem gerät selbst mit in den Sog einer Aushebelung des Überzeugungssystems. Zwischen den Paradigmen wird strittig, was überhaupt als Problem gelten und auftauchen kann. Hier stößt man auf die von Kuhn so genannte „logische Lücke“. Inkommensurabilität hat also ihre Wurzeln in der Beziehung von Überzeugungen, Begriffssystemen und der Welt zueinander. Probleme existieren demnach nicht an sich, sondern werden von Theorien erfunden. Beide sind gerahmt von umfassenden Programmen und ganzen Weltansichten. Wobei der Rahmen immer das ist, was man nicht sieht, wenn man das Bild betrachtet. Inkommensurabilität tritt auf, wenn Rationalitätssysteme in Konkurrenz und Konflikt zueinander treten. Sie sind, wie Paul Feyerabend es ausdrückt „deduktiv getrennt“. Ihre Sätze und Begriffe lassen sich nicht nur nicht in Einklang miteinander bringen. Sie lassen sich vielmehr überhaupt nicht zueinander in Beziehung setzen. Versucht man es dennoch, indem Begriffe und Sätze des einen im anderen System gebraucht werden, so riskiert man unlösbare Missverständnisse. Denn es ist so auch nicht so recht formulieren, worin ein Missverständnis liegt, ohne wiederum in das andere System zu fallen, um sich mit den nötigen Bedeutungen auszustatten. Damit aber verschwindet wiederum das Missverständnis, das ja allein auf der Umtopfung der Begriffe und Sätze beruhte. Und was für die in ihren Bedeutungen vom System abhängigen Begriffe und Sätze gilt, gilt natürlich umso mehr für die ihren Gebrauch anleitenden Regeln und die über deren Ratio herrschenden Prinzipien und Ontologien. Aufgrund ihrer unbedingten Auswirkung auf die Sinnproduktion durch das System sind sie universell., während genau aus dem gleichen Grund diese Universalität immer nur eine den Systemen lokale sein kann.

b) Semantische Getrenntheit

Was für den Bereich der Wissenschaftstheorie gilt, gilt auch für die von Ludwig Wittgenstein ohne jeden Unterton der Klage so genannte „unsägliche Vielfalt“ der Sprachspiele überhaupt. Kein Sprachspiel lässt sich durch ein anderes ersetzen. Keines lässt sich auf ein anderes zurückführen. Und keines lässt sich aus einem anderen ableiten. Weil die Sprachspiele gleichrangig sind, gibt es keine übergeordnete Instanz, kein Metaspiel, deren bloße Erscheinungsformen sie jeweils wären. Ordnungen in die Sprachspiele zu bringen oder gar Hierarchien in sie einzuziehen, sind wieder Spiele ganz eigener Art. Von daher kann es auch kein von ihnen unabhängiges Maß geben, über dessen Kamm sie sich alleamt scheren ließen. Sprachspiele sind in ihrer Eigensinnigkeit unvergleichbar. Ihre Verschiedenheit ist „radikal“. Sie sind inkommensurabel. Damit ist es unmöglich, Beziehungen zwischen ihnen zu stiften und eine neutrale Entscheidung zwischen ihnen erlauben würde.

Genau hier setzt die Zuspitzung durch Lyotard an. Die Sprachspiele sind für ihn nicht nur heterogen. Sie verschließen sich in ihrem Eigensinn geradezu her-

metisch. Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Sprachspiele ist nicht nur radikal, sondern geradezu total. Wo Wittgenstein meint, noch eine „Struktur von Unterschiedlichkeit bei Überschneidung“ ausmachen zu können, vermag Lyotard nurmehr eine „Struktur von Heterogenität mit Abgründen“ zu sehen.

Die Situation ließe sich noch so lange hinnehmen, solange die in den Sprachspielen prozessierten Orientierungen schlicht koexistent wären. Brisant wird es jedoch, wenn sie in Konkurrenz oder gar in Konflikt treten. Genau das ist im juristischen Verfahren durch die Konfrontation der Parteien der Fall. Hier liegt Inkommensurabilität vor, sofern sich Unvereinbares darin einig ist, denselben Platz einzunehmen.

Die so miteinander über Kreuz liegenden Sprachspiele verbindet nichts, woran eine Vermittlung ansetzen könnte. Sie stehen einander in schroffer Andersartigkeit gegenüber. Eine Schlichtung oder ein Ausgleich ist nicht mehr denkbar. Eine Entscheidung über ihre Berechtigung kann nicht mehr getroffen werden, da sie auf nichts Gemeinsames bauen kann. Es kehrt damit zwangsläufig der „Widerstreit“ zurück als „Konfliktfall zwischen (wenigstens) zwei Parteien, der nicht angemessen entschieden werden kann, da eine auf beide Argumentationen anwendbare Urteilsregel fehlt. Die Legitimität der einen Argumentation schliesse dann nicht auch ein, dass die andere legitim ist. Wendet man dennoch dieselbe Urteilsregel auf beide an, um ihren Widerstreit gleichsam als Rechtsstreit zu schlichten, so fügt man einer von ihnen Unrecht zu (einer von ihnen zumindest, und allen beiden, wenn keine diese Regel gelten lässt).“

Für das juristische Verfahren als der institutionalisierten Regulierung von Streits ist dies fatal. Jede Entscheidung im Konflikt der Lesarten von Normtexten lässt sich nur noch durch einen Akt des Gewalt treffen. Und das juristische Verfahren selbst verspielt zwangsläufig die ihm als die Einhegung von Gewalt gesellschaftlich zugebilligte Legitimität. „Die für den Rechtsstaat zentrale Unterscheidung von legitimer und illegitimer Gewalt, von guten und schlechten Entscheidungen scheint damit zunächst keinen Boden mehr zu finden.“

Die Frage ist allerdings, ob Inkommensurabilität wirklich so weit gehen kann. Denn schon die bescheidene Nachfrage, wie denn Sprachspiele, „wenn sie einerseits völlig heterogen sein sollen, andererseits überhaupt in Konflikt geraten können“ lässt sich dann nicht beantworten.

c) Verbindung durch Streit um Zeichenkette

Feyerabend und Kuhn „beziehen die Inkommensurabilitätsthese auf umfassende, in sich strukturierte, weitgehend abgeschlossene Rede- und Handlungskomplexe.“ Hieran knüpft Lyotards Bild des Archipels an. Allerdings führt die Logik dieses Bildes in Probleme. Wenn Orientierungssysteme tatsächlich in jederlei Hinsicht miteinander unvereinbar und unverträglich sind, dann gibt es nichts, durch das man sie überhaupt noch in eine Beziehung setzen könnte. Wenn man aber Inkommensurabilität behauptet, so hat man dadurch wenigstens schon einmal einen Aspekt des Vergleichs.

Das „Konkurrenzverhältnis zwischen“ Theorien, Paradigmen oder Orientierungssystemen „steht“ also „in einer eigentümlichen Beziehung zu ihrer radikalen Verschiedenheit.“ Die von der strikten Inkommensurabilitätsthese behauptete „vollständige wechselseitige Abgeschlossenheit verschiedener Orientierungssysteme“ wird damit ad absurdum geführt. Entgegen dem Bild des Archipels kann man Heterogenität nicht als vollkommene Getrenntheit begreifen. Wenn die konkurrierenden Systeme vollkommen beziehungslos wären, würden sie geradezu als „Käfige“ erscheinen. Aus denen kann man allenfalls ausbrechen. Dies aber nur, um sich so stehenden Fußes in einem anderen wieder zu finden. Wäre dieser Käfig allerdings wirklich so vollkommen verschlossen, so ließe er sich nicht als ein solcher wahrnehmen. „Wenn die Käfige, in denen wir uns immer schon befinden, überhaupt keine Öffnungen und Verbindungen nach außen haben, dann können wir weder von anderen, besseren oder schlechteren Käfigen wissen, noch von sonst etwas außerhalb unseres Käfigs.“ Gefangen im Käfig wäre man vollkommen frei. Zum Käfig macht ihn erst der Blick durch die Gitterstäbe, der ihn als Grenze wahrnehmbar macht. Auf der Fluchtlinie des Blicks eröffnet sich ein Raum, der dann mit dieser Grenze ein anderes aufscheinen lässt. Zugleich lässt das Auftreffen des Blicks durch die Gitter auf ein Gegenüber nunmehr „da draußen“ den Käfig als Raum des Eigenen auf-tauchen.

Damit ist „Konkurrenz (...) ohne einen irgendwie gemeinsamen Bezugspunkt, ein gemeinsames Ziel, einen Anspruch oder einen Gegenstand nicht denkbar. Die Verschiedenheit der Theorien kann also, insofern sie konkurrieren, nicht so radikal sein, dass sich überhaupt keine Gesichtspunkte finden ließen, hinsichtlich derer sie in Beziehung zueinander gesetzt werden können.“ Der Punkt also, an dem wir eine Verschiedenheit wahrzunehmen und zu artikulieren vermögen, ist genau die Pforte in das andere Spiel. Es ist der Berührung- und Reibe-punkt, an dem unser Spiel auf das andere trifft. Im juristischen Verfahren ist dies etwa die Absicht auf eine Entscheidung zu eigenen Gunsten. Auf diese hin werden die Äußerungen der gegnerischen Partei aufgenommen.

Die Möglichkeit des Vergleichs anhand der aus der eigenen in der andere Welt gesetzten Gemeinsamkeiten ändert nichts daran, dass es beim Widerstreit bleibt. Ebenso wie es unsinnig wäre, eine Abgeschlossenheit konkurrierender Systeme anzunehmen, ebenso widersinnig wäre es, die den Vergleich ermöglichende Gemeinsamkeit in einem ihnen gleich unterliegenden Grundzug zu sehen. Die Masterwelt und gar eine alles einbe-greifende Universalerzählung, auf die man sie dann in ihrer Bedeutung brächte, würde ihre Verschiedenheit vollkommen verwischen, ihre Unterschiede verschwinden lassen und den Begriff der Inkommensurabilität sozusagen von der anderen Seite her ad absurdum führen. Wenn alles sich letztlich gleicht, gibt es keine Unterschiede oder Kontraste mehr gegenüber man „Gemeinsamkeit“ als eine solche geltend machen und konstatieren könnte. Sinn setzt immer Scheidung voraus, ist genuin kritisch.

Zwar ist die Semantik der inkommensurablen Sprachspiele getrennt, weil sie auf unterschiedlichen Leitunterscheidungen beruhen. Aber gemeinsam ist ihnen

der Streit um die Zeichenket-te. Zwar lesen beide das Gesetz verschieden. Aber immerhin lesen sie dasselbe Textstück. An der Gemeinsamkeit des Streits lässt sich arbeiten. Wo Streit ist, kann Kultur beginnen.

VI. Die Performanz des Gesetzes

1. Linguistik und Performanz

Wittgenstein hatte in Cambridge damit begonnen, den Begriff der Bedeutung in die Frage nach einer Praxis von Sprache voll-kommen aufzulösen. Im benachbarten Oxford verlängerte dies Austin in die Beobachtung, dass mit bestimmten Äußerungen genau das getan ist, was sie ausdrücken. Nimmt man, um ei-nes der berühmten Beispiele zu beanspruchen, einen Satz wie „ich taufe dich auf den Namen Waldo“, so liegt seine Bedeutung darin, dass er vollzieht, was er sagt. Für Wittgenstein war damit klar, dass sich die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke allein ihrem Gebrauch verdankt: „Was bezeichnen nun die Wörter dieser Sprache? – Was sie bezeichnen, wie soll ich das zeigen, es sei denn in der Art ihres Gebrauchs?“ Bedeutung ergibt sich allein aus der konkreten Äußerungspraxis in der jeweils spezifischen Situation. Austin allerdings nahm die Sache nicht ganz so einfach hin. Er entdeckte die von ihm so benannten „explizit performativen“ Äußerungen, deren Vollzug dann zu-meist an die Verwendung bestimmter Verben wie „taufen“ oder „erklären zu“ gebunden ist, sowie an die Verwendung in der 1. Person, Indikativ, Präsens. Sie machen deutlich, dass die „konstativen“ Äußerungen nicht alles abdecken. Daraus folgt, dass der repräsentativ wahrheitsfähigen Verwendung von Sprache nicht mehr allein das Privileg von Bedeutung zuge-messen werden kann. Die entscheidende Frage, was es mit sprachlicher Bedeutung auf sich hat, ist damit allerdings nicht beantwortet. Vielmehr stellt sie sich für Austin erst einmal neu. Ganz im Gegensatz zu Wittgenstein übrigens, für den es dann auch mit der Anweisung getan war, man solle „für eine große Klasse von Fällen der Benützung des Wortes ‚Bedeutung‘ - wenn auch nicht für alle Fälle – dieses Wort so erklären: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.“

Für Austin bleibt also der Nutzen ungelöster Probleme. Denn es erhebt sich nun erst einmal die Frage, wie so etwas wie das Ausführen einer Handlung durch das Äußern eines Satzes ü-berhaupt möglich ist. Denn die Bedeutung stützt sich auf nichts anderes als die Ausführung. Aber die Möglichkeitsbedingungen müssen sich aufweisen lassen. Das folgt aus dem Umstand, dass Äußerungen einer bestimmten Form bedürfen und auch schiefgehen können. Wenn etwas scheitern kann, muss es be-stimmte Bedingungen für das Gelingen geben, an denen sich das Misslingen bemisst. Mit dieser Grundfigur ist in Hinblick auf Performanz der Konventionalismus der Sprechakttheorie einge-führt. Er unterwirft diese Performanz einer übergeordneten und regierenden Typologie. Dafür ein-stehen sollen „conventional procedures“, die die Bedingungen für den gelungenen Vollzug regeln. Vorderhand ist dies auch kaum bestreitbar. Denn nicht jede Äußerung des Satzes „hiermit taufe ich dich auf den Na-men Waldo“ kann als

rechtskräftiger Vollzug der Taufe gelten. Es bedarf etwa eines dafür autorisiert eingesetzten Sprechers. Zudem muss der Satz dann mit aller „Ernsthaftigkeit“ ausgesprochen werden. Ist er Teil eines Schauspiels, so mag er zwar den Taufakt allenfalls virtuell auszuführen. Eine vollgültige Taufe, die den betroffenen Schauspieler zwingen würde, sich fortan als „Waldo“ vorzustellen, ist damit jedoch nicht vor sich gegangen. Und dennoch, das Ereignis hat alle Züge einer Taufe. Das gleiche gilt erst recht für nicht explizite und dennoch performative sprachliche Äußerungen wie etwa, „ich verspreche dir, heute Abend zu kommen“. Diese Klasse von Äußerungen bringt neue Komplikationen mit sich. Auf der einen Seite brauchen sie für ihren Vollzug nicht die explizit selbstbezogene Verbalisierung dessen, was sie sein sollen. Eine Äußerung wie „ja, ja, ich bin heute Abend da“ kann unter den entsprechenden Umständen durchaus ein Versprechen mit allen Konsequenzen darstellen. Umgekehrt muss nicht alles, was sich Versprechen nennt, ein solches sein. Eine Äußerung wie „ich verspreche dir, das wird dir noch leid tun“ wird man wohl eher als Drohung oder Warnung verstehen.

Austin zieht dann zwei Konsequenzen. Er bindet das Gelingen des Sprechakts an Regularien. Diese gewinnt er ex negativo aus einer Taxonomie von Fehlschlägen. Die Bedingungen für den gelungenen Vollzug von Sprechakten sollen unter normalen Umständen seine Geltung garantieren und machen zugleich die Bedeutung der performativen Äußerung aus. Der Tatsache, dass man mit einem solchen Akt dann durchaus verschiedenes meinen und bewirken kann, trägt Austin mit der Unterscheidung von illokutionären und perlokutionären Akten Rechnung: „Der Vollzug eines illokutionären Akts bedeutet, einer Äußerung eine bestimmte Kraft (‘force’) zuzuweisen. Der illokutionäre Akt vollzieht eine Handlung, indem man etwas sagt.“ „Der perlokutionäre Akt betrifft die ‚kürzere oder längere Kette von ‚Wirkungen‘“, welche der Sprechakt auf einen Rezipienten ausübt, wo bei er den konventionalen Rahmen illokutionärer Effekte durchaus sprengen kann.“ In Fällen, wie dem einer als Versprechen daher kommenden Drohung, geht es nicht nur darum, bestimmte Wirkungen zu erzielen. Genau so bei den sogenannten „indirekten Sprechakten“ wie ironischen Äußerungen, bei denen zwar mit aller „Kraft“ das eine gesagt, mit voller Absicht aber ein anderes getan ist. Hier wird gewissermaßen aus vielfältigen Gründen, wie etwa Sanktionsscheu, Höflichkeit oder mehr, der „eigentlich“ auszuführende Akt in eine andere Form gekleidet. Austin betrachtet daher einen solchen Gebrauch als „parasitär“.

Der Konventionalismus erfährt noch einmal eine Verschärfung durch die Ausarbeitung der Sprechakttheorie in systematischer Absicht bei Searle. Während der Begriff der Performanz in den Vorlesungen von Austin durchaus noch offen und tastend bleibt und von diesem eher umkreist als festgeschrieben wird, schließt Searle dafür ausdrücklich affirmativ und kritisch zugleich an dessen einflussreiche linguistische Bestimmung durch Chomsky an. Im Rahmen von generativen Transformationsgrammatik sollte Performanz lediglich die jeweils konkret aktuelle Umsetzung von Sprachstrukturen bezeichnen, die als universales Vermögen die Kompetenz eines Sprechers ausmachen. Wesentlich dabei

ist das Verhältnis, in das beide damit gesetzt werden. Performanz ist als die Aktualisierung von Sprachstrukturen in konkret situierten Äußerungen immer sekundär, als ein mehr oder weniger gelungener Abklatsch der reinen Formen von Sprache. „Die Kompetenz als allgemeines ‚Kenntnisssystem‘ bestimmt die Form der Sprache. Der Performanz als ‚aktuellem Gebrauch‘ eignet dagegen immer auch das Moment einer sprachlichen Deformation. Die Sprache als beobachtbares Phänomen ist demnach immer eine Verzerrung der ‚reinen Sprache‘.“ Austins Beobachtung parasitärer Ausnutzung konventionaler Prozeduren wird hier also zum Weisenszug der Äußerungspraxis überhaupt. Und genau dieses deduktive Ableitungsverhältnis übernimmt dann auch Searle für seinen Anspruch auf eine Grammatisierung des Austinschen Sprechaktkonzepts. Searle geht über Chomsky hinaus, indem er die Ausklammerung von Bedeutungsfragen aus der syntax-orientierten Transformationsgrammatik überwinden will. Er findet die fehlende Bedeutung von Äußerungen in den durch sie vollzogenen Handlungen. In ihrer Form als geltender Akt werden diese durch die dafür „konstitutiven“ Regeln bestimmt. Diese legen in einer minutiösen Faktorenbestimmung die Bedingungen fest, die eine Äußerung erfüllen muss, damit durch sie etwa ein Versprechen abgegeben wurde, wobei Teil dieser Bedingungen dann auch die Verpflichtungen sind, die Sprecher und Hörer kraft des Vollzugs des entsprechenden Sprechakts eingehen. Realisiert sind diese dann mehr oder weniger vollkommen durch den „performativen Vollzug“ in der konkreten Sprecheräußerung. Ganz so wie bei Chomsky „etabliert“ also auch bei Searle die „Idealisierung der Kompetenz (...) ein deduktives Ableitungsverhältnis, welches jeden ‚induktiven Rückschluss‘ von der phänomenalen Ebene der Performanz auf die Ebene der Kompetenz von vornherein ausschließt.“ In der Sprechakttheorie ist dies genauer das „Verhältnis vom ‚konstitutiven Regeln‘ zum »performativen Vollzug« - für Searle ist der Sprechakt ein abstrakter Äußerungstyp und keine konkrete Äußerung.“ Was dabei die Perlokution angeht, jene Wirkungen, von denen meinen sollte, dass es dem Sprecher mit seiner sprachlichen „performance“ in seinem kommunikativen Interesse doch eigentlich ankommt, so ist diese mit Searle endgültig in die Sphäre des Marginalen verbannt. Wesentlich ist allein, inwieweit Performanz sich getreu dem konstitutiv Grammatischen der Form verhält. Was der Sprecher mit ihr sonst noch beabsichtigt, ist für die sprachliche Bedeutung von keinerlei Interesse mehr.

Seine Verlängerung ins Transzendente erfährt dieses Konzept mit der Rezeption der Sprechakttheorie durch die Transzendentalpragmatik. Während Searle noch den endgültigen Status der den Vollzug von Sprechakten anleitenden Regeln offen lässt und in ihnen lediglich das entscheidend Bedeutung konstituierende Moment sieht, gewinnen diese vor allem bei Habermas den Stellenwert universeller Strukturen kommunikativen Handelns, aus denen alle Performanz entspringt und an der sich alle Performanz richten lassen muss. Searles Handlungsgrammatik gerät unter dem Anspruch ihrer diskursethischen Reformulierung so zur transzendental kommunikationspolizeilichen Vorkehrung. „Für Searle ist die Äußerungsbedeutung (...) konstitutiv durch semantische und pragmatische Konventionen determiniert. Das Hervorrufen

illokutionärer Effekte - dies ist die Kernidee von Searles Antwort auf die Frage »Was ist ein Sprechakt?« - setzt zwar eine Einsicht in die Intention des Sprechers voraus; diese Intentionalität ist allerdings sowohl durch die semantischen Konventionen des propositionalen Gehalts als auch durch die pragmatischen Konventionen der illokutionären Funktion bestimmt, welche gleichsam die Rahmenbedingungen der Äußerungsbedeutung festlegt. Die Dominanz der konventionalen Illokution vor der intentionalen Perlokution ist nun auch für Apel und Habermas die entscheidende Voraussetzung dafür, dass ihr diskursethisches Begründungsprogramm aufgehen kann. Dieses Programm zielt auf die Ableitung ethischer Normen aus den als universal gesetzten Regeln des Sprachhandelns.“ Seinen deutlichsten Ausdruck findet dies in der Figur des „performativen Widerspruchs“. „„Performative Widersprüche stellen Verletzungen von pragmatischen Regeln dar, welche konstitutive Voraussetzung einer sozialen Praxis sind. Diese konstitutiven Voraussetzungen sind die Gelingensbedingungen der Sprechakte, aus denen die Geltungsansprüche kommunikativen Handelns abgeleitet werden können.“

Ausgangspunkt ist hier die Beobachtung, dass es zumindest merkwürdig ist, wenn ein Sprecher sich anschickt, eine bestimmte Handlung zu vollziehen, in diesem Vollzug aber zugleich für deren Geltung ausschlaggebende Momente dementiert. Gibt jemand beispielsweise ein Versprechen und sagt gleich dazu, er werde sich auf keinen Fall daran halten, so ruft dies durchaus zumindest Stirnrunzeln und Erstaunen hervor. Die Pointe der Universalpragmatik ist, dass sie nun keineswegs von der Performanz zurückzufragen geneigt ist auf die besondere Bedeutung hin, die die Äußerung genau aus diesem Umstand gewinnt. Dies ist bekanntlich der Ansatz der „konversationellen Implikatur“ bei Grice, der solch innere Widersprüchlichkeit ja genau zum Anlass nimmt, die betreffende Äußerung unter den „Verdacht“ eines besonderen Sinns zu stellen. Die also die Bedeutung der Äußerung genau aus der besonderen Bedeutsamkeit der Performanz, der kommunikativen „Logik“ ihrer Darbietung gewinnen will. Im krassen Gegensatz dazu führt die Universalpragmatik Inkonsistenzen im Vollzug gegen den Sprecher ins Feld. Sie rechtfertigen es, den Sprecher in die Schranken der Universalregeln zu weisen oder aber seinen Akt aufgrund des Verstoßes für ungültig zu erklären. Die Unterwerfung der Performanz als bloße Ableitung wird hier auf den Minimalstatus eines Indikators für Konformität und Gültigkeit des wiederum mit der Äußerung als Sprechakt erhobenen kommunikativen Geltungsanspruchs zurecht gestutzt. Mit Transzendental- und Universalpragmatik findet die Überhöhung des Systematischen zu Lasten der Performanz ihren Höhepunkt. Sie lassen nur „unproblematische ‚ideale Gesprächssituationen‘ oder ‚pragmatische Universalien‘“ gelten, „unter deren Schirmherrschaft ernsthaft kommuniziert werden kann.“ Der sachliche Kern, der in dieser Übersteigerung sichtbar wird, ist der Konventionalismus.

2. Sprachphilosophie und Performanz

Die innerhalb der analytischen Tradition entwickelte Kritik von Grice und Davidson hat die Privilegierung des Sprechers gegenüber dem Sprachverstehen

umgekehrt. Die dekonstruktivistische Kritik setzt demgegenüber am Begriff der Konvention selbst an. Kann man unter Berufung auf Austin wirklich die Performanz vernachlässigen? Ansatzpunkt ist dabei Austins Vorstellung vom Parasitären. „Die Metapher des Parasiten impliziert ein klares Abhängigkeitsverhältnis: der Parasit lebt nicht nur »auf« der Wirtspflanze, sondern er ist notwendigerweise auf sie angewiesen - ohne sie könnte er nicht überleben - umgekehrt kann die Wirtspflanze jedoch sehr gut ohne den Parasit auskommen.“

Performanz soll demnach in ihrer Bedeutsamkeit für den Sinn von Äußerungen lediglich den konventionellen Prozeduren aufsitzen, um von diesen zu zehren. Sie ist damit den konventionellen Prozeduren unterworfen. Alles, was sich dem Konzept nicht fügt, ist so, falls es überhaupt noch verstanden werden kann, lediglich Abweichung. Es hat aber für die Genese und Feststellung von Sinn von keinerlei Bedeutung. Das heißt, „Austin geht davon aus, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen normalem und parasitärem Gebrauch möglich ist, weil nach seiner Auffassung die notwendigen Bedingungen der konventionalen Prozeduren gleichsam einen internen konventionellen Rahmen ihrer wirksamen Anwendungskontexte etablieren. Diese durch den Verwendungskontext quasi automatisch definierten und etablierten Konventionen sollen eine Kontrollfunktion ausüben (...).“ Dieses Verhältnis dreht Derrida um. Der Grund ist schlicht, dass sich die Kontexte einer Äußerung weder abschließen, noch kontrollieren lassen. Mit jeder Äußerung ist allein aufgrund ihres Auftritts eine neue Situation gegeben. Sie ist als aktuelles Ereignis in eine neue Lage versetzt ebenso, wie sie zugleich eine neue Lage schafft. Der Sinn muss sich so also erst erweisen und setzt sich damit erst. Nicht die konventionelle Reproduktion ist daher der Normalfall, sondern umgekehrt die beständige Verschiebung des Sinns von Äußerung zu Äußerung. Dass diese sich auf ein vorgängiges Verständnis hin vergleichen lässt, muss sich immer erst einmal herausstellen. Und anders kann es auch gar nicht sein. Denn die Konventionalität kann gar nicht die Voraussetzung von Sinn sein. Vielmehr bedarf es erst des Verständnisses, um sehen zu können, inwieweit sich die aktuelle Äußerung in ihrem Sinn anderen angleicht, sie sich also auf ihre Weise einen bekannten Sinn wieder einholt. Derrida bezeichnet dies als die Rezipierbarkeit von Äußerungen. Der schlichten Ableitung der Performanz aus dem Typ steht eine nicht beherrschbare Rekontextualisierung entgegen. Aufgrund der Iterierbarkeit lässt sich „ein schriftliches Syntagma immer aus der Verkettung, in der es gefasst oder gegeben ist, herausnehmen, ohne dass es dabei alle Möglichkeiten des Funktionierens und genaugenommen alle Möglichkeiten der >Kommunikation< verliert. Man kann ihm eventuell andere zuerkennen, indem man es in andere Ketten einschreibt oder es ihnen aufpfropft. Kein Kontext kann es abschließen.“ Mit jeder Äußerung ist das Zeichen, der Satz in eine neuerliche Umgebung gestellt und verschiebt seinen Sinn. Sinn schreibt sich so in Iteration fort und ist nicht im vornhinein durch ein formelles Maß des Wiedererkennens festgelegt.

An diesem Punkt entzündet sich denn auch die Debatte zwischen Derrida und Searle. In dieser geht es nicht darum, dem Konventionalismus der Sprechakt-

theorie ein freies Flottieren von Performanz entgegen zu setzen. Eine schlichte Umkehrung bestätigt nur die Hierarchie. Auch das Neue bedarf eines Maßstabs des Vergleichs. Und so sind sich Searle und Derrida wenigstens in diesem Ausgangspunkt einig. Schärfer noch, gerade daran entzündet sich die Kontroverse, indem Derrida Searles Standpunkt genau um diese eigene Achse dreht. Searle hat also durchaus recht, wenn er hierin aus seiner Sicht eine „world upside down“ sieht. Nur ist dies eben jene kommunikative Welt, die der Logozentrismus zuvor die Bodenständigkeit der Performanz als handfeste Verkörperung von Sinn auf den Kopf gestellt hat. „Die seriöse, d. h. die eigentliche, die nicht-fiktive Rede ist (...) ein theoretisches Konstrukt. Die Sprechakttheorie abstrahiert von der Erfahrungswirklichkeit umgangssprachlicher Verständigung so lange, bis sie eine endliche Menge von Wesenheiten und Gesetzen erfasst hat, die sie von fernerer Rücksichten auf konkrete Abweichungen des tatsächlichen Sprachgebrauchs – kurz: von jederlei Unregelmäßigkeiten – entbinden.“ Einig sind sich Searle und Derrida darin, dass es so et-was wie Typen und auch eingefahrene Prozeduren geben muss, die den Sprechern Anhaltspunkte für ein Verständnis von Äußerungen geben. Sprecher und Hörer müssen davon ausgehen können, dass der andere die Regeln kennt und sich auch aller Wahrscheinlichkeit nach daran hält. „Um verstanden werden zu können, müssen die Zeichen oder Typen einer Konvention gehorchen, die sowohl der Sprecher wie der Angesprochene gemeinschaftlich beherrschen. Sonst käme der Sinn oder die Intention, die der eine seinen Verlautbarungen beimisst, bei dem anderen nicht an: dieser muss imstande sein, die gehörten Laute als Zeichen mit einer bestimmten Bedeutung oder einem bestimmten Sinn zu erkennen.“ Die Konsequenzen die beide daraus ziehen sind aber diametral entgegen gesetzt. Während bei Searle die Konvention nicht nur Voraussetzung sprachlicher Performanz ist, sondern geradezu zu deren Möglichkeitsbedingung, ist sie bei Derrida Effekt der Wiederholbarkeit.

Für Searle besteht zwischen der Äußerung und dem sie formierenden Typ ein Verhältnis logisch notwendiger Abhängigkeit. Das heißt, „it is necessary to know that anyone who said it and meant it would be performing that speech act determined by the rules of the languages that give the sentences its meaning in the first place“ Damit dies funktionieren kann, müssen sich diese Regeln immer gleich bleiben. Wiederholbarkeit als Reproduzierbarkeit setzt stabile „Selbigkeit“ voraus. „Any conventional act involves the notion of repetition of the same.“ Ansonsten käme die ganze Konstruktion mit den Unwägbarkeiten der jeweiligen Äußerungssituation ins Rutschen. „Andern-falls entglitte der Konvention die Maßgabe der konkreten Sinn-effekte - die Anarchie des Sinns (...) wäre unaufhaltsam.“

Genau das ist aber, so Derrida, mit jeder Äußerung potentiell der Fall. Dies ergibt sich daraus, dass die erneute Realisierung eines Aktmusters nicht einfach die identische Durchführung ist, sondern allein schon zeitlich verschoben. Genau diese Lücke aber gibt Raum für eine Sinnänderung. Denn der ganze mobilisierte Context kann sich mit dem Zeitablauf verändert haben. Searle unterwirft also die sprachliche Performanz als Wiederholung aufgrund Gleichheit vollkommen der Kompetenz. Demgegenüber setzt Derrida sprachliche Performanz aufgrund

der Wiederholbarkeit ohne Identität als Ereignis einer sprachlichen Aufführung frei, von der erst einmal zu entscheiden ist, inwieweit sie Vorgehendes in sich aufnimmt und „zitiert“, bzw. rezi-tiert. „Jede Wiederholung (...) differenziert und schiebt auf. Sie differenziert, denn man kann den ersten und den zweiten Gebrauch eines wiederholten Typs unterscheiden. Und sie schiebt auf, indem sie die beiden Verwendungen auf zwei Zeit-stellen verteilt. Man kann nicht in einem und demselben Augenblick etwas sagen und etwas wiederholen.“ Wie kann man dann aber überhaupt noch von einer Wiederholung oder auch nur von einer Wiederaufnahme sprechen, was doch immer den Bezug auf ein Vorhergehendes als dem Aktuellen Gleichen voraussetzt? Die Antwort, die auch Derrida gibt, steckt bereits in der Frage. Die Möglichkeit der Wiederholbarkeit gründet in der Distanz, die der Sprecher zu seiner Äußerung einzunehmen vermag. „Etwas äußern heißt doch: etwas außer mir hinstellen, etwas von mir als sprechendem Subjekt losmachen, mich von dem Geäußerten distanzieren. Inwiefern aber distanzieren ich mich von meinen Äußerungen? Nun, ich muss mit meinen pri-vaten und singulären Intentionen hinter dem von mir Geäußerten zurücktreten; sonst könnte meine Botschaft nicht von ande-ren verstanden werden, d. h., sonst widerstrebte sie den Erfordernissen des Codes.“ Ein Sprecher vollzieht sich also nicht einfach nur in der sprachlichen Performanz, sondern kann sich zur ihr zumindest als zu einem Mittel in seinem kommunikativen Interesse verhalten. Er legt sich die Äußerung also „vor“ und vermag sie damit auch in den Vergleich zu stellen. Das gilt auch für den Hörer, dem die Äußerung nicht einfach nur ein-geht, sondern der sich zu ihr wiederum verhalten mag. Und eine Möglichkeit dessen ist natürlich ein Wiedererkennen. Wesentlich aber ist, dass all dies nicht dem sprachlichen Sinn vor-an liegt. Es ist vielmehr selbst Teil des Sinnmachens und damit jederzeit einer möglichen Wandlung unterworfen. „Aufgrund der strukturellen Möglichkeit der Wiederholung trägt der Gebrauch jedes sprachlichen Typs einen Index unkontrollierbarer Veränderung. Und wenn wir uns miteinander unterhalten, rechnen wir stets mit dem Gleiten des Sinns unter den Ausdrücken; schließlich lernen wir ja auch etwas aus der Kommunikation miteinander oder mit einem Buch. Unsere Welt wird reicher, unser Sinn-Haushalt mehrt sich.“ Ganz wie Wittgenstein einmal sagte, dass die Sprache für sich selbst sorgen müsse, zieht sich sprachliche Performanz so geradezu an einem ihr als Sinnefekt eigenen Zopf von Konventionalität aus dem Sumpf einer sinnentleerenden Beliebigkeit. So „wird die Sprache (...) beständig durch das Sprechen verändert; sprechend differenzieren wir die Bedeutungen der Ausdrücke immer wieder aufs neue, alles ist in beständigem Fluss, und die Identität der Bedeutung ist etwas ein Hypothetisches.“ Oder anders gesagt: Das Drehbuch verdankt sich der Performance, die es vollzieht.

3. Kulturwissenschaft und Performanz

Indem sie nicht nur die Performanz von der Bevormundung durch ein ihr vorausliegendes Sinnzentrum befreien, sondern sie damit zugleich in ihrem produktiven Potential freisetzen, sind Derridas Überlegungen zur Iterabilität attraktiv für die Kulturwissenschaften. „Dies gilt für die Ritualtheorien, welche ihre Untersuchung auf die These von der mündlichen Wiederholung bestimmter For-

mulierung in bestimmten wiederkehrenden Situationen stützt - es gilt aber auch für die Theatralitätsforschung, welche die Inszenierung von Äußerungen im Rahmen der Alltagskommunikation und im Rahmen von Theateraufführungen als Praxis wiederholbarer Re-Zitation auffasst. Dabei tritt neben die Frage nach den Iterationsformen auch die Frage nach den wiederholbaren Verkörperungsbedingungen - ein Problem, das nicht nur die Theaterwissenschaft, sondern auch die Gender-Studies und die Medientheorie betrifft.“

Bezeichnenderweise rückt dabei genau wieder der Aspekt in den Mittelpunkt, den Austin zunehmend zugunsten der Konventionalität von Sprechakten aus den Augen verloren hatte und der dann bei Searle gänzlich als vernachlässigbar kontingente Größe beiseite gestellt wurde. Die Kulturwissenschaften sind wieder am Performativen, am Vollzug und der Inszenierung interessiert mit der Frage, wie Verkörperung Sinn zu tragen vermag so, dass dieser wieder erkennbar und rezitierbar ist. Damit steht im Vordergrund, was eine Sprechakttheorie als parasitär marginalisiert hat. Dabei ist „die kulturwissenschaftliche Indienstnahme des Performanzbegriffs (...) durch drei Tendenzen ausgezeichnet, nämlich erstens durch die Tendenz zur Theatralisierung des Performanzbegriffs, welche die Schnittstelle zwischen Ausführen und Aufführen thematisiert; zweitens durch die Tendenz zur Iteralisierung des Performanzbegriffs, wodurch das Problem des Zitierens ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt; beide Tendenzen münden drittens in eine gemeinsame Fragestellung, nämlich die der Verkörperungsbedingungen, welche zu einer Medialisierung des Performativen führt.“

Rituale etwa leben von der präzisen Rekapitulierung des Vollzugs und gewinnen ihren besonderen Sinn aus ihrer Indexalität. Die expliziten Performativa, die hier vor allem zum Einsatz kommen, werden vor allem dadurch realisiert, dass das Personal hinter den Vollzug zurücktritt und so zu dessen Medium wird. Die Realisierung ist „an strikte Repetition gebunden“. „Eine Zeremonie hängt davon ab, dass, an einer bestimmten Stelle, ganz bestimmte Worte geäußert werden — auch wenn gleichbedeutende, anderslautende Ausdrücke zur Verfügung stehen.“ Alles in allem sind Rituale dabei in einem dreifachen Sinn performativ. Sie sind, dies noch ganz entsprechend Austins Bestimmung, „Vollzug einer konventionalen Sprechhandlung“. Indem sie diese aber nicht im Dienste einer kommunikativen Bedeutung von Äußerungen repräsentieren, sondern sie „zum Zeichen“ präsentieren haben sie zugleich ganz entgegen der Austinschen Bestimmung einen darüber hinausgehenden Inhalt. Es ist dies der Sinn einer dramatischen Performance, in der die Teilnehmer verschiedene Medien benutzen und das Ereignis intensiv erfahren“, und sie sind performativ „im Sinne eines, indexikalischen Wertes (...), den die Akteure während der Performance dieser zuschreiben und aus ihr ableiten“.

Gedacht ist an Theaterinszenierungen. Diese leben vom Zitieren von Handlungen. Sie transponieren die Handlungen in einen die gängigen Konventionen dementierenden und dadurch aber zugleich bedeutsam präsentierenden Rahmen. Indem der theatralische Akt etwas zeigt, zeigt sich also sein Sinn, den wiederum die Aufführung verkörpert. Sie sind in diesem Sinne nicht nur indexalisch, son-

dern ostensiv zugleich, wobei Eco dann darin überhaupt „the most basic instance of performance“ sieht. Unter der Hand wird damit eine Erweiterung des Performanzbegriffs nahegelegt. Ausgehend von der Idee der Ethnographie, dass sich in diesem Sinn die Handlungen fremder Kulturen dem Betrachter gleichfalls als Inszenierungen darstellen, gewinnen sie in der Re-Inszenierung durch den sie Ethnologen ihren besonderen Zeichencharakter zurück. „Die Ethnographie bringt die rituellen Handlungen fremder Kulturen auf die Bühne der eigenen Kultur, wobei die rituellen Performatives in theatrale Performances transformiert werden.“ Mit dieser Schwerpunktsetzung auf den „korporalen Aspekt“ kehrt sich auch begrifflich endgültig der Akzent von der Ausführung, der Realisierung auf den Vollzug, die Verkörperung um, was sich dann auch in einer Ersetzung des Ausdrucks „Performanz“ durch den Ausdruck „Performance“ sichtbar macht. Theatralität wird nicht mehr mit den Mittel einer Analyse des Performativen bestimmt. Vielmehr bestimmt sich Performanz nun umgekehrt aus Theatralität, die diesem Begriff seine Kontur geben soll. Theatralität wird damit nicht nur sinnkonstituierendes Moment, wie es auch die Ethnographie des Alltags immer wieder beschreibt. Sie gerät zu „allgemeinen kulturerzeugenden Prinzip“, das auf die Performance als „Vorgang einer Darstellung durch Körper und Stimme vor körperlich anwesenden Zuschauern“ abhebt. Dabei werden drei Aspekte sichtbar: Die Inszenierung als »spezifische(r) Modus der Zeichenverwendung in der Produktion“. Die Korporalität als demjenigen Moment, das „sich aus dem Faktor der Darstellung bzw. des Materials ergibt“. Und schließlich die Rezeption als Wahrnehmung der dargebotenen Materialität als dem Moment, das „sich auf den Zuschauer, seine Beobachtungsfunktion und -perspektive bezieht“. Zusammengefasst wird so umschrieben, was Performanz ausmacht.

Mit der Verkörperung sind wir bei Medialität. Insbesondere dann, wenn man an die Inszenierungen virtueller Welten in den Neuen Medien oder an die Darbietung von Textflächen im Hypertext denkt. Hier wird genau im Sinne dieser Bestimmungen, Sinn in Szene gesetzt, indem die Materialität der Zeichen und Symbole als dessen Verkörperung von Sinn nach außen gekehrt ist. Neue Medien erlauben damit die transformierende die Rezitation durch den zum wahrnehmenden Betrachter gewordenen „Leser“. Insgesamt wird so eine „eine Transformation von Austins Begriff des Performativen in einen allgemeinen Begriff der Performance vorgenommen, die zu einer nachgerade ubiquitären Ausweitung des Performanzbegriffs führt. Die kulturwissenschaftliche »Entdeckung des Performativen« liegt demnach darin, dass sich alle Äußerungen immer auch als Inszenierungen, das heißt als Performances betrachten lassen. Der universalpragmatische Anspruch wird gewissermaßen in eine universaltheatralische Betrachtungsweise moduliert.“ Eine überraschende Perspektive gerade auch auf die Performanz von Recht eröffnet sich dabei durch die Theorie von Judith Butler. Im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Geschlechterkonstitution sieht sie zunächst in performativen Akten deren Voraussetzung, sofern der Körper „immer eine Verkörperung von Möglichkeiten (ist), die durch historische Konventionen konditioniert wie beschnitten sind“. Das besondere dabei ist, dass diese Performativität gebunden ist an die „Macht des Diskurses, das hervorbringen,

was er benennt“ . Durch die Benennung, die sich bemächtigend durchsetzende Titulierung als Knabe oder Mädchen wird deren Körper die Geschlechtsidentität so auferlegt, dass die an die Stelle des Ersteren tritt. Dieser Mechanismus wird dann etwa gerade bei den sich dagegen auflehnen-den Transgenderidentitäten auffällig und virulent. „Der weibliche und der männliche Körper sind durch Indices der Geschlechtsidentität markiert, die als Geschlechter-Imperativ gelesen werden müssen. Dabei implizieren bestimmte Akte des Benennens, etwa die Feststellung der Hebamme ‚Es ist ein Mädchen!‘, dass ein performativer Prozess in Gang kommt, ‚mit dem ein bestimmtes >Zum-Mädchen-Werden< erzwungen wird‘. Der konstative Akt des Benennens ist daher sowohl als performativer Akt mit direkter respektive deklarativer Funktion zu verstehen, der die Anweisung gibt: ‚Sei ein Mädchen!‘, er ist aber auch die Aufforderung zu einer Performance, also einer Selbstinszenierung, in deren Rahmen das Mädchen die Norm ‚zitieren‘ muss, damit es sich ‚als lebensfähiges Subjekt‘ qualifizieren kann.“ Interessant hier ist nun, dass Butler genau so auch die Wirkungsweise von Gesetzen sieht, indem sie „behauptet“, „dass jede Anwendung eines Gesetzes, etwa im Rahmen einer Gerichtsverhandlung, ‚ausnahmslos‘ auf der Macht des Zitats beruhe – ‚es ist die Macht dieses Zitats, die der performativen Äußerung ihre bindende oder verleihende Kraft gibt.“

Mit seiner Entwicklung durch die Kulturwissenschaften rückt für den Performanzbegriff „rücken die Aspekte der Medialität und der Materialität performativer Akte in den Fokus des Interesses“ und machen ihn so auch für die Rechtstheorie interessant. „Während die sprachphilosophische Fragerichtung die kommunikative Funktion der Sprechakte thematisierte und insofern die funktionalen Bedingungen der Möglichkeit des kommunikativen Gelingens problematisiert, untersuchen die kulturwissenschaftlichen Performanzkonzepte die Wirklichkeit der medialen Verkörperungsbedingung. Diese Verkörperungsbedingungen werden maßgeblich von der Dynamik der Reproduzierbarkeit und der Iterierbarkeit bestimmt, also von ‚den stummen Prozeduren, der lautlosen Materialität der Medien, in denen unsere Sprachlichkeit sich vollzieht.“ Damit ist endgültig jene Verkürzung des Performanzbegriffs überwunden, die ihn der Differenz von Bezug und Anwendung, der Regelanwendung in Bezug auf ein System von Sprache oder Kompetenz unterworfen hatte. In dieser Weise hatte ihn Chomsky in die Linguistik eingeführt und wurde er von Searle zu einer Sprechakttheorie fortgeschrieben. Bei der Performanz soll es sich hier noch um die Umsetzung von Strukturen bzw. Regularitäten handeln, die in der Kompetenz als dem anleitenden und maßgeblichen System für die Generierung sprachlicher Praktiken abgelegt sind. Die ganze Figur des Nachvollzugs gegenwärtig Vorgegebenen bleibt hier noch erhalten. Gegen sie richtet sich die dekonstruktive Kritik vom Performativen her. Es gibt in Zeichenketten keinen gegenwärtigen Sinn, den man nur zu exekutieren bräuchte. Die Verabschiedung dieser Grundannahme der Präsenzmetaphysik ist Voraussetzung, um zur Praxis zu gelangen. Texte führen keinen Sinn als gegenwärtigen mit sich. Der Sinn ist immer durch Kontexte aufgeschoben und umstritten. Damit entfällt die Steuerung der Performanz durch die Hinterwelt des Regelsystems. Der Vollzug

verschiebt die Struktur. Performanz wird damit zur Performance. Die Anwendung wird zur Rezitation, die, wie auch Davidson unterstreicht, an nichts anderem bemessen werden kann, als dass sie wahrgenommen, erfasst und dadurch mit einem Eigensinn versehen wird. Das Dargebotene, die Figurierung von Zeichenketten in Texten oder die Konfiguration von Bewegungen zu Akten, kann allenfalls Anlass für eine Leistung des Rezipienten sein. Der ist damit auch die produktive Instanz, die aus Wahrnehmung Vollzug generiert. In der Rezeptionsästhetik hat man dies beispielsweise treffend als eine Instruktionsssemantik von Texten beschrieben. Text stellt sich im „Akt des Lesens“ her, vollzieht sich als ein solcher Akt. Eine anleitende Wirkung entfaltet das diesem als Anlass dargebotene Zeichen“gewebe“, indem es an die Stelle einer amorphen Offenheit einen Cluster von Leerstellen bietet, die dazu einladen, hier mit Sinn einzuspringen und sich dabei zugleich den die Leere konstituierenden Rändern zu fügen. Lesen ist ein Füllen von Rahmen, das diese dadurch zugleich als solche ins Werk setzt. Wenn man also überhaupt von einer Regulierung des Verstehens sprechen will, dann kann dies allenfalls eine Selbstregulierung des Lesens durch dessen Vollzug meinen. Performance eben. Vom Text her gesehen tritt an die Stelle einer ihm herkömmlichen Bedeutung, die es „durchzuführen“ gilt, eine Wirkung, die in Szene zu setzen ist.

Für das Problem des Erfassens von Text als Recht bedeutet dies, dass der juristische Leser nicht den gegenwärtigen Sinn es Textes passiv erfasst, sondern aktiv fortschreibt. Der Akt des Lesens, aber auch der des Schreibens wie überhaupt Sprache allein als Aktion hat keine andere Bedeutung als eben die, vor sich zu gehen. Damit gibt es auch keine weitere Instanz, auf die bedeutungsverleihend zu rekurrieren wäre. Gerade der Hyper-text macht dies deutlich. Texte im Netz werden fortgeschrieben. Man kann nicht länger annehmen, dass man Elemente mit gegenwärtig vorgegebener Bedeutung manipuliert. Schon durch die Zusammenstellung der Textteile schafft man Sinn. Damit arrangiert man einen Vollzug von Verkörperungen, dem man durch sein Arrangement für sich Bedeutung zukommen lässt. Performance eben. Die Bedingungen dafür, dies in einer nachvollziehbaren Weise zu tun, bestimmen sich aus einer Dynamik von Iterierbarkeit als „den stummen Prozeduren, der lautlosen Materialität der Medien, in denen unsere Sprachlichkeit sich vollzieht“. Dieses Aufgehen in mediale Materialität und die damit einhergehende Überantwortung aller Bedeutung an den Vollzug erinnert natürlich nicht von ungefähr gleich wieder an Hyper-text. Bei ihm handelt es sich, was eine Bedeutung von Text angeht, im besonderen um eine „unabschließbare semantische Bewegung, in der die Identität des aufzufindenden Sinnes prinzipiell ‚aufgeschoben‘ bleibt.“ Wenn man sich nach alteuropäischem Verständnis auf einen ursprünglichen Sinn des Gesetzes berufen will, stößt man auf ein Paradox. Der Ursprung hat seinen Ort in der „Nachträglichkeit von Sprache“. Denn Sprache erscheint mit der Performance von Sinn. Erst in der Entscheidung von Recht hört die Verschiebung von Sinn vorläufig auf.

III. Die Performanz des Gesetzbuches

Lesen ist ein Picknick, zu dem der Autor die Wörter und der Leser die Bedeutung mitbringt. Beim stillen Lesen könnte man an die einzige Bedeutung des Textes als Sinntotalität glauben. Denn der Leser muss seine eigene Auslegungskultur und den Wissensschatz, den er dem Text zuführt, nicht bemerken. Er kann alles, was er schafft objektiv attribuieren, und so glauben, dass allein der Text spricht.

Im alteuropäischen Denken ist das Recht als gegenwärtiger Sinn im Text vorgegeben. Damit kann ihm die Rolle des Schiedsrichters bei Diskurskollisionen zugewiesen werden. Aus dem Gesetz, das man notfalls zum Recht ergänzt, lässt sich die praktische Konkordanz oder der verhältnismäßige Ausgleich ableiten. Die konfligierenden Rationalitäten rücken in ein strati-fiziertes System aus Begriffen, Prinzipien und der Rechtsidee ein. Dort werden sie über ihr vordefiniertes Verhältnis in Kennt-nis gesetzt. Diese alteuropäische Vorstellung einer beschüt-zenden Werkstatt des Rechts, worin der Richter gehalten vom Gesetzbuch, Prinzipien und Gerechtigkeit die stille Rechtser-kenntnis vollzieht, war immer schon in dem Moment brüchig, in dem der Jurist den Kommentar zur Hand nehmen musste, sei-ne Glossen anbrachte und Textstücke zu Exegesen fügte, um für seine Entscheidung auf das Recht zu kommen. Unter den heutigen medialen Bedingungen ist sie unplausibel.

Heute wird die Verknüpfung des Textes mit anderen Wissens-segmenten im Hypertext außen angeschrieben. Damit wird die Verknüpfung von Zeichenkette und Bedeutung plurifiziert. Der Hypertext macht damit die Vielzahl der Verknüpfungen von Zei-chenkette und Bedeutung im Außen sichtbar. Im alteuropäi-schen Rechtsdenken löst dies eine Krise aus. Wenn sich der Richter aus dem Streit der Parteien in den Text des Rechts zu-rückziehen will, findet er statt der Einheit des Rechts den Kon-flikt der Verknüpfungsmöglichkeiten.

1. Die Metaphysik des Buches

Die Vorstellung, Recht aus dem Gesetzestext herauslesen zu können, setzt eine Metaphysik des Buches voraus. Wissen wird zentriert und beherrschbar durch seine Abgeschlossenheit im Buch. Dieses verschließt Zeichenketten zwischen zwei Ein-banddeckeln. Damit wird das Wissen in seiner jeweiligen Kon-sistenz gesichert, und es wird möglich, Texte zu ganzen Biblio-theken zusammenzuführen. Außerdem bietet das Buch sich einem Zugriff an, der das Wissen unversehrt lässt. Auf das Recht bezogen, würde der entscheidende Jurist zum Gesetz-buch greifen und ihm Recht „entnehmen“. Er würde es lesen und im Urteil anwenden. Stellt er das Gesetzbuch zurück in das Regal, so ist dem Recht nichts geschehen. Der Sinn bleibt in seiner selbstidentischen Gegenwart unangetastet. Er bleibt für einen erneuten Zugriff erhalten und bereit.

Die erkennbar an der Materialität des Buches orientierte Vor-stellung ist die Wurzel zur metaphysischen Überhöhung dieser Speicherungsform. Der Griff zum Wörterbuch bestätigt diesen Zusammenhang in dem Wort „Buche“. „Buch“, das waren zu-nächst „zusammengebundene Brettchen“ und man hat

„das Wort beibehalten, als man das Holz durch Pergament ersetzt hatte“. Und Trübners Deutsches Wörterbuch weist dafür ausdrücklich darauf hin, „dass man den Namen des Holzes auf das daraus Verfertigte übertrug“. Auch der Ausdruck „Spalte“ für die Anordnung dann zunächst der Einkerbungen in solches Material, später der Aufprägungen durch Schriftsatz und Druck, mag ganz handfeste Ursprünge haben, wenn weiter zurück gotisch „spilda“ für Holztafel steht, was wiederum „zu spalten gehört“. Den Übergang von solcher Materialität zu dem, was das Buch in seinem Ansehen als Medium ausmachen sollte, lässt die ausführliche Erläuterung des Grimmschen Wörterbuchs ahnen; das für den aus den Wurzeln „alts . buok, pl. buoki, ags. búc pl. bec (wie gos pl. ges), engl. book, altn.. bok boeker, schw. bok bükér, dän. bog böger“ überkommenen Ausdruck berichtet: „Dies wort führt unmittelbar in die heidnische zeit, wie den Griechen byblos, biblos bast, rinde und dann, weil sie be-malt, beschrieben wurde, schrift, brief und buch, den Römern liber bast und buch bedeutele; so gieng unsern vofahren, die ihre schrift auf steine und zum gewöhnlichen gebrauch auf bu-chene breter ritzten, die Vorstellung des eingeritzten über auf buche, den namen des baums, aus dessen holz bretter und tafeln am leichtesten geschnitten werden konnten; noch im heu-tigen buchstab weist stab auf den hölzernen deutlich hin. Nicht anders bezeichnete auch codex und tabula sowol das beschriebene holz als hernach das buch. Venantius Fortunatus, in der bekannten stelle 7, 18 redet von eschenen tafeln: borbara fraxineis pingatur runa tabellis, und die esche konnte, gleich der buche, zum auftragen der schrift verwandt worden sein; es ist nicht einmal ausgemacht, ob fraxinus nicht auch buche ausdrückt und mit eingeschobenem R ganz nahe an fagus reicht, hätten die Deutschen nicht schon vor ihrer bekehrung die schrift gekannt, und erst von den christlichen priestern gelernt, so würden sie alle lateinischen ausdrücke des Schreibens beibehalten haben, unsere nachbarn, die Slaven, begegnen uns auch hier, ihnen hiesz wiederum ‚buk‘ die buche, bukva f. buch und brief, buki pl. f. buchstaben; späterhin als das einritzen der schrift ab, das mahlen der zeichen auf kam, begann kniga, böhm. kniha, poln. ksiega, litt, knyga und selbst ungr. könyv für buch (auf pergament oder papier) zu gelten, wobei Miklisich ans skr. knas flecti denkt; wie wenn kniga von knjaz, poln. ksi-adz zu leiten wäre und priester oder herrnschrift bezeichnete? die Letten haben grahmata, die Esten ramat nach dem russ. grammata, gramota, gr. grammata alle keltischen sprachen bequerten sich dem lat. liber, gleich den romanischen, ir. gal. leahbar, welsch levr, armor. leor. Den Ursprung von buch ans buche bestärkt noch zweierlei, einmal die unverkennbare neigung der alten sprachen, das wort im pl. zu setzen, was auf die einzelnen stäbe und blätter, aus welchen es besteht, hinweist, s. hernach buchstab. (...) und gleichen anlass hatte der pl. (...), biblia, woraus sich wieder unser bibel f. entfaltete, dann zeigt in der älteren spräche auch die fügung gakunnan ana bokom le-san, ana puochum lesen an den buochen, dasz man sich ur-sprünglich ein lesen der runen an steinen und stäben dachte, nicht ein lesen in entrollten, entfalten blättern (gramm. 4, 173). es hiesz ana puochum, an tabellon scriban, an dero rin-dun scriban (...). der hirtenbrauch, namen in birken (sp. 39) o-der buchen zu schneiden, in blätter zu stechen, dauert bis auf uns. in

der that, da einzelne runen nach bäumen benannt sind, da die bücher blätter haben, erscheint die Verwandtschaft zwischen buch und buche begründet und höchst passend, schon Mathesius erreichte die richtige deutung, obwol er ohne noth die breiter des einbands statt der buchstaben selbst ins auge faszt: wie sich auch ansehen lesset, als habe unser teutsch wort buch den namen von buchbaum, wie man noch die bücher pfeget in büchenbretter zu binden und mit leder oder seiden, sammet und güldentuch zu überziehen.“

Mit der Grimmschen Sorgfalt des Belegs tauchen schon alle Spuren auf, welche die Metaphysik des Buches aufnehmen sollte. Auch das Wörterbuch vom Fach, das „Lexikon des gesamtten Buchwesens“ übrigens konzentriert sich zunächst zurück auf den materiellen Träger und das Herstellungsverfahren, wenn es „Buch“ erläutert als „Urgermanisch bökiz (Plural), gotisch bökö, althochdeutsch, mittelhochdeutsch buoh. Der äußeren Form nach ist ein B. ein größeres Schrift- oder Druckwerk, das aus einer Anzahl von leeren, beschriebenen, bedruckten und/oder ill. Blättern, Bögen bzw. Lagen besteht, die durch Heftung (Faden, Klebstoff, Draht) verbunden und von einem Einband oder Umschlag umschlossen sind.“ Es fährt dann mit einer Funktionserläuterung fort, die man sich bereits spekulativ hatte erahnen mögen angesichts von Härte des Materials und Dauerhaftigkeit seiner Zeichnung, auf die das Wort seinem Ursprung nach verweist und durch die es umgekehrt motiviert sein mochte. Das Fachlexikon fährt fort: „Von seiner Funktion her ist ein B. ein Informationsmedium (-Speicher), das mittels graphischer Symbole (Schrift, Zeichnung, Bild) Ideen und Realitäten aus allen Bereichen des menschlichen und naturnahen Seins, insbes. aus Lit., Wissenschaft und Kunst festhält, um sie zu bewahren, zu vermitteln und zu verbreiten. Das B. ist das älteste und kulturgeschichtlich bedeutendste Medium der Überlieferung und Verbreitung geistiger Äußerungen in Wort und Bild. Das B. ist eine Kulturschöpfung, es setzt das Vorhandensein von Schrift und geeigneten Beschreibstoffen voraus.“ Geht man zurück auf Trübners Wörterbuch, so finden sich alle Ausdrücke, in denen der Übergang von der Funktion des Festhaltens in das Ansehen des Festgehaltenen in synonymischer Verschiebung statt gefunden hat. Schon „der Begriff B. (dient) auch zur Bezeichnung von Teilen eines größeren Werkes, vgl. die Bücher der Bibel, der Aeneis“, wie noch einmal das Fachlexikon vermerkt. Die Aufmerksamkeit erregenden und ins Auge stechenden Begleiter des Wortes an seinem Ursprung, die auch der Grimm anführt, tauchen im Trübner gleich eingangs der Erläuterung auf: „Griechen und Römer hatten zur Bezeichnung von Schriftstücken den Namen des Stoffes verwendet, auf den sie schrieben. So sind gr. biblos und carthz, unser Bibel und Karte, der ‚Papyros‘, lat. liber ist der ‚Bast‘, lat. codex gehört zu cudere ‚schlagen‘, bedeutet also urspr. ‚Klotz, Brett‘. Nach ihrem Wachsüberzug wurden diese lat. auch cerae genannt (...) nach dem Buchsbaumholz aus dem man sie vielfach herstellte. Codex hatte man dann auch für mehrere zusammengebundene Brettchen gebraucht und das Wort beibehalten, als man das Holz durch Pergament ersetzte.“

„Codex“, „Bibel“, das sind die Stichworte, die auf den Übergang von der Verkörperung zur Idee verweisen. „Die Bibel ist das Buch der Bücher, Gottes Wort das

„Buch des Lebens““, so Trübner. Das Lexikon des gesamten Buchhandels führt hier einige weitere Belege an, die dann auch eine recht gute Orientierung dafür bieten, die mit den eben angeführten Worten aus der Umgebung des Ursprungs des Ausdrucks „Buch“ gelegte Fährte aufzunehmen. „Schon aus dem Akkadischen ist die Metapher der Sternenschrift überliefert. An zentraler Stelle findet sie sich in der babylonischen und ägyptischen Lit. Die große Bedeutung, welche die schriftliche Tradition im Judentum hatte, führte zu zahlreichen Buchmetaphern im AT. Von hier ging sie mit dem Christentum in die abendländische Lit. und schließlich in zahlreichen Formen in die allg. Volksvorstellung ein, wo sie sich in Sprichwörtern und Redewendungen manifestiert.“ Im einzelnen lässt sich hier etwa anführen die Rede vom „Schicksalsbuch. Die Vorstellung, dass der menschliche Lebensablauf von Göttern, dem Schicksal oder von sonstigen überirdischen Mächten vorweg in Büchern oder auf Tafeln aufgezeichnet sei, fand in der frühhistorischen Zeit weite Verbreitung.“ Weiter etwa die Rede vom „Buch des Lebens. Das Buch des Lebens ist eine genuin jüdisch-christliche Metapher, die auf der Vorstellung eines auserwählten Volkes beruht, deren Mitglieder in einer (göttlichen) Liste verzeichnet sind. In diesem Sinne begegnet sie bereits im Exodus (32,32), bei den Propheten (Jesaja 4,3, He-sekiel 13,9, Daniel 12,1) und dem Psalter (69,29; 139,16). Von hier aus ging sie in reicher Verwendung in die Apokalypse des Johannes ein (3,5; 13,8; 17,8; 20,12 und 15; 21,27).“ Oder schließlich auch die Rede vom „Buch der Natur - Buch der Welt. Diese Metapher geht von der Vorstellung aus, dass die Natur oder die Welt durch ihren Schöpfer so eingerichtet sei, dass man ihre Prinzipien in gleicher Weise erfahren könne, wie man Kenntnisse aus der Lektüre eines Buches gewinnt. Sie hat eine prädominante schriftliche Tradition zur Voraussetzung, wie sie mit der Bibelhermeneutik in der christlichen Antike entstand. Der älteste Nachweis für diese Metapher findet sich denn auch bei Augustinus“.

All diese Metapher verweisen zunächst ganz äußerlich auf eine mit dem Buch verbundene Vorstellung des Aufzeichnens. Damit tritt aber eine geistige Komponente des Vorbedeutens von Bestimmungen hinzu. Daraus erkennt man, besonders im Context der christlich-religiösen Mentalität, schon die Metaphysik einer Heiligung der Schrift. Hier etwa nur für das „Buch des Lebens“: „Buch des Lebens ist eine in der mittelalterlichen Theologie in Anlehnung an biblische Sprechweise reflektierte Metapher innerhalb eines ursprünglich eschatologischen Kontextes.“ „Eine Reminiszenz an die in diesem Kontext weiterlebende Vorstellung vom Buch der Werke und Schuldenbuch ist das Buch des Gedächtnisses)]. Trotz der gelegentlichen Rolle des B.d.L. im Geschehen des Jüngsten Gerichtes wird die Buchmetapher nicht zur Konzeption eines <liber mortis> erweitert. Bezeichnenderweise wird in der theologischen Rezeption des Vorstellungsbereiches auf die Gegebenheiten der profanen Bürgerliste, der Rekrutierung und der Senatsliste (vgl. die Formel: Patres Conscripti) ausdrücklich Bezug genommen.“ Und vor allem: „Der Bereich der Metapher ist durchweg das gnadenhafte Handeln Gottes oder das unter Gottes Gnade sich «ratione finis», nicht «secundum naturam» vollziehende Handeln des Menschen, woraus die kultische Verwendung zu verstehen ist.“ In Konversationslexika knüpft man

zunächst an die weltliche Funktion der Wissensfixierung an: „Die fundamentale Bedeutung des B. besteht darin, dass es Texte und Informationen so-wohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft und ganze Kulturkreise über Jahrhunderte aufbewahrt und bereitstellt; die Texte sind immer wieder reproduzierbar.“ Aber schon Zedlers Universallexikon aus dem 18. Jahrhundert schlägt gleich einleitend zu seiner Abhandlung das „Buch, in Ansehung seiner Teutschen Benennung“ die Brücken zur Idee: „Es sind aber Bücher, nach ihrer innerlichen Beschaffenheit, Gedanken, welche deswegen aufgezeichnet werden, damit damit selbige vielen andern mitgetheilet, und auch an und vor sich der Vergessenheit entzogen werden können.“

Die Verknüpfung von Äußerlichkeit des Buches mit der Idee führt zunächst über handfeste Praktiken des Festhaltens und Archivierens und damit Weitergabe von Sinn und Wissen. Trüber listet sie von der Genese her auf: „Eine Anzahl Blätter werden zu einem Buche geheftet oder gebunden, das nun den verschiedensten Zwecken dienen kann: Schul-, Lese-, Rechen-, Wörter-, Gesang-, Gebet-, Zauber-, Taschen-, Tagebuch. (...) Stammbuch ist urspr. ein Buch, in dem eine Abstammung dargelegt wird, dann eins, in das sich Geschlechtsgenossen, später auch Freunde zum Andenken einschreiben. Kirchen-, Bürgerbuch. Das Goldene Buch war einst ein Verzeichnis adliger Familien in den ital. Republiken. ‚Doria hat das goldne Buch besudelt, davon jeder genuesische Edelmann ein Blatt ist.‘ Fremden-, Beschwerde-, Befehlsbuch; übertragen auf den Wachtmeister: ‚Hört das Befehlsbuch‘. Wirtschaftshaupt- und Schuldenbuch. In diesem Sinne auch kurz: im Buche stehen. Als ‚Geschäftsbuch‘ findet sich mnd. Buk schon 1392. Dazu gehört dann buchen (seit dem 18. Jh.): ‚Sie buchen Alles – werden ihm jederzeit Auskünfte über den Stand seines Capitals geben‘. Entsprechend führt auch der Grimm eine ganze Reihe von Wendungen nebst den entsprechend sich darum rankenden Tätigkeiten als „Bedeutungen“ von Buch an, von denen hier nur einige bezeichnende ausgewählt sein mögen: „mehrere blätter machen ein buch; ich habe mir ein Buch geheftet, in das ich alle ausgaben eintrage, schreibe das zum gedechtnis in ein buch“. „Ein buch schreiben, abfassen, machen“. „Bücher lesen, einsehen, aufschlagen, aufthun, öffnen und Esra thet das buch auf für dem ganzen volk, und da ers aufthet stund alles volk“. „Es stehet in büchern“. „Er hat seine weisheit aus büchern“. „Bei kaufleuten und in der geschäftsführung gibt es bestimmte bücher zum eintrag, namentlich der geldsummen“. Und immer wieder: „die heilige schrift heiszt, wie biblia, die bücher, das buch der bücher“. Noch reicher an Belegen das für die Bedeutungsumschreibung um den Gebrauch besonders bekümmerte Wörterbuch von Sanders, das sich denn auch ausdrücklich als „Vervollständigung und Erweiterung aller bisher erschienenen deutsch-sprachlichen Wörterbücher (einschließlich des Grimm-schen)“ versteht. In all diesen Praktiken gerät das Buch zunächst einmal zur Konstanten von Bedeutungen und Sinn, auf die sich die Nachfrage zu konzentrieren hat. Damit es jedoch zu einer zentralen Rolle kommen kann, in der sich die Autorität des Buches abschließt, bedarf es einer weiteren Metaphorik, die seine in der Heiligkeit in einer Weise untermauert, die dann auch die Säkularisierung der

Neuzeit überdauern sollte. „Die Bibel ist das Buch der Bücher, Gottes Wort das Buch des Lebens.“ So zunächst der Trübner. Die Berufung auf Gott lässt noch im Impliziten, worauf die unbedingte Autorität des Buches gründen mag. Es ist dies das Moment der Wahrheit, dass zunächst nur durch die Beständigkeit und Unantastbarkeit des Materials in seiner Funktion nahegelegt wird, wie der Trübner anführt: „Das Gedruckte erhob den Anspruch der Wahrheit und Güte; daher das Lob: ‚ein Sommer, wie er im Buch stand‘.“

Aus dem die Zeit überdauernden Wissen im Buch wird die zeit-lose Wahrheit. Dabei ist wohlweislich von einem „Anspruch“ die Rede. Denn ganz so ohne weiteres versteht sich die Verbürgung einer Wahrheit durch das Buch nicht. Mit der Frage nach deren Garanten kommt neben dem Buch selbst noch der Autor und das Lesen ins Spiel. Der Autor als Sinngarantie nimmt seinen Weg über die Anforderungen an einen integren Textcorpus. Um die Integrität des Buches zu schützen, werden Schreiber und Verfasser wichtig als Instanzen der Autorisierung. Das Le-xikon des gesamten Buchwesens führt dazu an: „Sowohl textliche wie bildliche Darstellungen verwenden das B. häufig als Symbol für eine geistige Eigenschaft oder als Zeichen für einen höheren Zustand oder Vorgang.“ Die Geschichte zeigt, dass die Protokollanten durch ihre Verantwortlichkeit für das Buch besonders aufgewertet sind: „Frühe Zeugnisse einer Buchsymbolik finden sich in Ägypten. Wenn z.B. Ramses IV. dem Schreibergott Thot ein Schreibzeug widmete (Reallex. f. Antike u. Christentum. Bd. 2, Sp. 718), so weist diese symbolische Handlung auf die hohe soziale Stellung des Schreibkundigen hin. Dem entsprechen die zahlreichen überlieferten Darstellungen von Personen mit Buchrollen und Schreibgeräten, unter denen besonders diejenigen herausragen, die ägyptische Pharaonen mit diesen Attributen darstellen.“ Mit der Auffächerung der Stände und Kasten, denen eine weltlichen Anfechtungen entzogene Macht zukommen soll, fächert sich diese Attribuierung entsprechend auf: „In Griechenland, das lange die mündliche Tradition pflegte, fehlte eine derartige Buchsymbolik. Griechische Götter wurden nicht mit Buchattributen dargestellt, selbst nicht Apollo als Gott der Dichter und Ärzte oder Hermes als Götterbote. Erst in der hellenistisch-röm. Zeit finden sich Darstellungen der Musen und Parzen mit Buchrollen. In Rom dagegen gab es schon früh entsprechende Darstellungen. Dabei charakterisiert das Buch eine breite Palette von Berufen (z.B. Richter, Beamte, Kaufleute, Architekten, Priester). Seit der frühen Kaiserzeit wurde das Buch — wohl als Übernahme aus Ägypten — Herrschaftssymbol. Stilbildend wurde hier die Ära pacis des Augustus, später vor allem die Trajan- und die Marcus-Säulen. Sie stellen den Kaiser nicht nur als Redner und Pontifex maximus mit der Buchrolle dar, sondern benutzen dieses Attribut zum Hervorheben des Kaisers in jeder Situation, selbst im Krieg. Das Buch wurde so zum Herrschaftszeichen. Von hier aus ging das Symbol in das Christentum ein. Es tritt auf Sarkophagen — nicht jedoch in der Katakombenmalerei — auf. Insgesamt lassen sich verschiedene Symbole unterscheiden: Christus als logos, als Arzt, als Herrscher und seit dem 5. Jh. als Weltenrichter (Ravenna S. Vitale). Daneben begegnet das Buch als Attribut auch bei anderen biblischen

Personen, so z.B. bei Moses als dem Gesetzgeber. Eine besondere Entwicklung hat die Darstellung der Übergabe einer Schriftrolle von Christus an Petrus, die der Bekräftigung des Primats der Römischen Kirche diene.“ Das Buch zeichnet also diejenigen aus, die es füllen. Daher verwundert es nicht, wenn sich semantisch die diesen als „Autoren“ zugedachte Rolle aufwertet. Das Deutsche Fremdwörterbuch zeigt das: „autorisieren V. trans., um 1500 entlehnt aus mlat. auctorizare 'billigen, zustimmen, bestätigen, als wahr oder echt erklären, anerkennen, beglaubigen; Gewähr-(schaft) bieten, garantieren' (zu auctor in seiner Bed. 'jmd., der genehmigt, zustimmt; Gewährsmann, Garant' < lat. au(c)tor; Autor, Autorität)“. Hier wird zunächst der semantische Hintergrund erarbeitet, bevor man sich dem interessierenden Wort zuwendet: „Autor M. (-s; -en), auch Autorin F. (-; -nen), im späteren 15. Jh. entlehnt aus lat. auctor, älter auctor 'Förderer, Veranlasser, Urheber, Schöpfer', eigentlich 'Mehr(er), Förderer' (zu auctum, Part. Perf. von augere Vermehren, vergrößern'; —> Auktion), bis ins 18. Jh. selten auch in der Form Auctor und häufig lat. flektiert, schon seit dem 16. Jh. gelegentlich auch in der heutigen Form. a In der Bed. 'Verfasser von (publizierten) literarischen oder wissenschaftlichen Texten, Werken; Schriftsteller, publizistisch tätiger Wissenschaftler', von Anfang an häufig auch für 'Dichter, Poet' (s. Belege 1538, 1663, 1757, 1838, 1917, 1986), gelegentlich konnotiert mit ‚eine Autorität' (z. B. auf literarischem oder wissenschaftlichem Gebiet) darstellend“ (s. Belege 1820, 1836, 1962; -Autorität)“. Und nachdem so der Autor für Idee des Buches figuriert ist, lassen sich dem aus der Umschreibung gleich noch zwei dafür wesentliche Momente abgewinnen, der des Ursprungs und der des Abschlusses. Mit dem Lexikon des gesamten Buchwesens kurz gefasst, ist „Autor, gleichbedeutend mit Verfasser, Urheber (im juristischen Zusammenhang bevorzugte Bezeichnung)“. Er „ist der geistige Erzeuger eines Werkes“. Der im Buch eingeschlossene Sinn ist damit also originär, ursprünglich, gesetzt und als ein solcher anzunehmen. Der „Urheber „lat. auctor“ laut Grimm „als Stammvater, Erzeuger“, als „Erfinder, Gründer, wer etwas zuerst eingeführt, hergestellt, gefertigt hat“, als „Schöpfer“. Außerdem ist hier als Keim von Metaphysik belegt, „gott als u(rheber) der Welt: der das Haupt und der Urheber aller himmlischen und irdischen Dinge ist“. Zugleich aber ist der vom Autor in das Buch eingeschlossene Sinn auch hinzunehmen, bzw. einzuholen. Der „Verfasser“ mag sofort in einer Assoziation von leichter Hand, für die man etwa die ganze Reihe der Lemmata im Grimm ab „verfassen“ eines nach dem anderen durchgehen mag, über die Verfasstheit als in der Form beschlossen an die „Verfassung“ durchaus auch in einem juristischen Sinn denken. Der Grimm legt dies nahe: „Verfassung, conceptio, ordo, status“ auch als „das durch geordnete Herrichtung entstandene“, „das in etwas dargelegte. Daher der Inhalt“, und schließlich „verfassung gleich Zustand“. Der „Verfasser“, noch einmal rückbesonnen dafür als „auctor. Scriptor, alicujus“.

Bis hier ist die Genese der metaphysischen Idee des Buches als Geschlossenheit seines „Gehalts“ erkennbar. Wenn diese Geschlossenheit schon nicht den Realitäten von Text abgelesen werden kann, dann kann sie nur auf dem Wunsch

danach beruhen. Nicht die Realitäten eines Umgangs mit Text bestimmen den Begriff des Buches. Vielmehr wird dieser durch eine Ideologie geprägt, die die Lektüre zu einer bestimmten Form verfassen soll. Der des Nachvollzugs eines mit dem Buch vorgegebenen Wissens. Eine Ideologie allerdings, die für ihre Eingängigkeit doch wenigstens auf Erfahrungen mit der Materialität des Buches von den Schriftrollen über die Tafeln bis hin zu den Reihen von Buchrücken in den Regalen einer Bibliothek bauen kann. Es ist dies die Erfahrung eines begrenzt in sich fortlaufenden Ganzen von Schrift, das in Gestalt des Buches zur Hand ist, das man Seite für Seite durchblättern und Zeile für Zeile studieren kann. Verwiesen ist auf die Wurzel der Meta-physik des Buches in dem theologischen Verlangen nach heiligem Text.

Am Anfang steht „Text“ geradezu als „Heilige Schrift“. Zum Ausdruck kommt dabei ein Verlangen nach unbedingter Authentizität. Zwar bleibt die Fragilität des Sinns, seine Anfälligkeit für die Lektüre nicht verborgen. Gerade deswegen aber soll das Buch als Verschluss, als die Konservierung seines Gehalts diesen vor dem Wechsel der Verständnisweisen bewahren. Es soll so zum Garanten einer Unverfälschtheit des in ihm niedergelegten Wissens werden, an dem sich die Lektüre zu bewähren hat. Dies setzt natürlich nicht nur eine Trennung von Autor und Leser voraus. Es setzt diese zugleich auch in eine eigentümlich asymmetrisches Verhältnis, das dann auch die ganze Vorstellung vom Lesen, Auslegen und Interpretieren präformiert. Der Autor offenbart sich durch die Niederlegung seines Sinns in dem Buch. Mit diesem Einschluss bleibt der Sinn sich fortan gleich über alles Lesen hinweg. Dem Leser, der zum Buch greift, wird damit von vornherein dieser Sinn vorgegeben. Es bleibt ihm nichts anderes, als sich ihn zu erschließen und nachzuvollziehen. Da er aber nicht der Autor ist und da zum zweiten auch dessen Sinnzumutung nicht die seine ist, bedarf es einer besonderen Anstrengung dieser auf die Schliche zu kommen. Vollkommen gelingen kann dies nie. Denn dann fielen der Leser mit dem Autor zusammen. Der vom Buch zum Wohle einer Unversehrtheit des Sinns gezogene Bruch zwischen Autor und Leser würde verschwinden. Und damit wiederum der Sinn genau jener Fragilität des Verstehens ausgesetzt, die es zu vermeiden gilt. Der Leser kann also dem Sinn ganz nach der Manier des legendären Hasen im Rennen mit dem Igel nur hinterher jagen. Erreichen kann er ihn nicht. Denn er wird immer „schon da“ sein. Das gilt im übrigen auch für den Autor in dem Moment, in dem er den Sinn, den Gehalt zwangsläufig auch vor sich in das Buch eingeschlossen hat und damit auch vor sich selbst zum Leser wird.

All das ist natürlich nichts anderes als Hermeneutik. Und in dieser Figurierung hat die Idee des Buches denn auch ihre Säkularisierung überdauert. Mag an die Stelle der Offenbarung von höheren Orten mit der neuzeitlichen Emanzipation auch der individuelle Autor, Schreiber von Fleisch und Blut treten. Und mag der Griff zum Buch nun weltlicheren Zwecken als der Liturgie dienen. Es bleibt bei der Kluft zwischen dem Leser als bloßen Rezipienten und dem Autor als selbstvergessenem Produzenten. Der Trost für diese Tabuisierung soll ein im Buch zum Gegenstand des Verstehens geronnener Sinn sein, durch den Verstehen überhaupt erst möglich werden soll. Das Verstehen muss aber auf

der Spur des Wahren bleiben, entgegen aller Versuchung zur Fehlinterpretation und Korruption. Der Anhalt an dem, was das Buch „wirklich“ besagt, ist die Elle, an der aller Kommentar, alle Paraphrase, Interpretation und Übersetzung als wiederum vertextete Lektüre zu bemessen ist. Das Buch gerät so zum Hort stabiler Sprache. Die kann zwar benutzt, nie aber in ihrem Eigensinn angetastet werden. Nur so vermag sie auch eine Kontinuität über die Zeiten und Welten hinweg zu bewahren.

Zugleich aber lässt die semantische Genese der Metaphysik des Buches ihre Fragilität erahnen. Sie hängt förmlich in der Luft, sofern sich die Quellen, aus denen sich die Unverbrüchlichkeit von Sinn speist lediglich gegenseitig stützen. Ständig wird der angeblich objektive Sinn zwischen Autor und Text hin und her geschoben. Autorität hat das Buch, weil der Autor sich in ihm offenbart hat. Der Autor zählt, weil sein Gedanke im Buch beschlossen ist. Das vermag nur so lange zu tragen, wie das dritte Moment, der Leser, auf bloße Empfängnis reduziert werden kann, so wie es die zunächst bezeichnenderweise sakrale Bedeutung „Lesung“ und „Lektion“ will. Der Grimm umschreibt diese Variante so: „lesen schlieszt zunächst dem sinne nach nicht nur das überblicken einer schrift, sondern auch das laute verkünden des gesehenen (das vorlesen) in sich“. In Zedlers Universallexikon heißt es dazu: „Lectio wurde die Lesung der heiligen Schrift genennet, welche erst nach der Babylonischen Gefängniß zu einem ordentlich Stande der Gestalt gekommen ist, dass man alle Jahr die da Mahls vorhandenen Bücher Mosis zuende gebracht“. Die daraus gewordene ganz weltliche Funktion, deutet abermals den Leser als passiven Spiegel des Buches an: „Lectio ist eine Unterweisung, die ein Meister seinem Discipel in Künsten und Wissenschaften giebet, und wird dieses Wort sonderlich in Schulen, auf Fecht- und Tanzböden, in dergleichen auf Reitschulen gebraucht. Einem eine Lectio geben oder lesen, ist eben so viel, als ihm einen Ausputzer, Filß, Verweis geben.“ Der Leser wird also durch das Buch in seine Schranken gewiesen, „diszipliniert“. Hier ist deutlich, dass in der Trinität Autor, Buch und Leser gerade letzterer das unsichere und zu disziplinierende Moment ist. Neben dem Verweis von Lesen auf Lectio gibt es aber noch andere semantische Stränge: „Lesen, heisset entweder aus allerley Zugemüsen und andern rohen Speisen, ehe sie zugerichtet werden, dass unreine, als z. E. aus Erbsen, Linsen, Reiß, Hirse u.d.g. die faulen und wurmstichigen Körner, Steine und Staub und andern Unrath absondern, von dem Salate die verdorbenen Blätter und anderes grobe unnütze Zeug abschneiden und dergleichen; oder es bedeutet auch so viel, als sammeln, wund wird insonderheit bey den nachfolgenden Worten, als Aehrenlesen, Weinlesen und Nachlesen gebraucht“. Aussondern, Sortieren, Sammeln, das ist etwas ganz anderes als das bloße Empfangen von Sinn. Und man kann sich schnell überzeugen, dass hier tatsächlich die Semantik von Lesen wurzelt, wobei etwa die „Lesefrucht“ als nach Grimm „frucht die man aus einem durchlesenen buche oder schriftstücke für sich sammelt“ darauf rückverweist. „Lesen“, so dann der Grimm ist „aufflesen, sammeln, in bezug auf Dinge, die als einzelne oder zerstreut vorkommen“. Sollte es also tatsächlich so sein, dass über das Buch vom Autor Sinn ausgestreut, dispergiert ist, den man sich daher erst einmal wieder

zusammen klauben muss? „Lesen“ jedenfalls so der Grimm weiter, ist verbunden „mit dem begriff des ordnens und zurechtlegens“. Und auch rückbezogen auf die schon von Zedler gegebene Bestimmung : „in der sprache der wirtschafft und der gewerbe wird lesen von zusammenge-häufften dingen gebraucht, die man auseinander legend von ungehörigem säubert: hülsenfrüchte, kaffee, salat lesen, federn, wolle lesen, erbsen und linsen lesen“. Lesen also doch als Zer-reißen der vorgeblichen Einheit des Sinns im Buch, als Auseinanderreißen, Zerlegen, um die Spreu vom Weizen der Bedeu-tung zu trennen? Ganz so jedenfalls bindet der Grimm das hier im Sinne der Lektüre eigentlich interessierende „lesen“ in seiner Semantik im Sprung über alle Ideen hinweg zurück an die ur-sprüngliche Materialität von Buch: „lesen, worte, schrift lesen; in welchem Gothen und Angelsachsen das wort nicht kennen. Dennoch ist die bedeutung uralte, ursprünglich auf das auflesen und zusammenstellen der kleinen mit runen eingekerbten stäbchen beim loswerfen bezogen“. All das legt einen weitaus akti-veren und auch produktiveren Rezipienten nahe, als es selbst eine sich letztlich doch nur auf den Nachvollzug kaprizierende Hermeneutik will. Der Brockhaus wird jedenfalls bestärkt, Lesen als eine durchaus aktive Tätigkeit zu bestimmen: „Lesen [mhd. lesen, ahd. lesan auswählend sammeln<, >aufheben<, >an sich nehmen<; der Bedeutungszuwachs beschriebenes lesen< folg-te vermutlich dem lat. >legere<]. Lesen heißt, dass ein Leser einem Text (Geschriebenem, Gedrucktem, aber auch Zeichen anderer Art) im Vorgang des Verstehens Bedeutung gibt. Kom-petentes L. erfordert nicht nur, Einzelzeichen zu entziffern, son-dern darüber hinaus, Zusammenhänge eines Textes zu er-schließen und ihn so synthetisierend zu ver- stehen. In diesem Sinne können z.B. auch Bilder oder Filme als Texte wahrge- nommen und >gelesen< werden. Semiotisch gesehen, sind sprachl. Zeichen, wie Zeichen allg., als bloße Zeichengestalten ohne Bedeutung; diese erhalten sie, indem ihnen Benutzer (Sprecher/ Schreiber, Hörer/Leser) Bedeutung verleihen (Be-deutungskompletion). L. als Decodierung der vom Schreiber codierten Ze- ichen geht von einem gemeinsamen Code aus, der aber nicht für beide völlig iden- tisch ist. L. heißt nicht, dass der Leser dem Text nur jene definierte Bedeutung mehr oder weni-ger korrekt >entnimmt<, die ein Schreiber ihm durch den Text >mitteilt<. Vielmehr ist L. eine aktive bedeutungsschaffende Tätigkeit, nicht >Sinnentnahme<, sondern Sinnbildung durch den Lesenden aus einem Text, denn der Leser muss die Ange-bote des Textes an sein Sprach- und Weltwissen konstruktiv anschließen, um sie für sich sinnhaft zu machen.“

All diese Befunde ließen sich ganz sicher noch ausführen und komplettieren. So weit reichen sie aber durchaus hin, um in der Metaphysik des Buches ihr eigenes Dementi auszumachen. Die Illusion dieser Metaphysik des Buches kon- te so lange tragen, so lange sie von seiner medialen Materialität gestützt wurde. Einmal in Lettern gegossen und gesetzt drückten sich die Wor-te des Autor ursprünglich sogar in ganz wörtlich in „bleierner“ Schwere in das Papier ein. Zusammengefasst und fest verbun-den präsentierten sie sich dem Leser in un- verrückbarer Folge, so dass diesem nichts anderes übrig blieb, als ihren Ordnun- gen wieder und wieder nur nachzufolgen. In begrifflicher Sublimie-rung wurde daraus „Text“ als gefügte Verkettung und Folge von Sätzen, denen ein Anfang

und ein Ende zukommt, die ihn wie-derum als delimitiert auszeichnen. Neuer Anfang, anderer Text. Altes Ende, genau dieser eine Text. Und so und nicht anders sei er zur Hand zu nehmen. Dies gilt auch für das Gesetzbuch und die daraus abzulesende Entscheidung. Dass das Ganze in einem wörtlichen Sinne einer „Meta“-„Physik“ aufrucht ist nun klar. Einer Überhebung über die Materie nämlich zur Idee, die in die Welt des Zuhandenen zurückverwiesen wird. Das Buch wird zur Idee von Text, wird dieser Gegenstand des Verstehens. Die klassische Textauffassung wirkt bei den Juristen praktisch. Wenn Rechtserkenntnis möglich sein soll, braucht sie einen Gegenstand, mit dem sie übereinstimmt. Dieser Gegenstand wiederum ist als Gesetz nur dann möglich, wenn es für die Öffnung des Textes eine letzte Grenze gibt. Erst diese Grenze definiert den Gegenstand der Erkenntnis. Deswegen muss die herkömmliche Auslegungslehre als Rechtserkenntnislehre behaupten, dass das Ganze der Rechtsordnung mehr sei als die Fluchtlinie der praktischen Arbeit der Gerichte. Dieses Ganze müsste in der systematischen Auslegung für die Erkenntnis vielmehr verfügbar sein. Diese Verfügbarkeit soll erreicht werden über den Begriff des Lesens.

Lesen kann man einen Text nur, wenn man schon begonnen hat, ihn zu verstehen. Der Leser braucht eine Verständnishypothese. In der herkömmlichen Methodenlehre wird nun diese Hypothese mit dem medialen Paradigma des Buches aufgeladen. Aus dem Wirtschaftsgut wird demnach eine metaphysische Figur, deren Aufgabe darin besteht, das Gleiten der Schrift in definierten Grenzen ruhig zu stellen. Das Buch mit all seinen Enden aus Fußnoten, Randbemerkungen, Lektüren, usw. wird zur Sinntotalität gerundet. Diese wiederum soll dann dem Verstehen des Lesers Form und Maß geben. Vor allem die klassische Hermeneutik hat diese Form des Buches zum ontologischen Strukturmoment des Verstehens gemacht: „Der Sinn dieses Zirkels, der allem Verstehen zugrunde liegt, hat aber eine weitere hermeneutische Konsequenz, die ich den ‚Vorgriff der Vollkommenheit‘ nennen möchte. Auch das ist eine offenbar formale Voraussetzung, die alles Verstehen leitet. Sie besagt, dass nur das verständlich ist, was wirklich eine vollkommene Einheit von Sinn darstellt. Mit diesem Vorgriff soll nahegelegt werden, dass im Text eine objektive Sinneinheit vorhanden ist, die den Leser zu führen vermag. Dieser Sinn ist der für den Leser objektiv vorgegebene Bezugspunkt. Aus der Sicht der Leser mag sich der Sinn eines Textes wandeln. Aus der Sicht des Textes ist die jeweilige Lesart nur eine unter vielen, welche die Sinnfülle des Textes im Prinzip nie erschöpfen können. Deswegen lässt sich vom Standpunkt der klassischen Hermeneutik her sagen, dass das Werk gerade im Wandel identisch bleibt.“

Die klassische Hermeneutik kommt damit dem Anliegen herkömmlicher juristischer Methodik stark entgegen. Mit ihrem autoritären Begriff von Tradition und ihrem Konzept der Interpretation als Teilhabe an der hermeneutischen Wahrheit wendet sie sich gegen einen drohenden Subjektivismus des Lesens. Die Bindung des Richters an das Gesetz könnte mit diesem objektivistischen Konzept eines Überlieferungsgeschehens einlösbar werden. Wenn Gadamer „methodos“ mit „Weg des Nachgehens“ übersetzt und als Möglichkeit eines „Immer-Wieder-Nachgehens-Könnens“ bestimmt, wird eine Methode zur

Strukturierung dieses Vorgangs sichtbar. Der Vorgriff auf Vollkommenheit besagt methodisch, dass man den Text als Buch nehmen muss, welches eine klar abgegrenzte und vollkommene Einheit von Sinn darstellt. Dabei wird dem Leser eine „transzendente Sinnerwartung“ als Bucherwartung unterstellt, welche dann im hermeneutischen Zirkel mit der geschlossenen Sinntotalität des vorliegenden Buches zunehmend verschmilzt. Der Spielraum möglicher Lektüren ist damit klar fixiert. Es gibt keinen Raum zwischen Leser und Text, sondern der Leser muss in der Sinntotalität des Textes verschwinden. Allein der Text spricht. Er führt in der Interpretation ein Selbstgespräch.

Die Semantik von Buch, Autor und Leser zusammengenommen gibt aber eher einer Textwissenschaft Recht, die das Buch aus seiner Überformung durch die Idee gelöst hat. Was den Autor angeht, folgt Barthes einer Spur, die schon als Selbstdestruktion in der Idee des Buches angelegt ist. Wenn man es ernst nimmt, dass der Verschluss des von ihm geschöpften Sinns vollkommen sein muss, um dessen Unverbrüchlichkeit und erst im Lesen wieder einzuholende Authentizität zu garantieren, dann muss der Autor natürlich vollkommen hinter seinen Sinn zurücktreten, verschwinden. Damit bricht aber die gegenseitige Abstützung der Autorität, die dem Buch die Dignität des Wahren verleihen soll, in sich zusammen. Der Autor kann selbst nur Leser, Sammler, Ordner, Sortierender sein. Einer unter vielen, bodenlos in seiner Lektüre. Konsequenterweise ist für Barthes dann auch „das Schreiben als performativer Akt nicht mehr ein ‚origineller Akt‘« des Zeugens, sondern ein zitierendes und arrangierendes Zusammenschreiben von Fragmenten.“ Das folgt daraus, dass sich vom Schreiben als „Niederlegen“ von Sinn nichts anderes konstatieren lässt, als eben dies vollzogen zu haben. Dem Buch kann nicht einmal mehr nachgesagt werden, es zu bezeugen. Denn dafür müsste das von seinem Einband um seiner vorgeblichen Originalität und Authentizität willen zerrissene Band zur Person wieder knüpfbar sein. Das aber ist nicht der Fall und kann es der Idee des Buches nach auch gar nicht sein. Denn dies lieferte ausgerechnet den Sinn fortlaufend weiteren Manipulationen aus. Entsprechend entpuppt sich die Rolle des Lesens in einer von seiner Semantik her nicht mehr überraschenden Weise. Aufgrund seiner Bodenlosigkeit muss „die Verstehenssituation als ‚individuelle Lesesituation‘ im ‚Akt des Lesens‘ immer wieder erneut hergestellt werden (...), da sich der Leser ‚in einer unvertrauten Situation‘ befindet, in der ‚die Geltung des Vertrauten als suspendiert erscheint.“ Er muss sich auf den Text immer wieder erst versammeln, indem er sammelt. Diese ganze Subversion, die im Innern der Meta-physik des Buches rumort, kehrt sich in dem Moment nach außen, in dem das Buch als Leitmedium entthront wird.

2. Die Sinntotalität verschwindet im Hypertext

Das Scheitern der Metaphysik des Buches wird evident, wenn durch das Internet die im Buch implizite Struktur des Hypertextes sichtbar wird. Es vollzieht sich damit der Ausbruch aus ihrer Gefangenschaft durch das Format des gebundenen Papiers in eine dispergente Oberfläche, die das lineare Lesen unterminiert. Im Grunde hatten Kommentare, Glossare, Verweise und Editierungen ja immer

schon die Ideologie eines nachzuvollziehenden Sinnganzen perforiert und unterlaufen. „Die Gutenberg-Galaxis hat sich im Medium Buch die Form ihrer Einheit gegeben. Der Kanon des Gotteswortes und das Buch des Menschen sind die auf einander verweisenden Modelle von Tradition. Den Tod Gottes und das Verschwinden des Menschen konnte das Buch nicht überleben — es hat sich wieder in ein textum aufgelöst.“ Mit dem elektronischen Zeitalter und den neuen Medien hat der Wechsel vom Papier zum Bildschirm stattgefunden. Durch den allem Sinn gegenüber gleichgültigen binären Code hat auch das Alphabetische und Ikonische als Leitmedium ausgedient. Text ist alles, was aufleuchtet und im nächsten Frequenzmoments des Bildaufbaus schon wieder verflimmert ist zu neuerlicher Anzeige. Damit gerät Text auch ganz handfest in eine dauernde Bewegung.

Das bedeutet aber nicht, dass damit auch Schreiben und Lesen aufgehört hätten. Ganz im Gegenteil. Es wird mehr geschrieben, gedruckt, verteilt und gelesen denn je. Im übrigen ist dies auch ein Effekt des Computers, der die entsprechenden Produktions- und Distributionsketten in einer Weise privatisiert und verbilligt, dass die herkömmlichen Instanzen und Agenturen des Buches nur unter Anstrengungen mithalten können. Was sich dramatisch wandelt, ist der Akt des Schreibens und Lesens selbst von einem privilegierten Verfassen und Anordnen zu einem beständig in sich oszillierenden Informationsdesign. „Die neuen Texte befreien sich vom Korsett der Buchform und der Autorität des Autors; sie verzweigen und vernetzen sich unbegrenzt, um endlich zu werden, was das lateinische Wort ‚textum‘ meint: ein Gewebe. Diese sogenannten Hypertexte brauchen keinen Autor, sondern einen Software-Designer. Und im Fluss der Daten wird das Genie überflüssig. Auch wer das für übertrieben hält, kann doch nicht leugnen, dass Bücher von Bildschirmen verdrängt werden. Niemand kann mehr übersehen, dass immer häufiger ein elektronisches Interface an die Stelle des ‚face to face« tritt. Schnittflächen ersetzen das »Von Angesicht zu Angesicht:« Dies hat im übrigen bereits der Verkünder der Nach-Gutenberg-Ära, Marshall McLuhan so gesehen: „Die alte Gewohnheit in Schriftkulturen, entlang der gedruckten Zeilen zu rasen, hat plötzlich dem gründlichen Lesen Platz gemacht. Gründliches, in die Tiefe gehendes Lesen ist natürlich dem gedruckten Wort nicht arbeitsfremd. Sondieren der Wörter und der Sprache ist eher eine Angelegenheit der oralen oder handschriftlichen Kulturen als des Buchdrucks.“

Dabei kehrt gerade die Kontinuität des Schreiben und Lesens bei gleichzeitigem Wandel der medialen Präsentation den Text als Performanz hervor. Sie macht darauf aufmerksam, dass die Verhältnisse im Hypertext so neu wiederum nicht sind. Juristen war von jeher die Lektüre als eine kompilierend produktive Arbeit abgefordert und ist nach wie vor ihr alltägliches Brot. Sie hat es mit Text zu tun. Text ist Mittel, Medium und Metier der Rechtsarbeit. „Recht als Text“ also, Rechtstext, Texte des Rechts. Der Wechsel vom Singular in den Plural hat es in sich. Schon die rechtliche Würdigung eines so unspektakulären Delikts wie dem einfachen Diebstahl stürzt den Juristen in ein Meer von Text „soweit das Auge reicht“. Und wenn ein so alltäglicher Vorgang wie der Gebrauchtwagenkauf die Partner als Gegner vor die Schranken des Gerichts bringt, so ergießt

sich unversehens eine ganze Flut von Texten über den Juristen. So bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Sisyphusarbeit am Text immer wieder aufnehmen, durch die er seinerseits doch nur wieder den Kollegen dasselbe Problem bereitet. „Er überfliegt und blättert durch, liest quer oder diagonal oder kurssorisch, er folgt Querverweisen, verknüpft thematisch oder argumentativ verbundene Passagen über weite Einschübe hinweg, er lässt sich von Autor-Instruktionen vor- und zurückverweisen, nimmt nebenbei Fußnoten oder Anmerkungen. Marginalien oder Kommentare zur Kenntnis, verschafft sich einen Überblick durch Inhaltsverzeichnisse oder Stichwortregister, folgt den Lemmata in Enzyklopädien und Wörterbüchern in eigener Regie.“

Dies kehrt den Grundzug der Intertextualität hervor, der dann im Hypertext besonders offensichtlich wird. Kein Text kommt aus dem Nichts. Kein Text steht für sich allein. Und letztlich dürfte kaum ein Text je wieder völlig verschwinden. Zusammen und gegenseitig am Leben gehalten werden sie durch ein vielschichtiges Geflecht von Anspielungen, Verweisen, Bezügen und Traditionen. Kurzum, im „Raum eines Textes überlagern sich mehrere Aussagen, die aus anderen Texten stammen und interferieren“. Dies mag zwar an literarischen Texten besonders auffällig sein, da diese in der Regel auch ihr ganz bewusstes Spiel damit treiben. Beschränkt darauf ist Intertextualität indes nicht. Juristische Texte etwa zeichnet dieser von Beginn an aus: „Die Ränder von (...) juristischen (...) Texten wimmeln von Glossen, die wie die Anmerkung des Historikers, den Leser instandsetzen, sich vom polierten Argument zu denjenigen Texten zurückzuarbeiten, aus denen es entwickelt wurde und worauf es beruht.“ Von jeher haben so synoptische Zusammenstellungen Textbasen für die Rechtsarbeit angehäuft. In Kommentaren werden nach wie vor über die Texteme juristischen Normierens und Entscheidens Fäden von Verweisen gespannt. Präjudizien, Berufungen und auch Widerlegungen nehmen in jeder juristischen Verlautbarung eine Vielzahl anderer in sich auf und empfehlen sich selbst wieder weiter zum Bezug für eine Fortschreibung des Texts von Recht. Die Juristen zeigen in der Umtriebigkeit ihrer Arbeit an Text lediglich überdeutlich, was eigentlich Text ausmacht: „Jeder Text schreibt sich ein in ein intertextuelles Ensemble künstlerischer / kultureller / formaler / kanonischer / biographischer Konstellationen. Jedes Wort produziert Bedeutungen erst im Kontext der umgebenden sprachlichen Einheiten - alles Geschriebene ist 'Zitat': Entwendung gelesener Schriften.“ All diese Verschwisterungen und Verschwägerungen mit anderen trägt der Text nicht etwa bei sich. Sie muss immer mehr oder weniger mühsam wiederhergestellt werden. Wie denn überhaupt selbst der herkömmlichste Text nicht von sich aus seine Bedeutung preisgibt, sondern immer nur ein Angebot für den Leser darstellt. Weder Textbedeutung noch damit Intertextualität sind also dem Text inhärent. „Die Instanz zur Herstellung“ all jener „Bezüge“, die ihn intertextuell ins Meer der anderen Texte eintauchen lassen, ist „der Leser“. „Folglich ist der Text eine Produktivität“. „Er ist eine Textverarbeitung“, „eine Intertextualität“.

Dabei ist der Begriff der Intertextualität zunächst selbst ein schillernder Begriff mit vielfachen Bezügen und bedarf daher einer Klärung. „Es ist allgemein

bekannt, dass der Terminus Intertextualität“ schon seit den 80er Jahren zu einer Art Mode-begriff in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen geworden ist, und dieses „Zauberwort“ (...) ist geradezu inflationär verbreitet: Nicht nur als Firmenname 'Intertext', sondern auch in zahlreichen wissenschaftlichen und pseudowissenschaftlichen Arbeiten, und dabei wird dieses Formativ keineswegs immer in der-selben Bedeutung verwendet. Eben darin sehe ich die große Gefahr, dass keiner eigentlich mehr so recht weiß, was gemeint ist, wenn dieser Terminus genannt wird.“ Gemeinsam ist allen Konzepten dazu ein „sukzessives Abrücken von einem eher unreflektierten Textbegriff, jenem mehr oder minder autonomen Text, der einem Autor verpflichtet ist und eine einmalige, abgeschlossene und unveränderliche Sinngröße in Kommunikationsakten darstellt.“ Differenzen bestehen in den Ansichten darüber, was als textuelles Geflecht an diese Stelle zu setzen ist.

Prägend für das Konzept der Intertextualität waren vor allem die literaturwissenschaftlichen Arbeiten von Julia Kristeva. Für sie ist es der Leitbegriff eines grundsätzlichen Wandels im Umgang mit literarischen Texten. Es geht nicht mehr um die immanente Sinnsuche für ein Werk, das von allen seinen Bezügen gelöst als ein geschlossenes zu betrachten wäre. An diese Stelle tritt vielmehr „ein neues, eben dynamisches Verständnis von Textualität (oder der von ‚Intertextualität‘), das sich anlehnt an Prozessabläufe beim Kommunizieren mit ästhetisch geprägten Texten.“ Auch der Autor verliert damit seine zentrale Stellung. Denn auch er ist nur Durchgangsstation zahlreicher Vortexte, die er letztlich nur bündelt. Dasselbe gilt für den Leser. Damit tritt schon ein grundlegendes Merkmal von Intertextualität hervor. In seiner Bedeutung, seinem Sinn ist ein Text nicht mehr als der momentan durch die Lektüre festgeschriebene, semantische Schnittpunkt eine Fülle von Texten, die gewissermaßen in ihm als Brennpunkt kumulieren. Der Text versammelt so in sich ein „Konglomerat von Wissenssystemen und kulturellem Code“, welche die Lektüre aufzunehmen hat. Text ist also lediglich eine Momentaufnahme im Fluss der jeweiligen Kultur. Dies gilt nicht nur für Literatur. Vielmehr ist dies ein Grundzug von Textualität überhaupt. Knoten, momentan geknüpft in das Gewebe der Produktion und Emergenz von Sinn. „The text is not an autonomous or unified object, but a set of relations with other texts.“ Die Frage ist dann allerdings, wie man, wenn so doch offenbar alles an Text fließt, man überhaupt noch zu einem Textverständnis kommen kann. Die Antwort liegt in der jeweils produktiven Leistung des Rezipienten, der sich insofern für seine Lektüre vom Text anleiten lässt, als er die gelegten Spuren und Verweise aufnimmt. Der Text wird so gewissermaßen als eine kartographische Anregung aufgenommen, Fäden durch eine von ihm bezeichnete Region kultureller Sinnproduktion zu ziehen, Pfaden der Kompilation von Bedeutungen zu folgen und Wege von Wissen abzuschreiten. Möglich ist dies, weil aufgrund seiner Intertextualität der Text keineswegs zu einem Nichts zerstiebt. Die Verweise, die sich ihm einlesen lassen, indem er sie in seinen Formulierungen suggeriert, führen als Anhaltspunkte wiederum zu Texten, die gewissermaßen als Haltepunkte gegen ein Ausufern und Zerstreuen der Bewegungen der Lektüre eingezogen werden kön-

nen. „Texte sind natürlich das Ergebnis kognitiver Prozesse. In ihnen bündeln sich die selektierten ‚Vor-Texte‘ der Textproduzenten - zusammen mit anderen Wissens-elementen - im Sinne von Autor-Intentionen; und von Rezipienten werden konkrete Textangebote der Text-produzenten mit Hilfe eben solcher ‚Vor-texte‘ selektiv verarbeitet als Rekonstruktion von Sinn. Dennoch aber bleiben die Texte die wesentlichen Festpunkte in Interaktionsprozessen; als Signale von latentem Sinngehalt fungieren sie als entscheidende Orientierungshilfe sowohl für Textproduzenten als auch für deren Partner beim Textverstehen.“ In diesem Sinne ist Intertextualität „als Relation zwischen Texten“ zu verstehen und es fragt sich, worin diese im einzelnen bestehen.

Ausgangspunkt ist, dass mit der Abkehr von der Vorstellung vom Text als vorgegebene Sinngröße dieser nur noch als Teil kommunikativer Prozesse, als Vollzug von Sinn, kurz: in Performanz gesehen werden kann. „Daher kommt Texten in pragmatisch orientierten Kommunikationsmodellen grundsätzlich nur noch der Status von Variablen zu. Texte haben folglich keine Bedeutung an sich, keine Funktion an sich, sondern immer nur relativ zu bestimmten Interaktionskontexten.“ Text ist also immer das Ergebnis einer reproduktiven Schöpfung oder auch zugleich umgekehrt einer produktiven Replikation. Die Lektüre arbeitet, indem sie die Bezüge, denen sich Text verdankt, vollzieht. Dabei repliziert und rezitiert sie einesteils, da sie sich nicht frei im kulturellen Ensemble bewegt, sondern den Text dafür als Anregung ernst nimmt. Zugleich aber stellt sie so Text erst wieder her, der ohne dies buchstäblich keinen Sinn machte. Die Lektüre schreitet gewissermaßen die als Text bezeichneten „Interaktionskontexte“ ab. „Dem Inferieren und Konstruieren des Textrezipienten sind also durch den Text selbst -und andere soziale Verbindlichkeiten - Grenzen gesetzt. Daher kann die Textstruktur als eine Art Rahmen oder Spielraum begriffen werden, innerhalb dessen sich adäquates Textverstehen und Sinnkonstituieren vollziehen kann.“ Aber es ist Arbeit, die das tut. Und es kann nicht etwa der Text einfach als fertiges Sinnbild dieser Kontexte aufgenommen werden.

Alles dies erinnert natürlich nicht von ungefähr an die Verhältnisse von Hypertext. Denn auch „Hypertext besteht nicht mehr aus einem einheitlichen sukzessive zu rezipierenden, eben linearen Text, sondern aus einem Konglomerat oder Komplex von Texten, zwischen denen sogenannte Referenzverknüpfungen (links) bestehen.“ So gesehen markiert der Übergang zu der Realisierung von Text in den elektronischen Oberflächen eben auch keinen Quantensprung. Vielmehr kehrt er, wie schon betont, nach außen, was im „Innern“ von Text eigentlich immer schon rumorte. Das ändert indes nichts daran, „dass wir an der Schwelle zu einer neuen medialen Kulturstufe stehen, mit der die Prinzipien und Verfahren einer medialen Erschließung von Wirklichkeit durch Konzepte von Hypertext und Intertextualität neu organisiert werden.“ Das Verhältnis ist also eines des medial bedingten Umbruchs in jener Intertextualität, die das kulturelle Prozessieren von Sinn überhaupt ausmacht. Dass es sich überhaupt um einen Umbruch handelt, ergibt sich daraus, dass wir von dem Wandel der „menschlichen Verfahren zur Konstitutierung von Umwelt und Wirklichkeit“ betroffen sind, die Kultur ausmachen. Das besonders am Hypertext gegenüber

den ihm vorangegangenen Kulturzuständen ist nun, dass mit ihm als computerrealisierten Medien (...) also ein kultureller Zustand erreicht wird, bei dem sowohl die Textspeicherung wie die Inter-textualität zu anderen Texten der Kultur externalisiert werden, d.h. so wie der Barde alle wichtigen Texte seiner Kultur mental, die Bibliothek textual bereit gehalten hatte, so hält der Computer sämtliche relevanten Texte samt ihren möglichen Relationsstrukturen in seinem Speicher parat und kann die Intertextualität per Knopfdruck am Bildschirm konkret realisieren, indem er die verschiedenen verknüpften Texte gleichzeitig zur Verfügung stellt.“

Genau dies war auch die Vision des Schöpfers dieses Ausdrucks, Thomas Holms Nelson. Sein Ziel war nichts geringeres als „die Verwaltung des gesamten Weltwissens über ein riesiges, computerunterstütztes Begriffsnetz, das den Zugriff auf die entsprechenden informationellen Einheiten gestattet. Durch die Möglichkeit der simultanen und kollektiven Bearbeitung eines Dokuments soll der tendenzielle Gegensatz zwischen Autor und Leser aufgehoben werden.“ Nelson definiert daher Hypertext als „non-linear text“. „Nichtlinear“ heißt, dass Hypertext nicht eine sequentiell serielle Reihung seiner Elemente darstellt. Hypertext „besteht“ aus einer vorab nicht absehbaren Fülle von in sich weitestgehend autonomen Einheiten, die nur ein loses Gespinnst von Segmenten bilden. Damit ist Hypertext zugleich modular. „Modular“ heißt, dass Hypertext ein Netzwerk darstellt, dessen Knoten multimediale Gehalte darstellen, und dessen Kanten, „Fäden“ durch Verknüpfungen, Links realisiert sind.

Diese Verknüpfungen existieren nur aktuell im Moment des Erscheinens von Hypertext. Sie sind nicht zwingend, sondern können jederzeit aufgelöst und neu gezogen werden. Damit fallen die Knoten in eine neue Konstellation. In diesem Sinne „gibt“ es eigentlich auch nicht Hypertext. Es bietet sich vielmehr in jedem Moment lediglich eine Hypertextbasis dar. Anhand dieser muss Hypertext immer wieder erst durch die kompositorisch semantisierenden Aktivitäten seines Betrachters, durch „Transformieren“ und „Kommentieren“ zu einem flüchtig momentanen Ganzen „kompiliert“ werden. Die Knoten, die die einzelnen Gebilde durch Verknüpfungen zu einem Text verweben, müssen immer wieder neu geschnürt werden. Eine Strukturierung, gar eine Linearisierung verdankt sich nur dem Moment der Lektüre. Diese ist damit auch kein vorrangig rezeptiver Vorgang mehr. Die Segmente sind nicht linear angeordnet wie die Perlen einer Kette oder die Kapitel eines Buches, sondern in der Form eines Netzes, das mehrere Wege von Punkt zu Punkt ermöglicht. Der Rezipient bewegt sich nicht allmählich und auf vorhersehbarer Weise durch eine Textfläche. Er „springt“ von Punkt zu Punkt, von Link zu Link und stellt sich so seinen eigenen Text zusammen. „Hypertext“ ist kein Gegenstand, sondern ein in jedem seiner Momente notwendig produktiver Vorgang.

Der Leser „macht“ sich buchstäblich „seinen“ Text und schlüpft damit zugleich in die Rolle von dessen Autor. Nichts ist der Lektüre vorbestimmt außer einem Material, auf das er zugreifen kann. Die Links, die Hypertext zum flüchtigen Gespinnst im Moment der ihn produzierenden Lektüre zu „verweben“ helfen, er-

geben sich nicht aus ihm. Links müssen „gesetzt“ werden. Damit können zwar Pfade von Text vorgezeichnet werden. Ob, von wem und vor allem wie diese beschriftet werden, bleibt aber dahingestellt. Im dem Zuge, in dem der „Leser“ dadurch zum Produzenten seines Textes wird, schwindet auch der letzte Rest von „Autor“. Kein Link, der dafür gesetzt ist, ist zwingend. Nichts kann dazu zwingen, einem Link zu folgen.

Dies erklärt sich aus der Eigenart des Links, die zugleich das Prinzip von Hypertext ist. Dieser hat eine denkbar einfache Architektur. Hypertextsystem, eine „Hypertextbasis“, besteht technisch gesehen aus nichts anderem als „Knoten“ und „Links“. Beide lassen sich in einem Bezug aufeinander bestimmen, der in Hypertext dann wiederum als „Anker“ realisiert wird. „Knoten“ sind all diejenigen Objekte, bzw. Informationseinheiten, die für eine Verknüpfung angeboten werden und geeignet sind. Als solche sind sie weitestgehend autark. Die Eigenständigkeit der Knoten macht die Modularität von Hypertext und damit die Variabilität von Verknüpfungen aus. Aufgrund der Intermedialität von Hypertext im World Wide Web ist dabei nichts über die Ausgestaltung der Knoten vorher bestimmt als eben dies. Es kann dabei also von einer schlichten Graphik, einem Fleck auf der Oberfläche bis hin zu einem komplex umfangreichen Textdokument wie die Maastrichtverträge oder die Bibel alles mögliche Ziel von Verknüpfungen sein. Sofern die Objekte einen Informationsmehrwert versprechenden Ausgangspunkt für Links darbieten sollen, bzw. deren Ziel, sollten sie allerdings ein Minimum an Kohäsion aufweisen. „Kohäsion“ heißt nichts anderes, als dass die einzelnen Elemente der Einheit unter sich Verbindungen aufweisen, die sie überhaupt als eine solche Einheit wahrnehm- und handhabbar machen. Das geschlossene Bild, das sie damit in sich darbieten, gewährt ihnen eben auch jene Autarkie, jene semantische Selbstgenügsamkeit, die ihren Einsatz für die ganz unterschiedlichsten Verknüpfungen mit anderen ermöglicht. Zum Netzwerk wird das zunächst nur unabsehbare Konglomerat koexistenter Segmente durch die Verweise aufeinander, die ihnen beigegeben werden. Eben durch Links. „Links“ als Verweise setzen durch die einseitig von ihnen ausgehende und auf ein Ziel hin festgelegte Relation Informationseinheiten als Knoten in eine Beziehung, die allerdings erst durch den durch den Click ausgelösten Sprung realisiert wird. Zugleich „hält“ Hypertext nichts anderes „zusammen“ als allein der Augenblick dieses Sprungs.

Die Freiheit zum Text, die Hypertext damit schafft, hat allerdings ihren Preis. Es droht Beliebigkeit und damit auch jene Orientierungslosigkeit, die für das Internet als das Syndrom des „Lost in Hyberspace“ beschworen wird. „Was sich aus der Vogelperspektive als freies Bewegen in einem faszinierenden Netz darstellen mag, ist aus der Sicht eines konkreten Benutzers dieses Netzes die Aufgabe, sich in dem Netz, das er nicht unmittelbar überschaut (...), zurechtzufinden, zu orientieren.“ Nichts ist der Lektüre vorbestimmt außer einem Material, auf das sie zugreifen kann. All die Links, die Hypertext im Moment der ihn produzierenden Lektüre zu „verweben“ helfen, ergeben sich nicht aus ihm. Schon gar nicht sind sie von ihm vorbedeutet. Links müssen, wie man ganz richtig sagt, „gesetzt“ werden. Sicher, derjenige, der die

diversen Textualitäten, pages, darbietet, vermag damit Pfade vorzuzeichnen. Ob, von wem und vor allem wie diese beschriftet werden, lässt aber auch der Link als bloße Wegmarke, als Potenzial dahingestellt. Wenn so aber nicht sicher einzuschätzen ist, wohin die Wege führen mögen, bewahrt nichts davor abzuirren.

Es steht, ins Optimistischere gewendet, aber auch nichts dem entgegen, sich seinen ganz eigenen Weg zu suchen. Aufgrund der rezeptionsabhängigen Variabilität der Bezüge ist im Hypertext immer „auch eine Informationsselektion möglich, die gar nicht zum Strukturkonzept des Autors bei der Informationsvermittlung gehört, sondern alleine vom Anwender angestoßen wird.“ Man kann sich seinen eigenen Sinn machen, indem man nach eigenem Belieben die Sprünge durch die Texteme wagt. Im dem Zuge, in dem der „Leser“ zum Produzenten seines Textes wird, schwindet auch der letzte Rest von „Autor“. Auch die „Die Autor-Funktion gleitet über zu der eines Kompilators, Transformators, Herausgebers, Kommentators.“ Er gerät zum bloßen Lieferanten, dessen Gut zum Spielball des Rezipienten wird, so wohlfeil er es auch in einer von ihm vorgesehenen Bedeutung darbieten mag. Hypertext ist bloßes Strukturierungsangebot. Er ist der Versuch, die holistische Struktur der Bedeutung, die der Text beschwören und besagen soll, außen anzuschreiben und auf eine Oberfläche zu streuen, auf der die Rezeption zur momentanen Erarbeitung jener Bedeutung treffen mag.

Seinen markantesten Ausdruck hat dies im Projekt des Wiki gefunden. Mit ihm werden auch noch jene, im Interesse der Absicherung der Integrität von Webseiten künstlich eingezeichneten Zugangssperren niedrigerissen, die die Rezipienten aus deren Manipulation ausschließen sollen. Nach der Eigendefinition der Online-Enzyklopädie wikipedia, die der beständigen Bearbeitung der Besucher unterliegt, sind „Wikis, auch WikiWikis und WikiWebs, im World Wide Web verfügbare Seitensammlungen, die von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online geändert werden können. Sie sind damit offene Content Management Systeme. Der Name stammt von wiki, das hawaiianische Wort für 'schnell'. Wie bei Hypertexten üblich, sind die einzelnen Seiten und Artikel eines Wikis durch Querverweise (Links) miteinander verbunden. Die Seiten lassen sich jedoch sofort am Bildschirm ändern. Dazu gibt es in der Regel eine Bearbeitungsfunktion, die ein Eingabefenster öffnet, in dem der Text des Artikels bearbeitet werden kann. Um den Text lesbarer und gegliedert zu gestalten, gibt es meist Zeichenkombinationen, die dem eingeschlossenen Text eine Formatvorlage zuweisen.“ Das zur Zeit wohl spektakulärste Wiki-Projekt ist eben die „wikipedia“, die sich auf ihrer „Hauptseite“ selbst annonciert: „Wikipedia ist eine mehrsprachige Enzyklopädie, deren Inhalte frei nutzbar sind und es für immer bleiben werden. Die deutschsprachige Ausgabe wurde im Mai 2001 gestartet und umfasst derzeit 108601 Artikel. Bei Wikipedia können alle ihr Wissen einbringen – die ersten Schritte sind ganz einfach! Auf unserem Projektportal gibt es weitere Hilfestellungen sowie Möglichkeiten zur Beteiligung.“ Dabei wird im Dienste einer möglichst problemlosen Zugänglichkeit Wert darauf gelegt, dass die Teilnahme an Wiki dem Besucher keinerlei besondere Programmierkünste abverlangt, wie es etwa bei herkömmlichen Programmen

zur Erstellung dynamischer Webseiten in Gestalt der Beherrschung einer spezifischen Programmiersprache wie PHP der Fall ist. Für Wikis dagegen gelten lediglich schlichte, schnell erlernbare und online dafür eingängig dokumentierte Prinzipien. „In der Wikipedia wird beispielsweise aus der Eingabe ‚ein ‚kursives‘ Wort‘ ein kursives Wort. Die Gesamtheit dieser Tags wird als WikiSyntax bezeichnet, und unterscheidet sich je nach verwendeter Wiki-Software. Allen Dialekten ist jedoch zu eigen, dass sie sehr viel einfacher aufgebaut sind, als das ansonsten im World Wide Web verbreitete HTML. Diese Beschränkung auf das Wesentliche ermöglicht einer großen Gruppe von Menschen, insbesondere auch Computer-Laien, mit ganz wenig Lern- und Schreibaufwand an diesem System teilzuhaben.“ Darüber hinaus gibt es überhaupt kein Problem für den Besucher, selbst ein Wiki zu etablieren. Die entsprechenden Scripts stehen als Open-Source-Projekte vollkommen frei zur Verfügung und lassen sich wiederum auf denkbar einfachste Weise installieren und unterhalten. Unter den inzwischen „über 100 verschiedene ‚Engines‘ zum Betrieb eines Wikis“ gibt es inzwischen auch schon eher kommerzielle und in den Bereich eines Online-Projektmanagements vordringende. Es findet sich auch ein JuraWiki, das sich anbietet als „Forum für alle Juristen, die sich zu ihrem Fachgebiet, der Rechtswissenschaft und allem, was dazugehört, austauschen wollen. Aber auch juristische Laien sind willkommen.“

Mit Wiki vollendet sich das Konzept Hypertext. Es ist „vielleicht der Beginn einer neuen Internet-Ära.“ Mit Wiki wird das in Hypertext angelegte Prinzip „jeder kann alles editieren“ in die konkrete Praxis umgesetzt. „Unter jeder Seite befindet sich ein „EditText“-Link, der es erlaubt, den Text der Seite direkt im Browser zu bearbeiten.“ Die Möglichkeiten der Besucher beschränken sich dabei natürlich nicht auf das Posten von Content. „Um auch das Setzen von Verweisen auf andere Seiten zu ermöglichen, erfand Cunningham“, auf den Idee und Realisation von Wiki zurückgehen, „ein Schema namens ‚CamelCase‘ (wegen der Großbuchstaben, die wie Kamelbuckel hervorste-hen). Zeichenfolgen, die einen Großbuchstaben am Anfang und innerhalb der Folge enthalten - z.B. „WikiWiki“, „DesignPattern“ - werden als Verweise auf andere Seiten mit diesem Namen interpretiert. Existiert die Seite noch nicht, kann sie durch Anklicken eines kleinen Fragezeichens neben dem Link angelegt werden. Da man eine Seite erst auf einer anderen Seite eintragen muss, um sie anzulegen, ist sichergestellt, dass neue Seiten mit bereits im Wiki vorhandenen vernetzt werden.“ Mit Wiki wird also Wirklichkeit, was die Theorie in Hypertext vermutet hatte. Nicht nur wird mit ihm jegliche Illusion von Sinnzentren obsolet. Es macht eigentlich auch keinen Sinn mehr, eine Differenz von Autor und Leser auch nur noch zu vermuten. „Innerhalb von Minuten wird bei Wikipedia der gleiche Artikel editiert von einem Studenten aus Tokyo, einer Einzelhändlerin aus Köln, einem Gärtner aus Essex. Würde man die Aktivitäten sichtbar machen, so sähe Wikipedia selbst aus wie ein gigantisches neuronales Netz, in dem ständig die Synapsen unter Feuer stehen. (...) Die Entwicklung hin zu einer noch massiveren Gleichzeitigkeit, einer noch intensiveren Vernetzung unserer Kultur scheint unvermeidlich.“

In gewisser Weise zeigt sich Wiki so als Textualität, die sich bestimmt als reine Performance von Sinn. „Der Hypertext kann, allgemein gefasst, als ‚Text zweiter Stufe‘ bezeichnet werden, der das Resultat performativ-verknüpfenden Schreibens ist, das in einem bestimmten Rahmen vollzogen wurde.“ Was aber bleibt noch von einem solchen „Rahmen“, das heißt inwieweit bleibt Hypertext jeweils überhaupt noch Text, wenn die permanente Umschreibung, das ständige Flackern der Sprünge von Link zu Link und über diese das permanente Oszillieren über alle Regionen hinweg auch noch den Begriff der „Begrenzung“, jegliche Demarkation obsolet erscheinen lassen? „Die Frage nach der performativen Rahmung von Hypertexten steht vor dem offensichtlichen Paradox, dass die spezifische Verknüpfungsform von Hypertexten, der Hypertext-Link, sowohl für das kohärenzstiftende Zusammenführen als auch - zumindest im Rahmen des Internet - für die abschweifende Dynamik des Hypertextes verantwortlich ist.“ Das bedeutet, dass Hypertext sein Außen immer wieder als Text in Erscheinung bringen kann. Zugleich aber kann Hypertext darin nicht gehalten werden. Das heißt, er ist darauf angewiesen in Erscheinung zu treten und ansonsten unfassbar. Besonders deutlich wird dies etwa auch bei dynamischen Webseiten. Diese basieren auf einer Skriptsteuerung, die die aktuell im Browser angezeigte Seite genau in dem Moment ihres Aufrufs erzeugt, indem sie die entsprechenden Inhalte aus einer, in der Regel mehr oder weniger permanent bearbeiteten Datenbank abrufen, und dem Browser zusammen mit allgemeinen Anweisungen zum Rendern der Bildschirmgestaltung übergibt. Verlässt der Besucher die Seite, so zerfällt diese in ihre abstrakte Anweisungsstruktur. Mit Derri-da kann die hier besonders virulente Dynamik von Hypertext als eine „nicht zu begrenzende, digressive Abschweifungs- und Aufpfropfbewegung ausgezeichnet, die ihrerseits durch das ‚wesentliche Abgleiten‘ der Schrift als iterativer Struktur bestimmt“ werden. Demnach kann prinzipiell jedes Zeichen „mit jedem gegebenen Kontext brechen“ und „auf absolut nicht sättigbare Weise unendlich viele neue Kontexte zeugen“. Genau das löst auch die Aktivierung des Links aus. Betrachtet man die Erscheinung auf der Browseroberfläche im Ganzen oder auch nur in relevanten Teilen als komplexes Zeichen, so gerät es mit dem Sprung in die Seite in einen, durch den Content nicht absehbaren Kontext. Zugleich aber wird auf diesem Weg der vom Besucher evozierte Text als eine Umgebung eine andere. Wesentlich ist, dass es keinen Bezugspunkt gibt, der als Drittes dies jeweils beziehbar macht und sich damit als eine Konstante von Text in die Bewegung des Prozessierens von Content einziehen ließe. „Das Fehlen des absoluten Verankerungszentrums führt zur Idee einer universalen Dezentrierung - welche zugleich die ‚abdriftende Dynamik‘ des Internet ausmacht, das als hypertext incessant unentwegt wächst.“

Dabei spricht nicht, wie Uwe Wirth meint, die Gebundenheit des Links an den Anker dagegen, darin eine Aufpfropfung zu sehen. Die entsprechende Auszeichnung von Content als Auslöser ist zum einen eine rein technische Notwendigkeit, da in HTML kein Tag für sich operieren kann, sondern nur über einem Bestandteil von Content. Zum anderen bedeutet der Anker für den Besucher nicht eine fixierende Zentrierung. Er liefert den wiederum technisch notwendigen An-

griffspunkt für eine Mausaktion im Raster der Bildschirmoberfläche, hier also für das Auslösen des Sprungs. Im übrigen ließen sich Links durch-aus über Javascript setzen, ohne irgend an einen Anker ge-bunden zu sein. Sie können dann durch einen Eventhandler, das heißt gebunden an ein Ereignis der Webseite wie das La-den oder Schließen ausgelöst werden. Das zeigt, das der Link nicht etwa in der Auszeichnung von Content als Anker „be-steht“. Der Link ist im wahrsten Sinne des Wortes nur der Sprung. Und als das essentielle Moment von Hypertext teilt er so dessen ganze paradoxe Anlage eines abwesend Anwe-senden. Anker sind also immer zur Gänze Bestandteil des Kno-tens, aus dem sie verweisen. Damit ist die vordergründig para-doxe Situation geschaffen, dass beide Relata des Links als Ausgangspunkt der Relation gesetzt werden. „Für alle Verweise gilt, dass sie sowohl Ausgangs- als auch Zielpunkt haben müs-sen.“ Das liegt daran, dass der Anker gerichtet sein muss. Weder darf der Absprung fehlen. Die Ausrichtung auf das Ziel hinge in der Luft. Noch darf die Adressierung fehlen. Der Ver-wies führte so „ins Blaue“. So oder so brähe die durch den An-ker gesetzte Vektorisierung von Text in Text in sich zusammen. Diese notwendige komplettierende Doppelbödigkeit des Ankers hat allerdings zur Folge, dass auch er nolens volens an der „Einigelung“ des Knotens Teil hat, an seiner „kohäsiven Ge-schlossenheit“ . Er trägt, mehr noch, entscheidend dazu bei, indem das von ihm angezeigte Außen des anderen Knotens immer nur ein Innen des einen sein kann. Dies bewirkt letztlich das profane Mirakel einer durch die unsägliche Primitivität der Architektur von Hypertext in jedem Moment unabsehbar mögli-chen Variabilität und Überkomplexität. Mit anderen Worten: In der elementaren Schlichtheit der Bauform liegt die ungeheure Virulenz von Hypertext. Der Link ist ein Ruf in den Text, von dem nie feststeht, „wer“ ihn erhört, nicht einmal, dass er erhört wird. Die alltäglich leidvolle Erfahrung der Fehlermeldung „404 Page not found“ im Internet macht dies deutlich. Der Anker kann das Ziel nur als Adressierung setzen. Wer sich hinter der Adresse verbirgt, ist nicht ausgemacht. Dem Etikett kann jeder-zeit ein anderer Träger zugeordnet werden. Und wenn die Er-wartung, die der Anker weckt, erfüllt wird, dann ist dies eine Sache des Glücks und nicht des Geschicks. Denn kein Verweis kann von sich aus zwingend sein. Der Link ist so, genauer ge-fasst, jenes durch den Anker anwesend gemachte Abwesen-de , das der Poststrukturalismus in jedem Zeichen erkannt hat. Es spricht also, wie dann auch Wirth letztendlich meint, nichts dagegen, die „digressive Bewegung der Aufpfropfung durchaus mit der Dynamik hypertextuellen Verknüpfens zu ver-gleichen - allerdings nur dann, wenn man den Umstand mit in Betracht zieht, dass sich diese Aufpfropfung einem explizit per-formativen Sprungbefehl verdankt.“

Von hier „erfüllt“ sich auch das Versprechen des Links, von Text zu Text zu kommen immer erst als der Moment des Sprungs, in dem der Absprung bereits verschwunden ist. Das macht jede Lektüre unabsehbar. Die so „unbegrenzten assozia-tiven Verknüpfungsmöglichkeiten eröffnen dabei den Raum für die digressive Abschweifung und für die enzyklopädische Zu-sammenführung, wobei die assoziative Indexikalität gewisser-maßen an der Schnittstelle zwischen digressiver Abschwei-fungskultur und enzyklopädischer Zusammenführungspoli-

tik liegt.“ Ein inhaltgebietendes Zentrum gibt es nicht. Hypertext ist reine Performance, die Aufführung von Sinn ohne Regisseur und Drehbuch. Hypertext ist noch nicht einmal gebunden an das elektronische Medium, wengleich dies ihm die hervorragendste Möglichkeit gibt, zu sich zu kommen. „Das Besondere des Hypertextes liegt weniger in seiner elektronischen Materialisierung als in seinem Verknüpfungsverfahren.“ Von daher stellt sich dann auch gar nicht erst die Frage, ob es sich bei Recht um Hypertext handelt. Das Gesetz“buch“ treibt einen Etikettenschwindel. Es ist es eher eine Kollektion stark modularisierter Segmente und eine Paragraphensammlung. In den Normtexten „sind die einzelnen Gliederungsteile bis auf die Satzebene herunter immer für sich allein verständlich, da keine Kohäsion zu benachbarten Abschnitten besteht.“ Ihre Produktion unterliegt permanenten Verschiebungen, Novellierungen, Ergänzungen und Tilgungen, ohne dass dem Gesetz als einem solchen etwas Einschneidendes geschieht. Das erfährt bereits der Jurastudent leidvoll jedes Mal, wenn die neue Lieferung zur Ergänzung seines „Schönfelder“ eingetroffen ist und er sich der Mühe einer reorganisierenden Kompilation unterziehen muss. Gesetzbücher, Verordnungen und Richtlinien sind also letztlich Ansammlungen von durch Paragraphen-, sowie Abschnittsbezeichnung und Betitelung etikettierte Knoten, auf die fallweise entsprechende intratextuelle Anker weisen. Er ist einerseits gehalten, seinen Text im konkreten Einzelfall zu „finden“. Die Nennung von Normtexten anhand ihrer Ortskürzel und Kennziffer in Kommentaren, Schriftsätzen, Entscheidungen und Abhandlungen löst geradezu einen Reflex des Nachschlagens aus, sofern man das Textem nicht ohnehin bereits abrufbereit im Kopf hat. Doch das ist erst der Anfang. Die Oberfläche des rechtlichen Textwerks ist durchzogen von einem Geflecht von Querverweisen und Bezügen, wie etwa „Fundstellen von Rechtssätzen“, „Zitierungsketten über Aktenzeichen“, „Fundstellen in der Literatur“, „bibliographische Angaben von Einzelnormen“. Und „unabhängig von den spezifischen Verweisarten treten folgende Möglichkeiten von Querverweisen innerhalb und zwischen den Gruppen juristischer Informationsquellen auf, nämlich Verweise von Normen auf Normen; von Urteilen auf Urteile, Normen und Literatur; von Literatur auf Literatur, Normen und Urteile“, wobei man „bei Normen und Urteilen (...) von intra- bzw. interhypertextuellen Verknüpfungen sprechen (...), bei Verweisen auf die Literatur dagegen von extrahypertextuellen Verweisen“. Wenn man also „als die wesentlichen Bestandteile von Hypertext“ „die Modularisierung in Knoten und deren Vernetzung mit Hilfe von Kanten festgestellt“, dann ist Recht zweifellos Hypertext par excellence.

In diesen muss der Jurist für die Kompilierung zu jenem Text eintauchen, der ihm als Entscheidung eines Rechtsfalls oder auch nur als eine qualifizierte Rechtsmeinung dazu abverlangt wird. Dabei gerät aufgrund der besonderen Anforderungen an Rechtsarbeit das Orientierungsproblem zu einem Problem der gebändigten Produktion von Text. Aufgrund der Bindungen und Verpflichtungen, denen der Jurist unterworfen ist, ist er für sein Prozessieren von Text in der Umgebung von Hypertext zwangsläufig „Leser“ und „Autor“ zugleich. Er ist einerseits gehalten, seinen Text zu „finden“. Zugleich kann er

aber nicht „zu diesem“ finden, ohne ihn durch die Auswahl der Knoten und durch deren Verknüpfung gemäß den Anforderungen des Falls zu „erfinden“. Auf den Punkt gebracht, hat er genau jenen Text zu erstellen, auf dem seine Entscheidung von Recht beruhen soll. Er ist also in der vorderhand dilemmatischen Situation, für sich erst das schaffen zu müssen, dem er für seine Anordnung und Strukturierung von Text zu folgen hat. Der Jurist ist für sein Navigieren im Hypertext Recht Steuermann und Kartograph zugleich, indem er Texteme aufhäuft und ihnen eine Ordnung einzieht. Damit er dem Kurs vom Normtext zum Fall folgen kann, muss er ihn selbst erst abstecken, indem er ihm in seinen Verweisen die Marken und Zeichen setzt. Aufgrund der Gesetzesbindung hat er für seinen Text von Recht auf der einen Seite die entsprechende Knoten aufzusuchen. So weit mag er zwar Rezipient sein. Allein durch die Frage aber, welches die für eine Entscheidung des Falls einschlägigen sind, wird er zugleich Produzent. Die Antwort auf diese Frage, die sich im Text der Entscheidungsnorm jeweils niederschlagen soll, verlangt von ihm, jene Knoten sie in eine für den Fall bestimmte Konstellation zu bringen. Er hat für seine Navigation also vom Fall her ein System von Verweisen zu entwickeln, sie in einer den Fall betreffenden Weise zu verweben. Bei dieser Arbeit ist er aber auch schon wieder Rezipient. Denn die Verpflichtung darauf, dem Fall auch gerecht zu werden so, wie sie sich etwa im Recht auf rechtliches Gehör niederschlägt, zwingt den Juristen, sich auf die Fülle von Text einzulassen, mit der ihn die Beteiligten am Verfahren konfrontieren. Auf all die Vorträge, Einlassungen und Schriftsätze, die vorgebracht werden und die ihrerseits die Vernetzung zum Text der Rechtsfrage beanspruchen.

3. Das Gesetzbuch kehrt wieder als Schrift

Im Hypertext kehren die Bilder wieder in visualisiertem Text. Diesmal nicht als Repräsentation, sondern als Simulation. Sie sind jetzt Elemente des Textes und nicht mehr sein Gegenteil. Wie ist ihre Rolle einzuschätzen? Dienen sie der Unifizierung oder der Sinnvermehrung?

Wenn Vannevar Bush schon 1945 diagnostiziert, "dass relevante Informationen in einer immer größeren Zahl produziert werden, gleichzeitig aber (...) der einzelne Arbeitende, der diese Informationen eigentlich zur Kenntnis nehmen müsste, von ihrer Fülle und der Geschwindigkeit ihres Erscheinens vollständig überfordert (ist)", so weiß ganz sicher jeder Jurist sein Lied davon zu singen. Und mehr noch: „Es scheint eine Überlastung des ersten Kopfes eingetreten, die mit den erprobten Mitteln nicht mehr zu beheben ist, bzw. das Vertrauen abhanden gekommen, dass der gesellschaftliche Apparat und die objektive Vergesellschaftung tatsächlich in der Lage ist, die einzelnen Facetten der Arbeitsteilung auf rationale und effiziente Weise zu vermitteln. Und es sind neue Probleme aufgetreten, die sich einer arbeitsteiligen Lösung vollständig widersetzen; das prominenteste Beispiel dafür ist die Umweltproblematik, die dazu zwingt, die Dinge in einem neuen Typus von Zusammenhang zu denken, und die Gewohnheit, Probleme durch Zerlegung handhabbar zu machen, grundsätzlich in Frage stellt.“ Man braucht nur für ein beliebige anstehende Rechts-

frage den Versuch zu unternehmen, sich anhand der den Normtext überwuchernden Kommentare, sowie der ihnen unabsehbar streuenden Entscheidungen allen Spuren von Bedeutung nachzugehen, um recht schnell resignativ davon überzeugt zu sein. Und mit der Umweltproblematik ist im übrigen zugleich eine der Rechtsmaterien genannt, an der der „Arbeitskopf“ das Versagen der ganzen ihm ausmachenden Stärke erfahren muss.

In dieser Lage wird es verständlich, wenn sich die Abkehr vom technischen Bild ein Medium suchen will, das sich nunmehr nicht mehr der vergeblichen Sammlung verschreibt, sondern vielmehr verspricht, die Streuung sichtbar und so auch unmittelbar greifbar zu machen. Vannevar Bush selbst hat bereits 1945 mit dem „Memex“ eine entsprechende Maschinerie konzipiert. Diese sollte es ermöglichen jeweils auf mechanisiertem Wege eine „Auswahl durch Assoziation - und nicht durch Indizierung“ zu treffen. Dem dient nach den ein „Arbeitsgerät zum persönlichen Gebrauch“, „das eine Art mechanisierten privaten Archivs oder Bibliothek darstellt“. „Ein Memex ist ein Gerät, in dem ein Individuum all seine Bücher, Akten und seine gesamte Kommunikation speichert und das so konstruiert ist, dass es mit außerordentlicher Geschwindigkeit und Flexibilität benutzt werden kann. Es stellt eine vergrößerte persönliche Ergänzung zum Gedächtnis dar.“ „Das Problem der Masse wird durch einen weiterentwickelten Mikrofilm gelöst. Nur ein kleiner Teil im Inneren des Memex dient der Speicherung, der Rest lässt Platz für den Mechanismus selbst. (...) Und es gibt die Möglichkeit zur direkten Eingabe. Auf der Oberfläche des Memex befindet sich eine transparente Fläche. Hier können handschriftliche Notizen, Photographien, Memoranden, alles Mögliche aufgelegt werden. Wenn dies geschehen ist, wird durch Hebeldruck eine Photographie angefertigt, die auf dem nächsten leeren Segment des Memex-Films erscheint; dabei kommt das Verfahren der Trockenphotographie zum Einsatz.“ Das überraschend neue des Memex soll aber darin liegen, sich von dem herkömmlichen Verfahren des Katalogs zu lösen und so eine völlig andere Dimension der Bewegung zu ermöglichen, die letztlich in einen intermedial integralen Gesamttext mündet, der, und dies das geradezu Revolutionäre, aufgrund des besonderen Zugangs einer „assoziativen Indizierung“ jederzeit aktuell verfügbar ist. „Deren grundlegender Gedanke ist ein Verfahren, von jeder beliebigen Information - sei es Buch, Artikel, Fotografie, Notiz - sofort und automatisch auf eine andere zu verweisen. Dies ist es, was den Memex wirklich ausmacht: Es ist ein Vorgang, der zwei Informationen miteinander verbindet.“ „Der Benutzer drückt eine einzige Taste, und die Gegenstände sind dauerhaft miteinander verbunden.“ „Danach kann jederzeit, wenn eine der Informationen auf einer der Projektionsflächen sichtbar ist, die andere sofort abgerufen werden, indem ein Knopf unter der entsprechenden Codefläche gedrückt wird. Darüber hinaus können mehrere Gegenstände, wenn sie auf diese Weise zu einem Pfad verbunden wurden, nacheinander durchgeschaut werden, schnell oder langsam, indem man einen ähnlichen Hebel bedient, wie er zum Durchblättern der Bücher benutzt wird. Es ist genau so, als wären die jeweiligen Artikel, Notizen, Bücher, Photographien etc. leibhaftig aus weit entfernten Quellen zusammengetragen und zu einem neuen Buch verbunden worden. Und

es ist noch mehr als dies, denn jede Information kann so zu einem Teil unzähliger Pfade werden.“

Natürlich klingt dies heute mehr als vertraut. Bush beschreibt nichts anderes als den Hypertext und zeigt sich damit durchaus visionär. Gestützt auf den Computer als technisches Medium soll er nicht nur die über der Partikularisierung der Arbeitsköpfe zerstreuten und divergierenden Bestände von Wissen und Information zumindest virtuell in einen Gesamttext integrieren. Er soll zugleich diesen auf die Oberfläche bringen und durch diese Verfügbarkeit auch eine neuerliche Versöhnung der Köpfe erreichen. „Das zentrale Versprechen des Datenuniversums scheint zu sein, auf intersubjektiver Ebene jene Vermittlung zu installieren, die die einzelnen Köpfe nicht mehr leisten können. Es ist insofern von zentraler Bedeutung, wenn das Datenuniversum mit der Utopie auftritt, eine einheitliche Sphäre des Symbolischen zu errichten Begriffe wie 'Docuverse' oder 'In-fosphere' signalisieren den Anspruch, von der unüberschaubaren Pluralität noch einmal zum Singular, und vom Schwirren der konkurrierenden Medien und der textuellen Praktiken zu einem unifizierten Kosmos immer schon kompatibler Bedeutungen überzugehen.“ Was also an Schrift zuvor in das Buch eingeschlossen war und zudem mit diesem in der Bibliothek vergraben, soll nun als Verweis, über den Hyperlink sichtbar zur Hand sein. Die Bedeutungen brauchen nicht mehr mühsam erschlossen, „entdeckt“, mühsam entziffert, ausgelegt oder gar offenbart werden. Sie stehen stets bereit für den, wie es denn auch bezeichnenderweise heißt, dem „Zugriff“ zur Verfügung. Kondensiert in diesen Zugriff ist so auch die „Grenze zwischen Innen und Außen“ aufgehoben. Von der Seite des Textes her durch die Externalisierung aller Verweisungen, die ihn ausmachen. Von des Lesers, des „users“ her, indem er sich den Text nicht mehr in einem inneren Semantisierungsvorgang erstellen und vorlegen muss. Vielmehr entäußert er sich, die Rede von der „Website“ und ihrem „Besucher“, vom „Enter“ machen dies klar, im Moment des Mausklicks durch das Eintauchen in den Text. Entsprechend enthusiastisch feiert denn auch Norbert Bolz den Aufbruch allen Textes. „Hypertext macht explizit, was lineare Schriften noch der hermeneutischen Arbeit auflasten : das Netzwerk seiner Referenzen. Während lineare Schrift suggeriert, ihre Ideen seien homogen organisiert, ermöglicht der elektronische Text eine Koexistenz verschiedenster Strukturen. Der gesamte hermeneutische Gehalt eines Textes ist in der Verzweigungsstruktur seiner elektronischen Darstellung manifest.“

Wenn bei Bush in bezug auf den schönen neuen Gesamttext noch von „Buch“ und „Bibliothek“ die Rede ist, so gibt dies bereits einen unfreiwilligen Hinweis, dass sich abermals als Illusion und Enttäuschung erweist, was Bolz „in fast naiver Weise“ als Aufbruch in die totale Transparenz feiert. Die Hoffnung nämlich, „der hermeneutische Gehalt“ des Textes werde nunmehr, „aus seinem doppelt unheimlichen Sitz befreit, aus dem Dunkel der Köpfe und aus der Dispersion über die verschiedenen Deutungen“. Was vorher im Buch beschlossen war, soll nun auf der Bildschirmoberfläche ins Auge springen. Schon die mindestens ebenso unheimliche und sich ständig weiter beschleunigende Vermehrung der Suchmaschinen und Linklisten in nur wenigen Jahren lässt eher das Gegenteil

befürchten. Sie hat ein Ausmaß erreicht, das nunmehr schon deren Aufsuchen wiederum mittels Metasuchmaschinen nötig macht. Zusammengenommen ist also eher zu vermuten, dass sich auch der Hypertext in die „Heimsuchung des Buches“ teilt. „Die Bücher verschwinden buchstäblich in der Bibliothek, das Buch geht im Buche wie ein Fluss im Meere zugrunde, d.h. in seiner exuberanten Multiplikation und Serialität, in der die Schrift als disseminierende, räumlich und zeitlich verstreute Spur wiederkehrt.“

Wenn die Schrift, jener beständig mit jedem Zeichen wiederkehrende Aufschub von Bedeutung, die so keine feste Bleibe hat, sich immer wieder als Gesetz der Sprache erweist, wenn weiter, das Gesetz, das ebenso beständig in Erwartung steht, Recht zu werden, unbedingt in Sprache gebunden ist, so gilt zusammengenommen, dass das Gesetz nur als Schrift bindend sein kann.

Wenn ein Problem, eine Enttäuschung so hartnäckig seine Wiederkehr über die Zeiten und die unterschiedlichsten Medienkonstellationen hinweg seine Wiederkehr feiert, so drängt sich die Vermutung auf, dass es seine Wurzel in einer durchgängigen Illusion hat und dass eine Auslösung daraus nur in einem entsprechend radikalen Abschied von ihr bestehen kann. Für das Datenuniversum als vorläufig finalen Medienkonstellation wäre es daher „angebracht, die Zweifel, die die anderen Medien getroffen und in ihren Geltungsansprüchen empfindlich demontiert haben, nun gegen das Strukturprinzip als eine beschreibbare Konstellation illusionär-wunschgeleiteten Denkens zu wenden. Verglichen mit den anderen Medien wäre dies ein relativ früher Zeitpunkt; wenn der Zweifel aber bereits in der Implementierungsphase der neuen Technik Raum greifen würde, so bestände vielleicht die Chance, zumindest nicht unmitelbar regressive Phantasien technisch zu implementieren.“

Systematisch heißt dies, sich aus der durchgehenden Wunschkonstellation zu lösen, dass es immer eine einzige Bedeutung geben müsse, die allein für das Reale einzustehen vermag. Solange sich die Frage nach dem Bild im Recht lediglich aus den Enttäuschungen dieser Hoffnung nährt, so lange wird man auch mit der Zuwendung zum Bild nicht aus dem Teufelskreis der erneuten Frustration entkommen. Dies wird erst möglich, wenn man anerkennt, was man glaubt traumatisiert in ein Problem abdrängen zu müssen: Die Vielfalt und Vielstimmigkeit der Ordnungen samt ihren Divergenzen, die auch Bedeutung mit jeder, auf die man sich verständigt, erneut in Erwartung stellen.

Von daher geht es nicht nur „im Datenuniversum“ darum, die Pluralität - der Texte, der Projekte, der Bedeutungen - anzuerkennen, und die Synthesis als ein Resultat, das mit jeder neuen Analyse wieder infrage steht.“ Für das Datenuniversum heißt das, sich von der „ebenso totalitäre(n) wie offen illusorische(n) Vorstellung“ zu lösen, es „sei in der Lage, alle anderen Medien in sich aufzunehmen“.

Seine Parallele findet dies im Recht mit der Aufgabe der Idee eines der Rechtskultur teleologisch aufgegebenen idealen Gesetzbuches, das als geschlossene Kodifikation, welche die verschiedenen Normen zusammenzwingt, und als sicherer

Garant einer der die widerspruchsvollen Strebungen vereinheitlichen-den Totalität des gesellschaftlichen Handelns erhalten sollte. Demgegenüber geht es auch und gerade im Recht darum, sich von der Idee des alles Recht in sich beschließenden Gesetzbuches zu lösen. Dies kann nur geschehen, wenn man auch nicht mehr hypnotisch in jene Leere starrt, in der sich das Signifikat offenbaren soll. Überhaupt geht es darum, sich auch von der Idee des Blicks zu lösen und nicht mehr das Auge als jenes Herrschaftsorgan in Anspruch zu nehmen, das man gegen das Getümmel der Welt verschließen und durch das man alles in den einen, perspektivisch auf den Brennpunkt hin fokussieren-den Strahl beschließen kann.

Der Einschluss der Sprachen in die Mauern eines Turms, um auf seiner Spitze Gott zu erreichen, ist schon einmal entsetzlich gescheitert. So tut man gut daran, die vielen Sprachen auch in der einen eigenen, in ihr Recht zu entlassen, von Bedeutung zu sein und darin zu Wort zu kommen. Die Spuren des Realen lassen sich allein dieser Mehrsprachigkeit ablauschen. Der Vielstimmigkeit der Ordnungen in der dem Fortschreiten von Sinn ein momentaner Aufschub gewährt werden kann. Für die hat auch der Jurist ein offenes Ohr zu haben. Verschließen kann es ohnehin nicht, wie die in seinem Metier gleichfalls ewig wiederkehrenden Enttäuschungen der Suche nach dem verlorenen Signifikat zeigen. Juristisches Entscheiden ist demgegenüber stets semantische Arbeit an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke und geschieht immer aus der Mitte der Sprachen heraus. Diese Arbeit des Juristen an Recht besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf eine, die dann, allerdings nur um den Preis des dazu autorisierten Gewaltakts, zur Sprache des Rechts deklariert werden kann. Und es hat nur so lange Bestand, bis erneut die Stimme dagegen erhoben wird, um neue Spuren des Realen zu legen. Dementsprechend stellt sich auch die Frage nach dem Bild. Bilder können, ebenso wenig wie Worte eine Entscheidbarkeit bringen. Sie haben aber, nicht anders als Worte, ihren Platz dort, wo sie dazu verhalfen, Sinn zu vervielfältigen und damit Unentscheidbarkeiten zu entdecken und herzustellen. Entgegen dem Trug, irgend ein Wort auf der Welt könne das letzte zu ihr sein.

Das Risiko der Vorstellung, das Recht im idealen Gesetzbuch schon vorhanden ist, liegt darin, dass es einen unentscheidbaren Konflikt als schon entschieden behandelt. Tatsächlich entscheiden Juristen Konflikte, die nicht durch Wissen entscheidbar sind. Darin liegt die Gewalt der Entscheidung, aber auch die Chance der Verfahrensbeteiligten. Kein Medium kann diese Gewalt wegnehmen. Wenn man doch so tut, nimmt man den Verfahrensbeteiligten die Chance, den Ausgang der Entscheidung zu beeinflussen. Nicht von ungefähr ist daher in der Jurisprudenz die Vorstellung schon lange gescheitert, alles über das optische Medium geschriebener Sprache zu machen. Der Inhalt eines Medium ist immer ein anderes Medium. Das heißt, in der geschriebenen Sprache des Gesetzes findet man die gesprochene Sprache des Verfahrens. Und nur der beständige Mix der Medien erlaubt es, die Unentscheidbarkeit bis zum Urteil offen zu halten.

VII. Die Macht des Gesetzes

IV. Die Performanz der Macht

Die vom alteuropäischen Denken vorausgesetzte Einheit des Rechts ist also nicht praktisch nicht verfügbar. Das Programm der idealen Gesetzbuches läuft nicht. Es fehlt die Schnittstelle zur Sprache. Die Frage nach der vorgegebenen Regel stößt ins Leere. Das Volk der Begriffe hat sich zerstreut, der Adel der Prinzipien ist zu Vergnügungszwecken auf dem Lande und bei der Rechtsidee ist eine Audienz nicht möglich. Wenn aber das alteuropäische Programm in der Praxis gar nicht läuft, welches Programm läuft dann?

1. Enthymem und Hegemonie

Das der richterlichen Erkenntnis vorgegebene ideale Gesetz-buch ist Theorie. In der Praxis läuft das Programm der Recht-serzeugung unter den Vorgaben der Hegemonie. Das heißt, eine Rechtserzeugung geschieht nicht als begründetes Ergebnis einer sozialen Interaktion im Verfahren, sondern als richterlicher Monolog. Die Ersetzung von Argumentation durch Sprachvollzug vollzieht sich dabei im Schutze des Enthymens. Unter dieser Figur ist eine Subsumtion ohne Obersatz zu verstehen. Das Enthymen beruht also auf der Ableitung des Falls aus dem Allgemeinen, ohne dies ausdrücklich zu machen. Der Schluss des Enthymens lässt die entscheidenden Prämissen unerwähnt, indem er offen lässt, was jeder weiß. Seine durchschlagene Kraft gewinnt aus der Glaubhaftigkeit eines Systems von Überzeugungen. Es beruht auf Plausibilität. Schon Aristoteles hatte daher das Enthymen als Umgang mit Wahrscheinlichkeit verhandelt. Man äußert gewisse Prämissen nicht, da sie sich ohnehin verstehen und daher als unnötig, langweilig und quälend empfunden würden. Brisanter wird dies, wenn diese Figur der Aufrechterhaltung zweifelhafter Prämissen dient. Das Recht könnte auch Unrecht sein. Vor dieser Frage bewahrt allein der bleibende Stand der Überzeugung. Und den erreicht man am besten, indem man sie nicht ausspricht und so dem Angriff der möglichen Negation aussetzt. Das Enthymen zielt auf Vereinnahmung. Selbstverständliche Prämissen bleiben unausgesprochen und zur geflissentlichen Komplettierung anheim gestellt. Es erscheint formal als unmittelbarer Schluss von a auf b und belässt es beim Stillschweigen über das „aufgrund c“, das c so scheinbar unangetastet belässt.

Im Schweigen des Obersatzes überhört man das Dröhnen der Hegemonie. So vollzieht sich die Usurpierung des Obersatzes durch die Macht. Das gelingt umso besser, je stärker eben diese Macht zur Bemächtigung ist. Denn damit wird sie in ihrer schlichten Wirkungsfaktizität unbefragbar. Und das ermöglicht es, das Paradox durch Verschweigen zum Verschwinden zu bringen. Mit der Vereinnahmung des letzten Obersatzes von Recht kann die hegemoniale Macht als die Kraft der Deparadoxierung auftreten.

Die Frage nach dem Recht von Recht wird damit ersetzt durch die Frage, was unter den gesellschaftlichen Verhältnissen plausibel ist. Nach einer Antwort braucht in der azentrisch ausdifferenzierten Gesellschaft nicht lange gesucht zu

werden. Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie, Mediensystem, Sozialwesen, Moral und andere stehen bereit, das Recht durch Zweitcodierung für sich einzunehmen. Auf diesem Wege soll es gelingen, aus partieller Macht das normative Kapital universaler Rationalität zu schlagen. Recht droht so vom Austragungsort von Konflikten zum Vehikel von Durchsetzung von Macht zu werden. Das gilt für das Kosten-Nutzen-Denken ebenso wie etwa für den militärischen Kalkül der Bedrohung und Abwehr. Macht, Effizienz, Wahrheit, Machbarkeit, oder Sicherheit treten an die Stelle der Gerechtigkeit. Das hat dann zur Konsequenz, dass die demokratisch legitimierte Ordnungsleistung des Rechts in den Imperialismus der jeweiligen Rationalitäten umschlägt.

Wie ist eine solche Zweitcodierung des Rechts zu erklären? Dazu muss man die Beobachtungsweisen von Systemtheorie und Dekonstruktion kombinieren. Wenn man vor-dekonstruktiv allein von der Unterscheidung System/Umwelt ausgeht, kann man eine Zweitcodierung des Rechts nicht erfassen, weil Politik nur Politik machen kann und Recht nur Recht. Man muss dann annehmen, dass eine außerrechtliche Beeinflussung des Rechts unmöglich ist, weil das Recht entweder seine Autonomie behauptet, oder untergeht. Aber schon Luhmann selbst räumt die Möglichkeit von Grenzverletzungen ein: "Damit sind tiefgreifende Umgestaltungen des Rechts etwa als Folge politischer Umwälzungen natürlich nicht ausgeschlossen (...). Es ist bezeichnend genug, dass die nationalsozialistische Umfärbung des deutschen Rechts nicht primär über Gesetze geleitet wurde, sondern sich drastischer personalpolitischer Mittel bedient. Nur durch außerrechtliche Beeinflussung der richterlichen Entscheidungspraxis war zu erreichen, dass das gesamte Recht innerhalb kurzer Frist nach Maßgabe einer neuen 'Gesinnung' uminterpretiert wurde." Diese Konzession ist auch folgerichtig. Denn die grundlegende Codierung eines Sozialsystems ist eine Unterscheidung und eine solche kann man immer nur semantisch treffen. Eine Semantik lässt sich aber gegen Kontexte nie abdichten und ist deswegen beständig davon bedroht, Teil des Spiels zu werden. Es stehen sich in einem Rechtsstreit nicht einfach zwei Sozialsysteme gegenüber, an die dann das Recht verteilt wird, sondern es stehen sich zwei Rechtsauffassungen gegenüber, zwei unvereinbare Vorstellungen von Recht und Unrecht.

Hier bewährt sich die von Teubner vorgeschlagene perverse Konstellation Systemtheorie und Dekonstruktion wechselseitig auf ihren blinden Fleck aufsitzen zu lassen. Die Grundunterscheidung der Dekonstruktion ist die von Signifikant/Signifikat, wobei wir auf der Seite des Signifikats immer nur weitere Signifikanten finden. Dadurch hat sie Schwierigkeiten, Stabilität zu erklären. Hier hilft die Ersetzung durch die Unterscheidung von System und Umwelt. Umgekehrt hat die Systemtheorie Schwierigkeiten, die Beziehung Recht/Gesellschaft zu präzisieren. Hier kann ihr die Unterscheidung von Text/Kontext anstelle der Unterscheidung von System und Umwelt helfen. Die Vorstellung, dass jede Wiederholung zu einer Verschiebung der Regel führen kann, macht aus der Form etwas Gespenstisches und Unscharfes. Dieser Nachteil bei der Beschreibung von Stabilität hat aber den Vorteil, Veränderungen besser erklären zu können. Es wird damit deutlich, dass die

Codierung nicht so unberührt über den Programmen schwebt, wie es die Systemtheorie meist nahe legt. Sie ist vielmehr über Semantisierung ständig von imperialistischen Übernahmen bedroht.

Daraus ergibt sich die Aufgabe des gerichtlichen Zentrums, die imperialistische Besetzung des Codes durch die Peripherie ab-zuwehren. Der von dort vorgeschlagene Begriff des Rechts muss einem re-entry unterzogen werden. Ist der im Rahmen der fremden Codierung entwickelte Begriff des Rechts Recht oder Unrecht? Nur durch diese Arbeit der Reparadoxierung kann man den Zustand, den Luhmann als vorhanden beschreibt, erreichen. Indem das Recht als leerer Signifikant erhalten bleibt, werden die kollidierenden Sozialsysteme gezwungen, in der sozialen Interaktion des Verfahrens herauszufinden, wo die Grenzen der Universalisierung ihrer Logik liegen. Das Recht kann also als "gentle civiliser" funktionieren, wenn die Gerichte das wahrnehmen, was Teubner mittels eines Wiethölter Zitats als Hauptaufgabe der Juristen bezeichnet: "Rechtspflege als Pflege der Rechtsparadoxien selbst, ihre Erhaltung und Behandlung zugleich."

2. Der Dezisionismus isoliert die Entscheidung vom Verfahren

Im Schutz des Enthymems läuft also das Programm der Macht. Gibt es dazu eine Alternative? Kann eine gerichtliche Entscheidung denn prinzipiell etwas anderes sein als ein Machtspruch?

Wenn inkommensurable Rationalitäten kollidieren, gibt es keine Metaregeln für die Entscheidung des Konflikts. Die funktionale Differenzierung hat die Form der Gleichheit von ungleichen Teilsystemen. Deswegen fehlt die übergeordnete Adresse der stratifizierten Gesellschaft. Das Recht ist damit dem Widerstreit ausgeliefert. Es kann die Wahl zwischen den divergierenden Rechtsauffassungen nicht unter die Herrschaft eines leitenden Prinzips stellen. Mit dem Problem einer geregelten Entscheidung ohne Regel stoßen wir auf ein grundlegendes Paradox von Recht.

Wollte man die Entscheidung, die der Jurist zu treffen hat, schlicht als eine Wahl zwischen den im Verfahren vorgetragenen Rechtspositionen nach der Maßgabe einer Gesetzesnorm betrachten, so bliebe das bestenfalls nichtssagend. In Alternative können sich die im Verfahren vorgetragenen Rechtspositionen nur gegenüber stehen, wenn sie gleichermaßen als Recht betrachtet werden können. Ansonsten wären sie so weit gar nicht gekommen. Genau dieses Moment macht ja auch die Notwendigkeit aus, dass sich die beiden Positionen aneinander abarbeiten. Das heißt, die Prozessparteien versuchen, durch Argumente der Gegenpartei ihren Anspruch auf das Recht zu entziehen. Inwiefern ist aber dann noch Entscheidung notwendig? Offenbar deshalb, weil sie zum einen überhaupt als Recht zur Wahl stehen. Das macht ihre Alternativität aus. Und zugleich deshalb, weil nur eine von ihnen den Anspruch auf Recht nicht nur erheben, sondern tatsächlich auch vollziehen und verkörpern kann. Das macht ihre Alternativität aus. Auf einen schlichten Nenner gebracht dreht sich also die Apostrophierung der Entscheidung als Wahl in dem Kreis sagen zu müssen, dass die widerstreitenden Positionen deshalb zur Wahl stehen, weil die Wahl nur

auf eine von ihnen fallen kann, also weil sie zur Wahl stehen. Diese Tautologie deutet an, dass hier ein elementares Problem liegt. Etwas, was nicht so ohne weiteres aufgelöst werden kann, um der Entscheidung von vornherein ihre Spur zu weisen. Etwas, das daher nicht anders sein kann, als die Entscheidung zu treffen, damit es sich um eine Entscheidung handelt. Es lauert hier ein Paradox, das sich mit Luhmann zunächst abstrakt anzeichnen lässt: „Manchmal wird die Mehrheit der Möglichkeiten als Alternative bezeichnet, manchmal nur jeweils eine Version aus der Menge der nicht gleichzeitig realisierbaren Möglichkeiten; und oft bleibt unklar, welche dieser beiden einander ausschließenden Bedeutungen gemeint ist. Diese Ambivalenz des Sprachgebrauchs scheint ein Indikator dafür zu sein, dass man es mit einer Paradoxie zu tun hat“. Für das Recht stellt sich dann die ernste Frage, ob es anders aufgelöst werden kann als durch schiere Dezision, wie bekanntlich Carl Schmitt meinte.

„Die Paradoxie des Entscheidens“ lässt sich dabei mit Luhmann zunächst nach dem Vorbild derjenigen der Beobachtung modellieren. Analog des Beobachterparadoxes sind „Entscheidungsparadoxien (...) unentscheidbar, weil jede Entscheidung ihr Gegenteil enthält.“ Die Entscheidung kann sich also nicht erfassen gerade aufgrund der Voraussetzung, getroffen werden zu können und zu müssen. Ähnliches ist schon bei ihrer Charakterisierung als Alternative spürbar, indem diese zugleich das gleichermaßen Mögliche, also von der Entscheidung Betroffene, „Eingeschlossene“ und das gegenüber dem anderen nur eine Wirkliche bezeichnet, also den von der Entscheidung getroffenen „Ausschluss“. Und solche Alternativen sind genau die Unterscheidungen, die sich der Entscheidung als Beobachtung verdanken. „Die Form ‚Alternative‘ ist also diejenige Form, die eine Beobachtung zu einer Entscheidung macht. Die Entscheidung bezeichnet diejenige Seite der Alternative, die sie präferiert.“ So weit, so gut. Aber das Problem wird virulent mit der Frage, „wie denn die Entscheidung sich zu der Alternative verhält, innerhalb derer sie eine der Möglichkeiten zu bezeichnen hat.“ Denn die Antwort kann nur lauten, „dass die Entscheidung selbst in der Alternative gar nicht vorkommt. Die Entscheidung ist nicht etwa eine der Möglichkeiten, die man wählen kann (...). Aber ohne Alternative gäbe es auch keine Entscheidung; nur die Alternative macht die Entscheidung zur Entscheidung. Also scheint die Entscheidung das eingeschlossene ausgeschlossene Dritte zu sein; oder das Beobachten, das die Unterscheidung verwendet, sich aber bei diesem Vollzug nicht selber bezeichnen kann“.

Mit anderen Worten, ganz so wie sich die Beobachtung nicht beobachten kann, kann die Entscheidung sich nicht entscheiden. Und hier droht sich nun jener Abgrund aufzutun, über den im Fall des Rechts nach Carl Schmitt nur der dezisionistische Sprung helfen kann. Die Modellierung des Urteils als Rechtsanwendung vermag hier nicht zu helfen. Das war die vergebliche Mühe des Positivismus, die zugleich gegen ihren eigenen Willen gezeigt hat, warum sie scheitern musste. Denn der Jurist als Entscheider muss sich unsichtbar machen, damit sich die Entscheidung als Rechtsanwendung vollziehen kann. Das Urteil wird ihm zugerechnet. Es darf aber nicht seine Entscheidung sein. Er darf sie

allenfalls vollziehen, weil sie sonst seine Entscheidung über Recht und nicht die Entscheidung des Rechts wäre. Allenfalls ist der Entscheider also, wie Luhmann mit Verweis auf Serres konstatiert, „der Parasit seines Entscheidens. Er profitiert davon, dass der Entscheidung eine Alternative zu Grunde liegt. Die Entscheidung vergeht, er bleibt. Die Entscheidung kann allenfalls noch Thema weiterer Kommunikation sein, den Entscheider kann man fragen (und damit anerkennen).“

Hier deutet sich nun auch der Weg nicht einer Auflösung des Entscheidungsparadoxes an, wohl aber seiner Bearbeitung im Sinne der Rationalität von Recht: „Die Entscheidung muss über sich selbst, aber dann auch noch über die Alternative informieren, also über das Paradox, dass die Alternative eine ist (denn sonst wäre die Entscheidung keine Entscheidung) und zugleich keine ist (denn sonst wäre die Entscheidung keine Entscheidung).“ Mit der Befragung des Entscheiders als „re-entry“, mit einer Beobachtung, die ihn unterscheidet auf die Frage hin, ob seine Entscheidung von Recht zu Recht oder Unrecht besteht, kann der kommunikative Zug des Entscheidens zum Tragen gebracht werden. Und zwar in den beiden Richtungen des Vorher und Nachher. Zurückbefragen lässt sich die Entscheidung als Thematisierung ihrer Begründung. Voranbefragen lässt sie sich als Kritik. Denn „kommuniziert nicht jede Entscheidung auch die Kritik an sich selber, weil sie zugleich mitteilt, dass sie auch anders möglich gewesen wäre? Die Entscheidung muss, könnte man auch sagen, eine Meta-Information mitkommunizieren, die besagt, dass der Entscheider das Recht oder die Autorität oder gute Gründe hatte, so zu entscheiden, wie er entschieden hatte.“ Hoffnungslos bleibt die Situation der Entscheidung also nur, wenn man sie aus der Zeit nimmt, wenn man sie also nur für sich nimmt, anstatt sie in der Zeit und damit als kontingent zu sich kommen zu lassen. Schneidet man sie von dem Vorgegangenen ab, mit dem sie natürlich in einen neuen Zustand bricht, so bliebe in der Tat nichts anderes übrig als mit Thomas Wirtz zu konstatieren, „Argumentation besitzt für die Entscheidung selbst keinerlei Bedeutung und deckelt nur nachträglich das Begründungsloch.“ Demgegenüber macht aber Gunther Teubner zu Recht darauf aufmerksam, dass die „Aufdeckung des Irrationalen nicht etwa das dezisionistische Ende der Analyse (ist), sondern erst ihr Anfang.“ Daraus ergibt sich aber, dass „die Ansprüche an die Qualität der Begründungen im Angesichte ihrer Paradoxien“ gesteigert werden. „Oder anders: Das Irrationale der Entscheidung aufzudecken, bedeutet (...) nicht, die Gerechtigkeitsfrage zu suspendieren, sondern die Anforderungen an Gerechtigkeit zu intensivieren.“ Genau dies eben geschieht, wenn man das Paradox nicht verdunkelt mit dem Verweis auf die Faktizität, sondern es erneut aufreißt mit der Frage, warum die Entscheidung nicht anders oder gar gegenteilig getroffen wurde.

Aber ist diese Frage für das Recht überhaupt noch möglich? Die Systemtheorie liefert zu diesem Problem zwei Lesarten. Eine vor-dekonstruktive in Luhmann's Monographie "Das Recht der Gesellschaft" und eine dekonstruktive in Luhmann's Aufsatz "Die Metamorphosen des Staates" sowie den Arbeiten Teubners. Betrachten wir zunächst den vor-dekonstruktivistischen Lösungsvorschlag. Luhmann's Position in seiner Monographie "Das Recht der

Gesellschaft" ist von einer starken Affinität zum Dezisionismus geprägt: "Wie Schmitt seine Weimarer Gegenwart in der verspielten Romantik attackierte, so argumentiert auch Luhmann strikt gegenwartsbezogen. Die überfordernde, weil code-multiplizierende Romantik öffnet nur den Blick auf ein historisches Modell und seine Überwindung, um diesen Erfolg in der Jetztzeit zu wiederholen. Der unernste, aber keineswegs lächerliche Gegner heißt Dekonstruktion. Alle systemtheoretische Sympathie für ein differenzbeobachtendes Modell endet im Moment des geforderten Aufschubs, dem ein Luhmann-sches Pathos des Abbruchs entgegentritt: „Die Daseinslage zwingt zu Verkürzungen, die an sich endlose Interpretation der Welt oder der Texte muss abgebrochen werden. Luhmann's Recht der Gesellschaft ist durchzogen von einer Polemik gegen dekonstruktives Zögern, hinter der eine Schmitt-analoge Kritik an luxurierendem Egoismus und verhängnisvoller Neutralisierung steht." Luhmann vertraut hier also auf die Kraft der Entscheidung zur Entparadoxierung des Rechts. Er gibt allerdings zu, dass die Entscheidung diese Kraft nicht alleine hat. Denn als Entscheidung macht sie ja deutlich, dass auch anders entschieden werden könnte. Deswegen braucht sie die Hilfe der Begründung. Diese stellt eine Hilfssemantik dar und ist als Supplemente der ideale Ansatzpunkt einer Dekonstruktion. Das sieht auch Luhmann, wenn er konzidiert, "dass Gründe etwas verschweigen müssen, und zwar ihre Redundanz. Sie verwenden Unterscheidungen mit ihrer bezeichneten, nicht mit ihrer unbezeichneten Seite. Was nicht bezeichnet wird, kann auch nicht benutzt werden. Als Verschwiegenes kann es nicht die Funktion eines Kriteriums übernehmen. Oder doch? Das führt auf die Frage, ob und wie das Verschwiegene zur Kritik, wenn nicht gar zur „Dekonstruktion der juristischen Argumentation verwendet werden kann. Jedenfalls wohl nicht so, dass man sagt: ich weiß selbst nicht wie. Die Dekonstruktion führt nicht zur Rekonstruktion, sondern allenfalls nach der Regel „hit the bottom zu einem Therapiebedarf. Man kann die Belehrung verweigern, bis man selbst hinreichend ratlos ist. Aber wer soll das Rechtssystem therapieren? Und wer übernimmt zwischenzeitlich die Funktion?" Hier schreckt Luhmann vor dem Potential der Dekonstruktion zurück. Es bewegt ihn dabei der Schrecken, dass man "sehr gut ohne Religion und vielleicht ohne Kunst leben" kann, "aber nicht ohne Recht und ohne Geld". Er fürchtet also um die Stabilität des Rechtssystems. Diese Furcht treibt Luhmann in die Arme des Schmitt'schen Dezisionismus: "Die Rechtsanwendung ist kategorisch vom Recht getrennt. Statt vorgeblich einer substantiellen Gerechtigkeit nachzuspüren, steht sie in der Zeit und damit unter Entscheidungs-zwang. Bestätigt wird nicht die Norm, sondern der Schein ihrer Geltung. Im Als-ob einer idealen Versöhnung finden individueller Fall und allgemeines Gesetz zusammen – während die Unberechenbarkeit auf diesem Wege im Gerichtsverfahren unsichtbar gemacht wird, tritt sie auf dem anderen ins grelle Licht der Zumutung. Denn wo erst gar keine Ordnung herrscht und die Norm nicht zur Normalität gefunden hat, muss eine Entscheidung beiden erst zur Existenz verhelfen. Die Entscheidung ist nicht abzuleiten, weil ihr überhaupt nichts vorausgeht. Sie ist dort, wo vorher Unordnung war. Beiden Zugängen (Schmitt und Luhmann) in die Entscheidung ist das Moment inhaltlicher Gleichgültigkeit

gemein. In ihm bricht die Vorgeschichte des Urteils abrupt ab, das selbst wiederum mit seiner nachfolgenden Begründung nur rhetorisch verknüpft werden kann. Die Systemgeschichte des Gerichtsverfahrens ist zentriert um eine Zäsur; Fall, Urteil und seine Begründung begegnen einander in einer Leerstelle (...) Luhmann präpariert den Spruch über Recht und Unrecht mit Schmitt'scher Entschiedenheit aus dem Verfahren heraus. Argumentation als Kompromiss einer rhetorisch vermittelten Logik besitzt für die Entscheidung selbst keinerlei Bedeutung und deckelt nur nachträglich das Begründungsloch." Stabilität des Rechts wird hier also erreicht, indem man die Entscheidung von der Argumentation im Verfahren und auch ihrer Zusatzsemantik, dem Supplement der Begründung, radikal abtrennt.

3. Das Supplement der Begründung durchkreuzt den Dezipionismus

Aber lässt sich das Ziel der Stabilität überhaupt erreichen? Ist die richterliche Entscheidung überhaupt in der Lage, den Aufschub der Bedeutung durch die Kontexte und damit das Gleiten der Schrift ruhig zu stellen? "Interpretiert wird nicht zur Selbsterleuchtung, sondern zur Verwendung in kommunikativen Zusammenhängen, wie immer selektiv dann Ergebnisse, Gründe, Argumente vorgetragen werden und wie immer die Sicherheit, weitere Argumente nachschieben zu können, zur Inanspruchnahme und Anerkennung von Autorität beiträgt. Man unterstellt dabei, dass die an der Kommunikation Beteiligten denselben Text vor Augen haben. Die Schriftform des Textes garantiert nicht unbedingt Grenzen der Kühnheit des Interpretierens, wohl aber die Einheit des sozialen Zusammenhangs einer kommunikativen Episode. Sie konstituiert ein soziales Medium für das Gewinnen neuer Formen, nämlich guter Gründe für eine bestimmte Auslegung des Textes." Das Ruhigstellen der Schrift geschieht also nicht allein durch die Entscheidung, sondern wird ergänzt durch Argumentation und gute Gründe. Allerdings kann Luhmann nicht verleugnen, dass Gründe Texte erzeugen und Texte die Möglichkeiten erhöhen, nein zu sagen. Im "Recht der Gesellschaft" sieht Luhmann für dieses Problem eine Lösung in der Stilisierung der Begründung. In der kontinental-europäischen Tradition wird die Begründung als richtige Exegese eines Textes stilisiert und findet damit die Gestalt einer objektiven Erkenntnis. In der angelsächsischen Tradition werden Meinungsverschiedenheiten im Kollegium dagegen publiziert und damit offengelegt. Darin sieht Luhmann aber kein Problem: "Allerdings darf der Unterschied, vor allem für die neuere Zeit, nicht überschätzt werden; und außerdem ist zu bedenken, dass auch die festgehaltene Einzelfallkontroverse keineswegs den gesamten Ausschließungseffekt einer gut begründeten Regel sichtbar macht."

An dieser Stelle, wo Luhmann aus Furcht um die Stabilität des Rechts die Konsequenzen seiner eigenen Theorie abschneidet, wird seine dekonstruktive Selbstkorrektur ansetzen. Die Begründung und damit die Argumentation lässt die feste Regel des Rechts nicht unangetastet. Sondern verschiebt sie: Danach markiert jede kollektiv bindende Entscheidung gleichzeitig die Möglichkeit anderer Entscheidungen: "Dies Dilemma des Einschlusses des Ausgeschlossenen, dies Problem des Systemgedächtnisses, das auch die nichtaktualisierten

Möglichkeiten festhält, wird als Text verbreitet. Das multipliziert die Möglichkeiten, den Text anzunehmen oder abzulehnen, das heißt: die Entscheidung als Prämisse für weitere Entscheidungen zu verwenden – oder auch nicht. Die Information, also die konstative Komponente des Textes, die besagt, dass der Text kraft seines Ursprungs verbindlich ist, besagt noch nicht, dass er im weiteren Verlauf als verbindlich behandelt wird. Dazwischen vergeht Zeit, und Zeit heißt unabwendbar: Offenheit für Einflüsse aus dem unmarkierten Bereich des Ausgeschlossenen. Von der Texttheorie her gesehen, bedeutet dieser Befund, dass die im Text vorgesehenen Unterscheidungen dekonstruierbar sind und dass der Text selbst dazu den Schlüssel liefert.“ Ab hier hat sich die Rolle der Dekonstruktionen der Systemtheorie geändert. Sie ist nicht länger eine äußere Kritik des Rechts, welche von romantischen Individuen aus geht. Sie wird jetzt nicht nur innerer, sondern auch konstitutiver Moment des Rechts. Jetzt nimmt Luhmann die Differenz zwischen der Entscheidung als Behauptung von Recht und ihrer Kommunikation als Entscheidung, die auch anders sein könnte, wirklich ernst. Das performative Element der Entscheidung lässt sich vom konstativen Element der behaupteten Rechtserkenntnis nicht festbinden. Darin liegt für Luhmann jetzt eine Stärke des Rechts. Es kann sich damit über Irritationen an gesellschaftlichen Strukturwandel anpassen. Die Begründungstexte der Gerichte speichern nicht einfach Vergangenheit, um sie der Gegenwart als mit sich identischen Sinn zur Verfügung zu stellen, sondern sie halten nicht aktualisierte Möglichkeiten fest und stellen sich neuen Kontexten zur Sinnverschiebung durch Lektüre bereit. Sie öffnen damit das Recht für „den unmarkierten Bereich des Ausgeschlossenen.“ Die Regel bleibt also durch ihre beständige Begründung gerade nicht fest und unangetastet, sondern sie verschiebt sich und macht Metamorphosen durch. Das Recht beendet nicht den Streit der Bürger in der Stabilität der Entscheidung. Sondern die für das Recht kontingenten Streitigkeiten der Bürger verschieben ständig das Recht und zwingen es in Metamorphosen.

Aber kann darin eine Stärke liegen, dass das Recht den Bürgern nicht aufgezwungen wird, sondern von diesen beständig verschoben? Die funktional differenzierte Gesellschaft hat nach Luhmann, evolutionstheoretisch betrachtet, die Schwierigkeit, Varietät von Restabilisierung abzugrenzen. Anders formuliert, sie hat ihre Restabilisierung dynamisiert, so dass Veränderung zur Konstante wird. Genau an dieser Stelle könnte systemtheoretisch die Rolle der Dekonstruktion liegen. Sie hebt in der Begründung neben dem Moment der Reduktion das der Varietät heraus und öffnet damit das Recht für Außeneinflüsse und sein jeweils Unbeobachtbares. Hier lag der blinde Fleck der vordekonstruktiven Systemtheorie. Die unbestreitbare Leistung, die Autonomie des Sozialen zu begründen und gleichzeitig mit der System/Umwelt-Unterscheidung seine Auskernung in verschiedenen Sprachspielen zu belegen, macht diese Theorie „notwendig blind für Sinn-Zusammenhänge, die in Kommunikation und Bewusstsein oder die Gesellschaft und Individuen übergreifen.“ Das heißt also, dass die Beobachtung von Sprachspielen, die sich zu Institutionen ausgekern haben, mit dem Risiko behaftet ist, diese Systeme zu isolieren.

Beziehungen zwischen diesen Sprachspielen muss die Systemtheorie dann mit Hilfe der Kategorie struktureller Kopplung und Interpenetration ins Innere des jeweiligen Sprachspiels verlegen. Die Situation der Überdeterminierung eines Ereignisses durch mehrere Systeme kommt damit nicht in den Blick. Die Systemtheorie beobachtet nur die Irritationen in einem der beteiligten Systeme, nicht aber ihren Streit: "Die notwendige Blindheit der System/Umwelt-Unterscheidung wirkt sich dann massiv im systemtheoretischen Begriff der Gerechtigkeit aus. Entgegen verbreiteten Vorurteilen verabschiedet Luhmann nicht etwa Gerechtigkeit als abgestandenes alteuropäisches Gedankengut, sondern platziert sie an zentraler Stelle seiner Rechtstheorie, nun aber nicht mehr als internen Maßstab für die Entscheidung von Einzelfällen, auch nicht mehr als höchste innere Norm des Rechts, auch nicht mehr als externen politischen oder moralischen Wert, an dem sich das Recht ausrichten sollte, sondern als Kontingenzformel des Rechts, also als Verhältnis des Rechts zu seiner Umwelt. Nach Luhmann ist Gerechtigkeit adäquate Komplexität des Rechtssystems, höchstmögliche innere Konsistenz angesichts extrem divergierender Umweltanforderungen. Aber auch hier offenbart sich der Mangel, dass die Umweltrelation zwar angezielt, aber nicht, als solche systemtheoretisch erfasst werden kann, sondern nur asymmetrisch, entweder aus der Innenperspektive des Rechtssystems oder aus einer externen Beobachterperspektive. Das Verhältnis von Recht und Gesellschaft selbst, die Übersetzung von einem System in das andere, verschwindet im blinden Fleck der System/Umwelt-Unterscheidung. Diese Art von Gerechtigkeit wird daher allenfalls dem Rechtssystem selbst gerecht." Es bedarf also der Supplemente, damit das Recht umweltsensibel wird und neben der Herstellung von Redundanzen, seine zweite Aufgabe der Varietät, erfüllen kann. Gerechtigkeit bleibt damit als Aufgabe. Die Kontingenzformel muss ergänzt werden durch die Beobachtung Art, wie die Entscheidung die Argumente im Verfahren berücksichtigt. Erst nach dieser dekonstruktiven Wendung der Systemtheorie gibt es tatsächlich die von Teubner konstatierte "enge strukturelle Kopplung von Entscheidungsnetzen und Argumentationsnetzen, die entscheidungsstrukturierende Kraft von Argumenten und die Steuerung von Redundanz und Varietät der Entscheidung durch Argumentation." Der Schritt über den Dezisionismus hinaus führt also nicht in Sprachfassaden, welche nur die Funktion haben, die Brutalität der Entscheidung zu verdecken, sondern er führt in eine neue Problemstellung. Wie kann das Recht einen Ausgleich zwischen Redundanz und Varietät über die Streitigkeiten und Argumente der Bürger herstellen? Wenn die Begründung als Supplement der Entscheidung die Argumente der Verfahrensbeteiligten aufnimmt, relativiert sie damit den gewaltsamen Charakter der Entscheidung. Die zu Grunde gelegte Regel wird damit nicht einfach aus dem normativen Nichts den Beteiligten oktroyiert. Damit wären wir bei Carl Schmitt. Vielmehr wird über die Argumentation und die Darstellungszwänge des Richters in der Begründung die Erfindung der Regel für die Mitgestaltung durch die Beteiligten geöffnet. Die Entscheidung ist dadurch mit dem vorangegangenen Verfahren und den betroffenen Subjekten verknüpft. Wenn der Bürger eines Rechtsstaats einen Prozess verliert, trifft ihn nicht das Beil aus dem normativen Nichts. Er hat vielmehr in der Regel

die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen und diese sind nur sinnvoll, wenn es Maßstäbe gibt, an denen überprüft werden kann, ob es sich nur um eine Entscheidung oder um eine Rechtsentscheidung handelt. Die Möglichkeit, dies zu beurteilen, wird durch das Supplement der Begründung geschaffen. Die Entscheidung sagt nur, dass auch anders hätte entschieden werden können. Aber trotzdem muss der Betroffene sie hinnehmen, wenn in der Begründung seine Argumente integriert oder widerlegt sind. Das Recht ist damit trotz seines Entscheidungscharakters mehr als reine Gewalt.

VIII. Die Argumentation des Gesetzes

Worin liegt der Unterschied zwischen der Performanz des Rechts und der Performanz der Macht? Der Macht geht es um Dezision, die mit Verfahren und Argumentation nichts zu tun hat. Nur das Ergebnis zählt. Aber der Traum des Dezisionismus von der Aufhebung des Konflikts in der Entscheidung ist nicht einlösbar. Der Konflikt bleibt. Denn es hätte ja auch anders entschieden werden können. Deswegen braucht man die Begründung. Aber natürlich reicht auch das nicht. Denn die Entscheidung hat etwas entschieden, was durch Erkenntnis nicht entschieden werden kann. Deswegen gibt es das Verfahren und die Argumentation. Sie ziehen die Streitparteien in die Entscheidung hinein. Auch dadurch wird der Konflikt nicht gelöst. Aber er hat im Durchlauf durch die Kühlsysteme des Verfahrens seine Temperatur geändert. Die abgegebene Hitze verändert natürlich auch das Kühlsystem. Es muss durch Rückkopplung neu justiert werden. Aber nur durch Änderung bleibt es stabil.

Dem Recht geht es um Aufschub durch Supplemente. Nur dadurch gerät es in Metamorphosen und bleibt lernfähig. Recht wäre damit die Verzögerung und Erschwerung des Macht-spruchs durch Verfahren, Argumentation und Begründung.

1. Verfahren: Von der Semantik zur Pragmatik

Erst wenn man aufhört, die Semantik des Gesetzestextes als gegenwärtige Bedeutung zu überschätzen, sieht man die Pragmatik des Gerichtsverfahrens.

a) Der Aufschub der Bedeutung

Ein Text hat keine Bedeutung, sondern eine Praxis. (Beispiel: Die Verwendung des römischen Rechts. Aus dem Aufschub der Bedeutung entsteht Unbestimmtheit/Somek usw.)

b) Die Bearbeitung der Unbestimmtheit im Verfahren

(Das Verfahren in der Rechtsgeschichte/Somek usw. Akten nach Seibert/Vismann und rechtsstaatliche Textstruktur)

c) Die begrenzte Leistung des Verfahrens

Wie kann das Verfahren mit dem Problem der Kollision inkommensurabler Rationalitäten umgehen?

Im Rahmen der Systemtheorie legen Formulierungen von Gunther Teubner sehr weitgehende Erwartungen nahe: "Genau dies, Versklavung und Kommensurabilisierung, geschieht im re-entry von rechtsfremden Sinnmaterialien im Rechtsprozess. Sie alle werden ihrem eigentlichen Sinnzusammenhang entfremdet und erscheinen als Abwägungsposten in der historischen Maschine der rechtlichen Gleich-/Ungleichbehandlung von Fällen. Moralische Maximen, ethische Identitäten, pragmatische Empfehlungen, ökonomische Kostenargumente, politische Strategien untergehen eine seltsame Transsubstantialisation; nach dem re-entry erscheinen sie nur noch als einfache Komponenten des Rechtsdiskurses: Rechtswerte, Rechtsprinzipien, Normzwecke, Interessen, Abwägungsposten. Es handelt sich also nicht um eine Moralisierung, Politisierung, Ökonomisierung etc. des Rechts, sondern umgekehrt um die Verrechtlichung moralischer, ökonomischer, politischer Phänomene mit dem Effekt, dass ihre diskursiven Differenzen nivelliert werden. Effizienzgesichtspunkte, policy-Effekte und moralische Prinzipien werden auf diese Weise – um es zu wiederholen: nur innerhalb der Grenzen des Rechtsdiskurses – im Einzelfall gegeneinander verrechenbar."

Kann das Recht als Übersetzungsmaschine eine Serie produktiver Missverständnisse erzeugen? Es gibt keine Möglichkeit, eine 1:1-Übersetzung von einer Sprache in die andere, sonst müsste es Propositionen geben, die den Ersetzungsprozess kontrollieren. Diese müssten aber sprachlich formulierbar sein und würden so eine weitere Sprache darstellen. Übersetzen kann man also nur, wenn man die eigene Sprache verändert. Wenn man die eigene Rahmung oktroyiert, entstehen Missverständnisse, die vollkommen unproduktiv sind. Als Beispiel denke man an Übersetzungen von Computern. Die Vorstellung der Verrechenbarkeit von Inkommensurabilität erscheint zu optimistisch. In Verfahren wird nicht gerechnet, sondern argumentiert. Verrechtlichung von Wirtschaft, Politik oder Moral kann nicht heißen, dass man den Beteiligten die Sprache des Gesetzes überstülpt, wie einen Handschuh. Die Bedeutung des Gesetzes ist nicht vorhanden. Sie ist umstritten. Aber in diesem Streit kann sich ein Rahmenwechsel vollziehen. Damit wäre der Widerstreit inkommensurabler Rationalitäten ein Stück weit kultiviert.

2. Argumentation: Vom Lesen zum Streiten

Wenn weder eine geschlossene Totalität des Rechts zur Verfügung steht, in welche die Konflikte einrücken könnten, noch eine Superrationalität, welche die Teilrationalitäten in ihre jeweiligen Schranken weisen könnte, kommt eine Aufhebung der Konflikte in die harmonische Gesamtheit nicht in Betracht. Will man den Konflikten nicht einfach ihren texanischen Verlauf lassen, kommt als Ziel nur eine Kompatibilisierung in Betracht. Unter der Voraussetzung der Kollision von inkommensurablen Sinnsystemen stellt sich dann allerdings die Frage, ob eine solche Kompatibilisierung überhaupt möglich ist.

a) Der Streit inkommensurabler Lesarten

Vor Gericht geht es nicht um Verständigungsprobleme, die man unter Berufung auf die gemeinsame Sprache beilegen könnte. Beide Parteien haben das Gesetz verstanden. Nur in gegen-sätzlicher Weise. Es lässt sich auch nicht behaupten, dass eine der beiden Lesarten des streitigen Sachverhaltes und der Ge-setzestexte außerhalb von Sprache und Bedeutung liegen und nur unverständliches Gestammel darstelle. Die Vorstellung der Sprache als ein gemeinsamer Regelapparat versagt.

Wie aber sollen sie sich einig werden können, wenn sie durch Antagonismus ihrer Überzeugungen in ein und derselben Sa-che bei Licht besehen nicht einmal „dieselbe Sprache spre-chen“?

Der Rechtsstreit ist die Krise von Kommunikation par excel-lence. Jedenfalls dann, wenn man sich unter Kommunikation mehr vorstellt, als gezwungenermaßen überhaupt noch mitein-ander reden zu müssen. Mehr aber ist mit dem Eintritt in das Verfahren einer Entscheidung von Recht nicht zu erwarten. Zwar wird mit ihm die ursprüngliche Brachialität der Auseinan-dersetzung darin gemildert, dass der „Kampf ums Recht“ nur sprachlich ausgetragen werden kann. Sofern aber zugleich „das Element des Streites und des Kampfes“ ein „dem Rechtsbegriff“ „ureigenes“ ist , kehrt dieses im Verfahren als der offene „Bürgerkrieg der Sprache mit sich selbst“ wieder.

Auf eine Formel gebracht sind die Parteien in den „Kampf um das Recht im Raum der Sprache“ verstrickt. Die Sprache gibt keine den Parteien gemeinsame Verständigungsbasis ab. Vielmehr steht sie als Einsatz selbst auf dem Spiel. Die Partei-en wollen sie durch ihr jeweiliges Verständnis vereinnahmen und dieses so als Recht im anstehenden Fall durchsetzen. Die Bedeutung der betroffenen Normtexte und Begriffe löst sich in eine Vielzahl konträrer Bedeutsamkeiten auf.

Der Streit geht über Sprache. Im Antagonismus der Ansprüche auf das „Idiom“ des Rechts steht jene Sprache zur Dispositi-on, in der die jeweiligen Überzeugungen zur Sache zu ihrer Be-deutung als Ausdruck von Recht zu finden vermögen. Sie wird im vollen Ernst des Wortes der Fragwürdigkeit „ausgesetzt“. Jede Ein-lassung und Äußerung der Parteien zum Fall, setzt Sprache deren Einsatz im Dienste des jeweils eigenen Interes-ses einer Entscheidung über sie aus. Die Gegenseitigkeit des Anspruchs auf sie, lässt sie in die Kluft des diametralen Gegen-satzes fallen.

Dass Sprache umstritten ist, heißt aber nicht, dass die Akteure im Rechtsstreit hoffnungslos aneinander vorbei reden müssten. Im Gegenteil. Kompetitives Handeln wie der semantische Kampf ist Inter-Aktion auf dem höchsten Niveau der wechsel-seitigen Angewiesenheit der einzelnen Züge der Sprecher auf-einander. Jedes Missdeuten des von ihm wird stehenden Fu-ßes mit dem Misserfolg der eigenen Maßnahmen dagegen ab-gestraft. Um also im Rechtsstreit bestehen zu können, sind die Parteien geradezu darauf angewiesen, genau auf den anderen zu hören. Ein Konflikt ist soziologisch gesehen ein hochinteg-riertes System von Kommunikation.

Erst ein Perspektivenwechsel erklärt, wieso Verständigung trotz des elementaren Mangels an gemeinsamer Sprache möglich ist. Man wechselt dabei vom Sprecher zum interpretierenden Hörer. Verstehen ist kein Sprachverstehen. Es ist „Personen-verstehen“. Das heißt, „dass das Verstehen einer sprachlichen Äußerung nicht als das Verstehen eines sprachlichen Ausdrucks, vielmehr als Verstehen einer handelnden Person, die sich in der Äußerung ausdrückt, aufzufassen ist.“ Die Akteure sind dazu nicht in der Lage, weil sie die gleiche Sprache sprechen. Vielmehr sind sie dazu in der Lage, weil sie von sich aus in der ihnen eigenen Sprache Vermutungen über die Absichten und Ziele des anderen anstellen können. Sie vermögen diese in Einklang mit dem Kontext bringen, dem diese Äußerungen stehen. Und sie können anhand der Reaktionen ihr Verständnis wiederum überprüfen und sich darauf weiter einstellen.

Zu den für das Interpretieren nötigen Vorstellungen gehört die, im anderen ein sprachbegabtes Wesen zu sehen. Von daher versuchen wir dem, was er uns darbietet, in einer uns vertrauten Weise Bedeutung zu verleihen. Dazu ist nötig, dem anderen zu unterstellen, dass er sehr wohl weiß, wovon er redet und was er tut. Und dafür wiederum ist nötig, dass wir bis zum „Beweis des Gegenteils“ unterstellen, dass sich der andere im großen und ganzen nicht anders durch die Welt bewegt, als wir es auch tun. Dieses „Prinzip der Nachsicht“ besagt nun gerade nicht, dass Verstehen zu völliger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil überhaupt erst die Grundlage, einen Anhaltspunkt dafür, Varianzen und Divergenzen festzustellen und ihnen in Hinblick auf die Bedeutung, in der der andere Sprache verwendet, Rechnung zu tragen.

Gerade mit Davidson wird klar, wie es überhaupt zu einer Situation des förmlichen Antagonismus von Sprachen im Rechtsstreit kommen kann. Die Akteure sind nicht irgendwelchen Einflüsterungen einer ihrer Rede unterliegenden Sprache ausgeliefert, denen sie gleichermaßen auf Gedeih und Verderb folgen müssten, um einander zu verstehen. Sie werden in dem, was sie zu sagen haben und in dem, was sie verstehen, nicht von der Sprache gesprochen. Vielmehr verhalten sie sich dafür in der Sprache zu ihr. Es bleibt ganz in der Hand der Akteure dem Auftreten des anderen den Sinn eines Ausdrucks von Überzeugungen zu geben und diesen entsprechend den eigenen zu handhaben. In dieser Distanz ist die Interpretation der Äußerungen offen. Als die Distanzierung einer Reflexion auf die Äußerung setzt Sprache die Stellungnahme frei. Die Äußerung öffnet sich kritisch der Affirmation und Negation gleichermaßen.

Sprache wird so geradezu zum Medium von Differenz und Dissens, wie Niklas Luhmann geltend macht. Ganz überein mit Davidson sieht Luhmann in der Kommunikation kein „Mitteilungshandeln“, in dem die Akteure Botschaften austauschen würden, die sie aufgrund ihnen gemeinsamer Schematismen zu entziffern hätten. Kommunikation ist auch für ihn eine „Verstehensoperation“. In der kommt es zwar darauf dann, einen Sinn in die Äußerungen des Anderen zu bringen. Wie dies geschieht ist aber völlig offen. Denn „das Verstehen (ist) ein Vorgang, für den es unerheblich ist, ob richtig oder falsch verstanden wurde, ob sich Konsens oder Dissens ergibt, ob die Mitteilung angenommen

oder abgelehnt wird.“ Möglich ist dies, weil Sprache in jedem ihrer Momente eben selbst eine kontrastiv kritische Scheide darstellt. Damit sieht auch Luhmann in der Sprache als der bloßen Möglichkeit sich in einer Äußerung der Interpretation darzubieten, konstitutiv ein „Potential zur Widerrede“ . „Jede Aussage ist mit einer Gegenaussage korreliert; jede Bejahung verweist auf ihre Negation. Sprache stiftet also nicht einfach Konsens, sondern bietet immer auch die Möglichkeit zum Dis-sens.“

Im Rechtsstreit als Krise sind die Verhältnisse allerdings weit über einen bloßen Dissens hinaus auf die Spitze getrieben. Im Antagonismus des Anspruchs auf das eine Recht sind die Positionen nicht nur konträr. Sie stehen in der Konkurrenz einer völligen Unvereinbarkeit miteinander. Mit einem Wort, sie sind inkommensurabel. Und die Frage ist, wie damit selbst jenes Minimum an geteilten Überzeugungen möglich sein kann, das es für eine Interpretation der jeweiligen Äußerungen im gegen-seitigen Sinne braucht.

b) Distanzierung und Reparadoxierung

Wie kann man diesen Streit kultivieren? Zunächst bedarf es einer Infragestellung der von den Konfliktparteien eingebrachten Rechtsbegriffe. Erst dann entsteht ein Freiraum für die Rechtserzeugung, welche durch Vernetzung und Argumentation im Rahmen ihrer Begründungszwänge eine gewisse Überprüfbarkeit gewinnt. Erste Aufgabe des Verfahrens ist also eine Distanzierung. Wenn das Recht seinen Platz als Bedeutung im Gesetzestext einnehmen will, findet es diesen Platz bereits besetzt durch die Semantik der Parteien. Diese Semantik muss zunächst zur bloßen Rechtsmeinung herabgestuft werden, damit die Arbeit der Argumentation beginnen kann. Es muss die Rahmung durch die Interessen der Beteiligten aufgehoben werden, um den Rahmen für das Verfahren zu erzeugen.

Teubner spricht insoweit von einem re-entry des fremden Sinnmaterials in der Welt des Rechts: "Niemals jedoch ist diese interne Rekonstruktion der Außenwelt mit dem, was in der Außenwelt abläuft, selbst identisch. Wenn das Recht etwa moralische Argumente intern rekonstruiert, so haben diese den Bezug auf das Universalisierungskriterium und den moralischen Code verloren. Sie werden der Gleich-/ Ungleichbehandlungsmaschine unterworfen, in die Programme des Rechts (Regeln, Prinzipien, Dogmatik) eingepasst und letztlich auf den Code des Rechts/Unrechts bezogen. Das gleiche geschieht mit Kostenkalkülen und Machtkalkülen und policy-Argumenten und wissenschaftlichen Konstrukten. Sie werden alle zu merkwürdigen Hybriden, die aber nunmehr allein unter der konstruktiven Verantwortung des Rechtsdiskurses stehen." Um diese Aufgabe zu erfüllen, müsste die Codierung in der Argumentation semantisch verfügbar sein, was ihr dann aber sofort die herrschende Stellung entzöge. Eine Versklavung vom Recht her ist also nicht sinnvoll. Denn es würde auf kurz oder lang den Herrn wieder dem Knecht unterwerfen. Auch treten in einem solchen Konflikt nicht einfach fremde Sinnmaterialien auf, sondern Rechtsauffassungen, die sich ihrerseits der Codierung des Rechts bemächtigen wollen. Indem das Recht diese imperialistischen Angriffe abwehrt und gleichzeitig die

fremden Sinnmaterialien zwingt, in den Kampf um das Recht im Raum der Sprache einzutreten, übt es keinen direkten Zwang als Oktroyierung eines festen Rahmens aus. Vielmehr wirkt es indirekt als Zwang zur Selbstreflexion und zum Lernen. Die beteiligten Sozialsysteme werden gezwungen, ihre eigene Rahmung zu sehen und andere auszuprobieren. Entscheidend ist dabei nicht, dass die beteiligten Sozialsysteme zu einem re-entry ihrer Codierung gezwungen werden, sondern dass der von ihnen vorgeschlagene Begriff des Rechts einem re-entry unterzogen wird. Die Codierung des Rechts muss durch Paradoxierung immer erst freigeräumt werden, bevor die Argumentation das Verfahren wieder entparadoxieren kann. Auch hier ist es wichtig, nicht nur das Innere eines der beteiligten Systeme zu betrachten, sondern gerade ihren Konflikt.

c) Bearbeitung durch Rahmenaufhebung

Wie kann man mit dem Problem der Inkommensurabilität umgehen?

Genau die Möglichkeit eines Vergleichs aus der Setzung von gemeinsamen Bezugspunkten, die die Inkommensurabilität erst in Erscheinung treten lässt, bietet den Angriffspunkt ihn in Arbeit zu nehmen. Eine Ebene, auf der das Trennende festgestellt werden und mit der Formulierungen eines dafür zu schaffenden Idioms begonnen werden kann. „Was zuvor unterliegen musste, weil es bestenfalls eine Stimme, aber noch keine Sprache hatte, kann sich jetzt artikulieren und Gehör finden. Die Inkommensurabilität, der zuvor unentdeckt geblieben oder übergangen worden war, kann nun expliziert und ausgetragen werden.“ Vergleich beruht auf Setzungen und verweist damit auf ein den involvierten Personen verfügbares Handeln. Im juristischen Verfahren ist dies eben die Auseinandersetzung mit der gegnerischen Position, die diese in ihrem Sinn als Formierung von Recht aufnimmt und sich in der eigenen Äußerung dazu vor sich stellt.

Das Thema des Unrechts ist mit der Möglichkeit einer Arbeit an Inkommensurabilität nicht erledigt. Ganz im Gegenteil. Es bekommt damit erst seine Spitze.

Die Auseinandersetzung mit widerstreitenden Orientierungen ist immer nur aus der Perspektive der eigenen möglich. Was „gemeinsam“ sein muss, um sich die andere, die Fremde Welt zum eigenen Bilde zu machen, ist die praktische Unterstellung von Überzeugungen, um auf dieser Basis zu Einschätzung und Konstatierung von Differenz und Divergenz zu kommen. Das Maß des Sinns im anderen kann so aber immer nur der eigene Verstand sein. Dies aber vermag anderen nicht genuin zu Wort kommen zu lassen. Es übertönt ihn in der eigenen Rede von ihm. Das Nachsichtsprinzip als Transfer und Transponierung, das die Verständigung über die Kluft der Sprachen hinweg ermöglicht, nötigt zugleich zu Unterwerfung. Denn mit der unumgänglichen Perspektivierung der Gemeinsamkeiten wird nolens volens das eigene System immer als Standard dafür gesetzt, sich das andere in der eigenen Sprache zurecht zu legen.

Mit der Artikulierung der Inkommensurabilität, durch die im übrigen auch die eigene Position um ihre Selbstverständlichkeit gebracht und sich fremd wird,

kann zwar der „Übergang vom ‚Schlachtfeld‘ zum ‚Gerichtssaal‘, von Unterdrückung zu Diskursivität“ vollzogen werden. Gerade weil aber dadurch die Inkommensurabilität erst in aller Schärfe in Erscheinung tritt, vermag er durch diesen Übergang erst recht nicht mehr gelöst zu werden. „Zwar kommt es zu einer Transformation, die nicht nur die eine, die bislang unterdrückte Seite, sondern durchaus beide Kontrahenten betrifft. Sie vermögen jetzt in einen argumentativen Prozess des Austauschs ihrer Positionen einzutreten - aber dessen Ergebnis kann, sofern es sich wirklich um Inkommensurabilität handelt, nicht in einem Konsens und einer Entscheidung, sondern nur in der Klarheit darüber bestehen, dass hier keine Entscheidung mehr möglich ist. Legitimerweise kann sich nur ein Konsens über den Dissens - über den Inkommensurabilitätscharakter dessen, was ein bloßer Streit zu sein schien - einstellen.“

Der Rechtsstreit ist die Einigkeit im Antagonismus der Versionen innerhalb des Deutungssystems Recht. Die Parteien wollen jeweils ihre Version in die Rechtsposition rücken, ohne dass es eine neutrale Bezugsversion gäbe, die hier die Schiedsrichterrolle übernehmen könnte. Die Gemeinsamkeiten, die die Auseinandersetzung ermöglichen, liegen weder in der Sprache noch in den Überzeugungen davon, was jeweils Recht sei. Sie liegen allein in den Praktiken, aus der eigenen Position sich die andere zurechtzulegen und die eigene darauf abzustellen. Sie sind keine in der Sache vorliegende oder mit der Sprache zuhandene. Sie können nur einander unterstellt und damit für die eigene Sicht hergestellt werden. Was bleibt sind die Praktiken des Bezugs der Akteure. Gewissermaßen als konkrete Ausformulierungen des „Prinzips der Nachsicht“.

Welche Praktiken das im Rechtsstreit sein könnten, braucht allerdings erst gar nicht gefragt zu werden. Dies ist durch den Legitimierungs- und Begründungszwang im Rechtsstreit vorbestimmt: als Rationalitätsgebot für die Auseinandersetzung vor Gericht eben Zwang zu argumentieren. Es stellt sich also nicht die Frage, ob argumentiert werden kann und soll. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie angesichts der kommunikativen Verhältnisse, das heißt unter den Bedingungen der Inkommensurabilität und des Entscheidungszwangs so argumentiert werden kann und soll, dass das als Arbeit an Inkommensurabilität unvermeidliche Unrecht darin nicht nur stumm ertragen werden muss, sondern vielmehr selbst noch einmal zur Sprache kommen kann.

Juristisches Argumentieren ist die polemische Praxis von Sprache gebannt in die Formalitäten des Verfahrens. Dieses hat die Brücke zu schlagen dort, wo aufgrund der Inkommensurabilität der Überzeugungen ein Abgrund klafft. Notwendig ist dies, da ansonsten nicht einmal eine Unverträglichkeit Überzeugungen und Orientierungen darüber, was rechtens sei, vernehmlich werden kann. Was nichts mit einander zu tun hat, kann sich auch nicht widersprechen. Das Verfahren also bringt dafür die Parteien im Streit zusammen, indem sie sich in ihm ihren Rollen als Gegner zu stellen haben. Mit dem Eintritt in das Verfahren wird der Widerstreit ihrer Überzeugungen als die Kontroverse einander entgegen stehender Positionen in Szene gesetzt. Das Verfahren stellt also eine Gemeinsamkeit genau dadurch her, dass es den Gegensatz praktiziert.

Das klingt nicht nur paradox, sondern ist es zunächst auch. In der Situation der Inkommensurabilität so, wie sie der Antagonismus der je für sich als solche berechtigten Rechtsmeinungen der Parteien vor Gericht schafft, versetzt der Einsatz von Argumentation die Beteiligten zunächst geradezu in die Lage eines Doublebind umzugehen. „Sie sind an ihre eigene Position gebunden und wollen sie nur aufgrund überzeugender Einwände ändern.“ Zugleich sind sie so dem Interesse an einer für beide geltenden Entscheidung von Recht verpflichtet. Das Verbindende daran kann nur in einer Verbindlichkeit für beide liegen. Dies für die eigene Position zu erreichen, indem sie eben in den Stand eines kollektiven Geltenden gesetzt wird, löst die Dynamik des Argumentationsprozesses aus. Und es lässt zugleich den Widerstreit immer wieder durchschlagen, da sich dieser Anspruch nur durch die Verdrängung des Anspruchs der Gegenpartei genau darauf verwirklichen lässt. „Das Paradoxe der Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass weiteres Argumentieren die Kontroverse stets zu radikalisieren, statt sie einer (...) Lösung näher zu bringen scheint. Jeder der Kontrahenten mag eine noch so große Bereitschaft haben, zu überzeugen und sich überzeugen zu lassen, doch je stärker er diese Bereitschaft in Form von Einwänden und Begründungen in argumentativen, (...) umsetzt, in desto weitere Ferne scheint“ die Konfliktlösung zu rücken.

Die Lösung liegt hier, wie so oft, im Problem. Man muss sie nur vor sich sehen. Der entscheidende Hinweis liegt in der Rede von „Einwänden“ und „Begründungen“. Argumentieren als Begründungsspiel heißt nicht einfach nur, zur Sache zu reden. Argumentieren verlangt immer, sich in einer reflektierenden Einstellung seinen Überzeugungen Ausdruck zu verleihen, indem zugleich die Rolle der entsprechenden Äußerungen für das Spiel deutlich gemacht werden muss. Die Frage, woraus die Begründungen und Zurückweisungen geschöpft werden können, die dieses für die jeweiligen Äußerungen leisten, verweist dann auch auf die „Möglichkeit, mit einer paradoxen Doppelbindungssituation“, nämlich „aus ihr herauszutreten.“ Im bezug auf eine Quelle der Gründe und Einwände für ihre Äußerungen vermögen die Argumentierenden die Situation des Doublebind auseinander zu legen und sich aus der Verfangenheit darin zu lösen. Denn nun kann zum einen die Äußerung als These in Arbeit genommen werden. Damit kann als erstes das Interesse der Auseinandersetzung bedient werden. Die neuerliche Äußerung, die dies leistet, kann dann als zweites in einer Handhabung der Gründe, bzw. Einwände über ein Zurückweisen oder Akzeptieren in die Arbeit einer Behauptung der eigenen Position genommen werden. Damit kann das Interesse des Verharrens in den eigenen Überzeugungen bedient werden. Sei es, dass es sich bestätigt. Sei es, dass es durch Aufgeben gegenstandslos wird.

Konkret geschieht dies im Rechtsstreit dadurch, dass die Kontrahenten nicht einfach nur in ihren Rechtsmeinungen verharren und aus ihnen heraus agieren. Um sie als berechtigt auszuweisen, haben sich die Parteien in ihren Äußerungen in einen ihren Überzeugungen entzogenen Bezug zu setzen. In den zum Text, indem sie ihre Einlassungen als dessen Lesarten geltend machen. Die Arbeit des Juristen ist genuin Arbeit an Text. Ohne diesen Textbezug wäre das Verfahren

von der Beliebigkeit eines Schauspiels, in dem einer als Richter und einige als Anwält-er verkleidet sind und im Mobiliar eines Gerichtssaals umher laufen. Es wäre reine Staffage. Im Bezug zu den jeweils einschlägigen Normtexten verkörpert sich gewissermaßen der Sinn des Verfahrens als ein Streit um Recht sprachlich. Von daher ist es zugleich auch dieses Übereinkommen im Text, das ihn changierend in die sich diametral gegenüber stehenden Lesarten fallen, jeweils im Austausch der Argumente kippen lässt, ohne dass umgekehrt der Text in seiner Bedeutung als Recht anders gegeben wäre als darin. Er liefert also kein Drittes an Sprache, zu dem die Äußerungen der Parteien in einer ihnen äußerlichen Beziehung stünden. Vielmehr der Text nur den Zwang, die eigene Position in ihn zu fassen und auf die andere zu beziehen.

Diese Situation lässt sich mit jenem Bild eines Hase/Enten-Kopfes erläutern durch das Wittgenstein den Aspektwechsel beim Sehen-Als erläutert. Dabei handelt es sich um eine Strichzeichnung, die man entweder als Kopf eines Hasen, oder aber als Kopf einer Ente sehen kann. Der Witz daran ist, dass diese Figur weder beides ist. Man sieht immer nur das eine zur Zeit. Noch ist die Figur nur eines von beiden und das andere dementsprechend eine Störung der Wahrnehmung. Man kann umstandslos immer das andere sehen. Wie bei all solchen Kippfiguren spielt sich hier jeweils also ein Gestaltwandel in toto ab, in der die Lineatur der Zeichnung changiert ohne je aufzu-hören, genau diese Lineatur zu sein, die das tut. Analog verhält sich mit dem jeweils im Rechtsstreit zur Debatte stehenden Normtext. Der Widerstreit formuliert sich dann darin, dass der Text immer nur in die einer oder in die andere Lesart fallen kann. Diese Lesarten koexistieren nicht. Sie konkurrieren in derselben Stelle von Sprache, die der Normtext als komplexes Zeichen von Recht darstellt. Solange jedenfalls, solange nicht eine von ihnen Stück für Stück abgetragen, „gelöscht“, ist. Wie dies geschieht, was also dafür ein juristisches Argument zu sein vermag, ergibt sich genau aus dem Umgang mit Text, den das juristische Geschäft in seiner Selbstschöpfung als gesellschaftliche Praxis zu pflegen hat.

Ist es also möglich, die universale Rationalität kollidierender Sozialsysteme in die lokale Rationalität des Verfahrens zu über-führen? Vorher kann man das nicht wissen. Aber die Chance dazu besteht. Denn das Prinzip der Nachsicht bei der sprachlichen Interaktion zwingt die Beteiligten, sich auf die fremde Sichtweise einzulassen. Trotzdem würden die Bedeutungen verschieden bleiben, solange sie von der jeweils grundlegenden Codierung beherrscht werden. Denn die grundlegende Unterscheidung bestimmt jede Äußerung und ihre Bedeutung. Deswegen stellt sich die Frage, ob auch der grundlegende Rahmen der Semantik erkannt und relativiert werden kann. Mark Twain erzählt die Geschichte, wie Tom Sawyer zum Streichen eines Gartenzauns gezwungen wird und deswegen von seinen Spielkameraden verspottet. Indem er den Arbeitscharakter des Streichens bestreitet und seine Kameraden neugierig macht, bringt er sie dazu, den Zaun mehrfach gegen Entgelt zu streichen. „Durch die inszenierte spielerische Alternative erweist sich also, dass die Bestimmung des Anstreichens als Arbeit nur eine Rahmung war. Und damit wird die Wirklichkeit in dieser Situation und im Folgenden transformiert: Zwar kann Tom auf Grund der Erfahrung

dieser Rahmenaufhebung nicht etwa in Zukunft alle Arbeiten als Spiel angehen, aber er weiß, dass etwas, das als Arbeit gilt, auch Spiel sein kann. Und das öffnet seinen Blick und Mut für die Suche nach konkreten Alternativen. Bestandteil dieser Wirklichkeitstransformation ist offenbar eine Bedeutungsänderung in den Prädikaten 'arbeiten', 'Zaun streichen', 'spielen'. Etwas allgemeiner betrachtet, besteht also der Vorgang darin, dass eine Bestimmung irrt und die Negation solange festgehalten wird, bis sich in ihr der Rahmen zeigt, dessen Unbewusstheit die Widersprüchlichkeit, – hier das Problem zu beginnen – ausmacht. Das Bewusstwerden des Rahmens löst die Festigkeit auf, die Bestimmung erweist sich als nur mögliche Bestimmung, ihre Negation steht nicht mehr im Widerspruch zu ihr, womit das Problem nicht mehr notwendig ist." In den meisten Situationen des Rechtsstreits werden natürlich mehr Rahmen verknüpft sein als in der vorliegenden Geschichte. Aber das Beispiel zeigt doch, dass man die Möglichkeit einer Aufhebung von Rahmungen nicht ausschließen kann.

Ausgangspunkt des Rechts ist der Konflikt. Dieser beginnt als Widerstreit, d. h. als praktischer Konflikt ohne Erklärung außerhalb von Rechts- und Tauschverhältnissen: „Was diesen Zustand anzeigt, nennt man normalerweise Gefühl. 'Man findet keine Worte' usw.“ Streng genommen kann man ihn nur in der ersten Person formulieren, in der dritten wäre er schon objektiviert: „Der Widerstreit ist der instabile Zustand und der Moment der Sprache, in dem etwas, das in Sätze gebracht werden können muss, noch darauf wartet.“ Aus dieser Situation erwächst das Problem des Rechts: „Jedes Unrecht muss in Sätze gebracht werden. Eine neue Kompetenz (oder Klugheit) muss gefunden werden.“ Natürlich kann in der Situation des Zusammenpralls inkommensurabler Sinnsysteme keine gemeinsame Regel gefunden werden. Aber das Verfahren und der Zwang im Raum der Sprache um das Recht zu kämpfen, kann die Parteien zwingen mitzuwirken an der Erfindung einer solchen Regel. Das Recht kann dabei den Widerstreit nie endgültig zum Verschwinden bringen. Aber es kann ihn immerhin ein Stück weit kultivieren.

3. Begründung: Vom Ableiten der Entscheidung zum Aufnehmen der Argumente

Die Ableitung des Urteils aus der Sprache des Gesetzes ist nicht möglich. Die Sprache lässt sich nicht in die Grenzen des Buches einschließen. Sie verschiebt im Gebrauch. Trotzdem kommt die Entscheidung nicht aus dem normativen Nichts, sondern ist mit dem Verfahren verknüpft. Als Entscheidung braucht sie das Supplement der Begründung. Die Darstellungs-zwänge der Begründung verknüpfen die Entscheidung mit der Argumentation der Beteiligten. Die Aufgabe der Begründung liegt darin zu zeigen, wieso unter Berücksichtigung aller vorge-tragenen Argumente die Entscheidung als Recht ihren Platz im Gesetz einnehmen kann. Das heißt also, die Begründung fokussiert die Argumente auf den Relevanzhorizont des Gesetzes.

a) Der Relevanzhorizont der Begründung

(Was heißt Aufnehmen von Argumenten/Grundbegriffe der Argumentationstheorie)

b) Die Vernetzung der Einzelentscheidung

Der Relevanzhorizont einer gerichtlichen Begründung kann nicht allein durch die Argumentation im Verfahren bestimmt werden. Aufgabe des Richters ist es auch, die Einzelentscheidung in die Rechtsordnung einzufügen. Da die Hierarchie der Rechtserkenntnisquellen nicht funktioniert, wird in der neueren Theorie der Übergang von der Hierarchie zum Netzwerk vorgeschlagen.

Teubner formuliert diesen Gedanken folgendermaßen: "Juristisch ist damit eine Neubewertung der Kasuistik angesagt. Es gilt der Vorrang der partikularen Fallersahrung und des Einzelfallgesetzes vor dem vorschnell generalisierenden Zugriff des allgemeinen Gesetzes. Doch müsste dies von einer entschiedenen Politisierung des Fallrechts begleitet sein, die nicht bloß den individuellen Interessenausgleich im Einzelfallkonflikt anstrebt, sondern sich explizit als Experiment an gesellschaftlichen Institutionen versteht. Wenn dies nicht nur eine leere Formel zur Wiederbelebung des stillen Zivilrechts sein sollte, dann müsste sich dies in prozeduralen Änderungen des Rechts niederschlagen, in Änderungen, die von der Kollektivierung der Klagebefugnis über öffentliche Beteiligungs- und Anhörungsrechte, über anspruchsvollere Beweisverfahren bis hin zu einem lernenden nachträglichen Umgang mit rechtskräftigen Urteilen reicht." An die Stelle einer schon im Gesetz vorhandenen Einheit tritt hier ein "Stolpern des Rechts von Fall zu Fall." Der Zusammenhang im "blinden Experimentalismus" wird nur durch die Argumentation verbürgt als wechselseitige Beobachtung der Knoten im Netz. Jeder Spruchkörper im Zentrum des Rechts ist verpflichtet, die Entscheidungen anderer Gerichte zu beachten.

Genau diese Konsequenz zeigt sich mit voller Deutlichkeit in der Praxis der Gerichte. In der weit überwiegenden Anzahl der Entscheidungen besteht das systematische Argument im Verweis des Gerichts auf seine eigene Rechtsprechung. Das heißt, die Systematik wird vollzogen als Beobachtung zweiter Ordnung. Diese Beobachtung zweiter Ordnung wirft Legitimationsfragen auf, die bisher nur unter dem missverständlichen Titel des Präjudizes als Rechtsquelle thematisiert wurden. Erst wenn man sich klar macht, dass das Recht nicht Quellen entnommen, sondern unter einschränkenden Vorgaben vom Gericht geschaffen wird, kann man von der unzulänglichen Metaphysik der „Quellen“ wegkommen und operationale methodische Fragen erörtern.

Inhaltsanalysen von Entscheidungssammlungen der Gerichte zeigen, dass die Vernetzung mit eigenen Vorentscheidungen und auch mit Entscheidungen anderer Gerichte das quantitativ wichtigste Instrument gerichtlicher Begründung ist. Im Rahmen der herkömmlichen Lehre hat man mit der Erklärung dieses Phänomens Probleme. Um trotz der offensichtlich aktiven Rolle der Gerichte die herkömmliche Vorstellung objektiv vorgegebenen Rechts zu retten, erklärt man das Präjudiz zur subsidiären Rechtsquelle. Jenseits der „Wortlautgrenze“ oder bei „Unbestimmtheit“ des Textes sollen die Vorentscheidungen in die Bresche springen und dem Richter Rechtserkenntnis ermöglichen. Das Rechtserkennt-

nismodell bleibt so die prinzipielle Schranke bei der Untersuchung der Rolle des Präjudizes. Wenn der Normtext als Gegenstand der Bedeutungserkenntnis versagt, wird er von der Vorentscheidung als Gegenstand der Erkenntnis ersetzt. In einem nicht näher einzugrenzenden Bereich wird dem Präjudiz damit eine normtextähnliche Rolle eingeräumt. Es ist angeblich Gegenstand der Rechtserkenntnis und richterlicher Bindung. Aber natürlich kann der Text einer Vorentscheidung dem Leser ebenso wenig eine feste Bedeutung als Gegenstand vorgeben, wie dies der Normtext vermochte. Nach dem praktischen Versagen des Rechtserkenntnismodells bleibt die argumentative Rolle des Präjudizes nach wie vor zu bestimmen.

Die bisherige Diskussion um die Wirkung von Vorentscheidungen in der Praxis der Gerichte wird durch die prinzipiellen Schranken der traditionellen Rechtserkenntnislehre behindert. Diese wirken bis in die Terminologie hinein. Man stellt die faktische Wirkung von Präjudizien in der kontinentalen Tradition ihrer normativen Wirkung in der angelsächsischen gegenüber. Normativität wird dabei als statische Eigenschaft eines Textes verstanden, den man einfach anwenden muss. Diese Vorstellung stimmt weder für Gesetze noch für die angelsächsischen Präjudizien. Wenn man im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion Normativität nicht als Gegenstand, sondern als Prozess fasst, kann man in der bisher unklaren Diskussion über die Bindungswirkung von Vorentscheidungen besser differenzieren: eine Bindung an Normtexte heißt, dass man sich nicht mittels besserer Argumente einfach davon lösen darf. Eine argumentative Bindung bedeutet, dass ein Kontext der Entscheidung die Richtung gibt, aber durch bessere Argumente verdrängt werden kann.

Präjudizien können, insofern sie methodisch haltbar sind, der aktuellen Entscheidung Richtung geben und wirken damit auf die Normativität ein. Aber sie fungieren nicht als legitimierender Zurechnungspunkt neuer Entscheidungen. Sie sind nur Argumente.

Zwar ist das Recht wirklich eine historische Maschine, die an Gleich- und Ungleichbehandlung von Fällen orientiert ist. Aber die Vernetzung von Präjudizien reicht nicht für die Entscheidbarkeit von Entscheidungen. Sie bleiben unentscheidbar. Denn im Netz der Präjudizien finden wir nicht nur "nested oppositions" als schreiende Widersprüche. Sondern vor allem steht die Bindung an Präjudizien unter dem Vorbehalt der Argumentation.

c) Das Problem der Gerechtigkeit

(Ablehnung der klassischen Lehre als zentrales Signifikat. Statt dessen Kontingenzformel. Aber das reicht nicht.)

Teubner entwickelt dazu eine weitere Überlegung: Auch würde die Gleichbehandlung als interner Gerechtigkeitsaspekt des Rechts die ökologische Fragestellung nach der Auswirkung der Entscheidung in den Sozialsystemen ausschließen. Die fremde Rationalität würde aus dem Recht exkludiert und einem Rechtsstreit unterworfen, ohne an der Erstellung der Regel mitwirken zu können. Das wäre Exklusion als Unterdrückung des Widerstreits. Gerade hier setzt Teubner an,

um in Anknüpfung an Wiethölter eine Umänderung der Denkart zu fordern, nämlich den produktiven Umgang mit Paradoxien.

Ein erster Schritt dazu ist die Folgenbetrachtung, welche für Raucher und Verliebte nicht sehr überzeugend ist, aber von Teubner sinnvoll eingeschränkt wird. Der zweite und entscheidende Schritt ist aber eine Feuerbach-Geste. Die Schätze, die Luhmann an die Religion verschleudert, werden für das Recht zurückgefordert. Teubner stellt die Frage "ob es ein religiöses Erleben speziell von Recht geben kann. Das Rechtsparadox würde dann nicht mehr nur auf seine Vermeidung hin beobachtet, sondern auf die Frage, ob in der Rechtssprache symbolisiert werden kann, was als Utopie des Rechts 'dahinter' steckt. So richtig es ist, dass positives Recht nur aus der Invisibilisierung des Rechtsparadoxes entstehen kann, so wäre doch 'Gerechtigkeit' dann die Formel für das Sich-dem-Rechtsparadox-aussetzen und mehr als eine interne Konsistenzformel oder Adäquatheitsformel für den Umweltbezug des Rechts. Es handelt sich auch nicht bloß um esoterische rechts- und wirtschaftstheoretische Spekulationen, sondern um praxis-relevante Erfahrungen, und dies auch dann, wenn Kriterien der Gerechtigkeit nicht mitgeliefert werden: der Anblick einer maßlosen Gerechtigkeit, deren extreme, aber berechnete Anforderungen sich prinzipiell nicht realisieren lassen, die unerträgliche Erfahrung einer unendlichen Verantwortung angesichts der Unentscheidbarkeit, das Erlebnis eines grundsätzlichen Versagens des Rechts, die Erfahrung von tragic choices, die, wie immer man entscheidet, unausweichlich in Ungerechtigkeit und Schuld enden. Die Symbolisierung von Transzendenz wäre dann gerade nicht nach dem Schema funktionaler Differenzierung auf das Sozialsystem Religion beschränkt, sondern wäre eine Lebensform für das Rechtssystem, wie auch für andere Sozialsysteme, deren Kontingenzformeln um ihr Paradox herum angesiedelt sind."

IX. Gesetz und Recht

1. Die Gerechtigkeit des Gesetzes

- a) Gerechtigkeit präter legem
- b) Gerechtigkeit extra legem
- c) Gerechtigkeit intra legem

2. Die Textualität des Gesetzes

3. Die Bindung des Gesetzes

X. Die Legitimität des Gesetzes

VI. Vom Legitimitätszeichen zur Legitimitätsperformanz

Die Demokratie verlangt nach einer Verbindung von Volkswille und staatlicher Entscheidung. Zur Lösung dieses Problems muss man rechtsstaatliche Form

und demokratische Politik zusammen denken. Wenn Selbstherrschaft nicht als direkte Demokratie möglich ist, muß man jedenfalls sicherstellen, daß das Volk über die Gesetze sich selbst codiert. Dieser Gedanke darf aber nicht ikonisch verwendet werden zur Rechtfertigung bestehender Herrschaft, sondern muss eine konkrete Untersuchung leiten.

1. Die statische Legitimität des Gesetzbuches

Bisher wurde das Verständnis demokratischer Selbstcodierung legalistisch verkürzt: das Volk gibt sich im demokratischen Prozeß Gesetze. Wenn der Richter den Inhalt dieser Gesetze ausspricht und anwendet, kommt der Volkswille zum einzelnen zurück. Man verläßt sich damit allein auf das Gesetz als Text. Das Verfahren und die dort vorgebrachten Argumente, der Richter und seine Ausbildung, die kritische Kommentierung der Praxis durch Wissenschaft und Öffentlichkeit und viele weitere Umstände spielen in diesem Modell keine prinzipielle Rolle. Es ist der objektive Inhalt des Gesetzes, der sicherstellt, daß die Selbstcodierung des Volkes in der staatlichen Praxis einlösbar bleibt. Eine auf ihre Bedeutungsinhalte vollkommen durchsichtige und problemlos beherrschbare Sprache wird damit zur Grundvoraussetzung rechtsstaatlicher Demokratie. Damit mündet eine legalistische Verkürzung der Demokratietheorie in eine idealistische Verkürzung der Sprachtheorie und beide verbinden sich zur Ikone rechtsstaatlicher Demokratie, welche weit abgehoben und anschlusslos über der staatlichen Praxis schwebt.

Die für die Einlösung dieses Modells nötige Grundvoraussetzung ist aber gerade nicht verfügbar. Sprache ist nie vollkommen transparent, die Bedeutung von Texten verschiebt sich bei ihrer Übertragung auf neue Kontexte und diese sind wegen ihrer Unendlichkeit nie vollkommen beherrschbar.

Wenn man davon ausgeht, daß der Richter Recht nicht anwendet, sondern erzeugt, scheint damit der Faden zwischen Volk und Gesetz, zwischen Rechtsstaat und Demokratie zu reißen. Diese Verbindung ist unter realistischer Einschätzung der tatsächlichen und sprachlichen Bedingungen neu zu knüpfen. Um das Postulat rechtsstaatlicher Demokratie einzulösen, muß man den Prozeß der Herstellung von Rechtsnormen im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion zu überprüfbar Strukturen entwickeln. Ansatzpunkt sind dabei die in der Begründung von Gerichtsentscheidungen erkennbaren Standards der Praxis, welche im Rahmen einer Theorie der Praxis zu verallgemeinerungsfähigen Strukturen fortentwickelt werden. Diesem Ansatz wird die Auflösung der festen Gewissheiten des Gesetzes zum Vorwurf gemacht. Andererseits wird ihm unterstellt, emanzipatorische Gehalte des Rechtsstaatsgedankens ohne Not aufzugeben. War es doch gerade eine der großen Errungenschaften den bloß formalen Rechtsstaat mit seiner Exklusion großer Teile des Volkes aus dem Recht zum materialen Rechtsstaat erweitert zu haben. Heute dagegen sind die Grenzen dieser in seiner Notwendigkeit nicht zu bestreitenden Erweiterung des Rechtsstaatsgedankens klar erkennbar.

Die Krise dieses Modells knüpft vor allem an zwei Momente an: einmal die

verstärkte Rolle der Justiz mit dem Stichwort Richterstaat und dann die Überforderung des Gesetzes als sozialstaatliches Steuerungsinstrument. Durch ein Vollzugsdefizit produziert die Legislative nur noch symbolische Gesetzgebung, wodurch eine Delegitimierung von Recht und Politik sowie eine Desintegration der betroffenen Sozialsysteme droht. Das regulatorische Trilemma der sozialstaatlichen Verrechtlichungsflut ist aber nur ein Faktor, der zu einem Neudurchdenken der Rechtsstaatstheorie führt. Neben die Überforderung des Gesetzes tritt noch die Überforderung der Justiz. Wenn man der Justiz die Aufgabe zuweist, soziale Probleme durch Rechtserkenntnis zu lösen, muß diese richterliche Erkenntnis unterfüttert werden mit Maßstäben, die hinter den Erregungsschicht des formalen Rechtsstaatsbegriffs zurückfallen. Eine solche Re-materialisierung des Rechtsstaats, wie sie etwa unter Rückgriff auf die sogenannten objektiven Werte in der Wertungsjurisprudenz vollzogen wurde, führt nur dazu, eine absolutistische Entscheidungsmacht des Richters hinter der rhetorischen Fassade von Werten zu verstecken.

Die Krise des Rechtsstaats liegt nun darin, daß man trotz der begrenzten Steuerungsfähigkeit des Gesetzes und trotz der fehlenden Zugriffsmöglichkeit der Gerichte auf objektive Werte nicht einfach zur altliberalen Vorstellung einer Herrschaft des Gesetzes zurückkehren kann. Vielmehr müssen die auf der materiellen Stufe des Rechtsstaats entstandenen Aufgaben von wachsender Staatstätigkeit und erhöhter Steuerungsanforderung an die Gerichte bewältigt werden, ohne hinter die technischen Standards des formalen Rechtsstaats zurückzufallen.

2. Die dynamische Legitimität des Rechtsverfahrens

Die Lösung dieses Problems verlangt einen Neuansatz, für den verschiedene Bezeichnungen vorgeschlagen werden: prozedurales Recht, mediales Recht, reflexives Recht usw. Die Rechtsprechung wird danach nicht mehr als Rechtsanwendung begriffen, sondern als Rechtsproduktion. Das Rechtssystem erscheint dann nicht mehr als Gesamtheit der Normen, sondern als Gesamtheit der Handlungen, die Normen erzeugen und das heißt als Kommunikationssystem. Von dieser Voraussetzung aus kann man die Rechtsprechung als Rechtserzeugung in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber und eben nicht mehr als bloße Rechtserkenntnis aus dem Gesetzestext begreifen. Dann stellt sich für den Rechtsstaatsgedanken ein neues Problem: das Normieren des Normierens. Das war aber gerade das Ausgangsproblem der Strukturierenden Rechtslehre. Der Rechtsstaat greift zu kurz, wenn er die Anwendung des Rechts fordert, denn dieses wird vom Richter und dem Verfahren mit geschaffen. Weder das Gesetzbuch noch die Methodik kann das Recht vorgeben. Erst im Prozeß gewinnt es seine Bestimmtheit. Deswegen muß dieser Vorgang der Rechtserzeugung überformt werden von den verfassungsrechtlichen Vorgaben her. Damit bleibt im Prozeß die Widerständigkeit des materiellen Rechts als Argumentationsinstanz erhalten. Das Verfahren stellt unter Ausnutzung der Konfliktperspektive der Beteiligten sicher, daß die bessere Lesart des Gesetzes sich durchsetzt. Weil die Einheit der Rechtsordnung als stabiles Sinnzentrum weder methodisch noch im

Verfahren verfügbar ist, bleibt der zum Verfahren relative Stand der Argumente das Beste, was erreicht werden kann.

Der nötige Neuansatz läßt sich damit als (sprach)reflexiver Rechtsstaatsbegriff kennzeichnen. Der Richter muss sprachlich gesehen einen Bedeutungskonflikt entscheiden, indem er eine Sprachnorm aufstellt. Fraglich ist, ob er bei dieser Sprachnormierung selbst unter normativen Anforderungen steht. Der Bedeutungskonflikt führt uns zu einem Paradox: "Entscheidungen gibt es nur, wenn etwas prinzipiell Unentscheidbares (nicht nur: Unentschiedenes!) vorliegt. Denn andernfalls wäre die Entscheidung schon entschieden und müsste nur noch 'erkannt' werden." Was kann also an einer Entscheidung über sich ausschließende Lesarten normiert werden? Beide Lesarten sind verständlich und gehören damit zur Sprache. Zu entscheiden ist, welche von beiden die bessere ist. Es geht nicht um die Auffindung einer Sprachregel, sondern um eine Sprachnormierung. Welche von beiden verständlichen Lesarten des Gesetzes ist vorzuziehen?

Genau hier liegt nun der Ansatzpunkt der verfahrensbezogenen Normen aus dem Umkreis des Rechtsstaatsprinzips. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip und anderen methodenbezogenen Normen abgeleitete Forderungen nach Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit juristischen Handelns beziehen sich auf den mit der Formulierung von Sprachregeln verknüpften Prozess der Sprachnormierung. Die Notwendigkeit der Sprachnormierung, welche sich aus dem Konflikt der Lesarten ergibt, setzt auch die Möglichkeit einer Sprachkritik als metakommunikative Auseinandersetzung über die Sprachnorm. Wenn Kommunikation kein durch vorgegebene Regeln automatisierter Vorgang ist, sondern Raum für sinnkonstitutive Akte enthält, dann beinhaltet sie auch die Möglichkeit einer kommunikativen Ethik, die diese gestalterischen Eingriffe kritisierbar macht. Die linguistische Diskussion kann somit jedenfalls die strukturelle Möglichkeit von Bindungen beim Prozess der Regelerzeugung dartun, indem sie auf die Sprachreflexionen als Ermöglichungsbedingung für die Entwicklung einer kommunikativen Ethik hinweist. Das Rechtsstaatsprinzip mit seinen Anforderungen an die Begründung juristischer Entscheidungen kann insoweit als ein kodifizierter Sonderfall kommunikativer Ethik angesehen werden. Es kodifiziert eine bestimmte Kultur des Streitens, welche als Auseinandersetzung über sprachliche Normierung auch im alltäglichen Handeln vorkommt, im juristischen Bereich aber durch Rechtsprechung und Lehre eine spezifische Ausprägung erfahren hat. Zur Konkretisierung seiner Maßstäblichkeit muss der Ist-Zustand der praktischen Rechtsarbeit an seinen Soll-Maßstäben gemessen werden und dort, wo erforderlich, zu begrifflich verallgemeinerungsfähigen Strukturen fortentwickelt werden.

Wenn man also die Steuerungskraft des Gesetzes und die Rolle der Gerichte realistisch einschätzt, muß man den Rechtsstaatsgedanken von der zu einfachen Vorstellung bloßer Rechtsanwendung ablösen, das legalistische Rechtsstaatsverständnis verabschieden und als sprachreflexives Rechtsstaatsverständnis reformulieren. Nur eine vom Rechtsstaatsprinzip her geprägte Rechtserzeu-

gungslehre kann den Anforderungen gerecht werden, die im Rahmen einer Wissensgesellschaft an Gesetz und Gerichte gestellt werden, ohne durch vor-schnelle Rematerialisierungen hinter den technischen Stand des formalen Rechtsstaatsbegriffs zurückzufallen.

3. Rechtsanwendung als Performanz

Der Austausch des Legitimitätszeichens gegen die Betrachtung der Performanz von Legitimität führt zu neuen Problemen.

Sichtbar wird dann, dass die Rechtsnorm als Entscheidung ebenso wenig, wie sie als Gegenstand der Erkenntnis vorgegeben ist, sich ebenso wenig dezisionistischer Willkür verdankt. Sicher, sie wird vom sogenannten Rechtsanwender hergestellt. Aber das ist eben nicht die Antwort auf die Frage nach Recht, sondern es ist vielmehr in Gestalt der Thematisierung des „Herstellens“ zuallererst einmal die Frage selbst. Eine an dem tatsächlichen Geschehen ansetzende Rechtserzeugungslehre kann den gegenstandskonstitutiven Anteil praktischer Rechtsarbeit theoretisch erfassen. Praktische Rechtsarbeit ist schon im Normalfall schöpferisch, normerzeugend. Und „Schaffen“ ist etwas anderes als krudes „Setzen“. Recht soll als anerkanntenswerte Macht mehr und anderes sein als die Gewalt des Eingriffs, als Gewalt über Sprache; jedenfalls dann, wenn es nicht als bloßes Faktum der Entscheidung dem sprachphilosophisch bemäntelten Dezisionismus eines „Souveräns über die konkrete Sprachordnung“ dienen soll. Doch kann der Jurist seine Entscheidung über die Bedeutung eines Normtextes nicht aus der Sprache normativ begründen. Er kann sie nur praktisch vollziehen. Und legitime Entscheidung statt nackter Sprachgewalt kann daraus nur unter dem Aspekt werden, wie er das tut. Wenn Sprache im Konfliktfall nichts anderes ist als der Vollzug der Entscheidung über sie, dann steht die Frage an, wer diese Entscheidung gegen wen trifft und was ihm das Recht dazu gibt, sie so und nicht anders zu treffen; es stellt sich die Frage nach der Gewalt über jene, die Juristen, die so zu sprechen gezwungen sind. Die Sprache als solche ist nämlich überfordert, wenn man ihr aufbürdet, aus dem tatsächlichen Prozess der Erzeugung von Recht eine bloße Erkenntnis von Bedeutungsgegenständen zu machen. Sprache funktioniert allein als Vorgang der Verständigung. Daher kann man Normativität nicht aus ihr beziehen; man kann sie nur in der Sprache herstellen.

Die Praxis des Gerichts ist aktive Rechtserzeugung. Die tragenden Leitsätze einer Entscheidung sind nie dem Gesetz oder seiner Bedeutung schlicht „entnommen“. Das Formulieren eines Leitsatzes ist ein Gestaltungsakt. Der Leitsatz als eine vertretbare Interpretation des Normtextes neben anderen hat nicht den fraglosen Geltungsanspruch einer objektiv vorgegebenen Größe. Während das alte Rechtserkenntnismodell den Konflikt der Interpretationen hinter einer scheinbar objektiven Bedeutung des Normtextes verstecken will, kann die Rechtserzeugungsreflexion den Sprachkonflikt und die in der Entscheidung steckende Gewalt sichtbar machen. Nur so kann diese den gewaltenthemmenden Argumentformen der juristischen Methodik unterworfen werden. Man sollte nicht lediglich die Oberflächenphänomene des Gesetzespositivismus korrigieren, sondern lie-

ber sein Grundaxiom überwinden. Dieses liegt in der Annahme, dass sowohl die Rechtsnorm als auch die Einheit der Rechtsordnung im ganzen objektiv verfügbar seien. Dort, wo Kelsen meinte aufhören zu müssen, beginnt für eine nachpositivistische, in den Augen der Reinen Rechtslehre „unreine“ Theorie erst die Arbeit. Das vom positivistischen Geschlossenheitsdogma ausgegrenzte oder hinter rhetorischen Fassaden versteckte Problem der Rechtsproduktion rückt ins Zentrum. Diese kreative Arbeit muss von rechtsstaatlichen Anforderungen her strukturiert werden.

Als Gegenstand juristischer Textarbeit kommt also nicht die Bedeutung in Betracht. Sie steht erst am Ende juristischer Arbeit, ist nicht deren Voraussetzung. Gegenstand ist vielmehr das gesetzliche Textformular, die Zeichenkette. Nur um den Abstand zu den metaphysischen Implikationen der herkömmlichen Lehre zu markieren, wird hier gelegentlich von der „Textgrundlage“ der Rechtsarbeit gesprochen; aber entscheidend ist nicht die Terminologie, sondern das damit verknüpfte Verschieben der rechtstheoretischen Fragestellung. Wenn nun die Zeichenkette als Gegenstand der Rechtsarbeit bestimmt wird, ist damit in keiner Weise gesagt, dass dem vom Gesetzgeber geschaffenen Normtext noch keine sprachliche Bedeutung zukäme. Das wäre nicht nur contraintuitiv, man könnte dann die Zeichenketten des positiven Rechts auch gar nicht als solche erkennen. Normtexte sind keine bedeutungsleeren Zeichen. Sie haben in der Situation juristischer Entscheidung im Gegenteil eher zu viel als zu wenig Bedeutung. Mit dem Normtext wird eine große Anzahl von Verwendungsweisen verknüpft, die er in den Konfliktfall mitbringt. Jede der streitenden Parteien hat eine recht dezidierte Vorstellung davon, was der fragliche Normtext für ihr Anliegen, ihre Interessen „sagt“ oder „bedeutet“. Es gibt außerdem meist eine Mehrzahl dogmatischer Bedeutungserklärungen in der Literatur und eine Reihe von gerichtlichen Vorentscheidungen. Dazu kommen die mitgebrachten Verwendungsweisen aus der Rechtstradition, der Entstehungsgeschichte, der „Alltagssprache“ und der juristischen Fachsprache. Manche von ihnen, einschließlich die der Gerichte und der Literatur, schließen einander aus. Mitgebracht vom Normtext in die Entscheidungssituation wird also nicht „die Bedeutung“, sondern ein Konflikt um Bedeutungen. Und genau diesen muss der Richter am praktischen Fall entscheiden.

Was gewinnt man mit diesem Übergang von der vermeintlich objektiv vorgegebenen Bedeutung zum tatsächlichen Konflikt um die Bedeutung des Textes?

Zunächst ist mit der realistischen Einschätzung der Leistung des Normtextes die Stelle sichtbar gemacht, an welcher sich die eigene Intentionalität des Rechtsarbeiters in den Text des Rechts einschreiben kann. Er als der Dritte entscheidet und verantwortet diese Handlung. Aber hier ist Vorsicht angebracht: „Wäre ich bei der Übernahme einer Verantwortung, beim Treffen einer Entscheidung aktiv, dann würde ich mir die Verantwortung einfach aneignen: Es ist meine Entscheidung, es ist meine Verantwortung. Und wenn sie meine ist, folgt daraus, dass sie meine eigene Möglichkeit entfaltet. Wenn eine Entscheidung und eine Verantwortung schlicht das entfalten, was mir möglich ist, dann handelt es

sich weder um eine Verantwortung noch um eine Entscheidung. Die Entscheidung darf nicht folgen, darf nicht einfach ein Programm entfalten. Damit eine Entscheidung eine Entscheidung ist, muss sie das Programm unterbrechen oder mit ihm brechen, sie muss mit der einfachen Entwicklung oder Entfaltung einer Möglichkeit brechen.“ Die-se als Sprachnormierung begriffene Einschreibung kann keiner geschlossenen Regeldetermination unterworfen werden, sondern nur einer Anzahl relativer Bindungen aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus anderen methodenrelevanten Normen. Der Rechtsarbeiter vollzieht weder die Erkenntnis einer objektiv vorgegebenen Bedeutung, noch trifft er eine Entscheidung aus dem normativen Nichts. Und ob er seine Aufgabe angemessen löst, ist nicht an einer objektiven Erkenntnisinstanz zu messen. Diese Frage ist vielmehr an den Standards einer sozialen Praxis zu bewerten, ohne in dieser Bewertung ganz aufzugehen.

An die Stelle des herkömmlichen Bildes von Rechtsanwendung tritt also nicht einfach eine freie und autonome Entscheidung des Richters. Eine Entscheidung treffen bedeutet: „Dass wir dabei nicht aktiv sind, sondern passiv. Und ich möchte den Begriff Verantwortung (...) von den Begriffen Handlung, Freiheit, Initiative usw. trennen. (...) Diese Position wendet sich gegen die Autonomie, dagegen, dass man sich selbst sein Gesetz gibt. Wir übernehmen Verantwortung in einer Situation der Heteronomie, d. h. in dem, was ich Leidenschaft nennen würde, im aktiv-passiven Gehorsam gegenüber dem Gesetz des anderen. Dies bedeutet, dass die Entscheidung – und wir können Verantwortung nicht ohne Entscheidung denken – nichts Aktives ist. Nun, für einen Philosophen ist dies schwer zu schlucken: eine Entscheidung, die die Entscheidung des anderen wäre und eine passive Entscheidung. Aber ich möchte behaupten, dass es so etwas wie eine aktive persönliche Entscheidung nicht gibt und das Rätsel der Verantwortung in dieser Aporie begründet liegt: Eine Entscheidung ist etwas Passives in einem bestimmten Verständnis von Passivität, etwas, das einem aufgetragen ist.“

Im Rahmen einer Beobachtung zweiter Ordnung kann die sprachtheoretische Reflexion neben ihrer kritischen dann auch eine konstruktive Funktion entfalten. Die kritische führt zunächst zu der Einsicht, dass weder der Gesetzgeber noch der Normtext die Entscheidung eines konkreten Streitfalls ganz determinieren können. Der Richter wird als der Dritte zur entscheidenden Instanz. In der semantischen Praxis seines Sprachhandelns kann die Reflexion Ansatzpunkte und Strukturen einer Verantwortung sichtbar machen, die nicht einfach subjektiv angeeignet werden kann.

Die Entscheidung wird getroffen „Im Namen des Volkes“. Das heißt, seine eigene Entscheidung gibt der Richter im Namen eines anderen: „Prinzipiell ist dies Unsinn, man kann nichts im Namen des anderen geben. Was man geben kann, gibt man prinzipiell nur im eigenen Namen. Wenn es dennoch möglich und notwendig ist, im Namen des anderen zu geben und diese Verantwortung zu übernehmen, bedeutet dies – und was ich jetzt sagen werde, mag sich sehr sonderbar und mit dem gesunden Menschenverstand äußerst unvereinbar anhören –, die Verant-

wortung, die wir übernehmen oder die wir übernehmen wollen, ist immer die Verantwortung für den anderen. Dies ist das Schwierigste, was es zu tun gibt. Wenn ich Verantwortung in meinem Namen für mich übernehme, und da ich nicht identisch mit mir bin, ich bin mir nur angewendet, dann bedeutet, die Verantwortung für mich selbst zu übernehmen, dass ich nach dem Gesetz eines anderen in mir handle.“ Diese Verantwortung, die sich nicht einfach aneignen lässt, ist schwierig. Aber sie wird dem Richter von außen auferlegt, schon durch die Zwänge des Verfahrens und die darin vorgebrachten Argumente; verbunden mit der Pflicht, die Entscheidung zu begründen, im Namen des Volkes.

Daran zeigt sich, dass eine Beobachtung zweiter Ordnung die Rechtsarbeit nicht etwa bestätigend verdoppelt, sondern den Ansatzpunkt wirklicher Verantwortung im juristischen Handeln erst sichtbar machen kann. Die unfruchtbare Alternative von Positivismus und Dezisionismus, von Auslegungsrhetorik und freirechtlicher Praxis kann damit überwunden werden. In der Diskussion um die richterliche Verantwortung hatte die herkömmliche Lehre zwei Bereiche unterschieden: einmal den der Bedeutungserkenntnis, wo der Richter auf den passiven Vollzug des Gesetzessinns beschränkt sein soll. Zum anderen den des „Richterrechts“, worin der Richter angeblich Prinzipien erkennt und diese dann genauso mechanisch anwendet wie vorher die Normtexte. Eine Rechtserzeugungsreflexion kann diese „Zweiweltenlehre“ durch eine genauere Problemstellung überwinden. Der Richter ist Rechtsetzer, aber Rechtsetzer zweiter Stufe. Das heißt, die Rechtsnorm ist ihm nicht vorgegeben, sie wird von ihm hergestellt. Aber er muss sie dem vom Gesetzgeber geschaffenen Normtext plausibel zurechnen können. Darin liegt die Geltungsanforderung des Normtextes, die auf dem Weg über die Gesetzesbindung und andere Vorschriften eine richterliche Dienstpflicht darstellt. Geltung ist etwas, „das dem ‚geltenden Recht‘, das heißt: der Normtextmenge (der Gesamtheit aller Normwortlaute in den Gesetzbüchern) zugeschrieben wird. Die Geltungsanordnung besteht darin, Rechtspflichten zu erzeugen: gegenüber den Normadressaten im allgemeinen darin, sich in ihrem Verhalten, soweit die Normtexte für dieses einschlägig erscheinen, an diesen verbindlich zu orientieren; und gegenüber den zur Entscheidung berufenen Juristen im Sinn einer Dienstpflicht, diese Normtexte, soweit für den Entscheidungsfall passend, zu Eingangsdaten ihrer Konkretisierungsarbeit zu machen, sie also für das Erarbeiten einer Rechts- und einer Entscheidungsnorm tatsächlich heranzuziehen und methodisch korrekt zu berücksichtigen“. Obwohl auch der Richter im Europarecht die Rechtsnorm selbst herstellen muss, ist er bei dieser Arbeit einer Verantwortung unterworfen, die durch methodenbezogene Normen im Primärrecht begründet ist und von Rechtstheorie und juristischer Methodik formuliert werden kann.

Eine Rechtserzeugungsreflexion leistet für den Richter scheinbar weniger als eine Rechtserkenntnislehre. Sie formuliert seine Verantwortung. Die Rechtserkenntnislehre dagegen begrenzt und verendlicht das, was ein Richter leisten muss, auf die einzige Aufgabe korrekter Erkenntnis. Das ist überschaubar. Andernfalls ist Verantwortung unendlich weit entfernt und gleicht einem Gespenst. Aber in diesem scheinbaren Mangel der neuen Sichtweise liegt ein Gewinn:

„Ich muss also einem Gespenst gehorchen, und die Entscheidung findet statt, während ich unter dem Gesetz oder vor dem Gesetz des anderen stehe, leidenschaftlich aktiv und passiv. (...) Und selbstverständlich ist eine begrenzte oder endliche Verantwortung eine Unverantwortlichkeit. Sobald man durch ein bestimmendes Urteil weiß oder zu wissen glaubt, was die eigene Verantwortung ist, gibt es keine Verantwortung. Damit eine Verantwortung eine Verantwortung ist, muss man, sollte man wissen, was immer man wissen kann. Man muss versuchen, das Maximum zu wissen, doch der Moment von Verantwortung oder Entscheidung ist ein Moment des Nicht-Wissens, ein Moment jenseits des Programms. Eine Verantwortung muss unendlich sein und jenseits jeder theoretischen Gewissheit und Bestimmung.“

Die Rechtserzeugungsreflexion kann dem Richter seine Verantwortung nicht abnehmen. Doch kann sie helfen, das erreichbare Maximum zu wissen. Die Entscheidung verschwindet nicht in diesem Wissen; aber ohne dieses Wissen ist es keine verantwortliche Entscheidung. Jede Umsetzung des geltenden Rechts ist unvermeidbar auch dessen Verschiebung, Anreicherung, Komplizierung. Aber eine verantwortliche Umsetzung ist ein Gegenzeichnen des vom Parlament geschaffenen Textes. Gegenzeichnen heißt, „mit meinem Namen gegenzuzeichnen, aber in einer Weise, die dem anderen treu sein sollte. Ich würde wahr nicht falsch gegenüberstellen, sondern wahr im Sinne von Treue verstehen. Ich will etwas hinzufügen, dem anderen etwas geben, aber etwas, das der andere entgegennehmen und seiner- oder ihrerseits, tatsächlich oder als ein Geist, gegenzeichnen kann. Die Allianz also zwischen diesen beiden Gegenzeichnungen ist Anwendung. Man kann niemals sicher sein, dass es geschieht, es gibt kein Kriterium dafür, keine vorgegebene Norm, niemand kann im voraus Regeln, Normen oder Kriterien anfügen.“ Die Rechtsnorm wird konstruiert, aber nicht beliebig, sondern so, dass sie das Gesetz als Normtext anerkennt. Nur dann ist es die Konstruktion einer Rechtsordnung und damit – in diesem Sinn – Rechtsanwendung.

XI. Schluss: Die Waage halten

Recht kann zur Gewalt werden oder es kann im Verfahren geschehen. Das hängt davon ab, ob das Gericht mit dem Schwert arbeitet oder dessen Drohung nur dazu dient, die Beteiligten in einen geordneten Streit zu zwingen.

Sind also präventive Maßnahmen gegen Texthooligans möglich?

Bisher hat man versucht, die Arbeit des Richters von der Sprache her zu kontrollieren. Die Härte des Gesetzes besteht darin, dass der einzelne Sprecher und seine Lesarten von der ihm vorgeordneten Sprache her korrigiert wird. Deswegen, weil diese Sprache von den Individuen nicht beeinflusst werden kann, bedarf die Härte des Gesetzes einer Korrektur durch eine außergesetzliche Gerechtigkeit. Diese einseitige Auffassung der Sprache hindert aber daran, das Problem der Gerechtigkeit aus dem Gesetz heraus zu begreifen. Die Sprache gibt uns das

Gesetz nicht vor. Mit ihr geht es uns genau wie mit der Welt. Niemand hat die versionslose Beschreibung. Heute versteht man die Sprache nicht mehr vom Soziolekt her, sondern vom Idiolekt. Die Sprache gibt es nicht, sondern nur Einzelsprachen. Wie soll man also den Richter am Gesetz kontrollieren?

Das gerichtliche Verfahren zwingt den Idiolekt der Beteiligten zur Reflexion. Sie erfahren, dass sie nur eine Sprache haben, aber diese nicht ihre eigene ist. Die Faltung des Konflikts in die Sprache des Rechts faltet auch die Sprache der Beteiligten. Die Gewalt des Gesetzes besteht darin, dass sie den selbstgenügsamen Lauf der Autoaffektion stört. Ich muss um zu gewinnen, die Position des anderen verstehen und mich jedenfalls ein Stück weit darauf einlassen. Auch der Gegner spricht. Aber anders als ich. Die Ordnung der Sprache liegt also nicht im Subjekt, sie liegt auch nicht im objektiven Geist, sie konstituiert sich vielmehr in einem Netzwerk von Relationen, die zwischen den Individuen bestehen und sich laufend verändern.

Das Verfahren ist damit eine List der Sprache unter latenter Hilfe der Gewalt. Durch aktualisierte Gewalt würde diese List zerstört. Der Richter kann also Recht nicht einfach erzeugen. Die Beteiligten haben im Verfahren subjektive Rechte wie effektiven Rechtsschutz, Justizgewährungsrecht und rechtliches Gehör. Das Justizgewährungsrecht soll ein faires Verfahren und Waffengleichheit der Prozessparteien gewährleisten. Vor allem aber das rechtliche Gehör gibt den Beteiligten die Möglichkeit, den Fortgang des Verfahrens zu beeinflussen. Eine Entscheidung, solange sie eine Rechtsentscheidung und keine bloße Gewalt sein will, muss dem Betroffenen Einfluss auf die Sprache geben, die in der Entscheidung an die Stelle seiner eigenen tritt. Wenn dagegen diese Sprache schon vorher feststeht, haben wir kein Recht vor uns, sondern nur sprachlich verbräunte Gewaltsausübung. Der Richter muss also den Streit der Parteien so gegeneinander setzen, dass er in seiner Begründung die beste Lesart des Gesetzes validieren kann. Nur dann lässt er Recht geschehen.